GÖRRES-GESELLSCHAFT
Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft
Im Andenken an
Dr. Konrad Beyerle und Dr. Emil Göller
Professor des deutschen Rechts in München — Prof. der Kirchengeschichte in Freiburg i. Br.
Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes von
Dr. Godehard J. Ebers, Prof. des öffentl. Rechts in Innsbruck
Dr. Eduard Eichmann, Prof. des Kirchenrechts in München
Dr. Wilh. Laforet, Prof. des öffentl. Rechts in Würzburg
Dr. Herm. Sacher, Hauptschriftleiter i. R. in Freiburg i. Br.

79. Heft.

Das interrituelle Recht im Codex Iuris Canonici

Die Bedeutung des Gesetzbuches für die orientalische Kirche

Von
P. Dr. theol., Dr. jur. utr., Dr. phil. Hugo Dausend OFM.
Lektor der Theologie

1 9 3 9

Verlag Ferdinand Schöningh / Paderborn

D 38

Gedruckt bei Ferdinand Schöningh in Paderborn

ÖRRES-GESELLSCHAFT
öffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft

Im Andenken an
Dr. Konrad Beyerle
ssor des deutschen Rechts in München
und
Dr. Emil Göller
Prof. der Kirchengeschichte in Freiburg i. Br.

herausgegeben im Auftrage des Vorstandes von

Godehard J. Ebers, of. des öffentl. Rechts in Innsbruck
Dr. Eduard Eichmann, Prof. des Kirchenrechts in München
Dr. Wilh. Laforet, Prof. des öffentl. Rechts in Würzburg
Dr. Herm. Sacher, Hauptschriftleiter i. R. in Freiburg i. Br.

79. Heft

Das interrituelle Recht im Codex Iuris Canonici

Die Bedeutung des Gesetzbuches für die orientalische Kirche

Von

P. Dr. theol., Dr. iur., Dr. phil. Hugo Dausend OFM.
Lektor der Theologie

1939

Verlag Ferdinand Schöningh / Paderborn

1. Heft: **Die Bischofswahl bei Gratian.** Von Professor **J. B. Sägmüll**

2. Heft: **Die neuen eherechtlichen Dekrete** „Ne temere" vom 2. Aug 1907 und „Provida" vom 18. Januar 1906 nebst dem Entscheid d S. C. C. vom 1. Februar, 28. März und 27. Juli 1908. Von Dr. theo et iur. **A. Knecht**, Professor des Kirchenrechts.

3. Heft: **Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teile der Diözes Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrh.** Von **Dr. Alfons Heilmann**

4. Heft: **Von der apostolischen Kanzlei.** Untersuchungen über die päpst lichen Tabellionen und die Vizekanzler der Heiligen Römischen Kirche im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert. Von **Dr. P. M. Baumgarten.**

5. Heft: **Die Ehe Kaiser Heinrichs II. mit Kunigunde.** Von **Dr. Hugo Koch,** Professor der Theologie zu Braunsberg.

6. Heft: **Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters.** Von **Eduard Eichmann,** Dr. theol. et iur. utr. ℳ 4,40.

7. Heft: **Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter.** Von Privatdozent **Dr. Hubert Bastgen.** ℳ 8,60.

8. Heft: **Das Strafrecht der öffentlichen Religionsgesellschaften in Bayern.** Von **Eduard Eichmann,** Dr. theol. et iur. utr. ℳ 3,—.

9. Heft: **Der kirchenrechtliche Territorialismus in Bayern im Zeitalter der Säkularisation.** Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche in Bayern. Von **Dr. L. Ebert.** ℳ 4,—.

10. Heft: **Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs,** mit Beiträgen zur Entstehungsgeschichte des Pairskollegs in Frankreich. Von **Dr. Max Buchner.** ℳ 11,—.

11. Heft: **Die geheime und öffentliche Prostitution in Stuttgart, Karlsruhe und München** mit Berücksichtigung des Prostitutionsgewerbes in Augsburg und Ulm, sowie den übrigen größeren Städten Württembergs. Von **Dr. A. Neher.** ℳ 6,—.

12. Heft: **Unternehmung und Mehrwert.** Eine sozial-ethische Studie zur Geschäftsmoral von Privatdozent **Dr. Franz Keller.** ℳ 1,50.

13. Heft: **Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII.** Von **Dr. Karl Rueß.** ℳ 8,—.

14. Heft: **Der Selbstmord in den deutschen Städten.** Von **Dr. Hans Rost.** ℳ 1,50.

15. Heft: **Die zivilrechtliche Haftung der Zeitung für falsche Nachrichten.** Von **Dr. Heinrich Weides.** ℳ 1,40.

16. Heft: **Staat, Recht und Gottesglaube.** Ein Beitrag zur Erläuterung und Reform des deutschen Strafrechts. Von **Dr. Eisenbacher.** ℳ 2,40.

17. Heft. **Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.** Vom Regierungsantritt Innocenz' III. bis zum Tode Gregors IX. (1198–1241). Von **Dr. Heinrich Zimmermann.** ℳ 12,—.

18. Heft: **Beiträge zur Moralstatistik.** Geburtenrückgang und Sterblichkeit in den Städten. — Die unehelichen Geburten. — Die Ehescheidungen. — Im Kampfe gegen den Selbstmord. — Die Antiselbstmord-Büros de Heilsarmee. — Das deutsche Judentum im Lichte der Zahl. — Von Alkoholismus. Von **Dr. oec. publ. Hans Rost.** ℳ 4,—.

19. Heft: **Die bischöfliche visitatio liminum ss. Apostolorum.** Eine historisch-kanonistische Studie. Von **Dr. Januarius Pater.** ℳ 5,—.

20. Heft: **Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter.** Von **Dr. Konrad Hofmann.** ℳ 5,—.

21. Heft: **Die staatskirchenrechtliche Stellung der katholischen Kirche im Herzogtum Sachsen-Meiningen.** Von **Dr. Alfons Probst,** Regierungsakzessist in Würzburg. ℳ 5,—.

22. Heft: **Die römische Rota.** Nach geltendem Recht auf geschichtlicher Grundlage dargestellt von **F. Egon Schneider,** Doktor der Theologie und der Rechte, Privatdozent an der Univ. Freiburg i. B. I. Band: **Die Verfassung der Rota.** ℳ 7,—.

23. Heft: **Die römische Rota. II** (noch nicht erschienen.)

24. Heft: **Naturrecht und Staat nach der Lehre der alten Kirche.** Von **Dr. theol. et rer. pol. Otto Schilling.** ℳ 7,—.

25. Heft: **Die Rassenmischehen in den deutschen Kolonien.** Von **Dr. Theodor Grentrup.** ℳ 4,—.

26. Heft: **Die geistlichen Gerichtshöfe zu Speier im Mittelalter.** Von **Dr. Otto Riedner.** ℳ 12,—.

27. Heft: **Das kirchliche Schulrecht in Altbayern von Albrecht V. bis zum Erlasse der bayerischen Verfassungsurkunde 1550 bis 1818.** Von **Dr. Rudolf Hindringer.** ℳ 5,60.

28. Heft: **Die Landkapitel im Bistum Würzburg bis zum Ende des 14. Jahrhunderts,** unter Benutzung ungedruckter Urkunden und Akten von **Julius Krieg,** Dr. theol., iur. et rer. pol. ℳ 4,80.

29. Heft: **Beiträge zum Missionsrecht.** Missionsobere, Missionare u. Missions fakultäten. Von Dr. theol. et iur. et phil. **Joseph Löhr.** ℳ 5,20

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihr Entstehen einer Anregung von H. Prof. Dr. theol., Dr. iur. utr., Dr. phil. Joseph Lammeyer, Prälat der orientalischen Kirche. Sie behandelt das interrituelle Recht, d. h. jenes, das den Verkehr zwischen dem lateinischen Ritus und den verschiedenen orientalischen Riten der römisch-katholischen Kirche regelt, soweit der Codex iuris canonici selbst oder auch früher oder später ergangene Erlasse einzelne canones als interrituelle Bestimmungen kennzeichnen. Im Hauptteil der Arbeit soll der Inhalt der interrituelles Recht enthaltenden canones systematisch dargestellt werden. Ihm sind vier Kapitel vorausgeschickt, die den innerkirchlichen Geltungsbereich des Codex abgrenzen, seine alle Riten verpflichtenden canones aufzählen, den Begriff des Ritus klarlegen und die verschiedenen bestehenden Riten in ihrer Eigenart beschreiben. Es geschah, weil erst auf diese Weise die einzelnen interrituellen Bestimmungen des Codex verständlich werden und ihre Bedeutung ins rechte Licht tritt.

Der Verfasser war bestrebt, nicht so sehr die verschiedenen Ansichten über die eine oder andere Frage anzuführen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen, als vielmehr die eigene auf Grund der Quellen kurz zu begründen. Dabei waren vor allem zwei Punkte herauszustellen: 1. Die wirklich interrituelle Verpflichtung der einschlägigen Gesetze, 2. Inhalt und Umfang dieser Verpflichtung.

Die Arbeit will also in erster Linie eine rechtsdogmatische Untersuchung sein. Rechtsgeschichtliche und andere Fragen sind daher nur gestreift worden, soweit das für die Erkenntnis erforderlich schien. Quellen im Originaltext sind in den Anmerkungen nur ganz kurze oder besonders charakteristische oder schwer zugängliche oder auffindbare wörtlich angeführt.

Das gestellte Thema ist bisher im deutschen Sprachgebiet überhaupt noch nicht, anderswo nicht in der hier versuchten Form und Vollständigkeit bearbeitet worden. Bei dem großen Interesse, dessen sich gerade die orientalischen Kirchen erfreuen, und dem ernsten Streben, sie wirklich kennen zu lernen und ihnen wahrhaft gerecht zu werden, darf die Arbeit wohl Aufmerksamkeit erhoffen.

Trotz starker körperlicher Behinderung durch Krankheit konnte die Arbeit geschrieben werden, weil sie von den verschiedensten Seiten durch wertvolle Hinweise, freundliche Auskunfts-

erteilung und freigebige Literaturüberlassung reiche Hilfe und Förderung erfahren hat.

Es sei daher allen, die so bereitwillig jede Bitte erfüllten, ja ihr zuvorkamen, insbesondere den Herren Professoren Godehard Josef Ebers (Innsbruck), Emil Herman (Rom), Nikolaus Hilling (Freiburg), Joseph Lammeyer (Köln), Adolf Rücker (Münster), und Stephan Sipos (Pécs), der Universitätsbibliothek Berlin, der Stadt- und Landesbibliothek Düsseldorf, dem Kirchenrechtlichen Seminar der kath.-theol. Fakultät der Universität Bonn mit seinem Direktor Prof. Albert Koeniger und Assistenten Dr. P. Heck, der philosophisch-theologischen Lehranstalt der Jesuiten in Frankfurt-St. Georgen, dem St. Andreas-Kolleg in München, ferner P. Placidus de Meester O. S. B., Dr. John Aloisius Duskie, P. Franz Xav. Hecht, Dr. Paul Heusgen, Direktor der Erzbischöflichen Diözesan-Bibliothek in Köln, P. Otto S. J., Schriftleiter der Katholischen Missionen (Bonn), den Mitbrüdern in Agram, Dublin, Exaeten (Holland), Freiburg, Metz, München, Münster, Pécs (Ungarn), Rom und Washington, nicht zuletzt aber den Mitbrüdern der eigenen philosophisch-theologischen Lehranstalt M.-Gladbach an dieser Stelle öffentlich aufrichtiger, herzlicher Dank ausgesprochen. Vor allem schulde ich Dank Herrn Universitätsprofessor Dr. iur. Friedrich Heyer in Bonn. Seine wohlwollende Güte und tatkräftige Unterstützung haben die Arbeit besonders gefördert. Auf sein und Herrn Prof. Lammeyers empfehlendes Gutachten hin hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Köln sie als Grundlage für die mündliche Doktorprüfung angenommen. Herr Universitätsprofessor Geheimrat Dr. Wilhelm Laforet, Leiter der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft der Görres-Gesellschaft, hat die Arbeit zur Aufnahme in die von ihm geleitete Sammlung und für eine Druckunterstützung der Gesellschaft vorgeschlagen. Beides wurde bereitwilligst genehmigt. Dafür den zuständigen Stellen meinen verbindlichen Dank!

Die beiden ersten Kapitel sind als Dissertation auch gesondert erschienen.

Die Arbeit sei gewidmet dem Andenken meiner heimgegangenen Mutter, die uns stets dazu angeleitet hat, unseren Aufgaben uns ganz hinzugeben und ein begonnenes Werk auch zu Ende zu führen.

M.Gladbach-Neuwerk, den 9. Oktober 1938.

Der Verfasser.

Inhalt.

Drittes Kapitel.

Der Begriff des Ritus im Codex iuris canonici.

Viertes Kapitel.

Die verschiedenen Riten als liturgische Kultgemeinschaften.

Fünftes Kapitel.

Die Rituszugehörigkeit. Ihre Grundlage und ihre Folgen.

Sechstes Kapitel.

Das Absehen vom Ritus und die Ritusfreiheit.

Siebtes Kapitel.

Rituswechsel und Ritusanpassung.

Achtes Kapitel.

Die interrituelle Schiedsinstanz.

Abschluß.

Zusammenfassung — Bewertung — Einige Aufgaben.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

I. Quellen.

AAS = Acta Apostolicae Sedis, Rom 1909 ff.
Acta et statuta synodi dioecesani Premisliensis, Premisl 1902.
AOFM = Acta Ordinis Fratrum Minorum, Quaracchi 1882 ff.
Acta Pii Papae IX., Roma 1854 ff.
Acta Pii Papae X., Roma 1905 ff.
ASS = Acta Sanctae Sedis, 44 Bde., Rom 1865—1908.
Annuario Pontificio 1938, Città del Vaticano 1938.
Antiphonale Missarum iuxta Ritum Sanctae Ecclesiae Mediolanensis, Tournai-Paris-Rom 1935.
Benedicti Papae XIV (Prosper Lambertini), De servorum Dei beatificatione et beatorum canonisatione, Bologna 1734 ff.
Opera inedita publ. Franciscus Xav. Heiner, Freiburg i. Br. 1904.
Biblia Sacra juxta Vulgatae exemplaria et correctoria Romana[3] denuo ed. Aloisius Claudius Fillion, Parisiis 1887.
Bullarium Romanum, 24 Bde., Augustae Taurinorum 1857—1872.
BGB = Bürgerliches Gesetzbuch des Deutschen Reiches.
Concilii Tridentini Canones et decreta ... cura D. Guil. Smets., Bielefeld 1858.
M. Tullius Cicero, Opera omnia ed. C. F. W. Müller, Leipzig 1885—1898.
Codex iuris canonici ... Fontium annotatione auctus, Romae 1929.
Codex Iustinianus rec. P. Krüger, Berlin 1877.
Codex Theodosianus ed. Haenel 1842.
Mosaicarum et Romanarum legum Collatio ed. Theod. Mommsen.
Collectanea S. C. de Propaganda Fide. 7 Bde., Rom 1907.
Coll. Lac. = Acta et decreta Sacrorum Conciliorum recentiorum, Collectio Lacensis, Freiburg i. Br. 1870—1890.
Corpus iuris Canonici ed. Aemilius Friedberg. 2 Bde., Leipzig 1879, 1881.
Decreta authentica Congregationis Sacrorum Rituum. 6 Bde., Rom 1898—1912.
Denzinger-Bannwart-Umberg, Joannes, Enchiridion symbolorum, definitionum et declarationum de rebus fidei et morum[20], Freiburg i. Br. 1932.
Digesta Justiniani ed. Theodorus Mommsen.
Documenta concilii Florentini de unione Orientalium ... iuxta fidem coll. G. Hoffmann. Textus et documenta. Fasc. 18, 19, 22. Rom 1934, 1935, 1936
Fontes = Codicis iuris canonici fontes cura emi. Petri Card. Gasparri editi. Volumen I. Concilia generalia; Romani Pontifices usque ad annum 1745 n. 1—364, Rom 1923; Vol. II a. 1746—1865 n. 365—544, Rom 1928; Vol. III, a. 1867—1917 n. 545—713, Rom 1933; Vol. IV, Curia Romana: S. Congr. S. Officii, S. Congr. Episcoporum et Regularium n. 714—2055, Rom 1926; Vol. V, Curia Romana: S. Congr. Consistorialis; S. Congr. de Sacramentis; S. Con-

gregatio Concilii a. 1573—1760 n. 2056—3704, Rom 1930; Vol. VI, Curia Romana; S. Congr. Concilii: a. 1761—1917; S. Congr. super statu Regularium; S. Congr. de Religiosis n. 3705—4427, Rom 1932; Vol. VII, Curia Romana: S. Congr. de Propaganda Fide; S. Congr. Indulgentiarum; S. Congr. Indicis; S. Rituum Congr. a. 1588—1790, Rom 1935.

Amedeo Giannini, I concordati postbellici II, Mailand 1936.

Aulus Gellius, ed. Hertz, 2 Bde. 1883—1885.,

Nikolaus Hilling, Codicis Iuris Canonici Supplementum, Freiburg i. Br. 1925.

Quintus Horatius Flaccus, ed. Friedr. Vollmer, kl. Ausg.[3], Leipzig 1925.

Placidus Hülster, Codicis iuris canonici interpretatio authentica 1917—1927, Paderborn 1928; Supplementum I 1928—1931, Paderborn 1932.

Lauri-Fornari, Codex pro Postulatoribus causarum beatificationis et canonizationis, Rom 1929.

Titus Livius ed. Zingerle, Wien 1883—1907.

Lucretius Carus, opera rec. Bernays, Leipzig 1852.

Missale Romanum Ssm. D. N. Benedicti XV auctoritate vulgatum, Regensburg 1924.

Missale Romanum slavico idiomate Ssmi D. N. Pii XI auctoritate vulgatum, Rom 1927.

Nik. Nilles, Symbolae ad illustrandam historiam Ecclesiae Orientalis. 2 Bde., Innsbruck 1885.

Publius Ovidius Naso opera omnia edd. Merkel-Ehwald-Levy. 3 Bde., 1851—52.

Julii Pauli, Libri quinque sententiarum ad filium ed. P. Krueger, 1878.

Petronius Arbiter, Saturae ed. Buecheler, 1862.

Pii Papae XI, Constitutio Apostolica: De Universitatibus et Facultatibus Studiorum Ecclesiasticorum „Deus scientiarum Dominus“ ... Accedunt ordinationes ... Città del Vaticano 1931. Motu proprio „Sancta Dei Ecclesia“ de iurisdictione S. C. pro Ecclesia Orientali, in: AAS 30 (1938) 154—159.

Maccius Plautus opera ed. Leo, 2 Bde., Berlin 1895—98.

Gaius Secundus Plinius, der Ältere opera omnia ed. Jan. Mayhoff. 6 Bde., 1854—65.

Pontificale Romanum ... a Benedicto XIV et Leone XIII. Pontificibus maximis recognitum et castigatum. 3 Teile, Mecheln 1895.

Rituale Romanum ... auctoritate Ssmi D. N. Pii Papae XI ad normam Codicis iuris Canonici accommodatum[2] (ed. Rituale 8), Ratisbonae 1926.

Gaius Suetonius Tranquillus, De viris illustribus ed. Ihm. kl. Ausgabe, Leipzig 1927

Synodus Alexandrina Coptorum (1898), Rom 1899.

Synodus Provincialis Ruthenorum Zamosciae (1720) 3. ed. Rom 1883.

Synodus Sciarfensis Syrorum (1888), Rom 1897.

M. Terrentius Varro, De lingua latina edd. Goetz et Schoell, Leipzig 1910. Rerum rusticarum libri ed. Goetz, Leipzig 1929.

Publius Vergilius Maro, Opera omnia[2]. 4 Bde. ed. Ribbeck. 1894—95.

II. Literatur.

R. Aigrain, La liturgie des Chartreux, in: Liturgia, Paris 1930 841—846.

Alphons von Ligouri, Theologia moralis ed., Rom 1909.

A. Barin, Commentarium ad canones Codicis iuris. Canonici ius liturgicum quocumque modo spectantia, Rhodigii 1921. Ex Ephemeridibus liturgicis.

Hieronymus Barufalda, Ad Rituale Romanum Commentarium, Augsburg-Dillingen 1753.

Anton Baumstark, Liturgien, in: Michael Buchberger. Kirchl. Handlexikon II. (1912) 677 ff.

Chrysostomus Baur O. S. B., Die neueren Unionsversuche zwischen Orient und Rom seit Pius IX. und das Echo des Orients, in: Theologie und Glaube 13 (1931) 733—754. Erweiterte Sonderausgabe², München 1933.

— Der christl. Orient², München 1931.

Bibel und Liturgie 11 (1936—37).

Max Bierbaum, Veränderungen in der Jurisdiktion der Kongregation für die Orientalische Kirche und der Propagandakongregation, in: Missionswissenschaft und Religionswissenschaft 1 (1938) 177 f.

Albertus Blat, Commentarium textus Codicis iuris canonici², Rom 1920—1927.

Joseph Braun, Liturgische Gewandung im Occident und Orient, Freiburg i. Br. 1907.

— Liturgisches Handlexikon², Regensburg 1924.

D. Buenner, L'ancienne liturgie romaine. Le rite lyonnais, Lyon-Paris (o. J. 1934).

Fernand Cabrol, La liturgie ambrosienne, in: Liturgia, Paris 1930, 801—814.

C. Callewaert, Institutiones liturgicae. I. De liturgia universim³, Brügge 1933.

Felix Maria Cappello, Ius Ecclesiae Latinae cum iure Ecclesiae Orientalis comparatum, in: Gregorianum 7 (1926) 489—510, Ius Pontificium 7 (1927) 55—71.

— Summa iuris Canonici². 3 Bde., Turin 1932.

— Tractatus canonici — moralis de Censuris², Turin 1925.

— Tractatus canonici — moralis de Sacramentis. 3 Bde., Turin 1928—1935.

M. Chartier, Les sept premiers canons du Code, in: Le Canoniste 47 (1925). 342 ff.

F. Cimetier, La liturgie et le droit canonique, in: Liturgia, Paris 1930. 29—58.

— La liturgie lyonnaise, in: Liturgia, Paris 1930. 827—829.

Carlo De Clercque, Les églises unies d'orient, Paris ohne Jahr (1934).

— De ritu orientali et adscriptione ritui apud orientales, in: Ephemerides liturgicae 46 (1932) 473—480.

L. Clugnet, Dictionnaire des noms liturgiques dans l'église grecque, Paris 1895.

Matthäus Conte a Coronata, Institutiones Iuris canonici, 5 Bde., Turin 1928—1936.

Hugo Dausend, Der Franziskanerorden und die Entwicklung der Liturgie, in: Franziskan. Studien 11 (1924) 165—178. Auch als eigene Schrift erschienen. Münster i. W. 1924.

— Die Liturgie im Franziskanerorden zur Zeit des hl. Antonius von Padua, in: Liturgische Zeitschrift 3 (1930—31) 317—324.

Jean Dauvillier—Carlo De Clercque, Le Mariage en Droit Canonique Oriental, Paris 1936.

C. Dumont, Églises orientales unies et dissidentes. Tableaux de filiation et de répartition des divers rites, confessions et hierarchies, Lille 1936.

— Das Seminar „St. Basilius" und Studienheim „Istina" in Lille, in: Baur, Christl. Orient², 94 ff.

F. Dunkel, Spendung der Sakramente in den orientalischen Kirchen, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 80 (1927), 42—48; 268—279; 446—458; 676—685.

John Aloisius Duskie, The canonical status of the Orientals in the United States, Washington 1928.

Eduard Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts[4]. 2 Bde., Paderborn 1934.

Ludwig Eisenhofer, Grundriß der katholischen Liturgik[4], Freiburg i. Br. 1937.

— Handbuch der katholischen Liturgik, 2 Bde. Freiburg 1932 f.

— Liturgien, in: Lexikon für Theologie und Kirche VI (1934) 607 ff.

Hans Eppler, Quelle und Fassung katholischen Kirchenrechts, Zürich-Leipzig 1928.

Mario Falco, Introduzione allo studio del CIC, Torino 1925.

Aegidius Forcellini, Totius latinitatis Lexicon studio Vincentii de Vit, Prato 1854 ff.

Adrian Fortescue, The united Eastern Churches, London 1923.

Karl Ernst Georges, Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch,[7] Leipzig 1879, 1880.

August Hagen, Pfarrei und Pfarrer nach dem Codex iuris canonici, Rottenburg a. Neckar 1935.

— Die kirchliche Mitgliedschaft, Rottenburg 1938.

Joseph Haring, Rituswechsel, in: Theol.-praktische Quartalschrift 84 (1931) S. 150 f.

Friedrich Heiler, Die katholische Kirche des Ostens und Westens. Bd. I, Urkirche und Ostkirche, München 1937.

E. Herman, Regunturne Orientales dissidentes legibus matrimonialibus Ecclesiae Latinae, in: Periodica de re Morali, Canonica, Liturgica 27 (1938) 7—20.

— De „ritu" in iure canonico, in: Orientalia Christiana 32 (1933) 96—158.

R. F. Herzing, The constant zeal of the Roman Pontiffs for reunion, in: St. Bonaventure Seminary Yearbook 1936, 66—73.

Heumann/Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechtes[9] (10), Jena 1926.

Nikolaus Hilling, Die allgemeinen Normen des Codex iuris canonici, Freiburg i. Br. 1926.

— Die Osterkommunion der Orientalen und der Codex iuris canonici, in: Archiv für Katholisches Kirchenrecht 105 (1925) 197—201.

Placidus Hofbauer, Die heilige Meßfeier, Paderborn 1937.

A. van Hove, De legibus ecclesiasticis, Commentarium Lovaniense I, 2, Mecheln-Rom 1930.

Raimond Janin, Les églises orientales et les rites orienteaux, Paris (o. J. 1936).

Wendelin Javorka, Das päpstlich-russische Kolleg „Russikum" in Rom, in: Der christl. Orient[2], 93 f.

Roderich Erwin von Kienitz, Generalvikar und Offizial auf Grund des Codex Iuris Canonici, Freiburg i. Br. 1931.

— Die Gestalt der Kirche, Frankfurt a. M. 1937.

Katholische Kirchenzeitung (vormals Salzburger Kirchenblatt) 78 (1938).

Joseph Klein, Modernes Rechtsdenken und kanonisches Recht, in: Scientia sacra, Düsseldorf (o. J. 1935) 328—370).

Dragutin Kniewald, Liturgika, Zagreb 1937.

H. Koch, Einführung, in: Kyrios, Vierteljahresschrift für Kirchen- und Geistesgeschichte Osteuropas, 1 (1936).

Albert Koeniger, Katholisches Kirchenrecht, Freiburg i. Br. 1926.

Albert Koeniger—Friedrich Giese, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und Staatskirchenrechts[2], Bonn 1932.

Rudolf Köstler, Wörterbuch zum Codex iuris canonici, München 1927.

Joseph Lammeyer, Geschichte der syrischen Kirche, in: Der Aar (1912/13) 665—674.

M. H. Lavocat, La liturgie dominicaine, in: Liturgia, Paris 1930, 860—864.

Henri Le Clercque, Langues, in: Dictionnaire d'Archéologie et de Liturgie chrétienne VIII, 1, 1297—1312.

Konrad Lübeck, Die christliche Kirche des Morgenlandes (Sammlung Kösel), Kempten—München 1911.

Card. Niccolo Marini, La S. Congregazione „Pro Orientali" Il Pontificio Instituto Orientale in Roma, in: Bessarione Anno 23, vol. 35 (1919) 1—16; Anno 24, vol. 36 (1920) 1—15.

Max, Prinz von Sachsen, Praelectiones de liturgiis orientalibus I, Freiburg i. Br. 1908.

Placidus de Meester, Atti e diretive della S. Sede per ricondurre i dissidenti all'Unità della chiesa. Sonderdruck aus: Bollentino della Badia Greca di Grottaferrata, Juni 1933.

Gomarus Michiels, Normae generales iuris canonici, Lublin 1929.

— Principia generalia De personis in Ecclesia, Lublin 1932.

Klaus Mörsdorf, Die Rechtssprache des Codex Iuris canonici, in: Jahresbericht der Görres-Gesellschaft 1936. Köln 1937, 90—93; in: Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 74. Heft. Paderborn 1937.

Joseph Noval, Commentarium Codicis iuris canonici. Lib. IV. P. II et III, Turin-Rom 1932.

Orientalia christiana periodica, Rom 1935 f.

L'Oriente cattolico, Rom 1934.

Joseph Papp-Szilagyi, Enchiridion iuris ecclesiastici orientalis[2], Großwardein 1880.

Anton Perathoner, Das kirchliche Gesetzbuch[4], Bressanone 1926.

Leonidas Perrin, Le chiese orientali, Rom 1930.

Alexius Petrani, De relatione iuridica inter diversos ritus in ecclesia catholica, Turin-Rom 1930.

— An adsit ritus praestantior, in: Apollinaris 6 (1933) 74—82.

P. Placid, T. O. C. D., Um die Einheit der Kirche in Indien. Zum Übertritt des jakobitischen Bischofs Mar Severios, in: Die katholischen Missionen 66 (1938) 94—98.

Anton Retzbach, Das Recht der katholischen Kirche nach dem Codex iuris canonici, Freiburg i. Br. 1935.

S. Salaville, Les liturgies orientales, in: Liturgia, Paris 1930, 873—941.

J. Salsmann, De elemento morali in Codice iuris canonici, in: Ius Pontificium 8 (1928) 159—167.

Heinrich Singer, Das Naturrecht im CIC, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 16 (1922/23) 190 ff.

Stephan Sipos, Enchiridion iuris canonici[3], Pécs 1936.

Romuald Souarn, Praxis missionarii in Oriente servata, Rom 1911.

Statistica con cenni storici della Gerarchia et dei fedeli di chiesa orientale, Rom 1932
Studi storici sulle fonti del diritto canonico orientale, Città del Vaticano 1932.
Ulrich Stutz, Der Geist des CIC, Stuttgart 1918.
L. Tullay, The byzantine schism, in: St. Bonaventure Seminary Yearbook 20 (1936), 10—14.
F. H. Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts³, Freiburg i. Br. 1893.
Arthur Vermeersch / J. Creusen, Epitome iuris canonici I⁵, II⁵, III⁴, Brügge 1933/34, 1931.
Ernst Vykoukal, Ritus, in: Lexikon für Theologie u. Kirche VIII (1936) 915 f.
— Zäremonie, a. a. O., X (1938) 1041 f.
M. T. Wallace, Promoting Reunion, in: St. Bonaventure Seminary Yearbook 20 (1936) 40—46.
B. A. Weiß, Missions of the oriental schismatics, in: St. Bonaventure Seminary Yearbook 20 (1936), 47—53.
Franz Xav. Wernz/Peter Vidal, Ius Canonicum ad Codicis normam exaratum, Bd. 3 und 4: De rebus; De personis, Rom 1932, 1934.

1. Kapitel:

Der kirchliche Geltungsbereich des Codex iuris canonici.

1. Grundsätzliche Verbindlichkeit kirchlicher Gesetze.

Die katholische Kirche mit dem Papst an der Spitze, die sich in die lateinische und orientalische teilt,[1] tritt uns äußerlich als Gemeinschaft, als organisierte Gemeinschaft, als ein Rechtsgebilde entgegen. Sie ist nicht durch rein menschlichen Zusammenschluß, durch menschliche, private Abmachung, wie etwa ein Verein oder eine Gesellschaft, zustande gekommen. Sie ist auch kein durch Staatsgewalt geschaffener und vom Staat wie einen Selbstverwaltungskörper mit Autonomie begabter Verband. Sie ist auch kein genossenschaftlich aufgebauter, eigenständiger Verband. Die Kirche ist eine göttliche Stiftung. Als solche hat sie Anstaltscharakter im Rechtssinne erhalten. Zugleich und ebenso wesentlich ist die Kirche Heilsanstalt, keineswegs aber bloße Lehranstalt geworden. Sie ist hierarchisch geordnet und wird autoritär regiert. Als einzigartige, vollkommene, eigenständige, unveränderliche, übernationale und übernatürliche Anstalt steht sie neben dem Staat und hat ganz andere Aufgaben als er.[2]

In sie tritt niemand ein, ihr wird der Mensch vielmehr eingegliedert. Diese Eingliederung erfolgt durch die Taufe, wie es der Codex in can. 87 deutlich ausspricht: „Baptismate homo constituitur in Ecclesia Christi persona cum omnibus christianorum

---

[1] Vgl. Motu Proprio Papst Pius' XI. „Sancta Dei Ecclesia". De iurisdictione S. Congregationis pro Ecclesia Orientali vom 25. März 1938. Sancta Dei Ecclesia quamvis inde a primo christiani nominis saeculo ex Orientis et Occidentis fidelibus coaluerit, una tamen omnino est, in: AAS 30 (1938) 154.

[2] Vgl. cc. 100 § 1, 107, 108 § 2 u. 3, 109, 118, 147 § 1, 196, 1260, 1322, 1352, 1495 § 1, 1496, 1553, 2214 § 1. August Hagen, Die kirchliche Mitgliedschaft, Rottenburg 1938, 1 ff.

iuribus et officiis."[3] Durch die richtig gespendete Wassertaufe[4] wird der Mensch nicht bloß grundsätzlich, sondern seinshaft eine volle christlich-kirchliche Rechtspersönlichkeit, ähnlich wie der Mensch mit Vollendung der Geburt in bürgerlicher Beziehung rechtsfähige Person wird;[5] er erhält „die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen".[6]

Nach der Lehre der Kirche, die sich auf die Schrift stützt, wird nämlich der Mensch durch die Taufe neugeboren,[7] erhält etwas Neues zu seiner Menschennatur und über sie hinaus; er erhält das Christsein, wird Christus eingegliedert;[8] er erhält etwas, das ihm innerlich, wesentlich, seinshaft keine fremde Macht, aber auch keine eigene Tat, kein noch so fester Entschluß, keine noch so laute und deutliche Erklärung wieder nehmen kann,[9] wie auch einem Menschen nichts das Menschsein.

Nur die Taufe, nicht die Abstammung von christlichen Eltern, gibt diese Zugehörigkeit zur Kirche; nur die Taufe gibt sie und mit ihr die Unterstellung, das Unterworfensein unter die Kirchengesetze.

Ungetaufte sind den reinen Kirchengesetzen nicht unterworfen;[10] sie unterstehen nur den Gesetzen, die dem Naturrecht entstammen, und jenen positiven göttlichen Gesetzen, die für alle gegeben sind.

2. Einschränkung dieser Verbindlichkeit.

Gelten grundsätzlich die reinen Kirchengesetze für alle Getauften, so gibt es tatsächlich für sie einige Einschränkungen.

a. Allgemeine Einschränkung.

Die Erfüllung der Gesetze, als Ordnungen der Vernunft, setzt den Vernunftgebrauch voraus. Darum untersteht den Gesetzen,

---

[3] Diesen Kanon, den Eduard Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts[4] I. Paderborn 1934, 107 vorher angeführt hat, wird er wohl gemeint haben, wenn er schreibt: „Jeder gültig Getaufte, also auch Häretiker und Schismatiker, gehören von Rechts wegen zu der einen Kirche" und anfügt § 2, obschon c. 737 § 1 voraufgeht. — Vgl. Hagen, a. a. O. 3—6.

[4] Vgl. c. 737 § 1. [5] Vgl. BGB. § 1. [6] Eichmann, a. a. O.

[7] Joa 3, 5. [8] 1 Kor. 12, 13; Gal. 3, 37.

[9] Vgl. Joseph Klein, Modernes Rechtsdenken und kanonisches Recht, in: Scientia sacra, Düsseldorf 1935, 336. Hagen, a. a. O. 6.

[10] Vgl. c. 12. Siehe unten S. 19.

bekommt durch sie bestimmte Rechte und Pflichten nur, wer des Vernunftgebrauches mächtig ist. Wer den Vernunftgebrauch nicht besitzt, oder wer einem solchen, der den Gebrauch der Vernunft nicht besitzt, gleichgestellt wird, ist vom Gesetze frei. Das gilt allgemein, das gilt auch von den eigentlichen Kirchengesetzen. Der Codex nimmt neben allen Ungetauften von den reinen Kirchengesetzen auch alle Getauften aus, die entweder in nicht hinlänglichem Vernunftgebrauch, z. B. geisteskrank sind oder das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wofern nicht im Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Denn so erklärt der Codex c. 12: „Legibus mere ecclesiasticis non tenentur qui baptismum non receperunt, nec baptizati qui sufficienti rationis usu non gaudent, nec qui, licet rationis usum assecuti, septimum aetatis annum nondum expleverunt, nisi aliud iure expresse caveatur."

b. Einschränkung in bezug auf die Rechte.

Doch gibt es nicht bloß Getaufte, die vollständig vom Gesetze ausgenommen sind, sondern auch solche, auf die das Gesetz nur teilweise zutrifft. Gewisse Getaufte sind kraft des Gesetzes gebunden, alle Pflichten, auch die, die ihnen das reine Kirchengesetz auferlegt, zu erfüllen. Dagegen ist ihnen die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte unter den obwaltenden Umständen verwehrt. Das trifft auf jene Getauften zu, die von irgendeinem Hindernis, das das Band vollkommener kirchlicher Einheit stört, oder die von einer durch die Kirche verhängten Zensur betroffen sind.[11]

Solch ein Hindernis, solch eine „das Band kirchlicher Gemeinschaft hemmende Tatsache"[12] ist z. B. Apostasie, Irrglaube, Schisma;[13] eine Zensur, die die Rechtspersönlichkeit mindert, ihre Betätigung beschränkt oder sogar aufhebt, ist z. B. Exkommunikation, Suspension, persönliches Interdikt, dazu kommt der kirchliche Ehrverlust.[14]

---

[11] Vgl. Hagen, a. a. O. 6—12.

[12] Anton Retzbach, Das Recht der katholischen Kirche nach dem Codex iuris canonici, Freiburg i. Br. 1935, 23.

[13] Zum Begriff der Apostasie, der Häresie, des Schismas vgl. c. 1325 § 2. Zur grundsätzlichen Bindung der Apostaten, Häretiker und Schismatiker durch die Kirchengesetze vgl. Aemilius Herman, Reguntur orientales dissidentes legibus matrimonialibus Ecclesiae Latinae, in: Periodica de re morali, canonica, liturgica 27 (1938) 8.

[14] Vgl. Eichmann, a. a. O. 108; F. Cimetier, La liturgie et le droit canonique, in: Liturgia, Paris 1930, 49.

3. Verbindlichkeit des Codex iuris canonici.

Hinsichtlich ihrer Geltung nehmen unter allen Gesetzen die im Codex iuris canonici niedergelegten einen besonderen Platz ein.

Das Dekret der S. Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus de novo Codice in scholis proponendo vom 7. August 1917 bezeichnet den Codex als „authenticum et unicum iuris canonici fontem" und zieht daraus den praktischen Schluß: „propterea... tum in disciplina Ecclesiae moderanda tum in iudiciis et in scholis eo uno utendum esse!"[15] Der Codex ist das Gesetzbuch für das gemeine Recht der Kirche. Es enthält neben neuem Recht auch altes. Dieses alte gilt, soweit canones des Codex es übernommen haben, im alten Sinne.[16]

Gelten nun die im Codex niedergelegten Bestimmungen für alle Christen, wenigstens für alle Kirchenmitglieder? Mit anderen Worten: Ist der Codex Gesetzbuch der ganzen Kirche, also der lateinischen und orientalischen?

In seiner Promulgationskonstitution „Providentissima mater Ecclesia" von Pfingsten (27. Mai) 1917 hat Papst Benedikt XV. feierlich erklärt: „praesentem Codicem, sic ut digestus est, promulgamus, vim legis posthac habere pro universa Ecclesia decernimus, iubemus."[17]

Diese Worte legen nahe, die allgemeine Geltung des Codex für die ganze Kirche, für die lateinische und orientalische, anzunehmen. Doch ihnen stehen andere unzweideutige Erklärungen und Bestimmungen entgegen, die den Geltungsbereich und die Rechtskraft mancher seiner Gesetze anders zu verstehen zwingen.

a. Für die lateinische Kirche.

Im oben angeführten Dekret der S. Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus vom 7. August 1917[18] wird die feier-

---

[15] AAS 9 (1917) 439; Nicolaus Hilling, Codicis Juris canonici Supplementum, Freiburg i. Br. 1925, 1.

[16] c. 6 n. 2—4. Zur Auslegung des Codex vgl. cc. 17—23. Zur Auslegungskommission vgl. Motu Proprio Benedikts XV. vom 15. September 1917, vgl. Codex ed. Roma 1929, L ff. Sie selbst antwortet — laut eigenem Dekret vom 9. Dez. desselben Jahres — nur auf Anfragen und Zweifel der Ordinarien, höheren Obern der Orden und religiösen Genossenschaften und solcher Privaten, die sich über den zuständigen Ortsordinarius an sie wenden. Vgl. AAS 10 (1918) 77; Placidus Hülster O. Cist., 1917—1927 Codicis iuris canonici interpretatio authentica, Paderborn 1928, 9 n. 3.

[17] Codex ed. Roma 1929, XLVIII.

[18] Siehe oben Anm. 15.

liche Erklärung der Promulgationsbulle, der Codex habe Gesetzeskraft für die ganze Kirche, dahin bestimmt: „in universa latina Ecclesia vim habiturum esse.“[19] Sie wird also auf die gesamte lateinische Kirche beschränkt.

Daß der Codex nur für die lateinische Kirche gelten soll, ergibt sich auch deutlich aus seinem can. 1: „Licet in Codice iuris canonici Ecclesiae quoque Orientalis disciplina saepe referatur, ipse tamen unam respicit Latinam Ecclesiam, neque Orientalem obligat, nisi de iis agatur, quae ex ipsa rei natura etiam Orientalem afficiunt.“ Obschon also im Codex orientalisches Kirchenrecht öfters erwähnt wird und er Gesetze enthält, die naturgemäß auch die orientalische Kirche angehen, so ist er geltendes Gesetzbuch nur für die lateinische Kirche.

Bezeichnend dafür ist auch die Behandlung der Bitte der Ordinarien der ungarischen Orientalen der Diözesen Hajdudorog, Munkacs und Prjasev an den Apostolischen Stuhl, den Codex auf ihre Diözesanen auszudehnen. Es schien, als ob sie ihnen durch Schreiben vom 10. März 1918 erfüllt sei. Tatsächlich wurde sie abgeschlagen. Nur die Eheschließungsvorschriften des Codex scheinen für die Orientalen der Diözese Hajdudorog Gültigkeit bekommen zu haben.[20]

Dann sind unter dem 21. Juli 1934 durch Dekret der S. Congregatio S. Officii[21] nach Einholung des Gutachtens der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali und der S. Poenitentiaria die vier

---

[19] AAS 9 (1917) 439; vgl. Hilling, Supplementum 1.

[20] Stephan Sipos, Enchiridion iuris canonici², Pesc 1931, 77 n. 9 a brachte die Nachricht von der Ausdehnung des Codex auch auf die Orientalen der betreffenden Diözesen, vgl. S. 604 II 1. In der neuesten dritten Auflage vom Jahre 1936 weist er nicht mehr darauf hin. Er schreibt hier S. 623: Ad catholicos Orientales dioec. Hajdudorogensis in Hungaria Codex a Sede Apostolica quidem non extendebatur, nihilominus in re matrimoniali praescripta Codicis vigent apud eos, quae Ordinarius publicavit et hoc Sedi Apostolicae nuntiavit, uti ex benigna communicatione Curiae Hajdudorogensis comperimus. (Res tamen non omnino clara videtur). Der Verfasser teilte mir auf meine Anfrage durch ein Schreiben vom 23. III. diesbezüglich mit: „Serius scripsit michi Mezlénji, declarans, Episcopum Hajdudorogensem revera publicasse in litteris circularibus 1926 I extensionem a Sede Apostolica factam ad orientales, attamen uti postea detegebatur, litterae Sedis Apostolicae lubenti voluntate recepisse petitionem Episcoporum Orientalium, de facto tamen non extendisse codicem ad orientales catholicos Hungariae. Tunc scripsi ad cancellarium episcopalem Hajdudorogensem quomodo res se habeat, unde rescripta mihi fuerunt, quae in editione III p. 623 legi possunt.

[21] AAS 26 (1934) 550.

cc. 2320, 2343 § 1, 2367 und 2369, die gewisse sehr schwere Verbrechen mit der specialissimo modo dem Heiligen Stuhl vorbehaltenen Exkommunikation bedrohen, wegen der Schwere der Verbrechen ausdrücklich auf die orientalische Kirche ausgedehnt worden.[22] Es ist geschehen, ohne daß die Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos in irgendeiner Weise mit der Angelegenheit befaßt wurde. Zuständig für die Absolution ist im äußeren Bereich das S. Officium, im Gewissensbereich die S. Poenitentiaria Apostolica. Die S. Congregatio S. Officii läßt durch diese Maßnahme klar erkennen, daß selbst durch solch allgemeine, schwerwiegende Gesetze des Codex die Orientalen nicht gebunden werden, daß vielmehr zu einer Bindung an sie eine legis extensio für nötig erachtet wird. Infolge dieser Extensio gilt auch das Dekret der S. Congregatio S. Officii vom 16. November 1934[23] für die Orientalen. Nach ihm ist der Tatbestand des c. 2367 § 2 selbst dann erfüllt, wenn ein Beichtvater seinen Complex überzeugt, die zu begehende Fleischessünde sei überhaupt nicht, sicher nicht schwer sündhaft, und ihn dadurch veranlaßt, diese gemeinsame Sünde nicht, wohl aber die anderen zu beichten.

b. Für die orientalische Kirche.

Welche Rechtsgeltung der Codex des näheren für die orientalische Kirche hat, läßt sich ihm selbst und Äußerungen maßgebender kirchlicher Entscheidungsstellen entnehmen.

1) Aus dem Codex selbst.

a) Anführung der Orientalen.

Der Codex gibt in c. 1 zunächst an, daß er oft orientalisches Kirchenrecht anführe. Er tut es in doppelter Weise: ausdrücklich, indem er die Orientalen oder die orientalische Kirche oder den orientalischen Ritus nennt, oder einschlußweise, indem er von einem anderen Ritus oder seinem Gebrauche spricht, so daß man dem Zusammenhang entnehmen muß, der orientalische Ritus sei gemeint, oder indem er ganz allgemein vom Ritus redet, so daß beide Riten, der lateinische und orientalische als eingeschlossen zu gelten haben.

---

[22] Über die extensive Gesetzeserklärung vgl. c. 17 § 2.

[23] AAS 26 (1934) 634.

Ausdrücklich sind die Orientalen angeführt außer in c. 1, wo dreimal die orientalische Kirche und nur einmal die lateinische genannt wird, in c. 98 § 2, 257, 542 n. 2, 622 § 4, 756 § 2, 782 § 5, 804 § 1, 851 § 2, 881 § 1, 1004, 1006 § 5, 1099 § 1 n. 3.

Einschlußweise sind sie genannt in cc. 98 §§ 1, 3—5, 106 n. 4, 366 § 3, 733 § 2, 756 § 1 u. 3, 782 § 4, 811 § 1, 816, 819, 820, 823 § 2, 851 § 1, 866, 905, 961, 1097 § 2, 1249.

An allen diesen Stellen werden Verhältnisse gesetzlich geregelt, die für den Verkehr Angehöriger verschiedener Riten untereinander erheblich sind. Da der Codex Gesetzbuch der lateinischen Kirche ist, treffen seine Bestimmungen unmittelbar die Lateiner. Doch tritt folgende Eigentümlichkeit bei ihnen hervor, die für die Wertung ihrer Geltung zu beachten ist.

Cc. 542 n. 2, 622 § 4, 782 § 4, 804 § 1 wenden sich unmittelbar an die Lateiner und schreiben ein bestimmtes Verhalten gegenüber Orientalen vor. Cc. 782 § 5, 1004, 1099 § 1 n. 3 enthalten für Orientalen Bestimmungen, weil auch Lateiner berührt werden.[24]

C. 106 n. 4 hebt allgemein, also zunächst für den Lateiner, die Nichtbeachtung der Rituszugehörigkeit bei der Rangordnung hervor und gilt so folgerichtig auch für den Orientalen. C. 257 ist zunächst für die Lateiner von Bedeutung. Werden doch die Rechte der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali besonders betont auch in Streitigkeiten zwischen Lateinern und Orientalen.

Für Orientalen und Lateiner gemeinsam geltende Bestimmungen treffen cc. 98, 366 § 3, 733 § 2, 756, 811 § 1, 816, 819, 820, 823 § 2, 851, 866, 881 § 1, 905, 961, 1097 § 2, 1249. Sie tun es, weil wahre Gleichstellung und ruhiges Zusammenleben in den fraglichen Punkten bestehen soll. C. 1097 § 2 enthält eine Ausnahme mit Rücksicht auf orientalische Anschauungen und Gepflogenheiten.

Die beschriebene Art, wie die Orientalen im Codex vorkommen und wie sie zu erklären ist, wird verständlich, wenn wir näher erfahren, unter welchen Umständen und in welchen Fällen der Codex für die Orientalen gelten will und soll.

---

[24] Albert Koeniger, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts[2], Bonn 1932, 141 f. enthält den Satz: „Die regelmäßige, die Gültigkeit der Ehe bedingende Form muß seit Geltung des Kodex (19. Mai 1918) ausnahmslos innegehalten werden von allen je in die katholische Kirche Aufgenommenen . . . und zwar bei Ehen . . . mit Angehörigen des orientalischen Ritus.“ Dieser Satz trifft richtig nach c. 1099 § 1 n. 3 nur zu bei Ehen zwischen Orientalen und Lateinern.

b) Äußerungen über seine Geltung für die Orientalen.

Der Codex selbst scheint im c. 1 ganz schroff seine Nichtgeltung für die Orientalen auszusprechen: „neque Orientalem (scl. Ecclesiam) obligat." Indes ist diese Nichtgeltung keine absolute, unbedingte, sondern eine relative, bedingte. Die Bedingung lautet: „nisi de iis agatur, quae ex ipsa rei natura etiam Orientalem (sc. Ecclesiam) afficiunt." Diese beschränkte, bedingte Nichtgeltung kann man ebenso beschränkte, bedingte Geltung nennen. Das Vorliegen der Bedingung hebt nämlich die Nichtgeltung auf und macht sie zur Geltung. Können wir doch den negativen Satz, der die Nichtgeltung ausspricht, in einen positiven verwandeln, der die Geltung hervorhebt, ohne seinem Sinn Abbruch zu tun oder sogar inhaltlich zu verändern. Er lautet dann: „Codex iuris canonici Ecclesiam Orientalem obligat, si de iis agatur, quae ex ipsa rei natura etiam Orientalem afficiunt."

Daraus ergibt sich, daß Bestimmungen des Codex und damit der Codex selbst nur dann Geltung für die Orientalen haben, wenn die darin betroffenen Gegenstände „ex ipsa rei natura" auch die Orientalen angehen. Eine Bestimmung des Codex gilt somit für den Orientalen nicht, weil sie im Codex steht, sondern weil der von ihr getroffene Gegenstand „ex ipsa rei natura" den Orientalen berührt, ihn angeht.

Was bedeutet nun „ex rei natura" im Codex?

Eine Reihe Gelehrter hat sich mit diesem Ausdruck beschäftigt. So Ulrich Stutz,[25] Heinrich Singer,[26] Mario Falco,[27] Hans Eppler,[28] Rudolf Köstler,[29] Emil Herman,[30] Klaus Mörsdorf,[31] aber keiner von ihnen hat sein Vorkommen und die Verbindungen, in der er vorkommt, restlos nachgewiesen. E. Herman verweist nur auf das ius antiquum.[32]

[25] Der Geist des CIC, Stuttgart 1918, 184—188.

[26] Das Naturrecht im CIC, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 16 (1922/23) 190 ff. bes. 211 ff.

[27] Introduzione allo studio del CIC, Torino 1925, 52 Anm. 1; 72 Anm. 1.

[28] Quelle und Fassung katholischen Kirchenrechts, Zürich-Leipzig 1928, 15 u. Anm. 18, 21 u. Anm. 45.

[29] Wörterbuch zum CIC, München 1927, unter „natura" und „res".

[30] De „ritu" in iure canonico, in: Orientalia Christiana 32 (1933) 126 ff.

[31] Die Rechtssprache des Codex Iuris canonici, (Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaften 74. Heft), Paderborn 1937, 41.

[32] A. a. O. 126.

Der Ausdruck findet sich bald in Verbindung mit contextus sermonis oder verborum, lex positiva, ius, bald mit näherer Bezeichnung der res; auch kommt natura allein, also ohne res vor.

In Verbindung mit contextus sermonis oder verborum begegnet er uns in den cc. 7, 215 § 2, 488 n. 7, 490, 592, 679 § 1, 950, 1498.

In den cc., die rei natura und contextus sermonis oder verborum verbinden, handelt es sich stets um Bestimmungen terminologischen Inhaltes. Die beiden Ausdrücke sind durch die Partikel vel gleichgestellt, nicht getrennt und besagen nichts anderes als „aus dem Zusammenhang“.

Im c. 220, wo durch die Partikel „sive—sive“ natura und lex positiva und in c. 201 § 3, durch „aut“ rerum natura und ius als zwei Begriffe verschiedener Bedeutung gekennzeichnet sind, heißt natura „Eigenart des Gegenstandes“.

Natura, natura sua, naturaliter bieten die cc. 102 § 1, 1110, 1159 § 1, 1537, 1667, 2198 und 2212 § 1. Sie bedeuten hier „ihrem Wesen nach“.

Natura rei findet sich schließlich in den drei cc. 1, 9, 202 § 3. Auch hier ist der Ausdruck so viel wie „seinem Wesen“ oder „seiner Eigenart nach“. Dieses Wesen, diese Eigenart muß jeweils genauer bestimmt werden. Es kann naturrechtlich, positiv göttlich, kirchenrechtlich oder einfach vernünftig, selbstverständlich, in den vorliegenden Umständen begründet sein.

C. 1308 § 4 spricht von der natura voti personalis et realis, c. 1417 § 1 von der natura beneficii und c. 1544 § 2 von der natura contractus synallagmatici, vom Wesen, von der Eigenart des persönlichen und des Sach-Gelübdes, des Benefiziums, des gegenseitigen Vertrages.

2) Erklärungen maßgeblicher kirchlicher Entscheidungsstellen.

Was der Begriff „ex ipsa rei natura“ besagen soll, wird deutlicher durch Erklärungen maßgebender kirchlicher Entscheidungsstellen. Es begegnen uns Äußerungen über Einzelbestimmungen und Aussagen allgemeiner Art.

a) Erklärungen über Einzelbestimmungen.

Die Äußerungen über Einzelbestimmungen sind teils seit Veröffentlichung des Codex, teils vor ihr gemacht worden.

(1) Seit Veröffentlichung des Codex.

Auf das Dekret der S. Congregatio S. Officii vom 21. Juli 1934, das die cc. 2320, 2343 § 1, 2367, 2369 auf die Orientalen ausgedehnt hat, ist schon hingewiesen worden; hingewiesen ist auch darauf, daß diese Ausdehnung erkennen läßt, der Codex verpflichte selbst in seinen schwersten Strafbestimmungen nicht ohne weiteres die Orientalen.[33]

Schon am 7. Juli 1917 hat dann die S. Poenitentiaria Apostolica,[34] die in Ablaßsachen für Orientalen zuständig ist,[35] auf die Anfrage eines orientalischen Bischofs erklärt, daß „die Gläubigen der orientalischen Riten alle Ablässe gewinnen können, die der Papst durch ein allgemeines Dekret gewährt hat". Wie sich aus dieser Antwort ergibt, gilt das nur für Ablässe, die vom Papste erteilt, und zwar für Ablässe, die durch ein Dekret erteilt werden, das sich an alle Gläubigen, an die ganze katholische Welt, richtet. Durch Analogie läßt sich das Gleiche auf Gnaden überhaupt ausdehnen, soweit sie mit den Gewohnheiten der orientalischen vereinbar sind. Handelt es sich dagegen um Gnaden, die ihren Gewohnheiten entgegenstehen, so nehmen sie an ihnen nicht teil. Das ist aus der schon am 22. März 1916 ergangenen verneinenden Antwort der S. Congregatio de Propaganda Fide pro negotiis Ritus Orientalis[36] ersichtlich gewesen betreffs der Ausdehnung des Privilegs Benedikts XV., an Allerseelen drei Messen lesen zu dürfen,[37] auf die Orientalen.

Unter dem 20. Mai 1928 hat die S. Congregatio pro Ecclesia Orientali[38] auf die Anfrage: „utrum Orientales teneantur sicut ceteri decretis damnationis librorum et diariorum a Suprema Sacra Congregatione S. Officii editis", erklärt: „praefata decreta omnes cuiuscumque ritus fideles attingere seu eodem modo obligare, quippe quae potius quam disciplinam, directe spectent doctrinam Ecclesiae. Vult enim S. Mater Ecclesia huiusmodi decretis fidem ac mores servare atque tueri et ad hoc Codex iuris canone

[33] Vgl. oben S. 23 f.

[34] AAS 9 (1917) 399. Zur Feier des Jubiläumsablasses für die Orientalen nach Abschluß des Jubiläumsjahres in Rom vgl. Apostol. Konstitution Papst Pius' XI. „Quod superiore anno" vom 2. April 1934, in AAS 26 (1934) 141 f.

[35] AAS 27 (1935) 379.

[36] AAS 8 (1916) 104 f., Fontes VII 550 f. Nr. 6944.

[37] Vgl. Apostol. Konstitution „Incruentum" vom 10. Aug. 1915, in: Fontes III, 852 ff., bes. 853 n. 1—4.

[38] AAS 20 (1928) 195 f.

1396 statuit ac sancivit libros a Sede Apostolica damnatos ubique locorum et in quodcumque vertantur idioma prohibitos censeri." Danach fallen die Orientalen ohne besondere Erklärung und Ausdehnung unter keine rein kirchlichen Disziplinargesetze, also nicht unter die bloßen Strafgesetze, wie wir schon gesehen haben,[39] wohl aber unter alle jene, die zur Erhaltung und zum Schutze von Glauben und Sitten erlassen sind.

Ähnliches erfahren wir auch aus Äußerungen vor Veröffentlichung des Codex.

(2). Vor Veröffentlichung des Codex.

Hier kommen, wenn man sich an die Ordnung des Codex hält, zunächst die cc. 339 und 466 in Frage, die die Meßapplikationspflicht der Bischöfe und Pfarrer hervorheben und näher umschreiben.[40] Daß die Orientalen ihnen entsprechen müssen, ergibt sich aus der Enzyklika der Propagandakongregation vom 8. November 1882. Hier wird hervorgehoben, daß die Bischöfe jeden Ritus, also auch die Bischöfe der orientalischen Riten, „vi pastoralis officii" zur Meßapplikation „pro populo" unabänderlich verpflichtet seien, weil diese Pflicht „de iure divino", göttlichen Rechtes sei. Nur was die Zahl der Messen angehe, sei eine Änderung und andere Gewohnheit möglich, weil es sich hier um ein Kirchengesetz handele, das ein göttliches Gesetz anwende. Was nun die Verpflichtung der Pfarrer betrifft, so erklärt die Enzyklika diese als „ex iure divino hypothetico" fließend. Diese hypothetische Pflicht ist gegeben „vi officii ipsi ab episcopo commissi in hac tali communitate". Ein orientalischer Priester hat die Applikationspflicht, wenn er eingesetzt ist, in einer fest umschriebenen Gemeinde das Hirtenamt mit Jurisdiktion für den Gewissensbereich auszuüben. Die Applikationspflicht obliegt dem Pfarrer, auch dem orientalischen Priester mit pfarrähnlichen Rechten und Pflichten wegen seiner Verbindung mit dem ordentlichen Seelsorgsamt des Bischofs und somit „iure divino hypothetico".[41] Die beiden Canones gelten für den orientalischen Bischof und Pfarrer. Sie gelten für sie aber nicht „vi Codicis", sondern weil sie einen Gegenstand regeln, der „ex ipsa rei natura" die Orien-

[39] Siehe oben S. 26

[40] Zur Applikationspflicht vgl. August Hagen, Pfarrei und Pfarrer nach dem Codex iuris canonici, Rottenburg a. N. 1935, bes. 204—230.

[41] Fontes VII, 474, Nr. 4899.

talen berührt. Sie verpflichten die Orientalen, weil göttliches Recht angewendet wird.

Eine Beschränkung der Absolutionsgewalt, wie sie c. 884 ausspricht, erfährt auch der orientalische Beichtvater, der sich des Verbrechens der sollicitatio schuldig gemacht hat, hinsichtlich seines Complex.

Auch für den Orientalen ist die falsche Anklage eines Priesters wegen Sollicitatio eine Sünde, die nach c. 894 „ratione sui" einzig und allein dem Heiligen Stuhl vorbehalten ist.

C. 904, der den Poenitenten verpflichtet, den Beichtvater, der sich in der Beichte der Sollicitatio schuldig gemacht hat, dem Ortsordinarius oder der S. Congregatio S. Officii anzuzeigen, und den Beichtvater, den Poenitenten auf die Anzeigepflicht aufmerksam zu machen, gilt ebenfalls für Mitglieder der orientalischen Kirche.

Alle drei gelten für die Orientalen nicht „vi Codicis", sondern „ex ipsa rei natura". In ihnen hat das neue Gesetzbuch altes Rechtsgut einfach übernommen; cc. 884 und 904 weisen sogar ausdrücklich auf die zugrunde liegende Konstitution Benedikts XIV. „Sacramentum Poenitentiae" vom 1. Juni 1741[42] hin.

Daß aber alle und jede einzelne Konstitution, die die römischen Päpste gegen die Sollicitantes, vor allem im Beichtstuhl, erlassen haben, auf die einzelnen Nationen insgesamt „ac Latinos aeque ac Graecos" in ihrem vollen Umfange sich erstrecke, hat Papst Benedikt XIV. in seiner Konstitution „Etsi pastoralis" vom 26. Mai 1742 eigens betont.[43] Inhaltlich deckt sich damit die frühere Bestimmung der S. Congregatio S. Officii vom 13. Juni 1710, die unter den Verpflichteten eigens Griechen und Armenier hervorhebt.[44]

Aufsteigende Zweifel über die Geltung kirchlicher Strafbestimmungen für die Orientalen hat die S. Congregatio de Propaganda Fide pro negotiis Ritus Orientalis am 6. Aug. 1885 zerstreut und dabei erklärt: „illos fideles subiici . . . etiam Apostolicis reservationibus latis in Constitutione Benedicti XIV ‚Sacramentum Poenitentiae'."[45]

Daraus ist klar zu erkennen, daß die Geltung selbst einer rein kirchlichen Strafbestimmung des Codex für die Orientalen „ex

[42] Die Konstitution ist in den Anhang des CIC als Documentum V aufgenommen.
[43] Fontes I, 751 § 9 n. 5.
[44] Fontes IV, 60, Nr. 775.
[45] Fontes VII, 513, Nr. 4910, n. 2.

ipsa rei natura" anzunehmen ist, wenn irgendwie zuständige kirchliche Stellen das erklärt haben.

Eine solche Erklärung liegt auch für c. 2335 vor, durch den die Anhänger der Freimaurerei und ähnlicher umstürzlerischer Vereinigungen mit der dem Papste einfach vorbehaltenen und von selbst eintretenden Exkommunikation bedroht werden. So in der Enzyklika der S. Congregatio de Propaganda Fide „Clandestinas sectas" vom 24. September 1867[46]. So in der schon erwähnten Antwort derselben Kongregation vom 6. August 1885, wo es heißt: „subiici nominatim nedum censuris, sed etiam Apostolicis reservationibus latis in Constitutionibus contra sectae Massonicae aliisque similibus adictos."[47] C. 2365 ist infolge der früheren Erklärung der S. Congregatio de Propaganda Fide auch bei den Ruthenen Galiziens anzuwenden.[48]

b) Allgemeine Erklärungen.

Nicht bloß über die Geltung einzelner Gesetze, sondern auch über sie im allgemeinen und zwar über die der Strafgesetze im allgemeinen und über die der Gesetze überhaupt haben sich maßgebende Stellen ausgesprochen.

(1) Über die Geltung der Strafgesetze.

Über die Geltung der Strafgesetze für die Orientalen hat die eben erwähnte Enzyklika der S. Congregatio de Propaganda Fide pro negotiis Ritus Orientalis vom 6. August 1885 keinen Zweifel gelassen. Nach ihr sind die Orientalen allen Zensuren unterworfen, die der Heilige Stuhl betreffs des Glaubens erlassen, dann auch jener in Konstitutionen, die sich als Erklärungen des Naturrechts oder des göttlichen, nicht aber eines reinen Kirchengesetzes erweisen.[49]

(2) Über die Geltung der Gesetze überhaupt.

Über die Geltung päpstlicher Erlasse überhaupt für die Orientalen hat eine Sondertagung hervorragender Theologen im Palast und unter dem Vorsitz des Kardinals Pamphilius, späteren Papstes Innozenz X., am 4. Juni 1631 nach reiflicher Überlegung erklärt,

---

[46] Fontes VII, 406 f., Nr. 4871.

[47] Fontes VII, 518, Nr. 4910. Siehe oben S. 28 f. u. Anm. 45.

[48] Fontes VII, 396 C a.

[49] Fontes VII, 513 Nr. 4910. — Zur Frage vgl. Felix M. Cappello, De censuris[2], Turin 1925, 24 ff. n. 22.

sie käme nur in drei Fällen in Frage: 1. In materia dogmatum fidei; 2. si Papa explicite in suis constitutionibus faciat mentionem et disponat de praedictis subditis Patriarchialium Sedium, in casu Schismaticorum Bullae Coenae; 3. si implicite in eisdem Constitutionibus disponat, ut in casibus appellationum ad futurum Concilium et deferendum arma ad infideles et similibus. Hierauf bezieht sich die S. Congregatio de Propaganda Fide unter dem gleichen Datum.[50] Hierauf Papst Benedikt XIV. in seiner Konstitution „Allatae sunt" vom 26. Juli 1755[51] und in seinem Werke De Ritibus. Quae interest differentia inter Latinos et Graecos,[52] hierauf auch die Enzyklika der S. Congregatio de Propaganda Fide vom 8. November 1882, die aber unter 2 angibt:[53] „Dort, wo der Gegenstand selber zeigt, daß sie eingeschlossen sind, wofern es sich nicht um ein bloßes Kirchengesetz, sondern um eine Erklärung des göttlichen und Naturgesetzes handelt" und 3 ausläßt.

Fassen wir das Ganze zusammen.

Die Orientalen werden von kirchlichen Bestimmungen, darum auch von denen des Codex betroffen:

1. wenn die Bestimmungen die Orientalen ausdrücklich nennen;

2. wenn die Sache selbst zeigt, daß die Bestimmungen die Orientalen meinen, wie bei Vergünstigungen, die nicht gegen Sondergewohnheiten oder -einrichtungen der orientalischen Kirche gehen;

3. wenn die Bestimmungen Glaubens- und Sittensachen treffen;

4. wenn die Bestimmungen Glauben und Sitten, Natur- und positiv göttliche Gesetze erklären;

5. wenn die Bestimmungen dem Schutz des Glaubens, der Sitten oder des Naturrechts oder positiv göttlicher Gesetze dienen.[54]

Es gibt Kanonisten, die meinen, außer in den eben aufgezählten Fällen verpflichteten die Bestimmungen des Codex „ex ipsa rei

---

[50] Fontes VII, 8, Nr. 4449.

[51] Fontes II, 473 § 44.

[52] Benedicti XIV Papae opera inedita primum publicavit Franciscus Heiner, Freiburg i. Br. 1904, 54, Cap. 7 n. 35.

[53] Fontes VII, 474, Nr. 4899, 2. Vgl. dazu oben S. 29 u. Anm. 49.

[54] E. Herman, De ritu, 126—129 faßt sie unter die drei Gesichtspunkte zusammen: 1. Leges . . . quae fidem et mores respiciunt. 2. Leges in quibus Orientales expresse nominantur. 3. Canones in quibus implicite de Orientalibus disponitur.

natura" die Orientalen jedesmal dann, wenn eigene Gesetze versagen.[55] Dieser Auffassung können wir zustimmen, wenn in diesen Fällen die cc. für die Orientalen als Gesetzesdirektiven, nicht als eigentliche Gesetze angesehen und behandelt werden.

Welches sind nun die so gearteten cc. des Codex?

---

[55] Vgl. Felix M. Cappello, Summa iuris Canonici I[2], Rom 1932, 65 n. 61; Gomarus Michiels, Normae generales iuris canonici, Lublin 1929, 47; A. van Hove, De legibus ecclesiasticis, Mecheln-Rom 1920, 7; 8 Anm. 2 nennt er Cappellos Summa fälschlich Institutiones. — C. De Clercque; Les églises unies d'Orient, Paris ohne Jahr (1935) 23 f. bekennt sich, gestützt auf c. 1, klar zur Ansicht, daß der Codex die Orientalen nicht bindet, que lorsque la nature même de la prescription les vise (p. ex. une déclaration doctrinale, un règlement de conflit de rite) ou lorsqu'ils (sc. les lois générales) sont explicitement nommés. Cette sentence est également défendue par les auteurs, et a toujours été practiquement suivie, en ce qui concerne les lois du passé posterieures à la séparation."

2. Kapitel:

Alle irgendwie die Orientalen berührenden Canones des Codex iuris canonici.

Nicht wenige Kanonisten haben sich mit der Frage nach der Geltung des Codex für die Orientalen beschäftigt und cc. genannt, die die Orientalen irgendwie angehen.[1] Indes hat bisher nur einer alle ohne Ausnahme und zwar selbst die, die als direktive gelten können, zusammenzustellen versucht: Felix M. Cappello.[2] Er tat es in der Weise, daß er sie einfach in der Reihenfolge des Codex aufzählte.

1. Zusammenstellung der die Orientalen berührenden canones in der Reihenfolge des Codex.

a. Im Anschluß an Cappello.

Nach ihm ergibt sich nach der Einteilung und Zählung des Codex folgendes Bild.

1) Aus dem ersten Buche die cc.:

1, 3, 7, 9, 10—13, 15—21, 22 teilweise, 25, 26, 27 und 28 teilweise, 29—35, 43, 45—51, 52—61 allgemein, 63, 66—72, 74—78, 80, 81, 84—86.

2) Aus dem zweiten Buche die cc.:

87, 98—100 § 1, 102—104, 106 unter gewisser Rücksicht, 107—110, 118—125, 127—129, 133, 138—145, 147—151, 160,

---

[1] Vgl. z. B. M. Chartier, Les sept premiers canons du Code, in: Le Canoniste 47 (1925) 242 f.; John Aloysius Duskie, The Canonical Status of the Orientals in the united States. Dissertation, Washington 1928, 58—63; Eduard Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts[4] I, Paderborn 1934, 139 n. 3, 200 f. n. 4; A. van Hove, De legibus ecclesiasticis (Commentarium 2), Mecheln-Rom 1930, 5 ff.; Gommarus Michiels, O. Cap., Normae generales iuris canonici, Lublin 1929, 42—47; Stephan Sipos, Enchiridion iuris canonici[3], Pécs 1936, 8 n. 9a; Arthur Vermeersch—J. Creusen, Epitome iuris canonici I[5], Mecheln-Rom 1933, 61 f., E. Herman, De „ritu" a. a. O. 126—138.

[2] Summa iuris canonici[2] I, Rom 1932, 64 f. n. 62.

183—185, 196, 197, 199—211, 215, 218—247, 257—270, 328—330, 335 § 1, 336, 499 § 1.

3) Aus dem dritten Buche die cc.:

726, 727, 730—733, 737, 738, 743, 745 § 1, 746—752, 754, 756, 761, 770, 779—782, 786, 787, 800—802, 805, 807—811, 814—820, 823, 824, 825, 827, 829, 832—834, 840, 842 teilweise, 845, 851, 853—858 § 1, 859—861, 863—866, 870—873 § 1 teilweise, 882, 884—890, 894, 901—907, 911—944, 948, 951, 952, 968, 971, 1004, 1012, 1016, 1035, 1038 § 1, 1060—1066, 1068, 1069, 1070 teilweise, 1076 § 1, 1081—1087, 1092, 1093, 1099 § 1 n. 3, 1110—1113, 1116 —1128, 1129—1132 teilweise, 1133—1136, 1137 unter gewisser Rücksicht, 1138—1142, 1144—1147 § 1, 1148—1150, 1154, 1159—1161, 1187 teilweise, 1189, 1203—1206, 1211—1213, 1219 § 1, 1223, 1239, 1242, 1243, 1255—1262, 1264 § 1, 1276—1279, 1282, 1283 § 1, 1284, 1286, 1287, 1289, 1296 § 1 und 3, 1307, 1308, 1309 teilweise, 1310—1313 n. 1 und 2, 1314—1329, 1350—1352, 1372—1377, 1381, 1384, 1385 § 1, 1387, 1388—1392, 1395 § 1 und 2, 1396, 1397—1405, 1414 § 1, 1431, 1489—1494 unter gewisser Rücksicht, 1495—1499, 1509 n. 1—7, 1510, 1513—1515, 1517—1519, 1544, 1551.

4) Aus dem vierten Buche die cc.:

1552—1558, 1569, 1597—1605, 1960—1962 teilweise, 1999—2141.

5) Aus dem fünften Buche die cc.:

2195—2219 teilweise und unter einer gewissen Rücksicht, 2223, 2224, 2226, 2227, 2228,2233—2236, 2238, 2239, 2241, 2245—2255, 2257, 2258 § 1, 2259, 2260 teilweise, 2261 teilweise, 2262, 2264 teilweise, 2265 teilweise, 2267, 2268, 2278, 2286—2289, 2313, 2316, 2318, 2319, 2320, 2332, 2335, 2367, 2371.

Indes nicht alle irgendwie einschlägigen Canones hat Cappello gebracht. Eine Reihe hat er ausgelassen. Den Grund dafür festzustellen, ist außer bei zweien, nämlich cc. 2343 § 1 und 2369, kaum möglich. Diese zwei sind ausgelassen, weil sie erst 1934 auf die Orientalen ausgedehnt worden sind.[3]

Die fehlenden mögen hier ergänzt werden.

b. Ergänzung zu Cappello.

1) Aus dem ersten Buche cc.: 6, 14, 23.

2) Aus dem zweiten Buche die cc.: 90—92, 113—117, 312—318, 339, 366 § 3, 466, 487, 542 n. 2, 622 § 4.

[3] Vgl. oben S. 21 f. und Anm. 21.

3) Aus dem dritten Buche die cc.: 745 § 2, 804, 849, 881 § 1, 893, 961, 966 § 1, 1002, 1006 § 5, 1038 § 2, 1097 § 2, 1100, 1188, 1249, 1290, 1529.

4) Aus dem fünften Buche die cc.: 2256, 2269, 2314, 2315, 2343 § 1, 2365, 2369.

Um nun die Canones in ihrer Bedeutung für die Orientalen besser zu übersehen, seien sie systematisch geordnet, und dabei möge ihr Inhalt kurz bezeichnet werden.

2. Systematische Übersicht und kurze Inhaltsangabe.

Die systematische Übersicht erfolgt nach einigen großen Gruppen. Es werden zunächst die canones ausgesondert, die für die Orientalen als bindend erklärt worden sind, dann die, die aus ihrer inneren Beschaffenheit heraus die Orientalen berühren.

a. Die von der Kirche als für die Orientalen bindend erklärten canones.

Die Geltung für die Orientalen hat die Kirche teils im Codex selber, teils anderswo ausgesprochen.

1) Die nach der Aussage des Codex für die Orientalen geltenden canones.

Auch sie folgen hier nach der Zählung des Codex: 1: Geltungsbereich des Codex. 98: Zugehörigkeit zu den verschiedenen Riten, Rituswechsel, Teilnahme an einem fremden Ritus. c. 106 n. 4: Nichtbeachtung der Rituszugehörigkeit bei der kirchlichen Rangordnung. 257: Einrichtung und Aufgabe der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali. 366 § 3: Einsetzung eines zweiten Generalvikars bei Vorkommen verschiedener Riten in einer Diözese. 542 n. 2: Almosensammeln der Orientalen im Gebiet der Lateiner und umgekehrt. 733 § 2: Beachtung des Ritus bei den Sakramenten. 756: Taufe des Kindes im Ritus der Eltern. 782 § 4 und 5: Spendung der Firmung durch einen Priester des lateinischen oder orientalischen Ritus. 804 § 1: Zulassung eines Orientalen zur Meßfeier in einem lateinischen Gotteshause. 811 § 1: Gebrauch der Meßkleider und Insignien des eigenen Ritus. 816: Gebrauch des Brotes des eigenen Ritus. 819: Messe in der von der Kirche gutgeheißenen Sprache des eigenen Ritus. 820: Meßfeier nur an den vom eigenen Ritus zugelassenen Tagen. 823 § 2: Meßfeier nur am konsekrierten Altar des fremden Ritus. 851: Art des Brotes bei

der Kommunionausteilung. 866: Empfang der heiligen Kommunion nach verschiedenen Riten. 881 § 1: Lossprechungsvollmacht des Beichtvaters gegenüber Angehörigen eines anderen Ritus.[4] 905: Erlaubnis, beim Beichtvater eines fremden Ritus zu beichten. 961: Dimissorienverbot für den Bischof eines fremden Ritus. 966 § 1: Möglichkeit für den Ordensobern bei Ritusverschiedenheit, die Dimissorien an einen andern als den Diözesanbischof zu schicken. 1004: Ergänzung von Weihen nach lateinischem Ritus bei einem orientalisch Ordinierten. 1006 § 5: Einhalten der Weihezeiten bei der Weihe eines Orientalen durch einen Lateiner und umgekehrt. 1097 § 2: Maßgebender Ritus und zuständiger Pfarrer bei Ehen zwischen Katholiken gemischten Ritus. 1099 § 1 n. 3: Eheschließungsform bei Ehen zwischen Orientalen und Lateinern. 1249: Erfüllung der Sonntagspflicht durch Anhören der Messe irgendeines katholischen Ritus.

2) Die von der Kirche anderswo als für die Orientalen geltend erklärten canones.

Es geschah teils vor, teils nach Veröffentlichung des Codex.

a) Vor Veröffentlichung des Codex.

Durch Erklärungen vor Veröffentlichung des Codex haben Geltung die cc. 339: Die Applikationspflicht der Bischöfe. 466: Die Applikationspflicht der Pfarrer.[5] 884: Absolutio complicis. 894: Die ihrer Art wegen einzig vorbehaltene Sünde. 904: Anzeige der sollicitatio.[6] 2335: Bestrafung der Angehörigkeit zur Freimaurerei und zu anderen Geheimbünden.[7] 2365: Strafe bei widerrechtlicher Spendung der Firmung durch einen Priester.[8]

b) Nach Veröffentlichung des Codex.

Die cc. 912: Der Papst kraft göttlichen Rechtes oberster Verwalter der kirchlichen Gnadenschätze für alle.[9] 1396: Geltung der vom Heiligen Stuhl erlassenen Bücherverbote.[10] 2320: Mißbrauch konsekrierter Hostien. 2343 § 1: Persönliche Vergewaltigung des Papstes. 2367: Wirkliche oder scheinbare sakramentale Lossprechung. 2369: Verletzung des Beichtsiegels.[11]

---

[4] cc. 866 u. 881 § 1 beurteilt u. a. Michiels a. a. O. 44 anders. Dazu später.

[5] Zu beiden vgl. oben S. 27 f. u. Anm. 40 ff.

[6] Zu 884, 894, 904 vgl. oben S. 28 f. u. Anm. 42, 43, 44.

[7] Vgl. oben S. 29 u. Anm. 46 u. 47.

[8] Siehe oben S. 29 u. Anm. 48.

[9] Die von ihm allgemein verliehenen Ablässe gelten auch den Orientalen. Vgl. oben S. 26 u. Anm. 34.

[10] Vgl. oben S. 26 u. Anm. 38.

[11] Vgl. oben S. 21 f. u. 26.

Das sind die Canones, die als für die Orientalen geltend irgendwie von der Kirche bezeichnet werden sind. Es gibt aber noch andere, die infolge ihrer inneren Beschaffenheit die Orientalen irgendwie berühren.[12]

b. Die infolge ihrer inneren Beschaffenheit die Orientalen berührenden canones.

Die infolge ihrer inneren Beschaffenheit die Orientalen berührenden Canones sollen hier von drei Gesichtspunkten aus gruppiert werden. Es werden zusammengestellt werden 1. die Canones, die Glauben und Sitten betreffen, 2. die den Kult regeln und 3. die ihrer Natur nach allgemein sind.

1) Die Glauben und Sitten betreffenden Canones.[13]

Hier werden alle Canones zusammengefügt, mögen sie einen Satz des Glaubens, der Sitte, des Naturrechtes oder des positiven göttlichen Gesetzes anführen, erklären, anwenden oder schützen. Weil nun diese verschiedenen Aufgaben manchmal in einem Canon verwirklicht werden, weil sich dann die verschiedenen Sätze nicht immer reinlich scheiden lassen und weil schließlich reinliches Scheiden lästiges Verweisen nötig machte, sollen sie alle hintereinander aufgezählt werden.

Es kommen in Betracht die cc. 27 § 1: Gewohnheiten gegen göttliches Recht nie rechtserzeugend. 87: Die die Rechtspersönlichkeit begründende Kraft der Taufe. 100 § 1: Kirche und Apostolischer Stuhl moralische Personen kraft göttlichen Rechtes. 103 § 1: Nichtigkeit von Handlungen infolge unwiderstehlicher äußerer Gewalt. 104: Wesentlicher und gleichwertiger Irrtum als Nichtigkeitsgrund. 107: Unterschied von Klerikern und Laien. 108 § 2 und 3: Hierarchie göttlichen Rechts. 109: Die Berufung in die kirchliche Hierarchie. 218: Primatialstellung des Papstes. 219: Berufung zu dieser Stellung. 221: Rechtswirkung der Abdankung des Papstes. 222, 227, 229: Ökumenisches Konzil und Papst. 329 § 1:

---

[12] Vgl. Cappello, a. a. O. 65 n. 61; Michiels, a. a. O. 47; van Hove, a. a. O. 7.

[13] Vgl. H. Eppler, Quelle u. Fassung des kathol. Kirchenrechts, 11—24, bes. 20—24; J. Salsmans, De elemento morali in C. i. c., in: Ius Pontificium 8 (1928) 159—167; H. Singer, Das Naturrecht im CIC, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 16 (1922/23) 190 ff., bes. 206—213.

Wesen des Bischofsamtes. 499 § 1: Unterwerfung aller Ordensleute unter den Papst. 542 n. 2: Ordenseintritt unerlaubt für Kinder, die für ihre Eltern, und für Eltern, die für ihre Kinder sorgen müssen. 727 § 1: Begriff der Simonie; 731: Wesen der Sakramente und die sich daraus ergebenden Folgen. 732: Die ein unauslöschliches Merkmal einprägenden Sakramente und die sich daraus ergebenden Folgen. 737 § 1: Gültige Erteilung der Taufe. 745 § 1: Empfänger der Taufe. 780: Materie und Form der Firmung. 782 § 1: Ordentlicher Spender der Firmung. 786: Empfänger der Firmung. 787: Verpflichtung zu ihrem Empfang. 801: Inhalt der Eucharistie. 802: Darbringer des Meßopfers. 805: Meßopferpflicht des Priesters. 809: Zuwendung des Meßopfers. 814: Notwendige Materie des Meßopfers. 815: Beschaffenheit des Brotes und Weines für die Messe. 817: Unerlaubtheit, nur eine Gestalt oder beide Gestalten außerhalb des Meßopfers zu konsekrieren. 824, 827, 829, 832—834, 840: Bestimmungen über die Meßstipendien. 842: Zuständige Aufsichtsstelle für die Erfüllung der gegen Stipendien übernommenen Meßverpflichtung. 845: Spender der Kommunion. 870: Wesen des Bußsakramentes. 871: Sein Spender. 882: Beichtvollmacht bei Todesgefahr. 886: Absolutionspflicht des Beichtvaters gegenüber einem Disponierten. 887: Die aufzuerlegende Buße. 889 f.: Schweigepflicht des Beichtvaters und ihre Folgen. 901: Notwendige Materie des Bußsakramentes. 902: Seine ausreichende, nicht notwendige Materie. 906 f.: Beichtpflicht. 911: Hochschätzung und Begriff des Ablasses. 912: Ablaßerteiler außer dem Papst. 925: Voraussetzungen für die Gewinnung des Ablasses. 937: Materie und Form der letzten Ölung. 938: Ihr Spender. 939: Ihre Ausspendungspflicht. 940: Ihre Empfangsmöglichkeit. 941—944: Die sich daraus ergebenden Folgen. 945: Vorgeschriebene Materie der letzten Ölung. 948: Zweck des Weihesakraments 951: Sein ordentlicher Spender. 968: Empfänger des Weihesakramentes. 971: Moralischer Zwang bei Zulassung Ungeeigneter zur Weihe und Abhaltung Geeigneter von ihr. 1012: Wesen der christlichen Ehe. 1013: Zweck und Eigenschaften der Ehe. 1038: Päpstliche Gewalt über die Ehehindernisse. 1060—1064, 1071: Ehe und Konfessions- oder Religionsverschiedenheit. 1065: Ehe mit Katholiken, die nicht der Kirche folgen. 1066: Ehe mit öffentlichen Sündern. 1068 § 1 und 2: Impotenz und Ehe; § 3: Sterilität und Ehe. 1069: Versuchter Eheabschluß bei bestehendem Eheband. 1070: Ehe zwischen

Ungetauften und Katholiken.[14] 1076 § 1: Ehe zwischen Blutsverwandten gerader Linie. 1081—1087: Der Ehekonsens und seine Mängel. 1092: Wirkung der verschiedenen dem Ekekonsens beigefügten Bedingungen. 1110: Wirkung des Ehesakramentes. 1111: Recht und Pflicht der Eheleute gegeneinander. 1113: Pflicht der Eltern gegen ihre Kinder. 1118: Unauflöslichkeit jeder gültig geschlossenen und vollzogenen Ehe. 1119: Auflösung einer nicht vollzogenen Ehe. 1120: Auflösung der Ehe Ungetaufter. 1128: Pflicht zur ehelichen Gemeinschaft. 1129: Grund zur ehelichen Trennung. 1130: Recht des unschuldigen Eheteiles bei Ehebruch. 1131 § 1: Recht bei Abfall vom Glauben, Lebensbedrohung und schändlichem und verbrecherischem Lebenswandel. 1131 § 2: Wirkung des Fortfalls dieser Ehetrennungsgründe. 1132: Erziehung der Kinder bei Ehetrennung. 1133—1136: Konvalidation der Ehe. 1137:Konvalidation ungültiger Ehen bei Formfehler. 1138—1141: Sanatio in radice. 1142: Erlaubtheit der zweiten Ehe. 1144—1146: Begriff, Einführung, Spender der Sakramentalien. 1147 § 1: Vornahme der Konsekrationen: 1206: Recht der Kirche auf eigene Friedhöfe. 1255: Der Gott, den göttlichen Personen, den Heiligen, ihren Reliquien und Bildern zustehende Kult. 1276: Erlaubtheit und Nutzen der Heiligenverehrung. 1278: Schutzheilige und Patrone. 1307 § 1: Pflicht zur Erfüllung eines gültig abgelegten Gelübdes. 1307 § 2: Fähigkeit und Erlaubtheit, Gelübde abzulegen. 1307 § 3: Nichtigkeit des Gelübdes infolge schwerer und ungerecht eingeflößter Furcht. 1310 § 1: Persönliche Bindung anderer durch ein Gelübde. 1311: Aufhören des Gelübdes. 1312: Gewalt, Gelübde unwirksam zu machen. 1313 n. 1 u. 2: Gewalt, von Gelübden zu dispensieren. 1314: Berechtigung, ein gelobtes Werk zu ändern. 1315: Die vor der Ordensprofeß gemachten Gelübde. 1316: Wesen des Eides. 1317—1321: Wirkung der verschiedenen Eide, vollständige oder teilweise Befreiung von ihnen, ihr Verpflichtungsgrad. 1322: Die Kirche, die einzige, unabhängige und unfehlbare Lehrerin der Wahrheit. 1323 f.: Annahme ihrer verschieden ausgesprochenen Lehren. 1325 § 1: Pflicht zum offenen Glaubensbekenntnis. § 2: Die Begriffe haereticus, apostata, schismaticus. § 3: Öffentliche Religionsgespräche. 1326: Bischöfe und Glaubenslehre. 1327 f.:

[14] Zur Geltung dieses c. vgl. Aemilius Herman, Reguntur ne Orientales dissidentes legibus matrimonialibus Ecclesiae Latinae? in: Periodica de re Morali, Canonica, Liturgica 27 (1938) 7—20, bes. 16—19.

Verkünder des Wortes Gottes. 1329: Pflicht der Seelsorger zum christlichen Unterricht. 1351: Kein Zwang zur Glaubensannahme. 1352: Recht der Kirche, ihre angehenden Geistlichen zu erziehen. 1372—1375: Recht der Kirche auf Schulen. 1381: Recht der Kirche auf Überwachung des Religionsunterrichtes in allen Schulen und ihre Folgen. 1384: Bücherüberwachungs-, Prüfungs- und Verbotsrecht der Kirche. 1385—1392: Einzelne der Prüfung und Gutheißung der Kirche unterworfene Büchergruppen. 1395 § 1 und 3: Zuständigkeit des Papstes und der Bischöfe, der Äbte und höheren Ordensobern für das Bücherverbot. 1396: Wirkung der vom Heiligen Stuhl ergangenen Bücherverbote. 1403 § 2: Pflicht der vom Bücherverbot Befreiten. 1404: Pflicht der Buchhändler gegenüber bestimmten Büchern. 1405: Fortbestand der naturrechtlichen Pflicht, gefährliche Bücher zu meiden trotz Befreiung vom Bücherverbot; § 2: Einschärfungspflicht gefährliche, vor allem verbotene Bücher zu meiden. 1431: Benefiziumsverleihungs- und -vorbehaltungsrecht des Papstes. 1489 § 1: Recht der Kirche, Religions- oder Karitaseinrichtungen zu gründen. 1495: Angeborenes Recht der Kirche auf freien und unabhängigen Erwerb, Besitz und die Verwaltung von Gütern. 1496: Recht der Kirche auf Abgaben für ihre eigenen Zwecke. 1499 § 1: Recht der Kirche, auf jede rechtliche erlaubte Weise irdische Güter zu erwerben; § 2: Eigentum dieser Güter. 1509: Unverjährbarkeit und Unersitzbarkeit gewisser kirchlicher Sachen. 1513: Recht der Verfügungsberechtigten, fromme Stiftungen zu machen. 1514: Erfüllungspflicht bei frommen Stiftungen. 1518: Der Papst oberster Verwalter aller Kirchengüter. 1553 § 1: Die der kirchlichen Gerichtsbarkeit eigenständig unterstehenden Sachen. 1597: Der Papst oberster Richter für die ganze katholische Kirche. 1960: Kompetenz des kirchlichen Richters in Ehesachen kraft eigenen und ausschließlichen Rechts. 2214 § 1: Recht der Kirche auf Bestrafung ihrer Untergebenen; § 2: Strafgrundsätze. 2314: Strafen für den Abfall vom Glauben, für Häresie und Schisma. 2315: Strafe für die Häresieverdächtigen. 2318 § 1: Strafe für die öffentliche Herausgabe von Büchern, die die Anschauung der Apostaten, Häretiker und Schismatiker verteidigen; für die Verteidiger, Leser und Aufbewahrer solcher oder vom Apostolischen Stuhl namentlich verbotenen Bücher; § 2: Für Verfasser und Herausgeber, die ohne die nötige Erlaubnis Bücher der Heiligen Schrift, Anmerkungen oder Kommentare zu ihnen drucken lassen. 2319: Strafe

für den Eheabschluß vor akatholischen Religionsdienern und irgendwelche Auslieferung der Kinder an eine nichtkatholische Religion. 2332: Strafe für Anrufung eines allgemeinen Konzils gegen den Papst. 2371: Simonistische Spendung oder Empfang von Sakramenten[15].

2) Die den Kult betreffenden Canones.

Mit dem Glauben und dem Sittengesetz hängt eng zusammen der Kult. Der Kult ist des Glaubens und der Sitte Ausdruck. Hier werden die ihn betreffenden Canones besonders aufgeführt, weil der Kult ein besonderes Gebiet des Glaubens berührt und zum Ausdruck bringt, es erhärtet, erklärt und schützt. Zu nennen sind die cc.

733 § 1: Anwendungspflicht der von der Kirche in ihren Ritualbüchern vorgeschriebenen Riten und Zeremonien bei Herstellung, Spendung und Empfang der Sakramente. 781 § 1: Das bei der Firmung erforderliche Öl; § 2: Die bei ihr vorzunehmende Salbung. 811 § 2: Kopfbedeckung und Ring beim heiligen Meßopfer. 818: Einhaltung der durch die Ritualbücher vorgeschriebenen Rubriken, Gebete und Zeremonien der Messe. 823 § 1 und 3: Verbot, in Kirchen von Häretikern und Schismatikern und ohne päpstlichen Indult an päpstlichen Altären zu zelebrieren. 1002: Beobachtung der besonderen in den Pontifikalien und Ritualien niedergelegten Riten bei Vornahme der einzelnen Weihen. 1100: Einhaltung der vorgeschriebenen Riten bei der Ehe. 1148 § 1: Einhaltung des vorgesehenen Ritus bei den Sakramentalien; § 2: Ungültigkeit der Weihungen und Segnungen bei Vernachlässigung der vorgeschriebenen Formel. 1150: Behandlung konsekrierter und gesegneter Gegenstände. 1154: Definition heiliger Orte, ihre Weihe oder Konsekration. 1205 § 1 und 1206 § 3: Bestimmungen über den Begräbnisplatz der Gläubigen, 1256: Definition des öffentlichen und privaten Kultus. 1257: Instanz für Ordnung der Liturgie und Approbation der liturgischen Bücher. 1258: Teilnahme von Katholiken an nichtkatholischem Gottesdienst. 1259 § 1: Pflicht der Ortsordinarien gegenüber Gebeten und Frömmigkeitsübungen; § 2: Einschränkung ihrer Rechte auf die Approbation neuer Litaneien. 1260: Einzige Abhängigkeit der Kultusdiener für die Ausübung des Kultus. 1261 § 1: Überwachungspflicht der Bischöfe

---

[15] Zu cc. 2314, 2316, 2318, 2319, 2332, 2371 vgl. Felix M. Cappello, De censuris[2], Turin 1925, 25 f.

zwecks Einhaltens der Kultusvorschriften und des Fernhaltens abergläubischer Gebräuche; § 2: Beobachtungspflicht selbst der exemten Ordensleute der diesbezüglichen Gesetze. 1262: Männer und Frauen in der Kirche und beim Gottesdienst. 1264 § 1: Liturgische Musik. 1277: Der den Heiligen und Seligen zu erweisende öffentliche Kult. 1279: Vorschriften über die zur Verehrung ausgestellten Bilder. 1282: Aufbewahrung von Reliquien. 1283 § 1: Die öffentlich verehrbaren Reliquien und ihre Authentizierung. 1284: Entfernung der sicher nicht authentischen Reliquien aus der öffentlichen Verehrung. 1286: Verhalten der Bischöfe gegen leichtfertige Erörterungen über Echtheit und Unechtheit von Reliquien. 1287: Aussetzung verschiedener Reliquien. 1289 § 1: Verkaufsverbot von Reliquien; § 2: Verhütung ihrer Profanierung, unwürdiger Aufbewahrung und daß sie zugrunde gehen. 1290 § 1: Definition der Prozessionen; § 2: Ihre Einteilung. 1296 § 1: Würdige Aufbewahrung des liturgischen Geräts und Vermeidung weltlicher Verwendung; § 3: Seine Anfertigung.

3) Die allgemeinen auch Orientalen verpflichtenden Canones.

Die allgemeinen, auch die Orientalen verpflichtenden Canones sind einmal die, die von vornherein für alle gegeben sind, dann die, ohne deren Befolgung auch durch die Orientalen die öffentliche Ordnung gestört würde, schließlich alle jene, die gewisse Rechtsregeln darstellen oder gewisse Rechtsbegriffe genauer umschreiben. Die beiden ersten Arten sind eben für alle gegeben, auch für die Orientalen, sie wie die beiden anderen Arten müssen darum auch von den Orientalen bindend angenommen werden, weil nur dadurch die rechte Ordnung erhalten wird, auf die der Gesetzgeber nicht verzichten kann, wenn er nicht an der Rechtsvernichtung schuldig werden will.

Bestimmungen solcher Art sind: c. 3: Vom Papste für alle in einem Lande wohnenden Katholiken abgeschlossene Konkordate. 6: Verhältnis des Codex zu den früheren Gesetzen. 7: Begriff Apostolischer Stuhl. 9—23: Kirchengesetz, seine verschiedenen Arten, sein Geltungsbereich, seine Erklärung, das Verhältnis der Gesetze zu einander. 14: Über die Peregrini.[16] 25—30: Über die

[16] Dieser canon gilt sicher für die Orientalen, wenn sie sich als Peregrini im Gebiet der lateinischen Kirche aufhalten, aber auch für die Lateiner in orienta-

Gewohnheit. 31—35: Über die Zeitrechnung. 43: Die von einer Kongregation abgeschlagene und von einer anderen Kongregation oder sonst einer zuständigen Stelle gewährte Gnade. 45: Ungültigkeit von motu proprio gewährten Reskripten 46: Reskripte mit Formfehlern. 46: Ungültigkeit von Reskripten an gnadenempfangsunfähige Personen und solcher, die Rechte anderer verletzen. 47: Reskripte mit falscher Namens-, Orts- oder Sachbezeichnung. 48—50: Erklärung von Reskripten. 51: Reskript des Apostolischen Stuhls ohne Exekutor und der Ordinarius der Bittsteller. 52—59: Reskript mit Exekutor. 60 f.: Zurücknahme und Erlöschen von Reskripten.[17] 63: Erwerbsmöglichkeiten von Privilegien. 66: Habituelle Fakultäten für immer oder auf bestimmte Zeit. 67 f.: Erklärung des Privilegs. 69: Gebrauch persönlicher Privilegien. 70: Dauer der Privilegien. 74—78: Bestand und Aufhören bestimmter Privilegien. 80: Begriff der Dispens und die Fähigkeit, sie zu erteilen. 81: Zuständigkeit für Dispense von allgemeinen Kirchengesetzen. 84: Notwendigkeit eines Grundes bei Dispensen. 85: Erklärung von Dispensen und Dispenserteilungsvollmacht. 86: Aufhören von zeitlich bestimmten Dispensen oder solcher bei sicherem und völligem Erlöschen des Beweggrundes. 90 ff.: Begriffsbestimmungen von Locus originis, incola, advena, peregrinus, vagus, domicilium, quasi-domicilium paroeciale, dioecesanum. 99: Verschiedene juristische Personen. 102: Eigenart der juristischen Person. 103 § 2: Aufhebungsmöglichkeit der aus Furcht oder infolge List zustande gekommenen Handlungen. 108 § 1 ff. Begriff des Klerikers, der hierarchischen Ordnung; Bestand kirchlich eingeführter Weihegrade. 110: Begriff des Prälaten. 113—117: Exkardination und Inkardination. 118—123: Rechte und Privilegien der Kleriker. 124 f.: Frömmigkeitspflichten der Kleriker. 127: Ehrfurchts- und Gehorsamspflicht der Kleriker gegenüber ihren kirchlichen Vorgesetzten. 128: Übernahmepflicht des ihnen übertragenen Amtes. 129: Ihre Studienpflicht nach empfangener Weihe. 133: Der den Klerikern verbotene Umgang mit Frauen. 138—144: Das vom Kleriker zu Meidende, weil nicht mit dem geistlichen Stande zu vereinbaren, sondern dagegen verstößt. 145: Begriff des kirchlichen Amtes. 147—151: Verleihung kirchlicher

---

lischen Gebieten; vgl. c. 881 § 1. Anders Michiels vgl. oben S. 35 Anm. 4. — Über die Verpflichtung der Orientalen zur Beobachtung der Gesetze der Lateiner beim Aufenthalt in deren Gebiet vgl. Herman, De „ritu“ a. a. O. 152—158.

[17] Zu cc. 36—62 vgl. Herman, a. a. O. 132.

Ämter. 160: Rechtsquellen für die Grundsätze kirchlicher Wahlen. 183: Die verschiedenen Erledigungsarten kirchlicher Ämter. 184: Amtsverzicht. 185: Durch das Recht festgelegter unwirksamer Amtsverzicht. 196 f.: Die verschiedenen Arten der Jurisdiktionsgewalt. 199—206: Ausübung der verschiedenen Arten der Jurisdiktionsgewalt. 207 f.: Ihr Erlöschen. 209: Ergänzung zweifelhafter Jurisdiktionsgewalt. 210: Übertragung der Weihegewalt. 211: Versetzung des Klerikers in den Laienstand. 215 § 1: Die Macht der höchsten kirchlichen Gewalt gegenüber Diözesen; § 2: Begriff der Diözese. 220: Begriff der causae maiores. 223—226: Die zum allgemeinen Konzil zu Berufenden und ihre Rechte. 230—241: Das Kardinalskollegium. 242—245: Die römische Kurie. 246: Organisation der römischen Kongregationen. 247: Die S. Congregatio S. Officii. 248—256: Die übrigen Kongregationen mit Ausnahme der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali. 258: Die Gerichtsbehörden der römischen Kurie. 260—264: Die Ämter der römischen Kurie. 265—270: Die verschiedenen päpstlichen Gesandten. 312—318: Die Apostolischen Administratoren. 328: Behandlungsgrundsätze der zur päpstlichen Familie Gehörigen. 330: Vorherige Prüfung des zum Bischofskandidaten in Aussicht Genommenen. 335 f.: Rechte und Pflichten des Bischofs: 487: Begriff des Ordensstandes und Pflicht, ihn in Ehren zu halten. 726: Begriff und Einteilung kirchlicher Sachen: 727 § 2: Begriff der Simonie kirchlichen Rechts. 737 § 2: Begriff der feierlichen und privaten Taufe. 738 § 1 und 2: Das Taufrecht, ein dem Pfarrer vorbehaltenes Recht. 743: Pflicht des Pfarrers, über die richtige Spendung der Nottaufe zu unterrichten. 745 § 2: Begriff: Parvulus und Adultus. 746—754: Die verschiedenen Täuflinge. 761: Die Namengebung bei der Taufe. 770: Pflicht möglichst früher Kindertaufe. 779: Das zum Taufbeweis nötige Zeugnis. 782 § 2 und 3: Die außerordentlichen Spender der Firmung. 800: Das zum Beweis empfangener Firmung nötige Zeugnis. 807: Beichtpflicht vor Darbringung des Meßopfers. 808: Nüchternheitspflicht bei seiner Darbringung. 810: Vorbereitung auf das Meßopfer und Danksagung nachher. 849: Private Krankenkommunionspendung durch jeden beliebigen Priester.[18] 854—858 § 1, 859—861, 863—865: Vorschriften über

---

[18] G. Michiels, Normae generales 45 läßt diesen c. für die Orientalen nicht gelten, weil er nicht zu jenen gehört, die „ordini publico consulunt". Indes gibt er § 1 eine allgemeine Gunst, die ein besonderes Anliegen der Kirche, den öfteren Empfang der heiligen Kommunion der Gläubigen, fördert.

den Empfang der heiligen Kommunion. 872, 873 § 1: Beichtvollmacht. 888: Aufgabe des Beichtvaters. 893: Reservationsrecht und Reservationsbegriff. 903: Beichte durch einen Dolmetscher. 913: Die Beschränkung der vom Papst übertragenen Ablaßgewalt. 916—918: Privilegierter Altar. 919 f.: Bekanntmachung von Ablässen. 921—923: Interpretation von erteilten Ablässen. 924: Aufhören der mit gewissen Gegenständen verknüpften Ablässe. 925—936: Ablaßgewinnung. 951: Außerordentliche Spender gewisser Weihen. 952: Folge der durch den Papst erteilten Weihe. 968 § 1: Erlaubter Empfang der Weihe. 968 § 2: Folge der Irregularität und des Hindernisses nach empfangener Weihe. 1014: Besonderer Rechtsschutz der Ehe. 1015: Einige Begriffsbestimmungen der Ehe. 1016: Die für Ehen der Getauften zu beachtenden Rechte. 1035: Ehemöglichkeit aller rechtlich nicht Behinderten. 1069: Ungültiger Eheabschluß bei bestehender gültiger, aber nicht vollzogener oder ungültiger oder aufgelöster, aber nicht kirchenrechtlich und sicher erwiesener Ehe. 1070: Ehen zwischen Getauften und Ungetauften. 1112: Teilnahme der Frau am Stand des Mannes. 1116 f.: Legitimation der Kinder durch spätere Ehe. 1122: Die für die Anwendung des Privilegium Paulinum vorausgehenden nötigen Fragen. 1123: Voraussetzung für Eingehung einer neuen Ehe beim getauften Teil. 1124: Zusammenleben trotz vorliegendem Privilegium Paulinum und seine Folgen. 1125: Örtliche Ausdehnung der besonderen päpstlichen Gesetze betreffs des Privilegium Paulinum. 1126: Eintritt der Lösung von Ehen zwischen Ungetauften, deren einer Teil sich taufen läßt. 1127: Rechtsschutz des Glaubensprivilegs. 1144: Begriffsbestimmung des Sakramentales. 1149: Ihre Empfänger. 1154: Begriffsbestimmung der heiligen Orte.[19]. 1159 § 1 und 2: Beweis für die Weihung oder Segnung eines Ortes; Folge sicherer Weihung oder Segnung; Wiederholung zweifelhafter Weihung oder Segnung. 1160: Exemtion der heiligen Orte und kirchliche Jurisdiktion über sie. 1161: Begriffsbestimmung der Kirche. 1187: Verwendung einer für den Gottesdienst unbrauchbaren Kirche und der damit verbundenen Lasten, Einkünfte und Rechte. 1188: Begriff des Oratoriums und seine Einteilung. 1189: Oratorien der Kardinäle. 1203: Vorschrift des Erdbegräbnisses, Verbot der Leichenverbrennung. 1204: Das kirchliche Begräbnis. 1205 § 1: Der geweihte Friedhof, der ge-

---

[19] Vgl. oben S. 40.

wöhnliche Begräbnisplatz der Verstorbenen. §2: Die Kirche als Begräbnisplatz bestimmter Personen. 1211: Fernzuhaltender Friedhofs- und Gräberschmuck. 1212: Begräbnisplatz für die, die kirchlich nicht beerdigt werden können. 1213: Bestattung nur wirklich Toter. 1219 § 1: Einsegnungskirche der Kardinäle. 1223: Freie Wahl der Einsegnungskirche und des Begräbnisplatzes. 1239: Die Nichtzugelassenen und die Zugelassenen zum kirchlichen Begräbnis. 1242: Exhumierung der an heiliger Stätte widerrechtlich begrabenen excommunicati vitandi. 1243: Begriff der heiligen Zeiten. 1307 § 1: Begriff des Gelübdes. 1309: Die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltenen Privatgelübde (letzter Satz ausgenommen). 1316 § 2: Unmöglichkeit der Ablegung des kanonischen Eides durch einen Stellvertreter. 1350 § 1: Verhalten der Bischöfe und Pfarrer gegenüber den Akatholiken ihres Bezirkes. § 2: Sorge für die auswärtigen Missionen. 1376 f.: Recht der Kirche auf Errichtung katholischer Universitäten und Fakultäten; Befähigung, akademische Grade mit kanonischen Wirkungen zu verleihen. 1395 § 2: Rekursmöglichkeit an den Apostolischen Stuhl gegen das Bücherverbot einer untergeordneten Stelle. 1397: Anzeigepflicht gefährlicher Bücher, Bücherüberwachung, Bücherprüfungspflicht. 1398: Wirkung des Bücherverbotes. 1399: Die durch das Recht verbotenen Bücher. 1400 f.: Die durch das Recht persönlich vom Bücherverbot Ausgenommenen. 1402 § 1: Befreiungsrecht der Ordinarien vom Bücherverbot; § 2: Päpstliche Vollmacht, verbotene Bücher zu lesen und die vom Ordinarius verbotenen Bücher. 1414 § 1, 2, 4: Fähigkeit des Papstes, der Bischöfe und Kardinäle, bestimmte Benefizien zu errichten; § 3: Fähigkeit der Generalvikare dazu, nur bei Spezialmandat. 1489 § 2—1494: Bestimmungen über kirchliche Anstalten nicht kollegialen Charakters. 1497: Begriffsbestimmung der verschiedenen Güter der Kirche. 1498: Begriff Kirche. 1509 n. 2—7: Alle durch das Kirchenrecht der Ersitzung entzogenen Sachen. 1510 § 1: Ersitzung im Besitz von Privaten befindlicher heiliger Sachen und solcher, die diesen Charakter verloren haben, und ihre Verwendung; § 2: Ersitzung heiliger nicht im Besitz von Privatpersonen befindlicher Sachen durch kirchliche juristische Personen. 1513 § 2: Beobachtung der Formvorschriften des weltlichen Rechts bei frommen Stiftungen. 1515: Stellung der Ordinarien gegenüber frommen Stiftungen. 1517: Änderungsrecht letztwilliger Verfügungen für gute Zwecke. 1519: Aufgabe der

Bischöfe gegenüber der Verwaltung aller kirchlichen Güter. 1529: Beobachtung des geltenden staatlichen Rechts bei kirchlichen Rechtsgeschäften. 1544: Begriff und Wesen der frommen Stiftung. 1551: Reduktionen bei frommen Stiftungen. 1552: Begriff und Gegenstand des kirchlichen Gerichtes. 1553 §2: Gerichtsbarkeit der Kirche bei gemischten Sachen. 1554: Strafen für den Kläger vor dem weltlichen Gericht bei gemischten Sachen. 1555: Allgemeine Vorschriften für die verschiedenen Gerichte. 1556: Der Papst hat keinen Gerichtsstand.[20] 1557: Der Sondergerichtsstand. 1558: Die Unzuständigkeit aller anderen Richter in den cc. 1556 f. genannten Angelegenheiten. 1569: Die Rekursmöglichkeit aller Gläubigen an den Heiligen Stuhl; Folgen dieses Rekurses. 1598—1601: Die römische Rota. 1602—1605: Die Apostolische Signatur. 1961 f.: Der für Ehesachen zuständige Gerichtsstand mit der für die Orientalen zu beachtenden Abweichung.[21] 1999—2141: Der Selig- und Heiligsprechungsprozeß. 2195—2197: Begriff und Einteilung des Vergehens. 2198: Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte für das Vergehen. 2199—2209: Anrechenbarkeit, erschwerende und mildernde Umstände des Deliktes. 2210: Die aus dem Vergehen entstehenden juridischen Folgen. 2211: Die Haftung der Mittäter und Teilnehmer. 2212—2213: Der Versuch. 2215—2219: Begriff, Arten, Auslegung und Zubemessung der kirchlichen Strafen. 2223: Der Richter und die Strafzubemessung. 2226: Unterwerfung unter die kirchlichen Strafen entsprechend der Unterwerfung unter die kirchlichen Gesetze und Befehle bei Anwendung der milderen Gesetze ohne Aufhören der Strafe bei Zensuren. 2227 § 1: Die nur der Strafgewalt des Papstes Unterworfenen. § 2: Die besondere Stellung der Kardinäle und Bischöfe gegenüber den Strafgesetzen. 2228: Gesetzlich festgelegte Strafe nur für ein dem Gesetze nach vollendetes Vergehen. 2233 § 1: Keine Strafen für unsicher begangenes oder verjährtes Verbrechen; § 2: Verhängung einer Zensur nur bei Hartnäckigkeit. 2234: Bestrafung bei mehreren Vergehen. 2235: Bestrafung des vereitelten Vergehens oder des Versuchs. 2236: Zuständigkeit für Straferlaß.

---

[20] Prima sedes — Papst vgl. Klaus Mörsdorf, Rechtssprache 146 a.

[21] Für das matrimonium ratum et non consumnatum der Orientalen ist die S. Congregatio pro Ecclesia Orientali zuständig. Vgl. AAS 27 (1935) 333—340: Veröffentlichung der Instructio für den Prozeß bei geschlossener, aber nicht vollzogener Ehe der Orientalen der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali vom 10. Juni 1935.

2238: Nichtigkeit des erzwungenen Straferlasses. 2239: Die Art des Straferlasses. 2241: Begriff der Zensur und ihre Verhängung. 2245: Die verschiedenen Arten der Zensuren. 2246 f: Vorbehalt einer Zensur. 2248—2254: Die Lossprechung von einer Zensur. 2255: Die verschiedenen Zensuren und ihre Verhängungsmöglichkeiten. 2256: Begriff der divina officia und actus legitimi ecclesiastici. 2257: Begriffsbestimmung und andere Bezeichnung der Exkommunikation. 2258 § 1: Verschiedene Arten von Exkommunizierten. 2259—2262, 2264 f., 2267: Verschiedene Wirkungen der Exkommunikation. 2268 f.: Begriff und Arten des Interdikts. 2278: Begriff der Suspension. 2286—2289: Begriff der Vindikativstrafen, Rechtsmittel gegen sie, Aufschub, Nachlaß. 2313: Die hauptsächlichsten Bußen. 2316: Begriff des Häresieverdächtigen. 2370: Strafe für eine ohne apostolisches Mandat vorgenommene Bischofsweihe.

Von all den in diesem Kapitel aufgezählten Canones, die alle Katholiken, also auch die Orientalen berühren, werden im folgenden nur jene Normen näher behandelt, die wirklich interrituell sind, d. h. nur jene, die den Verkehr der Angehörigen verschiedener Riten untereinander, den Übertritt von einem Ritus zum anderen, überhaupt ihr Verhältnis zueinander regeln.[22] Da diese Interritualität nicht richtig verstanden werden kann, ohne daß man den Begriff des Ritus und die einzelnen Riten kennt, sei zunächst der Begriff des Ritus nach dem Codex herausgearbeitet und eine Übersicht über die verschiedenen Riten geboten.

---

[22] Zum Begriff „interrituell" vgl. Anton Perathoner, Das kirchliche Gesetzbuch[4], Bressanone 1926, 48 Anm. 5; Albert Koeniger—Fr. Giese, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts[2], Bonn 1932, 67; Albert Koeniger, Katholisches Kirchenrecht, Freiburg i. Br. 1926, 114.

3. Kapitel:

Der Begriff des Ritus im Codex iuris canonici.

1. Der Begriff des Ritus außerhalb des Codex.

Ritus, Stamm Ri, griechisch PE-ω bedeutet eigentlich den Lauf, den Gang und ist neben und zusammen mit caeremonia jetzt vor allem ein liturgisches Wort, ein liturgischer Begriff. Doch ist er nicht erst von der Liturgie geschaffen, noch sein Inhalt von ihr geprägt worden.

Beide Wörter begegnen uns vielmehr in vor- und außerliturgischen Werken, bei Vertretern des klassischen und nachklassischen Lateins, im römischen Recht und in der lateinischen Bibelübersetzung, in der Vulgata.

a. In außerliturgischen Werken[1].

1. Bei Klassikern und Nachklassikern, einschließlich Kirchenvätern kommt ritus in Verbindung mit caeremonia vor[2]; er hat die Bedeutung von religiösem Brauch[3], von Religion, Religionsbekenntnis[4], Brauch, Sitte, Gewohnheit,[5] Art und Weise;[6]

---

[1] Karl Ernst Georges, Ausführliches lateinisch-deutsches Handlexikon I⁷, Leipzig 1879, Sp. 848 unter „caeremonia"; II⁷, Leipzig 1880, Sp. 2143 unter „ritus". — Forcellini, Totius Latinitatis Lexicon cura et studio Vincentii de Vit II, Prato 1861, 19; V, Prato 1871, 1071.

[2] Z. B. Sueton, Tiberius 36: Externas caeremonias Aegyptios Iudaicosque ritus compescuit.

[3] Z. B. Varro, De legibus 7, 5 § 88; Cicero, De legibus 2, 16, De natura deorum 3, 20; Livius 1, 7; Tacitus, Annalen 2, 85; Sueton, Titus 5; Ovid, Fasten 3, 291; Metamorphosen 6, 591, 9, 500; 10, 398; 15, 483.

[4] Vgl. Ammonius: Christiani ritus presbyter; Augustinus: nulli simulacrorum ritui deditus; angeführt bei Georges, a. a. O. II Sp. 2143 unter „ritus" I.

[5] Plinius, Natur. 7, 1, 7; 7, 6, 2; 11, 10, 5; Ovid, Metamorph. 15, 93; Gellius 14, 2.

[6] Cicero, Pilippica 2, 25; Plinius, Natur. 11, 55, 3; Gellius 18, 13; Horatius, Oden 3, 1, 45; 3, 29, 32; Plautus, Men 2, 3, 44; Casin 3, 6, 19; Petronius, Sartyr 102; Lucretius 1, 1095; 6, 1153.

caeremonia allein hat die Bedeutung von religiösem Brauch,[7] Verehrung,[8] Heiligkeit.[9]

2) Im römischen Recht wird ritus verwendet[10] im Sinne von vorgeschriebener Form,[11] von religiösem Brauch,[12] von Brauch, Sitte schlechthin;[13] caeremonia im Sinne von religiösem Brauch.[14]

3) In der Vulgata heißt ritus[15] soviel wie religiöser Brauch[16] und Religion, religiöse Verehrung.[17]

b. In liturgischen Werken.

Als liturgische Werke werden hier sowohl jene Bücher verstanden, die Liturgie bieten, wie jene, die über Liturgie handeln.

1) Am sichersten Auskunft geben die Bücher, die Liturgie bieten. Aus ihnen sei nur jenes befragt, das nach dem römischen Ritus benannt ist, das Rituale Romanum.[18]

Hier beobachten wir, daß nach der Einführungskonstitution Papst Pauls V. „ritus et caeremoniae" „ad Ecclesiae Dei Sacramentorum administrationem" gehören, daß Ritus „in sacrosanctae Missae sacrificio divinoque Officio aliisque ecclesiasticis functionibus" verwendet werden. Sie wieder herzustellen und einheitlich zu gestalten, hat Pius V. das Missale Romanum und Breviarium Romanum, Klemens VIII. das Pontificale Romanum und Caeremoniale Episcoporum herausgegeben. Riten und Zeremonien sind zustande gekommen „Apostolicis traditionibus et Ss. Patrum decretis".[19]

---

[7] Tacitus, Historiae 4, 83; Plinius 30, 4, 1.

[8] Cicero, Tusculan. 1, 12; Plinius 4, 31, 9; Gellius 4, 9.

[9] Cicero, Pro Roscio Amerino 39.

[10] Heumann/Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts² ([10]). Jena 1926, 519 unter „Ritus".

[11] Dig. 23, 2.

[12] Paul V 22 § 3; 1 18 C Theod. 11, 7.

[13] Coll VI 4 § 2, 3.

[14] 15 C 3, 12.

[15] Forcellini V, a. a. O.

[16] Gen 34, 22; Exod 12, 5; 29, 7; Lev 8, 34.

[17] Iud 14, 6; 2 Mak 4, 10; 11, 24.

[18] Rituale Romanum Pauli V Pontificis Maximi jussu editum aliorumque Pontificum cura recognitum atque auctoritate Ssmi D. N. Pii Papae XI ad normam Codicis iuris canonici accommodatum² (ed. Rituale 8), Ratisbonae 1926.

[19] Pauli V Constitutio Apostolica De Ritualis Romani editione „Apostolicae Sedi" vom 17. Juni 1614, im: Rituale VI f.

Ritus und caeremoniae sind bald zusammen genannt,[20] bald jedes für sich und zwar sowohl ritus[21] als auch caeremoniae.[22]

Was bedeuten nun sowohl ritus wie caeremoniae?

„Caeremoniae" ist einmal[23] scharf von „preces" geschieden. In diesem Falle bedeutet Caeremonia die ganzen vorgeschriebenen Handlungen und Gebräuche, die Gebete ausgenommen. Einmal ordnet das Rituale an: „caeremoniae . . . in Baptismi collatione praetermissae quavis ratione . . . quam primum in ecclesia suppleantur."[24] Hier ist unter den caeremoniae alles außer der eigentlichen Form, also Gebete und religiöse Handlungen und Gebräuche zu verstehen.

Den gleichen Sinn hat auch — zwei Fälle ausgenommen — stets das Wort ritus. Meist ist ja dieses Wort für die Bezeichnung des g a n z e n Vollzuges des heiligen Brauches verwendet[25], nicht selten wird ritus mit ordo, der Vorschrift für die Vornahme der heiligen Handlung mitsamt den Gebeten und Gebräuchen bedeutet, gleichgesetzt.[26] Einmal gibt ritus den Rang an und damit auch die Art des Vollzuges des Offiziums,[27] einmal einen bestimmten alten Brauch bei den Exequien und beim Leichenbegängnis;[28] zweimal den äußeren Vollzug der heiligen Messe.[29]

2) Einmal sind „verba, aliae orationes et preces" durch „reliquae" als Beiwort bei caeremoniae aut ritus diesen beiden gleichgestellt.[30]

---

[20] Vgl. Rituale 1 n. 1; 3 n. 11; 5 n. 3; 10; 195 n. 1.

[21] a. a. O. 1 n. 2; 24 n. 27; 63 n. 25; 85 n. 44; 85 Cap. 7; 98 n. 4; 101 Cap. 4; 111 n. 11; 120 n. 28; 165 Cap. 6; 196 n. 10; 218 n. 19; 234; 291 n. 4; 301 n. 5; 306 Cap. 2; 320 n. 3; 348 Cap. 27; 354 Cap. 28; 358 Cap. 29; 361 Cap. 30; 364 Cap. 31; 373 Cap. 32; 375 Cap. 33; 453 Cap. 2; 507 III; 518 I; 521 I; 523 II; 685; 693, 2; 695.

[22] a. a. O. 3 n. 10; 10 n. 28 Abs. 3; 56.

[23] A. a. O. 56: Cum urgente mortis periculo vel alia urgente necessitate parvulus, sacris precibus ac caerimoniis praetermissis, fuerit baptizatus, ubi convaluerit, vel cessaverit periculum, et ad ecclesiam delatus fuerit, omissa omnia suppleantur. [24] A. a. O. 10 n. 28 Abs. 3.

[25] A. a. O. 85, 101, 165, 306, 342, 348, 354, 358, 361, 364, 373, 375, 453, 521, 523, 685, 693.

[26] A. a. O. vgl. 16 mit 24 n. 27; 56 mit 63 n. 25; 64 mit 85 n. 44; 107 mit 111 n. 11; 199 mit 218 n. 19; 292 mit 301 n. 5.

[27] A. a. O. 234.

[28] A. a. O. 196 n. 10: Antiquissimi ritus ecclesiastici sit, cereos accensos in exsequiis et funeribus deferre.

[29] A. a. O. 507 III; 518.

[30] A. a. O. 3 n. 11: Dum Sacramentum aliquod ministrat, singula verba, quae ad illius formam et ministerium pertinent, attente, distincte et pie atque clara

Unter diesen Umständen ist es verständlich, daß sich die Liturgiewissenschaft noch nicht auf einen festen Begriff geeinigt hat. So bestimmt ein Liturgiker den Ritus als „die vorgeschriebene Art und Weise, die heilige Handlung zu vollziehen; Zeremonie als die Ausführung des Ritus selbst und die Praxis, womit die heilige Handlung vollzogen wird";[31] ein anderer den Ritus als „die durch ausdrückliche kirchliche Bestimmungen oder rechtskräftige Gewohnheit festgelegte Form (Zeremonien, Gebete, Gesänge), in der liturgische Verrichtungen vollzogen werden müssen," Zeremonie im weiteren Sinne als „die Gesamtheit des äußeren Ritus einer liturgischen Funktion", im engeren, gewöhnlicheren Sinne als „eine sakrale, die gottesdienstlichen Verrichtungen begleitende und mit ihnen sich zu einem einheitlichen Ritus verbindende, sie reicher ausgestaltende und verschönende, ihnen gefällige Mannigfaltigkeit verleihende, sowie namentlich ihre Bedeutung und die in ihnen enthaltenen religiösen Gedanken, Stimmungen und Wahrheiten zu leichter faßlichem, sinnfälligem Ausdruck bringende Haltung, Handlung und Bewegung".[32] Ein dritter bestimmt den Ritus als „einen festen Brauch, die geregelte und vorgeschriebene Weise, wie eine Kulthandlung vorgenommen wird"; Zeremonie diese liturgische, sakrale Handlung, und zwar „als das aus der sakralen Handlung und dem sie begleitenden Text bestehende liturgische Ganze" — Ritus im allgemeinen Sinne; Ritus im engeren Sinne als „das einer Partikularkirche oder einer Gemeinschaft oder einem ganzen Länderbereich eigentümliche liturgische System".[33]

---

voce pronuntiabit. Similiter et alias orationes et preces devote ac religiose dicet; nec memoriae, quae plerumque labitur, facile confidet, sed omnia recitabit ex libro. Reliquas praeterea caeremonias ac ritus ita decenter ac gravi actione peragat ut adstantes ad caelestium rerum cogitationem erigat et attentos reddat.

[31] Hieronymus Barufalda, Ad Rituale Romanum Commentaria, Augsburg-Dillingen 1735, 2 n. 3: „Ritus est modus praescriptus sacrae actionis: Caeremonia autem ipsa Ritus executio et praxis, qua actio sacra perficitur; vgl. Michiels, Normae generales 47 f.

[32] Joseph Braun, Liturgisches Handlexikon², Regensburg 1924, 297 unter „Ritus"; 374 unter „Zeremonie".

[33] Ernst Vykoukal, Ritus, in: Lexikon für Theologie und Kirche 8, Sp. 915 f. Zum Begriff Zeremonie vgl. Ernst Vykoukol, „Zeremonie", in: Lexikon für Theologie und Kirche 10, Sp. 1041: im weiteren Sinne versteht man darunter den „natürlichen und notwendigen Ausdruck der Gottesverehrung in sinnlichen Zeichen ... Im engeren Sinne ... alles das, was von der katholischen Kirche zum wesentlichen Ritus des Opfers und der Sakramente hinzugefügt und in den zahlreichen Sakramentalien an liturgischen Handlungen eingeführt wurde."

3) Die Unsicherheit über den liturgischen Begriff „Ritus" ist um so erstaunlicher, als sich das Konzil von Trient mit ritus und caeremonia hat beschäftigen und ihren Inhalt hat klarlegen müssen.

Gerade sie richtig zu verstehen, ist für die gleichen Begriffe im Codex wichtig, denn die gleichen Begriffe im Codex sind „im Anschluß an das Tridentinum (sess. 22 cp. 5) . . . zu bestimmen".[34]

a) Nach Mörsdorf, der sich engstens an Vermeersch-Creusen anlehnt, bezeichnen „ritus die innerwesentlichen und caeremoniae die akzidentellen Formen", wenn ein sachlicher Unterschied angezeigt werden soll. Dabei haben die Worte stets einen eigenen Sinn, wenn sie für sich gebraucht werden.[35]

b) Was besagen nun diese Begriffe? Was besagt vor allem der Begriff ritus nach dem Tridentinum?

In fünf Sitzungen spricht das Tridentinum an acht Stellen von ihnen.[36]

Caeremoniae und ritus werden scharf unterschieden.

Caeremoniae werden einmal neben benedictiones genannt und zwar mit et „alias caeremonias" angereiht.[37] Sonst begegnen uns caeremoniae einmal in Verbindung mit unctio,[38] das andere Mal werden als caeremoniae aufgezählt „vestis et externa signa",[39] schließlich werden als caeremoniae bezeichnet „mysticas benedictiones, lumina, thymiamata, vestes aliaque id genus".[40] Ritus ist der Brauch, „quo submissa voce pars canonis et verba consecrationis proferuntur"[41] oder wie es an einer anderen Stelle heißt, die Anordnung „ut quaedam summissa voce, alia vero elatiore, in missa pronunciarentur".[42]

---

[34] Vgl. Klaus Mörsdorf, Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici, 244; Michiels, Normae generales, 47.

[35] Mörsdorf, a. a. O. Vermeersch/Creusen, I⁵ 63, 70 (51) Abs. 2: Ritus et caeremoniae (si ea distinguere volueris) ita discriminari possunt, ut ritum dicas substantialem; intimam, praecipuam cultus publici ordinationem, caeremoniis vero magis accidentales, exteriores, secundarias partes designes.

[36] Sessio VII De sacramentis in genere Can. 13; Sessio XIV De sacramento extremae unctionis Can. 3; Sessio XXII. Doctrina de sacrificio missae Cap. 5; De sacrificio missae Can. 7 u. 9; Decretum de obs. et evit. in celebratione missae, Sessio XXIII. De sacramento ordinis Can. 5; Sessio XXIV. De sacramento matrimonii Can. 11.

[37] Sess. XXIV Can. 11: benedictiones et alias caeremonias.

[38] Sess. XXIII. Can. 5.

[39] Sess. XXII. Can. 7.

[40] Sess. XXII. Cap. 5.

[41] Sess. XXII. Can. 9.

[42] Sess. XXII. Cap. 5. Sonst begegnet uns der Ausdruck ritus noch Sess. XIV Can. 3; Sess. XXII Decr.: hier werden auch wieder caeremoniae genannt.

Danach ergibt sich als Begriff des Ritus nach dem Tridentinum die Anordnung über den Vollzug der liturgischen Funktionen, als Begriff der caeremoniae die äußeren Handlungen und verwendeten Gegenstände.[43]

2. Der Begriff des Ritus im Codex.

a. Seine Aufzählung.

1) In Verbindung mit anderen Ausdrücken.

Das Wort kommt sehr oft im Codex vor. Es findet sich bald in Verbindung mit anderen Ausdrücken, bald allein. Die Begriffe, mit denen es verbunden ist, sind caeremonia, divinum officium, formula und sollemnitas.

a) In Verbindung mit caeremoniae (Mehrzahl) treffen wir ritus (Mehrzahl) zunächst in den Überschriften über cc. 755—761[44], 814—819[45] und 945—947.[46] Außerdem in den cc. 2, 253, 733, 2378 kommt die Verbindung (sacri) ritus et caeremoniae vor.

In c. 1102 § 2 steht ecclesiasticae caeremoniae parallel zu sacri ritus.[47]

In c. 98 § 1 stammen aus einem catholicus ritus die caeremoniae her.

b) Mit divinum (sacrum) officium oder divina officia ist ritus verbunden in cc. 2270 § 1, 2271 n. 1, 2272 § 1.

c) Mit formula unmittelbar in c. 1200 § 1, mittelbar in c. 1148 § 1 und 2.

d) Mit sollemnitates in c. 2141.

2) Ritus allein.

Ritus allein kommt vor:

a) im zweiten Buche in den cc. 98 § 2—5, 106 n. 4, 257 § 1 und 2, 325, 576 § 1;

b) im dritten Buche in den cc. 733 § 2, 756 § 1—3, 782 § 4 und 5,789,804, 811 § 1, 816, 819, 851 § 1 und 2, 866 § 1—3, 881 § 1 955

---

[43] Zum Begriff ritus im älteren Kirchenrecht vgl. Herman, De „ritu" a. a. O. 96—101.

[44] De ritibus et caeremoniis baptismi.

[45] De Missae ritibus et caeremoniis.

[46] De ritibus et caeremoniis extremae unctionis.

[47] 1102 § 2: omnes sacri ritus prohibentur . . . Ordinarius potest aliquam ex consuetis ecclesiasticis caeremoniis, exclusa semper Missae celebratione, permittere.

§ 2, 1002, 1004, 1006 § 5, 1007, 1097 § 2, 1100, 1148 § 1, 1169 § 2, 1171, 1174, 1181, 1200 § 1, 1205 § 1, 1206 § 3, 1249, 1262 § 2, 1387; c) im vierten Buche in den cc. 1993 § 1 und 2, 1999 § 2.

b. Deutung und systematische Ordnung.

1) Deutung des Begriffes in den vier Verbindungen. Nehmen wir zunächst den Begriff in den vier angegebenen Verbindungen.

a) In der Verbindung mit caeremoniae finden wir seine Bedeutung am besten, wenn wir zunächst caeremonia ins Auge fassen.

Caeremonia allein bedeutet soviel wie äußere, vom Wesen des ritus, des Sakramentes zu unterscheidende Form, Gebrauch[48] oder heiliger Gebrauch allgemein, d. h. gottesdienstlicher, nicht bloß streng liturgischer[49], oder äußerer, kirchlich eingebürgerter geübter und vorgeschriebener Brauch.[50]

Ritus bezeichnet in diesem Falle die wesentliche Form. In c. 1102 § 2 scheinen freilich ritus und caeremonia als liturgischer, kirchlicher Brauch gleichgesetzt zu sein. Doch ist es nicht immer möglich, zwischen ritus und caeremoniae im angegebenen Sinne scharf zu unterscheiden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß beide Ausdrücke manchmal dasselbe besagen; wenigstens steht manchmal ihr Sinn nicht fest.

b) In Verbindung mit divinum (sacrum) officium in cc. 2270 § 1, 2271 n. 1, 2272 § 1 ist sacer ritus mit divinum officium, mit dem einmal durch vel, einmal durch et und einmal durch seu verbunden ist, gleichbedeutend. Sie wollen alle gottesdienstlichen Amtshandlungen ausdrücken, wie cc. 2271 n. 2, 2270 § 2 und 2272 § 3 n. 1[51] sie einzeln nennen und cc. 2256 n. 1 und 2279 § 2 n. 2 und 3 sie als auf Einsetzung Christi oder der Kirche beruhend und aus den heiligen Weihen oder einem Privileg fließend bezeichnen.[52]

---

[48] Vgl. cc. 755 § 2, 759 § 1 u. 3; vgl. Mörsdorf, a. a. O. 245 bb.

[49] Can. 1367 n. 3; vgl. Mörsdorf, a. a. O.

[50] can. 254; vgl. Mörsdorf, a. a. O.

[51] c. 2271 n. 2: Missae celebratio, asservatio sanctissimi Sacramenti, administratio baptismatis, Eucharistiae, poenitentiae, assistentia matrimoniis, exclusa benedictione nuptiali, mortuorum exsequiae, benedictio aquae baptismalis et sacrorum oleorum, praedicatio verbi Dei. c. 2270 § 2: collatio ordinum et sollemnis nuptiarum benedictio. c. 2272 § 3 n. 1: Missam conventualem celebrare et horas canonicas recitare, vgl. cc. 2270 § 1, 2275: 2276, 2277; vgl. Mörsdorf, a. a. O. 245, c. aa.

[52] c. 2256 n. 1: Nomine divinorum officiorum intelliguntur functiones pote-

c) In der Verbindung mit formula[53] in c. 1200 § 1, der von der Neukonsekration des verletzten Altares spricht, kann ritus die ganze Konsekrationshandlung bedeuten und formula das eigentliche Formular, den zu verwendenden Text, bei der Neukonsekration, ähnlich wie formula in c. 1148 § 2 aufzufassen ist und zwar als die wesensnotwendige Formel, während ritus probati in § 1 die einzelnen liturgischen Handlungen bei der jeweiligen liturgischen Gesamthandlung sind.

d) c. 2141, der ritus in Verbindung mit sollemnitates bringt, spricht von Riten und Feierlichkeiten, unter denen die im Konsistorium beschlossene Heiligsprechung in der Peterskirche öffentlich begangen wird. Sie findet statt in der festlich geschmückten Kirche. Höchste kirchliche Würdenträger sind zugegen. Die Heiligkeit des Dieners Gottes wird feierlichst vom Papste erklärt, sein Leben verlesen. Unter prunkvollen Bräuchen feiert der Papst selber an der Confessio ein Hochamt; ein Kardinal versieht dabei das Amt des Diakons, ein Auditor der Rota das eines Subdiakons. Bei der Wandlung erklingen von der Kuppel des Petersdomes herab die silbernen Trompeten. Eigenartige Gaben werden dargebracht, eine feierliche Prozession wird gehalten; Verehrung des Bildes, mehrtägige Feiern schließen sich an.[54]

Unter Ritus werden in diesem c. wohl die einzelnen liturgischen Handlungen wie die Verlesung des Lebens, das Hochamt, die Prozession, die liturgisch geregelte Darbringung der eigenartigen Gaben verstanden werden müssen, unter sollemnitates die Ausschmückung der Kirche, die Anwesenheit der hohen kirchlichen Würdenträger, die mehrtägigen Feiern.[55]

---

statis ordinis, quae de instituto Christi vel Ecclesiae ad divinum cultum ordinantur et a solis clericis fieri queunt. c. 2279 § 2 n. 2: omnem actum potestatis ordinis quam quis sive per sacram ordinationem sive per privilegium obtinet; n. 3: omnem actum potestatis ordinis receptae per ordinationem. — c. 1137 § 2, auf den Mörsdorf, Rechtssprache 245, c, aa hinweist, gibt es nicht. Zu c. 2256 n. 1 vgl. A. Blat, Commentarium V n. 98; M. Conte a Coronata, Institutiones iuris canonici V, Turin 1935, 231, n. 1798.

[53] Vgl. oben S. 53 c.

[54] Vgl. Benedikt XIV, De beatificatione et canonizatione Sanctorum, lib. 1, cap. 20 n. 20; Lauri / Fornari, Codex pro Postulatoribus, n. 246 ff.; Perathoner, Das kirchliche Gesetzbuch[4], 625 Anm. 1; 624 Anm. 1.

[55] Joseph Noval, Commentarium Codicis iuris canonici, lib. 4, 2 et 3, Turin-Rom (1932) 24 ff. n. 441.

2) Bedeutung des Begriffes Ritus allein.

In den vier Verbindungen können wir ritus verstehen als die zum Wesen der liturgischen Handlungen notwendigen Formen, als Amtshandlungen der Geistlichen, die irgendwie seiner Weihe entspringen, als einzelne liturgische Handlungen und Gebräuche oder als geschlossene liturgische Gesamtfunktion, die sich aus Einzelhandlungen und -gebräuchen zusammensetzt.

Die beiden letzten Bedeutungen finden sich im Codex ebenfalls, wenn vom Ritus allein die Rede ist.

a) Als einzelner vorgeschriebener liturgischer Brauch und sein Vollzug begegnet uns ritus in c. 257, wo als Aufgabe der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali vorbehalten sind: „negotia, quae sive ad personas, sive ad disciplinam, sive ad ritus Ecclesiarum orientalium referuntur", c. 733 § 1, der von den Riten bei Herstellung, Austeilung und Empfang der Sakramente, und c. 1002, der von den besonderen liturgischen Handlungen bei den verschiedenen Weihen spricht, ähnlich in c. 1148, wo in § 2 die „formula praescripta" von den „ritus" des § 1 scharf getrennt ist,[56] c. 1007, wo „aliquis ritus supplendus" unterschieden wird von der „ordinatio iteranda", der ganzen Weihehandlung, c. 1100, wo die Rede ist von den „ritus in matrimonii celebratione", cc. 1169 § 2, 1174 § 1, 1205 § 1, 1206 § 3, die die „ritus traditos" für die Glockenweihe, „ritus descriptos" für die Rekonziliation einer Kirche, „ritus traditos" für die Friedhofs- bzw. Einzelgrabweihe erwähnen, cc. 1171 und 1262 § 2, wo an die einzelnen Gebräuche einer geschlossenen liturgischen Handlung wie an die verschiedenen geschlossenen Handlungen gedacht sein kann. Der Hinweis auf c. 609 § 3 in c. 1171 legt es nahe, in den sacri ritus die „divina officia" dieses c. zu sehen.[57] Weil es sich in c. 1262 § 2 um die Teilnahme an den sacri ritus handelt, werden sie mit Recht im angegebenen Sinne gedeutet.[58]

b) Ein liturgisches Ganze bezeichnet ritus in c. 325: die einzelne Gottesdienstfeier mit Pontifikalien, 576 § 1: die liturgische Art der Ordensprofeß, 757 § 3: die Taufwasserweiheform außerhalb der beiden gewöhnlichen Tage, 789: die Firmungsspendung, 851 § 2: die liturgische Form der Kommunionausteilung, 1993 § 1 und 2: die Erteilung irgendeines Ordo.

---

[56] Vgl. oben S. 55 c.

[57] Zum Begriff der divina officia vgl. oben Anm. 52.

[58] Vgl. Mörsdorf, a. a. O. 244, b, aa.

c) Als Ausdruck für Kultgemeinschaft (auch einschließlich der mit eigenem Recht) wird „ritus" gebraucht in den cc. 733 § 2, 756 § 3, 811 § 1: „ornamenta a rubricis sui ritus praescripta"; 819: „lingua liturgica sui cuiusque ritus ab Ecclesia probati"[59]; 1249: Anhörung der heiligen Messe nach jedem katholischen Ritus.

d) Kultgemeinschaft mit eigener Rechtsordnung allein besagt ritus in cc. 98 § 1—5; 106 n. 4, 257 § 1 und 2; 756 § 1 und 2; 782 § 4 und 5; 804 § 1; 816; 820; 851 § 1 und 2; 866 § 1—3; 881 § 1; 955 § 2; 1004; 1006 § 5; 1097 § 2.[60]

e) Gottesdienst und gottesdienstliche Handlung[61], auch volksliturgische, bedeutet das Wort in c. 1181 und in den cc. 253, 1387, 1999 § 2, hier in diesen drei in dem Zusatz „rituum" zur Bezeichnung der Kongregation (S. Rituum Congregatio).

f) Als nichtkatholischer Kultbrauch begegnet uns „ritus" einschlußweise in c. 756 § 3.

g) Gewisse Rechte wie die der Präzedenz werden laut c. 253 § 1 im weiteren Sinne mit „sacri ritus" bezeichnet.[62]

---

[59] Hier hat ritus die Bedeutung von bloßer Kultgemeinschaft, weil es selbst im Gebiet des lateinischen Ritus Diözesen gibt, in denen die heilige Messe römischer Form nicht in lateinischer, sondern in slawischer Sprache gefeiert wird; vgl. unten Kap. 4, 1, S. 59 f. Ebenso in c. 1249.

[60] Vgl. Mörsdorf, 244 f. b, aa.

[61] Vgl. oben S. 54 f. b u. Anm. 51 f.

[62] latius ad sacros ritus referuntur, cuiusmodi sunt praecedentiae iura aliaque id genus. — Herman, De „ritu" a. a. O. 104 f. übernimmt für die verschiedene Bedeutung des Wortes Ritus im Codex die Aufstellung Köstlers in seinem Wörterbuch zum C. I. C. 314. Die canones, in denen ritus im Sinne von disciplina vorkommt, und die die Orientalen verpflichten, gruppiert dann Herman a. a. O. 128: a) Canones, qui respiciunt relationes mutuas latinorum orientaliumque et latinis obligationem aliquam imponunt: cc. 542 § 2; — hier ist § 2 zu verbessern in: n. 2 — 622 § 4; 782 § 4; 804; 823 § 2; 881 § 1; 955 § 2, ult. comma. b) Canones qui respiciunt relationes mutuas latinorum orientaliumque, et orientalibus directe obligationem imponunt: cc. 782 § 5; 1099 § 1 n. 3; 1004. c) Canones, qui mutuas relationes latinorum orientaliumque respiciunt et utrique parti eandem adversus alteram obligationem imponunt: cc. 98 § 2; 1006 § 5. d) Canones, qui ratione generali relationes latinorum orientaliumque inter se restringuntur: cc. 98 § 1, §§ 3—5; 257; 756 § 1 et 3; 1097 § 2. e) Canones qui praescribunt observantiam proprii ritus fidelium rituum orientalium vel omnium rituum: cc. 98 § 1; 739 § 3; 816; 819; 851; 866. f) Ultimo loco adduci potest can. 257 de S. Congregatione pro Ecclesia Orientali qui praecedentibus locis non plene conprehenditur. — Doch ist dieser c. schon unter d angeführt. Die unter e genannten cc. sind für den interrituellen Verkehr ebenso bedeutungsvoll wie die übrigen unter a—d angeführten; was sich aus den Ausführungen ergeben wird.

3) Der Begriff des Ritus im interrituellen Recht.

Wenn im Codex von Riten die Rede ist, für die das interrituelle Recht in Frage kommt, so handelt es sich nur um Kultgemeinschaften der katholischen Kirche mit eigenem, mit besonderem Recht.

4. Kapitel:

Die verschiedenen Riten als liturgische Kultgemeinschaften.

Die verschiedenen Riten der katholischen Kirche, die hier behandelt werden, sind die verschiedenen Kultgemeinschaften der katholischen Kirche mit einem gewissen Sonderrecht, mit eigener Hierarchie, Rechtsordnung und Liturgie. Reine liturgische Kultgemeinschaften kommen nur insoweit zur Sprache, als sie bedeutende Teile einer Kultgemeinschaft mit eigener Rechtsordnung und Hierarchie bilden.

1. Die verschiedenen Riten als liturgische Kultgemeinschaften nach dem Codex.

a. Daß es wirklich Kultgemeinschaften mit Sonderrecht gibt, läßt der Codex klar erkennen. C. 98 § 1 spricht von „verschiedenen katholischen Riten", deren einem der Getaufte angehört, cc. 851 § 2 und 1097 § 2 von Priestern bzw. Katholiken, die verschiedenen bzw. gemischten Riten angehören.

b. Diesen verschiedenen Riten sind nach dem Codex zunächst der orientalische und der lateinische zuzurechnen, wie aus den cc. 98 § 2, 257 § 2, 756 § 2, 782 § 4 und 5, 851 § 2, 1004, 1006 § 5, hervorgeht. In c. 1 hören wir von Ecclesia Orientalis und Ecclesia Latina, in c. 2 und 253 § 1 und 2 von Riten, Zeremonien, Gottesdiensten der Ecclesia Latina, in cc. 804 und 955 vom ritus orientalis, im cc. 257 und 804 von der Ecclesia Orientalis.

c. Dann bestehen in der orientalischen Kirche verschiedene Riten. Das zeigen Ausdrücke wie „ritus (Plur.) ecclesiarum orientalium",[1] „sacerdoti orientali qui utitur fermentato, vicissim latino aut orientali qui utitur azymo",[2] „catholicos cuiusque ritus orientalis";[3] c. 851 § 2 läßt erkennen, daß es in der orientalischen Kirche Riten gibt, in denen die Eucharistie mit gesäu-

---

[1] c. 257 § 1. [2] c. 851 § 2. [3] c. 881 § 1.

ertem, und andere Riten, in denen die Eucharistie mit ungesäuertem Brot gefeiert wird.

Welche Riten es in der katholischen Kirche näherhin gibt, sei jetzt dargetan. Hierbei werden beim lateinischen Ritus neben der römischen Kultgemeinschaft, der einzigen mit einer Rechtsordnung, der die anderen rechtlich unterstellt sind, nur die beiden aus dem Griechischen herzuleitenden Kultgemeinschaften eingehender berücksichtigt. Andere vom römischen Ritus abweichende liturgische Gepflogenheiten werden nur kurz erwähnt.

Die orientalischen Riten werden nach den großen, von der Kirche selbst aufgestellten Ritenkreisen behandelt. Gewisse Sonderbräuche innerhalb dieser Riten werden am Schluß nur kurz genannt.

2. Die Riten der lateinischen Kirche.

a. Der römische Ritus.

Der römische Ritus ist der verbreitetste Ritus der Gesamtkirche, der einzig führende der lateinischen Kirche. Die Wiege des jetzt geltenden römischen Ritus ist der päpstliche Hof, die römische Kurie. Von dort hat der Franziskanerorden im 13. Jahrhundert ihn übernommen, auf Befehl des Papstes geprüft, verbessert und zunächst bei sich eingeführt. Schon bald erhielt dieser verbesserte Ritus, ordo curiae Romanae Ordinis fratrum minorum, die Anerkennung der Päpste. Mehr und mehr breitete er sich aus und wurde bald der lateinische Ritus.[4] Er ist über dem ganzen Erdkreis verbreitet, weil Missionare dieses Ritus am meisten an der Glaubensverbreitung arbeiteten und arbeiten und die Getauften stets dem Ritus angehören, in dem sie das Sakrament der Taufe empfangen haben. Die für ihn rechtlich bindenden liturgischen Bücher sind: das Missale Romanum, das Breviarium Romanum, das Martyrologium Romanum, das Octavarium, Calendarium, Lectionarium, das Pontificale Romanum, das Caeremoni-

---

[4] Vgl. H. Dausend, Der Franziskanerorden und die Entwicklung der Liturgie, Münster 1924; Abdruck aus: Franziskanische Studien 1 (1924), 165—178; Die Liturgie im Franziskanerorden zur Zeit des hl. Antonius von Padua, in: Liturgische Zeitschrift 3 (1930/31), 317—324; Anton Baumstark, Liturgien, in: Michael Buchberger, Kirchl. Handlexikon II, Freiburg i. Br. 1912, Sp. 683; Ludwig Eisenhofer, Liturgien, in: Lexikon für Theologie und Kirche VI, (Freiburg 1934) 611.

ale Episcoporum, das Rituale Romanum, das Memoriale Rituum, das Kyriale, Graduale, Officium defunctorum, das Cantatorium, das Antiphonale diurnum, das Officium maioris hebdomadae.[5] Sie gelten teilweise auch für die abweichenden Riten der lateinischen Kirche und selbst für gewisse orientalische Riten.

Der römische Ritus wird durchweg in lateinischer Sprache gehalten.

b. Abweichungen innerhalb des römischen Ritus.

1) In einigen Gegenden des heutigen Südslawiens z. B. in Dalmatien und Montenegro ist es kraft örtlichen Privilegs gestattet, den römischen Ritus altslawisch oder glagolitisch bzw. in Grajdanka zu feiern.[6] Dabei ist zu beachten, daß das neue römische Meßbuch in slawischer Sprache mit Gutheißung der S. Congregatio S. Rituum vom 9. März 1927[7] jetzt mit lateinischen Buchstaben gedruckt ist.[8]

2) Neben dieser in der Sprache liegenden und für die Erklärung des c. 819 bedeutsamen Abweichung innerhalb des römischen Ritus begegnen wir in einigen Diözesen und Orden noch kleineren oder größeren Abweichungen beim Vollzug gewisser liturgischer Handlungen. Diese Abweichungen sind geringe Reste und stille Zeugen der verschiedenen Riten, deren es ehedem eine große Zahl gab.

a) Solch kleinere abweichende Riten sind der Dominikanerritus, der vom Ordensgeneral Humbert von Romans 1251 vereinheitlicht und vom Papst Klemens IV. 1287 gutgeheißen, im Grunde

---

[5] Vgl. F. Cimetier, La liturgie et le droit canonique, in: Liturgia, Paris 1930, 40 ff.

[6] Vgl. A. Baumstark, a. a. O.; F. Cimetier, La liturgie et le droit canonique, a. a. O. 53; Braun, Liturg. Handlexikon 196, unter „Liturgische Sprachen"; A. Petrani, De relatione iuridica inter diversos ritus in ecclesia catholica, Turin-Rom 1930, 3; Michiels, Normae 4, Anm. 1; Pl. Hofbauer, Die heilige Meßfeier, Paderborn 1937, 25 n. 6; A. A. S. 1 (1909) 577—580: Decr. S. Congr. Consistorialis vom 18. Dez. 1906: De usu linguae slavicae in sacra liturgia; Dragutin Kniewald, Liturgika, Zagreb 1937, 28 ff.

[7] AAS 19 (1927) 156, VII; Praedictam editionem Missalis Romanoslavici characteribus latinis exaratam approbavit.

[8] Missale Romanum slavonico idiomate . . . ssmi D. N. Pii XI auctoritate vulgatum. Rom 1927. Durch Reskript vom 17. April 1921 Nr. 19626 hat Benedikt XV. allen Diözesen des lateinischen Ritus dortiger Gegend gestattet, „ut adhiberi valeat Rituale Romanum in linguam vulgarem translatum"; vgl. Kniewald, a. a. O. 29.

Bräuche römischer Basiliken mit gallikanischen Gewohnheiten aufbewahrt,[9] der Kartäuserritus, der die Liturgie von Lyon vermischt mit liturgischen Elementen der Benediktiner und der Kirchen von Vienne und Grenoble festhält,[10] der Prämonstratenserritus, der die alte römische Liturgie in französischer Übung bis in unsere Tage gerettet hat.[11]

b) Von Diözesansonderriten sei nur der Ritus der Lyoner Kirche genannt, der den römisch-karolingischen Ritus in sich birgt, wie er in der Aachener Pfalzkapelle in Gebrauch war.[12]

c) Die vom morgenländisch-byzantinischen Ritus berührten lateinischen Riten.

Die bedeutendsten lateinischen Sonderriten sind der ambrosianische und der mozarabische. Sie kann man einer Liturgieklasse zurechnen. Anton Baumstark hat diese gemischte Liturgieklasse mit dem Namen „gallikanischer Ritus" bezeichnet. Sie sind stark von morgenländisch-byzantinischer Weise berührt. Ihr Gesamtverbreitungsgebiet war ehedem Spanien bis an die Alpen, der Rhein, die britischen Inseln und wenigstens das westliche Oberitalien.[13]

(1) Der ambrosianische oder mailändische Ritus stammt in seiner jetzigen Form keinesfalls vom hl. Ambrosius. Er weist in Messe und Offizium deutlich römischen Einfluß auf, ja richtet sich in seinen Pontifikalhandlungen ganz nach dem römischen Pontifikale. Er ist sehr alt und zeigt in seiner Meßliturgie große Ähnlichkeit mit dem altgallikanischen Meßritus. Aufbau und Feier des Kirchenjahres sind eigenartig. Eigenartig und beachtenswert ist auch der Ritus der Ehe. In ihm entspricht der Brauch, „flammeum nuptiale" genannt, der velatio virginum bei der Jungfrauenweihe.

Wie Herkunft und Eigenart des ganzen Ritus zu erklären

---

[9] M. H. Lavocat, La liturgie dominicaine, in: Liturgia, Paris 1930, 860—864, besonders 861 f.; vgl. Cimetier, a. a. O. 52; A. Baumstark, a. a. O. hält ihn für den Pariser Lokaltypus der römischen Liturgie des 13. Jahrhunderts.

[10] R. Aigrain, La liturgie des Chartreux, in: Liturgia 841—846, bes. 841; vgl. Cimetier, a. a. O.

[11] R. Aigrain, La liturgie des Prémontrés, in: Liturgia, 847 ff., bes. 847 f.; vgl. Cimetier, a. a. O.

[12] F. Cimetier, La liturgie Lyonnaise, in: Liturgia, 827 ff. u. a. a. O.; vgl. D. Buenner, L'ancienne liturgie romaine. La rite lyonnais. Lyon-Paris (1934).

[13] A. Baumstark, a. a. O.

sind, darüber sind sich die Forscher nicht einig. Ihn wie den gallikanischen und mozarabischen Ritus auf den hl. Irenäus und durch ihn auf den hl. Apostel Johannes zurückzuführen, ist in der Gegenwart aufgegeben.[14]

In den Kirchen Mailands wird er noch verwendet. Kardinal Schuster hat die Neuausgabe seiner liturgischen Bücher angeordnet. Bisher ist das Antiphonale Missarum iuxta ritum Sanctae Ecclesiae Mediolanensis erschienen.[15] Der Mailänder Ritus besitzt eine eigene Zeitschrift „Ambrosius", die ihn zu erklären und bekannt zu machen sich eifrig bemüht.

(2) Der mozarabische Ritus, der auch altspanischer oder westgotischer Ritus heißt, ist in Messe und Brevier nur noch in der capilla mozarabe der Kathedrale in Toledo erhalten. Das römische Rituale und Pontifikale haben die eigenen reichen Riten und Gebete bei der Sakramentenspendung und die vielen ehemaligen sinnreichen Segnungen und Weihungen verdrängt. Das Kirchenjahr hat seine alte Eigenart bewahrt. Der mozarabische Ritus wird nicht mehr in seiner ursprünglichen Reinheit gefeiert. In seinen Hauptzügen bei der heiligen Messe mit dem altgallikanischen Ritus verwandt, hat er eine Reihe bedeutsamer Elemente aus der römischen Liturgie und aus südfranzösischen liturgischen Gewohnheiten sich einverleibt.[16].

3. Die Riten der orientalischen Kirche.

a. Die Begriffe Orient, orientalisch und orientalischer Ritus.

Wenn hier von orientalischen Riten die Rede ist, so darf die Bezeichnung orientalisch nicht räumlich beschränkt werden. Denn nicht nur im Orient begegnen uns diese Riten, sondern weit über den Orient hinaus überall dort, wo Glieder oder Gruppen dieser Riten sich finden, vor allem, wenn sie eigene Gotteshäuser

---

[14] Fernand Cabrol, La liturgie ambrosienne, in: Liturgia 801—814; J. Braun, a. a. O. S. 211, 297 unter „Meßliturgie, ambrosianische" und „Ritus, ambrosianischer"; Ludw. Eisenhofer, Handbuch der kath. Liturgik II, Freiburg 1933, 57 f.; Grundriß der kath. Liturgik[4], Freiburg 1937, 147 f. n. 3; Liturgien, in: Lexikon für Theologie und Kirche VI, Sp. 611 f. B 2.

[15] Tournai — Paris — Rom 1935.

[16] F. Cabrol, La liturgie mozarabe, in: Liturgia, 814—821; Braun, a. a. O. 214 f., 298 unter „Meßliturgie, mozarabische, Ritus, mozarabischer"; Eisenhofer, Handbuch II, 52 f., 54—57; Grundriß 147, 2; Liturgien, a. a. O. Sp. 612 B 4.

mit eigenen Pfarreien besitzen oder sogar die Pfarreien zu Diözesen zusammengeschlossen sind, wie es z. B. in Nordamerika, Kanada und Italien geschehen ist. Orient und orientalisch beschränkt sich dann nicht auf den östlichen Raum im gewöhnlichen Sinne. Die Ausdrücke wollen demnach nicht nur das hellenisch-byzantinische Gebiet umgreifen. Orient und orientalisch umschließen vielmehr etwas Ähnliches wie nach dem Einführungsaufsatz Hans Kochs zur neuen Zeitschrift Kyrios, Vierteljahrsschrift für Kirchen- und Geistesgeschichte Osteuropas, die Ausdrücke Osteuropa und osteuropäisch. Zu Osteuropa und damit zum Orient nach dem Westen hin gehören die Gebiete der West- und einzelner Südslawen, es gehört dazu alles, was slawische Grundhaltung besitzt. „Im Nordosten und im Südosten reicht das geistige Osteuropa" und damit der Orient „über den Ural und über den Kaukasus, soweit die östliche Kirche über diese Wälle gelangt ist und soweit sie auch heute noch, trotz äußeren Zusammenbruches, ihr Dasein bezeugt, ja ihren Glauben erfolgreich verbreitet".[17] Dabei ist zu beachten, daß der orientalische Ritus trotz der Verbreitung des lateinischen Ritus in China und Japan bis nach Indien hinein schon von alters her heimisch ist.

Wird hier vom orientalischen Ritus ohne Zusatz gesprochen, so ist immer der unierte Ritus, oder, wie der Codex sich ausdrückt,[18] der katholische gemeint, nicht aber der orthodoxe orientalische Ritus, ein Ritus, nach dem die nicht mit Rom verbundenen orientalischen Christen ihren Gottesdienst feiern und auf den in seiner Gesamtheit die Bezeichnung der byzantinischen Reichskirche und ihrer Tochterkirchen übertragen ist; ihr offizieller Name war „ἡ ὀρθόδοξος ἀνατολικὴ ἐκκλησία", „die orthodoxe östliche Kirche".[19]

---

[17] 1 (1936) 1 ff.; vgl. L'Oriente cattolico, Rom 1934, 12 f. Das motu proprio „Sancta Dei Ecclesia" Pius' XI. vom 25. März 1938 — vgl. oben S. 17 Anm. 1 — AAS 30 (1938) 157 n. 1: gibt als Jurisdiktionsbezirk der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali für alle Katholiken also auch die Lateiner an: Ägypten, die Sinaihalbinsel, Erythrea, Nordäthiopien, Südalbanien, Bulgarien, Cypern, Griechenland, Dodekanesos, Iran, Irak, Libanon, Palästina, Syrien, Transjordanien, die asiatische Türkei und das der Türkei unterworfene Thrazien.

[18] Vgl. c. 98 § 1: Inter varios catholicos ritus.

[19] Friedrich Heiler, Die katholische Kirche des Ostens und Westens, Bd. I: Urkirche und Ostkirche, München 1937, 128.

b. Die orientalischen Rituskreise und die zugehörigen Riten.

Es gibt verschiedene orientalische Riten, die ich lieber Rituskreise nennen möchte. Ihre Zahl wird nicht einheitlich angegeben. Einige zählen vier,[20] andere fünf,[21] wieder andere sechs,[22] mehrere sogar acht.[23]

Wir folgen in der Darstellung dem Dekret der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali vom 3. April 1934 mit den Gebetsformeln

---

[20] Vier zählt auf Benedikt XIV., Enzyklika „Allatae" vom 26. Juli 1755, in: Fontes CIC II Nr. 434, S. 458 § 3: „Orientalem autem Ecclesiam omnibus notum est quatuor Ritibus constare, Graeco videlicet, Armeno, Syriaco et Cophtico, qui sane Ritus universi sub uno nomine Ecclesiae Graecae, aut Orientalis intelliguntur"; A. Baumstark, a. a. O. Sp. 678—681; Felix Cappello, Ius Ecclesiae latinae cum iure Ecclesiae Orientalis comparatum, in: Gregorianum 7 (1926) 490, 3; G. Michiels, Normae generales 38 f.; van Hove, De legibus 4; L. Eisenhofer, Grundriß 5, 174—178; S. Salaville, Les liturgies orientales, in: Liturgia, 873 f., der 874 auf Grund der Archäologie fünf angibt. Carlo De Clercque, Les églises unies d'orient, in: BCDSE Paris ohne Jahr (1935), 16, 145—148; S. 15 zählt er fünf auf. Das Buch ist auf Grund der Statistica con cenni storici della Gerarchia e dei Fedeli di chiesa orientale Rom 1923, eigener Anschauungen und brieflicher Mitteilungen entstanden. Im Aufbau lehnt es sich ganz an R. Janin, Les églises séparées d'Orient, Paris, an. (S. 8).

[21] Joseph Braun, Liturg. Handlexikon², 297 f.; John Aloysius Duskie, The canonical Status 19; Statistica con cenni storici della Gerarchia e dei Fedeli di chiesa orientale, Rom 1932, 29; L'Oriente cattolico, Rom 1934, 19; S. Congregatio pro Ecclesia Orientali im Dekret vom 3. April 1934, in: AAS 26 (1934), 317—415; Leonida Perrin, Le chiese orientali 1, der aber S. 13 sechs zählt; C. Dumont, Églises orientales unies et dissidentes. Tableau, Paris, der unter den fünf ohne Abhängigkeitsbezeichnung noch einen sechsten einreiht und alle auf die drei Liturgiezentren: Alexandrien, Antiochien und Konstantinopel zurückführt.

[22] Vgl. L. Perrin und C. Dumont siehe Anm. 21; Carl Callewaert, Institutiones liturgicae I. De liturgia universim³, Brügge 1933, 60, der sie aus dem antiochenischen und alexandrinischen geflossen sein läßt; Adrian Fortescue, The uniate Eastern Churches, London 1923, 7 ff.; Raimond Janin, Les églises orientales et les rites orientaux³, Paris (ohne Jahr, wahrscheinlich 1936) 321—369, 428—439, 470—477, 519—540, 541—569, 598 ff. und 613 f., Tabellen 615—619; Alexius Petrani, De relatione iuridica inter diversos ritus in Ecclesia catholica, Rom 1930, 1 f.

[23] Konrad Lübeck, Die christlichen Kirchen des Orients, München 1911, 30—39, vgl. 1; Ludwig Eisenhofer, Liturgien, in: Lexikon für Theologie und Kirche VI, Sp. 607—610. — Zu den verschiedenen Riten siehe auch Ludwig Eisenhofer, Handbuch der katholischen Liturgik I, Freiburg 1932, 25—31, 111—118; II, Freiburg 1933, 41—50; C. De Clercque, Les églises unies d'Orient, Paris 1934.

zur Gewinnung des Jubiläumsablasses für die Orientalen[24] und dem von der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali herausgegebenen statistischen Handbuch.[25] Zu ihnen wird als Ergänzung herangezogen die von C. Dumont angefertigte statistische Tafel über die Abhängigkeit und den Zustand der verschiedenen orientalischen Riten.[26] Der Ausgangspunkt vom Dekret der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali wird gewählt, weil hierin die Auffassung der offiziellen, maßgebenden Stelle zum Ausdruck kommt.

An Hand dieser drei Hilfsmittel gewinnen wir nun von den Ritenkreisen oder Ritengruppen und den ihnen angehörigen einzelnen Riten folgenden allgemeinen Aufriß:

1) Der griechisch-byzantinische Ritus mit a) dem griechischen, b) dem italo-griechischen oder albanesischen, c) dem ruthenischen, d) dem bulgarischen, e) dem jugoslawischen, f) dem russischen, g) dem rumänischen, h) dem griechisch-ungarischen, i) dem melchitischen Ritus.[27]

2) Der armenische Ritus.[28]

3) Der alexandrinische oder koptische Ritus mit a) dem koptischen, b) dem abessinischen Ritus.[29]

4) Der antiochenische Ritus mit a) dem maronitischen, b) dem syrischen und c) dem malankaresischen Ritus.[30]

5) Der syrisch-chaldäische mit a) dem chaldäischen, b) dem malabarischen Ritus.[31]

c. Beschreibung der einzelnen Riten der verschiedenen Ritenkreise.

Im Anschluß an die vorstehende Zusammenstellung der Ritenkreise und Riten der orientalischen Kirche sei kurz ihr Verbreitungsgebiet, ihre Organisation und ihr Bestand dargelegt.

1) Der griechisch-byzantinische Ritus.

Beginnen wir mit den einzelnen Riten, die dem am weitesten verbreiteten Rituskreis, dem griechisch-byzantinischen, angehören.

---

[24] Siehe oben Anm. 21. [25] Siehe oben Anm. 21.

[26] Siehe oben Anm. 21.

[27] Decretum S. Congr. pro Eccl. orientali in: AAS 26 (1934) 382—391, 391—397, 398—401, 402—405; Statistica, 93—227.

[28] Decretum, a. a. O. 368—381; Statistica, 77—91.

[29] Decretum a. a. O. 320—335, 336—345; Statistica, 33—47.

[30] Decretum, a. a. O., 358—367, 346—357; Statistica 49—75.

[31] Decretum, a. a. O. 406—415; Statistica 229—257.

a) Der griechisch-byzantinische Ritus bei den eigentlichen Griechen.

Der griechisch-byzantinische Ritus unter den eigentlichen Griechen zählt verhältnismäßig wenig Anhänger. Gut 2000 werden angegeben, je 1000 in der Türkei, genauer im Bereich des Gebietes der apostolischen Delegatur von Konstantinopel, je 1000 in Griechenland. In beiden Ländern befindet sich auch je ein Bistum, eines in Athen, eines in Konstantinopel. Sie erhielten durch das Breve „Titulares Ecclesias" vom 28. Juni 1911 ihren ersten Bischof in Konstantinopel, nachdem durch das Breve „Auctus in aliqua" vom 11. Juni desselben Jahres schon ein Ordinariat für die Griechen in Abhängigkeit vom Apostolischen Delegaten jener Gegenden errichtet war. Nach dem Kriege (1923) wurde der Sitz nach Athen verlegt. 1932 bekamen die in der Türkei wohnenden Griechen einen besonderen Ordinarius mit dem Sitz in Konstantinopel.[32]

b) Der griechisch-byzantinische Ritus bei den Italogriechen.

Recht stattlich ist die Gruppe der Italogriechen, auch Albanesen genannt. Es sind Katholiken griechischer Sprache und griechischen Ritus, die nach der Eroberung des östlichen Kaiserreiches im Laufe des 16. Jahrhunderts nach Süditalien und Sizilien auswanderten. Sie unterstanden zunächst der Jurisdiktion der lateinischen Ortsbischöfe, ihre Geistlichen erhielten aber laut der Konstitution „Etsi Pastoralis" Benedikts XIV. vom 26. Mai 1742 die Weihen von zwei italogriechischen Bischöfen. Durch die Apostolische Konstitution „Catholici fideles graeci ritus" Benedikts XV. vom 13. Februar 1919[33] wurde für sie eine eigene Diözese in Kalabrien mit dem Sitz in Lungro gegründet. In Sizilien unterstehen sie den Ortsbischöfen. Sie zählen im ganzen etwa 75000 Gläubige.[34]

c) Der griechisch-byzantinische Ritus bei den Ruthenen.

---

[32] Vgl. R. Janin, Les églises orientales 321; L'oriente cattolico 21 f.; Statistica 111—115, 540; L. Perrin, Manuale 96 f.; De Clercque, a. a. O. 44—53, 145. — Für Athen vgl. Annuario Pontificio 1938, 523, 860; für Konstantinopel vgl. a. a. O. 524, 866.

[33] AAS 11 (1919) 22—226; Statistica 534, 540; vgl. Annuario 860, 189.

[34] Janin, a. a. O. 324—327; L'Oriente cattolico, 22 f.; Statistica 116—124; Perrin, a. a. O. 98; Petrani, a. a. O. 8 f.; De Clercque, a. a. O. 48 f., 145.

Einen großen Teil der Unierten des griechischen Ritus bilden slawische und verwandte Stämme mit slawischer Kirchensprache.

Von ihnen stellen die Ruthenen mit fast 5000000 die größte Zahl[35]. Sie bewohnen hauptsächlich die Randgebiete der Oststaaten.

Klein-Polen beherbergt etwa 134000. Es hat drei Bistümer, von denen Lemberg das Erzbistum ist mit der gleichnamigen Stadt als Metropole. Durch Dekret vom 10. Februar 1934 wurde Lemkowszczyzna als Apostolische Administratur von Lemberg abgetrennt.[36]

Die Tschechoslowakei mit 500000 Gläubigen in Karpathorußland besitzt zwei Diözesen;[37] Ungarn eine Diözese.[38]

Außerdem gibt es unierte Ruthenen griechischen Ritus, die die Liturgie in Altslawisch feiern, in Jugoslawien, Rumänien und Amerika.

Amerika beherbergt ungefähr 500000 Gläubige. Hier ist in Philadelphia ein Ordinariat errichtet für die Ruthenen aus Kleinpolen, in Pittsburg eines für die Ruthenen aus Karpathorußland.[39] Durch Dekret der Konsistorial-Kongregation vom 20. Mai 1924 hat der Papst diese Einteilung endgültig festgelegt.[40] Die Verhältnisse der Ruthenen in Nordamerika hat ein Dekret der Kongregation für die Ostkirche vom 1. März 1929 geordnet.[41] Ihm folgte am 24. Mai 1930 ein ähnliches Dekret der Congregatio pro Ecclesia orientali für Kanada,[42] wo die Ruthenen seit 1913 einen eigenen Ordinarius in Winnipeg haben.[43] Durch die declaratio vom 11. Juni des gleichen Jahres dehnte dieselbe Kongregation die Fassung des Artikels 42 dieses Dekretes auf alle Ruthenen aus.[44]

---

[35] De Clercque, a. a. O. 68—80, 146 f.

[36] AAS 27 (1935) 80; vgl. Annuario 522, 864.

[37] Statistica 539; De Clercque, a. a. O. 71; Annuario 205, 858; Munkacs; 231: Prjasev. Zu den Diözesen der Orientalen in der Tschechei vgl. AAS 29 (1937) 336—369; Constitutio apostolica „Ad ecclesiastici regiminis“ vom 2. Sept. 1937, bes. 368.

[38] Statistica 540; De Clercque, a. a. O. 71; Annuario 522, 865: Miszkolcs.

[39] Janin, a. a. O. 342—354; L'Oriente, 28 f.; Statistica 169—220; Perrin, 99—102; Petrani, 9; De Clercque, a. a. O. 71 f.; Annuario, 524, 874; Statistica 534 u. De Clercque 7 geben Homestead an, statt Pittsburg.

[40] Vgl. AAS 16 (1924) 243.

[41] AAS 21 (1929) 152—159.

[42] AAS 22 (1930) 346—354.

[43] Statistica, 543; Annuario, 523, 872.

[44] A. a. O. 354.

d) Der griechisch-byzantinische Ritus bei den Bulgaren.

Etwa 6000 Unierte des griechisch-slawischen Ritus gibt es in Bulgarien. Ein Apostolischer Administrator mit 40 Priestern betreut sie.[45]

e) Der griechisch-byzantinische Ritus bei den Jugoslawen.

Unter den 415000 südslawischen Unierten in Jugoslawien, die sich aus Kroaten, Serben, Mazedoniern, Rumänen und Ruthenen zusammensetzen, arbeiten etwa 60 Geistliche unter einem Bischof mit dem Sitz in Krizevci, als Suffragan von Agram.[46]

f) Der griechisch-byzantinische Ritus bei den Russen.

Die wenigen unierten Russen, etwa 14000 an der Zahl und über Rußland und die Hauptstädte Europas verteilt, unterstehen einem Bischof als Visitator und 20 Priestern. Für die ungefähr 1000 Russen, die in China, besonders in Charbin und Schanghai, wohnen, ist durch Dekret der päpstlichen Kommission für Rußland vom 20. Mai 1928 ein besonderes Ordinariat des eigenen Ritus in Charbin errichtet worden.[47] Überhaupt hat Rom sehr viel für Rußland getan.[48]

g) Der griechisch-byzantinische Ritus bei den Rumänen.

Die gewaltige Gruppe der Rumänen von etwa 1550000[49] mit Rumänisch als Kirchensprache wird von einem Erzbischof, vier Bischöfen und mehr als 1600 Priestern betreut. 50000 unierte

---

[45] Janin, 358—362; L'Oriente, 20 f.; Statistica 99—105; Perrin, 102 f.; Petrani, 9; De Clercque, a. a. O. 84 f., 747; Annuario, 523, 857.

[46] Janin, 357 f.; L'Oriente, 23 f.; Statistica, 125—133, 537, 540; Perrin, 102; Petrani, 9; De Clercque, a. a. O. 81—84, 146; Annuario, 143, 863. Das von der Regierung mit Rom geschlossene Konkordat konnte infolge des Widerstandes orthodoxer Kreise nicht zur Ausführung kommen.

[47] L'Oriente, 26 f.; Perrin, 104; Petrani, 9 f.; AAS 20 (1928), 366 f.; De Clercque, a. a. O. 72, 146; Annuario, 523, 866.

[48] Vgl. AAS 22 (1930), 153 f.; 21 (1929) 577—581; 27 (1935) 65—67; 21 (1929) 94, 171, 644, 711, 749; Enzyklika gegen den Bolschewismus, lateinisch: AAS. 29 (1937) lat: 65—106; ital.: 107—129; deutsch: Berlin 1937; zum russischen Kolleg in Rom vgl. Vend. Javorka, Das päpstlich-russische Kolleg „Russicum" in Rom, in: Chr. Baur, Der christl. Orient², 93 f.; über andere russische katholische Anstalten vgl. C. Dumont, Das Seminar „St. Basilius" und das Studienheim „Istina" in Lille, in: Der christl. Orient, 94 f. Diese beiden Anstalten befinden sich jetzt in Paris.

[49] A. Giannini, I Concordati postbellici II, Mailand 1936, 11.

Rumänen leben in Nordamerika unter wenigen Priestern eigenen Ritus.[50] Die Bischöfe werden seit dem Konkordat vom 10. Mai 1927, ratifiziert am 7. Juli 1929, vom Papste unmittelbar ernannt.[51] Das Konkordat hat auch einen besonderen Ordinarius für die unierten Armenier mit dem Sitz in Gherla vorgesehen.[52] Als vierter Bischofssitz der unierten Rumänen ist durch die Konvention vom 3. Juni 1929 Buja Mare bestimmt worden.[53] In Rumänien arbeiten unter den Unierten vier Männerorden: Assumptionisten, Basilianer, Jesuiten und Konventualen und zwei Frauenkongregationen: die Schwestern von Obega und die Assumptionistinnen.[54]

h) Der griechisch-byzantinische Ritus bei den Ungarn.

Etwas Eigenartiges zeigt sich bei den mehr als 140000 Unierten des griechischen Ritus der durch die apostolische Konstitution „Christifideles graeci ritus" Pius' X. vom 8. Juni 1912 errichteten Diözese Hajdudorog. Durch diese Konstitution ist bestimmt worden, daß die liturgische Sprache das Altgriechische sein soll. Nur während der drei ersten Jahre durften die Mitglieder dieses Ritus sich der bisher gebräuchlichen liturgischen Sprachen weiter bedienen.[55] Doch, wie L'Oriente cattolico bemerkt, „konnte diese Bestimmung nicht ausgeführt werden und die ungarische Sprache

---

[50] Janin, 362—367; L'Oriente, 25 f.; Statistica, 152—168; Perrin, 105; Petrani, 9; De Clercque, a. a. O. 88 f., 147. Neueste Angaben über Rumänien in: Bibel und Liturgie 11 (1936/37) 278.

[51] Art. V § 1 S. 1 § 2 bei Giannini, a. a. O. 30 f. Statistica 537, 540; Annuario 864, 153: Fagaras und Alba Giulia; 136: Cluj-Gherla; 215, 164: Oradea Mare; 107, 193: Buia Mare (Maramures).

[52] Art. II C bei Giannini 29; Statistica 539; Annuario 523, 865.

[53] AAS 22 (1930) 381—386; vgl. Bibel und Liturgie, a. a. O.; Giannini, 29 Anm. 1; Statistica 540; Annuario 529, 864.

[54] Bibel und Liturgie, a. a. O.

[55] AAS 4 (1912) 432 f.: Ad linguam liturgicam huius novae erectae dioecesis quod attinet, praecipimus ut sit graeca antiqua, vernacula vero in functionibus tantum extraliturgicis toleretur eodemque modo quo in ecclesiis latini ritus iuxta Sanctae Sedis decreta illa uti fas est. Quo vero memoratae novae dioecesis sacerdotibus tempus suppetat antiquae linguae graecae addiscendae, tribus tantum annis decretam huius dioecesis erectionem proxime sequentibus in singulis paroeciis ea lingua liturgica uti poterunt, quae hucusque usitata est, i. e. ecclesiastica slavica a Ruthenis, rumena a Rumenis), vetita prorsus hungarica lingua, quam, quum non sit liturgica, in sacra Liturgia umquam adhibere licet; vgl. Statistica 540; Annuario 167, 865. Zur Sprache vgl. Die griech. Sprache beim Eucharist. Weltkongreß, in: Kath. Kirchenzeitung 78 (Salzburg 14. IV. 1938) Nr. 15, 117.

ist in Gebrauch".[56] Ein Bischof und 106 Priester versorgen die etwa 115 Kirchen und Kapellen.[57]

i) Der griechisch-byzantinische Ritus bei den Melchiten.

Eine große, geschlossene Gruppe stellen die Melchiten dar, in deren griechischer Liturgie das Arabische mit einigen griechischen Fragmenten vermischt ist. Sie sind der Nation nach Syrer. Ihre Bezeichnung ist ein Spottname. Mit ihm haben die Monophysiten im 5. Jahrhundert jene bezeichnet, die, wie sie behaupten, „nur aus Furcht vor Kaiser Marcian den Beschlüssen der Synode von Chalcedon zugestimmt hätten bzw. im Gegensatz zu den Feinden des Chalcedonense von dem Kaiser beschützt worden wären".[58] Ihre Zahl beträgt über 165000, die sich auf Syrien, Palästina, Transjordanien, Ägypten, Amerika, Australien, Mexiko und Brasilien verteilen. Sie unterstehen, soweit das Gebiet die alten Patriarchate Antiochien, Alexandrien und Jerusalem angeht, auf Grund der Bulle Leos XIII. vom 30. November 1894, Artikel XIII, dem „Patriarchen von Antiochien, Alexandrien, Jerusalem und dem ganzen Orient" mit dem Sitz in Damaskus. Ihm helfen in der Seelsorgearbeit 13 Residenzial- und fünf Titularbischöfe, mehr als 170 Weltpriester und fast alle Priester des Ordensstandes. Die übrigen Melchiten unterstehen den Ordinarien des Landes, in dem sie sich aufhalten. Der Patriarch wird von der Synode der Bischöfe ernannt und vom Papst bestätigt. Ist die Wahl aus einem kanonischen Grunde ungültig, so fällt die Ernennung einfach an den Papst. Für die erledigten Bischofsstühle schlägt die Synode Rom drei Kandidaten vor, das den ihm geeigneten Mann auswählt. Sie entstammen zumeist dem gewöhnlich unverheirateten Weltklerus.[59]

2) Der armenische Ritus.

Am weitverbreitetsten, nicht am zahlreichsten sind nach den Unierten des griechischen Ritus die unierten Armenier mit etwa 100000 Gläubigen, die von einem Patriarchen, vier Erz-

---

[56] 30.

[57] Janin, 322 f.; L'Oriente a. a. O.; Statistica 221—227; Perrin, 105 f.; Petrani, 8; De Clercque, a. a. O. 146.

[58] Heiler, a. a. O. 128 f., 158.

[59] Janin, 328—341; L'Oriente, 24 f.; Statistica 134—151; Perrin, 97 f.; Petrani, 9; Lübeck, 9, 35 ff.; De Clercque, a. a. O. 54—65. — Zum Sitz des Patriarchen und seiner Vikare vgl. Annuario, 86 f., 868 f.

bischöfen, zwei Titularerzbischöfen, vier Bischöfen, 113 Priestern und 104 Ordensleuten betreut werden. Ihre Liturgie besteht aus alten armenischen Volksbräuchen, denen griechische und abendländisch-lateinische Elemente beigemischt sind. Ihre liturgische Sprache ist das klassische Armenisch. Sie verwenden ungesäuertes Brot beim Opfer und kommunizieren unter einer Gestalt. Die unierten Armenier im Orient haben als Patriarchen den Patriarchen von Cilizien mit dem Sitz seit 1928 in Bzommar bei Beirut.[60] Hierhin wurde er durch Dekret der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali vom 23. Juni 1928 von Konstantinopel übertragen. Durch Apostolisches Schreiben vom 15. Oktober wurde Beirut als Sitz wiederhergestellt[61] und durch Apostolisches Schreiben vom 25. Januar 1929 die Diözese Beirut wieder errichtet und ihre Grenzen umschrieben.[62] Konstantinopel erhielt einen Erzbischof.[63] Der Titel des Patriarchen lautet „Katholikos von Cilicien und Patriarch aller Armenier.“

Seit 21. Dezember 1925 gibt es ein dem Papst unmittelbar unterstelltes Ordinariat für die nach Griechenland ausgewanderten Armenier.[64]

Die Armenier in Galizien haben einen Erzbischof in Lemberg.[65]

Durch die Konstitution „Solemni conventione“ vom 5. Juni 1930 erhielten die Armenier Rumäniens, die seit dem 18. Jahrhundert den lateinischen Ordinarien unterstellt waren, eine besondere Verwaltung. Sie war schon durch das rumänische Konkordat festgelegt.[66] Ein Teil der 100000 unierten Armenier, etwa 14000, unterstehen auch jetzt noch den lateinischen Ortsbischöfen ihres Aufenthaltsgebietes.[67].

Der Patriarch wird von den ihm unterstehenden Erzbischöfen gewählt. Das Wahlergebnis wird zur Bestätigung nach Rom zum Papst gesandt.

Für die erledigten Bischofssitze werden von der Synode der Bischöfe je drei vorgeschlagen. Der Papst wählt den ihm geeigneten

---

[60] Janin, a. a. O. 431—439; L'Oriente 30 f.; Statistica 77—91, 541 f.; Perrin, 34 f.; Petrani, 2, 7; De Clercque, a. a. O. 95—97, 147. — Zum Patriarchalsitz vgl. Annuario, 87, 868 ff.

[61] AAS 21 (1929) 548 f.

[62] A. a. O. 581 f. [63] A. a. O. 54[illegible] f.; Annuario 141, 860.

[64] Statistica 539; Annuario 523, 840.

[65] Statistica 539; Annuario 183, 864.

[66] Siehe oben S. 70 Anm. 52; De Clercque, a. a. O. 97.

[67] De Clercque, a. a. O. 98.

aus und bestätigt ihn. Vom Patriarchen empfängt er dann die Weihe. Der Patriarch hat in Rom einen Titularbischof seines Ritus als ständigen Vertreter; zur Erledigung seiner Amtsaufgabe steht dem Patriarchen ein Titularerzbischof zur Seite.[68]

3) Der alexandrinische oder koptische Ritus.

Die Zahl der zum alexandrinischen oder koptischen Ritus Gehörigen beträgt 32000 unierte Kopten und 30000 unierte Abessinier.

a) Der alexandrinische Ritus bei den Kopten.

Die Kopten sind die unmittelbaren Nachkommen der alten Ägypter. Ihr Name ist aus Αἴγυπτος durch Apheiresis von Αι zunächst zu γυπτος geworden; γ verhärtete sich zu κ, υ verwandelte sich in ο. Daher: κόπτος. Koptos leitet sich nicht von der Stadt Κόπτος her.[69] Ihre Umgangssprache ist das Arabische, ihre liturgische Sprache das Koptische. Die Erhebung des Apostolischen Vikariates zum katholisch-koptischen Vikariat von Alexandrien durch die Bulle „Petrus Apostolorum Princeps" Leos XII. vom 15. August 1824 wurde erst unter Leo XIII. durch die Bulle „Christi Domini" vom 26. November 1895 Tatsache. Durch dieselbe Bulle erhielt auch das Patriarchat zwei Suffragane, einen mit dem Sitz zu Hermupolis oder Minieh, den anderen mit dem Sitz zu Theben oder Luxor. Der erste Patriarch wurde erhoben im Konsistorium vom 19. Juni 1899. 1908 dankte er ab. Seitdem wird das Amt durch den Bischof von Theben als Apostolischen Administrator versehen.[70]

b) Der alexandrinische Ritus bei den Abessiniern.

Die 30000 Abessinier oder Äthiopier werden durch das am 7. Februar 1911 errichtete Apostolische Vikariat von Erythrea seelsorglich betreut, das am 4. Juli 1930 in ein lateinisches Vikariat und ein orientalisches Ordinariat mit einem Bischof umgewandelt wurde.[71] Für die unierten Abessinier bestanden bisher

---

[68] Lübeck, a. a. O. 31 f.

[69] Diese Darlegung verdanke ich der Liebenswürdigkeit H. Prof. Lammeyer.

[70] Janin 558 ff.; L'Oriente 36 f.; Statistica 33—40; De Clercque, a. a. O. 136—141, 148; Perrin 46 f.; Petrani, 2, 7; Lübeck, 34 f.; Annuario 858, 870.

[71] Statistica 543; Annuario 873, 523. Hier heißt es mit Recht „pei Cattolici indigeni di rito alessandrino", weil der äthiopische „Ritus seinem Ursprung nach alexandrinisch ist". Vgl. Statistica 44; C. Dumont, Églises orientales. Tableau; De Clercque, 141 f.—144, 148.

zwei Missionen. Seit Beendigung des abessinischen Krieges bemüht sich Italien um die Durchmissionierung des ganzen Landes. Die Kultsprache ist Gheez, die alte Sprache Äthiopiens.[72]

4) Der antiochenische Ritus.

Nach der Stadt Antiochien, wo die Anhänger Christi den Namen Christen erhielten, wird auch ein Ritus benannt, der bei den Syrern, den Malankaresen und den Maroniten heimisch ist. Seine liturgische Sprache ist durchweg das Syrische, bei den Syrern und Maroniten für wenige Stücke, wie Epistel und einige Gebete das Arabische, bei den Malankaresen, die das Syrische noch nicht ganz verlernt haben, gewöhnlich diese alte Sprache.

a) Der antiochenische Ritus bei den Maroniten.

Die Maroniten sind die einzigen Orientalen, die, wie sie selbst behaupten, sich nie vom Heiligen Stuhl getrennt haben, obschon der Verkehr mit ihm zeitweise verhindert war. Sie haben sich in der Anlage ihrer Kirchen, in ihren heiligen Gefäßen, im Gebrauch des ungesäuerten Brotes, in der Austeilung der heiligen Kommunion stets unter einer Gestalt, der Spendung der Taufe durch Aufgießen und der heiligen Firmung nicht durch den Priester dem lateinischen Ritus angeglichen. Ihre Priester sind mit Ausnahme der dem Patriarchen besonders Zugewiesenen und der Mönche gewöhnlich verheiratet. Die Gläubigen wählen ihre Pfarrer selber, sind aber auch gehalten, für ihren Unterhalt zu sorgen. Das Ordensleben steht in hoher Blüte. Der Patriarch, der wie der melchitische Patriarch den Titel „Patriarch von Antiochien, Alexandrien, Jerusalem und ganz Syrien" führt und im Sommer zu Diman im Kloster Kannobin und im Winter zu Bkarka wohnt, wird von der Synode der Bischöfe gewählt, die Wahl von der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali geprüft und vom Papste gutgeheißen. Nach der Wahl finden sofort Konsekration und Inthronisation statt. Die Bischöfe zeigen die Wahl dem Papste an. Von ihm erhält der Erwählte die Bestätigungsurkunde und das Pallium, die unter besonderen Feierlichkeiten überreicht werden. Der Patriarch antwortet mit der Zusendung seines Glaubensbekenntnisses und der Unterwerfungserklärung. Ihm unterstehen die Maroniten in Ägypten und im alten türkischen Reich, Konstantinopel ausgenommen. Seine Rechte sind größer als die der

---

[72] Janin, 613 f.; L'Oriente 37 f.; Statistica 41—47; Perrin, 48; Petrani, 2, 7 f.

anderen orientalischen Patriarchen. Von den annähernd 400000 Gläubigen leben mindestens 40000 in den Vereinigten Staaten Nordamerikas und in Kanada.[73]

b) Der antiochenische Ritus bei den Syrern.

Die eigentlichen Syrer, auch unierte syrische Jakobiten genannt, über 70000, wohnen hauptsächlich in Syrien und im Irak. Seit 1783 unterstehen sie einem Patriarchen, der den Titel „Patriarch von Antiochien" führt und in Beirut residiert. Ihm stehen fünf Residenzialbischöfe und drei Titularbischöfe zur Seite. Die Bischöfe werden seit 1883 von den Priestern und den angesehenen Laien der Diözese gewählt. Seit 1883 ist die Ehelosigkeit für die Priester fast Pflicht. Nur im Notfall werden verheiratete gewählt.[74]

c) Der antiochenische Ritus bei den Malankaresen.

Mit den Syrern nahe verwandt sind die aus den Thomaschristen hervorgegangenen im Gebiet der Malabarküste wohnenden Malankaresen. Neben den über 360000 Orthodoxen gibt es nach der neuesten Statistik mehr als 33500 Unierte unter einem unmittelbar dem Papst unterstellten Erzbischof mit dem Sitz in Trivandrum und einem Bischof zu Tirufall. Ihnen stehen als Mitarbeiter zur Seite 60 Weltpriester und 16 Ordenspriester, neun aus der Kongregation von der Nachfolge Christi und sieben unbeschuhte Karmeliten.[75] Die Kirchenprovinz für die Malankaresen ist 1932 durch Papst Pius' XI. Constitutio „Christo Pastorum Principi" vom 11. Juni 1932 errichtet.[76] Die Union rührt her vom jetzigen Erzbischof Mar Ivanios, der 1930 zusammen mit Mar Theophilos am 20. September die Vereinigung mit der Mutterkirche vollzog.[77] Im Konsistorium vom 13. März 1933 gab der Papst die früher vorgenommene Ernennung Mar Ivanios bekannt.[78]

---

[73] Janin, 541—569; L' Oriente, 34; Statistica 54—63, 541, Perrin 42 ff.; Petrani, 2, 8; Lübeck 37 f.; De Clercque 124—135, 148; Annuario 86, 869.

[74] Janin, 470—477; L'Oriente, 32; Statistica, 64—75; Joseph Lammeyer, Geschichte der syrischen Kirche, in: Der Aar (1912/13) 665—674; Perrin, 37; Petrani, 2, 8; Lübeck, 34; De Clercque, a. a. O. 102—110, 147; Annuario, 85 f., 868 f.

[75] Statistica Christianorum S. Thomae B. Catholici ritus malankarensis, in: Orientalia christiana periodica 3 (1937) 295 f.; Statistica, 540; De Clercque, a. a. O. 121 ff., 148; Annuario, 279, 274, 867.

[76] AAS 24 (1932), 289—292.

[77] Janin, 477; L'Oriente, 32 f.; Statistica, 49—53.

[78] AAS 25 (1933) 126: Phasanum, Ivanium Panikervitis, ordinarium fidelium Syromalankarensium, ritus Antiocheni, regionis Malabaricae, quae ad meridiem

Am 29. November 1937 kehrte auch Bischof Mar Severios, Metropolit von Neranam in Südindien, dem ältesten Bischofssitze von Malabaren, in die Mutterkirche zurück.[79] Sie gebrauchen als Kultsprache neben dem Syrischen für bestimmte, laut zu verrichtende Gebete die Volkssprache, das Malayalam.[80]

5) Der syrisch-chaldäische Ritus.

Ähnlich wie beim antiochenischen Ritus sind die Anhänger des syrisch-chaldäischen Ritus, die Chaldäer und Malabarer, örtlich weit voneinander entfernt.

a) Der syrisch-chaldäische Ritus bei den Chaldäern.

Den eigentlichen chaldäischen Ritus, der aus Edessa stammt, befolgen mehr als 70000 unierte Chaldäer. Das Offizium besteht aus den drei alten Horen: Vesper, Nokturnen und Mette. Die Mönche haben sie um die kleinen Horen nach dem Vorbilde der Maroniten vermehrt. Eucharistische Liturgien gibt es bei ihnen wie bei den Byzantinern drei. Das eigene Rituale ist nur teilweise, das eigene Pontificale überhaupt nicht gedruckt. Ihre liturgische Sprache ist das Ostsyrische oder Syrisch-Chaldäische. Der von der Synode der Bischöfe gewählte und vom Papst bestätigte Patriarch führt den Titel „Patriarch von Babylon". Er residiert in Mossul und Bagdad. Ihm zur Seite stehen sieben Bischöfe und ein Titularbischof. Von den früher zwölf Diözesen sind fünf zerstört. Außerdem gibt es noch vier Patriarchalvikariate. Die Chaldäer bewohnen hauptsächlich den nördlichen Teil des Irak, Bagdad und die Gebiete von Persien beim Urmia-See.[81]

b) Der syrisch-chaldäische Ritus bei den Malabaren.

Mit den Malankaresen nahe verwandt sind die Malabaren. Sie leiten ihr Christentum vom hl. Thomas, dem Apostel, her und wohnen hauptsächlich im westlichen Teil von Mittelindien. Fast 700000 zählen sie und gehören zum chaldäischen Ritus, der mit lateinischen Elementen vermischt ist. Ihre liturgische Sprache

fluminis Pampae vergit. Trivandrensem ritus Antiocheni, nuper erecta archidioecesi, Ivanium Panikervitis, iam Archiepiscopum Phasianum.

[79] Vgl. P. Placid T. O. C. D., Um die Einheit der Kirche in Indien. Zum Übertritt des jakobitischen Bischofs Mar Severios, in: Die katholischen Missionen, 66 (1938) 94—98.

[80] Vgl. De Clercque, Les églises unies d'orient 39.

[81] Janin, 513—522; L'Oriente, 34 f.; Statistica, 229—246, 540; Petrani, 2, 8; Lübeck, 32 ff.; De Clercque, a. a. O. 111—116, 147; Annuario, 87, 868, 870.

ist die syrisch-chaldäische oder ostsyrische Kirchensprache. Die Eucharistiefeier ist eine, statt drei und vollzieht sich mit ungesäuertem Brot; die Gläubigen empfangen die heilige Kommunion nur unter einer Gestalt. Ihr Heiligenkalender ist der römische; das Offizium ist praktisch auf das Ferialoffizium beschränkt; das Rituale ist das dem römischen nahestehende von Goa, aber ins Syrische übersetzt. Bei den Weihen bedient man sich des römischen Pontificales, weil das chaldäische noch nicht gedruckt ist. Die Paramente sind die des lateinischen Ritus. Die Priester kleiden sich wie die Geistlichen von Goa. Seit 1923 ist die eigene Hierarchie wiederhergestellt mit einem Erzbischof zu Ernakulum und den drei Bischöfen von Changanacherry, Trifur und Kottayam.[82]

d. Einige kleinere Abweichungen innerhalb der orientalischen Riten.

Einige rituelle Abweichungen finden wir auch innerhalb des orientalischen Ritus. Doch kommen sie hauptsächlich bei den Mönchen der verschiedenen Riten vor, z. B. bei den Basilianern und Mechitaristen.[83] Näher auf sie einzugehen, ist hier nicht der Ort.

e. Die Eigentümlichkeiten der orientalischen Riten.

Obwohl in den voraufgehenden Ausführungen schon eine Reihe ritueller Eigentümlichkeiten genannt sind, seien doch die hauptsächlichsten hier im Zusammenhang dargestellt,[84] weil sie für das interrituelle Verhältnis und damit für das interrituelle Recht von Bedeutung sind. Es handelt sich hier um mehr liturgische und um einige rechtliche Eigentümlichkeiten.

Die Kirchenbauten des orientalischen Ritus sind durchweg geostet. Sie machen im Innern einen anderen Eindruck als die Kirchen des lateinischen Ritus. Der Teil der Kirche mit dem Altar

---

[82] Zur Wiederherstellung der Hierarchie, AAS 16 (1924) 257—262. Constitutio Apostolica „Romani Pontifices" vom 21. Dez. 1923. De ecclesiastica hierarchia ritus syromalabarici constituenda; neueste Statistik in: Orientalia christiana periodica, 3 (1937), 292 ff.: Statistica Christianorum S. Thomae (India) A. Catholici ritus malabarensis; zum Ganzen: Janin, 528—533; L'Oriente cattolico, 36; Statistica, 247—257, 540; Perrin, 40 f.; Petrani, 2, 8; Lübeck, 30 n. 1; De Clercque, a. a. O. 116—121, 148; Annuario, 131, 152, 178, 179, 867.

[83] Vgl. Cappello, Ius Ecclesiae, in: Gregorianum 7 (1926) 490 Anm. 2.

[84] Zum Ganzen vgl. L'Oriente 9 ff.; Perrin, 17—25. Zu den Eigenheiten in den einzelnen Riten vgl. Janin, 24—35, 340, 370—397, 437, 440—458, 478—496, 521 f., 541—558, 570—585, 604—610.

ist von dem Teil für die Gläubigen streng getrennt. Der Altar steht in der Mitte der Apsis. Er ist den Gläubigen meist durch eine Wand, bei den Armeniern durch einen Vorhang entzogen.[85]

Bei der Messe benutzen die meisten — ausgenommen der armenische, malabarische und maronitische Ritus[86] — gesäuertes Brot; die heilige Kommunion wird bei ihnen, wieder mit den genannten Ausnahmen,[87] unter beiden Gestalten gereicht. Nur der koptische Ritus hat die Gewohnheit, sie außerhalb der Messe unter einer Gestalt zu geben.[88]

Einfache Privat- oder Lesemessen sind allen Riten unbekannt, ebenso allen mit Ausnahme des byzantinischen Ritus die Bination der Messe. Es wird gewöhnlich eine heilige Messe und nur auf einem Altar gefeiert. Auch haben sie die Konzelebration.[89] Instrumentalmusik, auch als Begleitung des Gesanges, ist ihnen unbekannt.

Die liturgische Sprache ist durchgängig die alte Nationalsprache.[90]

Die heiligen Gestalten werden überall aufbewahrt, die Hostie oft, nachdem sie in Wein getaucht ist.[91]

Die Taufe wird meist nicht durch Aufgießen, sondern durch Eintauchen erteilt. Kinder werden vorher mit heiligem Öl gesalbt und dann teilweise eingetaucht. Doch gibt es auch orientalische Riten, die die Taufe durch dreimaliges Aufgießen spenden. Manchmal empfängt das Kind im Anschluß an die Taufe die Kommunion in Gestalt eines Tropfens des heiligen Blutes.[92]. Fast überall erteilt der Priester unmittelbar nach der Taufe die Firmung.[93]

---

[85] Vgl. Janin, 24—29, 371 ff., 441—444, 479 f., 542 f., 572 ff. Heiler, 288, 388 f., 444 f., 468, 483, 500, 523, 540.

[86] Vgl. oben S. 72, 74, 77.

[87] Vgl. oben S. 72, 74, 77.

[88] Vgl. Janin, 45, 375, 444, 481, 543, 575; Petrani, 2; F. M. Cappello, Tractatus canonico-moralis de sacramentis I², Rom 1928, 713—718; Cappello, Ius Ecclesiae, 496; F. Dunkel, Spendung der Sakramente in den orientalischen Kirchen, in: Theol. prakt. Quartalschrift 80 (1927) 446—458, 676—686; Heiler, 262, 521, 263 f., 253, 290, 350, 499, 541.

[89] Vgl. Cappello, Ius Ecclesiae 497; Cappello, 721 n. 865 ff.; zur Binationsfakultät der Priester des byzantinischen Ritus vgl. die Instructio S. Congregationis pro Ecclesia orientali vom 1. Febr. 1933: AAS 26 (1934) 181 f.; Heiler, 306.

[90] Vgl. Petrani, 2; Heiler, 296 oben S. 74 und Anm. 76.

[91] Vgl. Cappello, Tractatus I², 719 n. 861; Heiler, 290.

[92] Vgl. Janin, 66, 387, 453, 492, 549, 581, 6[illegible]4; Cappello, Ius Ecclesiae, 496; Tractatus, 301—307; Dunkel, a. a. O. 43—46 268—279; Heiler, 243—247, 248 f., 440, 476, 498, 520.

[93] Vgl. Janin, 67, 388, 453, 492, 549, 581; Cappello, Ius Ecclesiae, 494 ff.;

Die niederen Weihen sind bei den Orientalen geringer an Zahl als bei den Lateinern. Das Subdiakonat, das bei den Lateinern als höhere Weihe gilt, wird bei den Orientalen zu den niederen Weihen gerechnet.[94] Fast überall darf der orientalische Weltpriester vor Empfang des Diakonates heiraten.[95] Der Ordenspriester muß ehelos sein. Nur ein eheloser Priester kann Bischof werden.[96]

Bei der Ehe wird die Brautkrone geweiht und aufgesetzt. Es bestehen bei den Orientalen z. T. andere Ehehindernisse als bei den Lateinern.[97]

Die Fast- und Abstinenzzeit ist anders und strenger bei den orientalischen Riten als beim lateinischen Ritus.[98]

Festtage gibt es bei den Orientalen so viele, daß ihre Beobachtung durchzuführen kaum möglich ist.

An der Spitze fast jedes orientalischen Ritus, besonders im asiatischen und afrikanischen Orient, steht ein Patriarch. Er ist das wirkliche Haupt aller. Ihm sind alle Gläubigen und auch alle Bischöfe unterworfen.

Die Patriarchen und Bischöfe werden meist auf der Synode gewählt, die Akten nach Rom geschickt; hier wird das Ergebnis geprüft und feierlich im Konsistorium verkündet. Durch diese Übersendung der Akten zur Prüfung und Gutheißung wird der Papst als Primas der Gesamtkirche anerkannt.

Dort, wo die Zahl der Priester und Gläubigen zu gering ist, um einen besonderen Bischof ihres Ritus zu haben, unterstehen die Priester für die Ausübung ihrer priesterlichen Vollmachten den Bischöfen des lateinischen Ritus.[99]

Tractatus, 307—313; Dunkel, a. a. O. 48, 268—279; Heiler, 247—250, 440 f., 476 f., 520 f.

[94] Vgl. Cappello, Ius Ecclesiae, 493 f.; Tractatus II, 3, Rom 1935, 639—645; Heiler, 274 f., 443, 480.

[95] Vgl. Cappello, Tractatus II, 3, 657—660; Heiler, 278.

[96] Cappello, Tractatus II, 3, 657 n. 750; Heiler, 279—282, 444, 468, 482 f., 499 f., 523.

[97] Vgl. Janin, 73, 390, 455, 494, 551, 583; Cappello, Ius Ecclesiae, 498—508; Tractatus III[2], Rom 1927, 946—972; Jean Dauvillier—Carlo De Clercque, Le Mariage en droit canonique oriental, Paris 1936; zur Brautkrönung: 33—43, 46, 58, 60 f., 64, 65, 71, 72, 73, 197, 198, 201, 202; weitere Stellen im Inhaltsverzeichnis 225 unter „couronnement“; Ehehindernisse: 123—191; Unterschiede zwischen orientalischer und lateinischer Ehe: 206—211.

[98] Vg. Janin, 77, 82, 393, 405, 456 f., 495, 551, 584 f.; Cappello, Ius Ecclesiae, 499 f.; Heiler, 335—364, 368, 451, 490 f., 507.

[99] Vgl. Cappello, Ius Ecclesiae, 491 f.

Die Frage, wie es zu diesen Riten als Kultgemeinschaften mit Sonderrecht gekommen ist, liturgiegeschichtlich, kirchenrechtsgeschichtlich und kirchengeschichtlich zu beantworten, kann hier füglich übergangen werden. Denn die Antwort auf diese Frage gehört nicht zum Gegenstand der Untersuchung, die das interrituelle Recht des Codex behandeln will. Dieses interrituelle Recht umfaßt jene Gesetze, die die Rituszugehörigkeit und ihre Folgen regeln, von der Rituszugehörigkeit absehen, wenigstens die Freiheit geben, von ihr abzusehen, die Grundsätze für etwaigen Rituswechsel bieten und die Zuständigkeit der interrituellen Schiedsinstanz, der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali, abgrenzen, Darlegungen, die zugleich die Bedeutung des kirchlichen Gesetzbuches für die Orientalischen Kirchen zeigen.

Zunächst seien untersucht die Gesetze über die Rituszugehörigkeit, ihre Grundlage und ihre Folgen.

5. Kapitel:

Die Rituszugehörigkeit. Ihre Grundlage und ihre Folgen.

Die Kirche ist nicht bloß bemüht gewesen, die von ihr getrennten Christen zur Einheit zurückzuführen,[1] sondern auch innerhalb dieser großen Einheit rituelle Eigentümlichkeiten und Gewohnheiten zu bewahren.[2] Es handelt sich dabei nicht bloß um Eigen-

[1] Vgl. Lübeck, 24 f.; Heiler, 135—141; Lawrance A. Tulley, The Byzantine Schism, in: St. Bonaventure Seminary Yearbook 1936, 9—14; Lübeck, 25 ff.; Pl. de Meester, Atti e direttive della S. Sede per ricondurre i dissidenti all Unità della chiesa, SA aus Bolletino della Badia Greca di Grottaferrata, Juni 1933; Chr. Baur, Die neueren Unionsversuche zwischen Orient und Rom und (seit Pius IX.) das Echo des Orients, in: Theologie und Glaube, 23 (1931), 733—754; Petrani, 10—25; Malcolm T. Wallace, Promoting Reunion, in: St. Bonaventure Seminary Yearbook 1936, 40—46; Bernard A. Weiß, Missions to the oriental schismatics, a. a. O. 47—53; R. F. Herzing, The constant zeal of the Roman Pontiffs for Reunion, a. a. O. 66—73; Die Unionsdekrete des Florentiner Konzils, jetzt: Documenta concilii Florentini de unione orientalium. I De unione Graecorum 6 Julii 1439. II. De unione Armenorum 22 Novembris 1439. III. De unione Coptorum, Syrorum, Chaldaeorum, Maronitarumque Cypri 4 Febr. — 7 Aug. 1445. Documenta iuxta fidem manuscriptorum collegit et notis illustravit indicesque adiunxit G. Hoffman S. J., Prof. in Pont. Inst. Orient. Studiorum, in: Textus et Documenta, series theologica. Fasc. 18, 19, 22, Rom 1934, 1935, 1936; Benzinger-Bannwart-Umberg, Enchiridion[20], Freiburg 1932, 194 n. 436. Innozenz III (1215): Antiqua patriachalium sedium privilegia renovantes, sacra universali synodi approbante, sancimus, ut post Romanam Ecclesiam, quae disponente Domino super omnes alias ordinariae potestatis obtinet principatum utpote mater universorum Christifidelium et magistra, Constantinopolitana primum, Alexandrina secundum, Antiochena tertium, Hierosolymitana quartum locum obtinet. Eugens IV. Konstitution „Laetentur Coeli" vom 6. Juli 1439, in Fontes I, Nr. 50, 71 § 9. Renovantes insuper ordinem traditum in Canonibus caeterorum venerabilium Patriarcharum, ut Patriarcha Constantinopolitanus secundus sit post sanctissimum Romanum Pontificem, tertius vero Alexandrinus, quartus autem Antiochenus, et quintus Hierosolymitanus, salvis videlicet omnibus privilegiis et iuribus eorum.

[2] Vgl. Denzinger-Bannwart-Umberg, Enchiridion Symbolorum et Definitionum,[20] Freiburg 1932, S. 193 n. 435, Innozenz III: Licet Graecos, in diebus

tümlichkeiten des Ritus als bloßer Kultgemeinschaft, sondern auch als wahrer Rechtsgemeinschaft.[3] Sie hat also den Ritus als Gemeinschaft mit eigener Liturgie, mit eigener Hierarchie und eigenem Recht zu erhalten gesucht. Als Mittel dazu dient die Taufe. Deswegen und wegen sich daraus ergebender Folgen ist eine Reihe interritueller Gesetze entstanden.

1. Die Taufe als Grundlage der Rituszugehörigkeit.

Die rituelle Vornahme der Taufe entscheidet über die Rituszugehörigkeit. Denn so bestimmt c. 98 § 1: „Inter varios catholicos ritus ad illum quis pertinet, cuius caeremoniis baptizatus fuit."

Nach welchem Ritus muß nun die Taufe vorgenommen werden? Welchem Ritus gehört der einzelne an? Wer ist dafür maßgebend? Der Priester, der tauft? Oder die Eltern des Getauften? Entscheidet ihr bloßer Wille oder ihre Rituszugehörigkeit? Oder liegt die Entscheidung beim Täufling?

Zur Zeit Benedikts XIV. ist die Frage schon einmal brennend gewesen. Damals gab es im Orient nicht wenige Griechen, die wegen Mangels an Priestern des eigenen Ritus von Priestern des lateinischen Ritus getauft worden waren und darum „Latinizantes" hießen. Der Papst verordnete nun in seiner Enzyklika „Demandatum" betreffs dieser „Latinizantes", daß jene, deren Rituszugehörigkeit bis dahin noch nicht festgelegt war, vor einer

---

nostris ad oboedientiam Sedis Apostolicae revertentes, fovere ac honorare velimus, mores ac ritus eorum, in quantum cum Domino possumus, sustinendo, in his tamen illis deferre nec volumus nec debemus, quae periculum generant animarum et ecclesiasticae derogant honestati; Pauls V. Schreiben vom 9. März 1610; Petrani, a. a. O. 11; Breve vom 10. Dez. 1615 in: Bullarium Romanum XIII, 341; S. Congregatio de Prop. Fide In. 3; Benedikts XIII. Epistola „Quamquam sollicitudinis" vom 13. Aug. 1729 an Zyrill, erwählten Patriarchen von Antiochien; vgl. Petrani, a. a. O.; Benedikts XIV. Enzyklika „Demandatum" vom 24. Dez. 1743, in: Fontes I, 797 § 3. Pius' IX. Konsistorialansprache „Cum ex hac vita" vom 12. Juli 1867, in: Pii IX. Pont. Max. Acta Pars I vol. IV, 296; sein Schreiben vom 13. Mai 1874 an den Erzbischof von Lemberg, a. a. O. vol. V, 316; Leos XIII. Constitutio „Orientalium dignitas" vom 30. Nov. 1894, in: Fontes III, 454 ff.; Benedikts XV. Constitutio „Sedis huius" vom 12. Mai 1919, in: AAS 12 (1920) 317 ff.; Pius' XI. Motu proprio „Quam sollicita" vom 21. Dez. 1934, in: AAS 27 (1935) 66.

[3] Benedikts XIV. Enzyklika „Demandatum", in: Fontes I, 801 § 19; Commissio ad reconciliationem dissidentium cum ecclesia fovendam. Declaratio vom 4. u. 20. Mai u. 1. Okt. 1895, in: AOFM 15 (1896) 217.

vom Papst bestimmten Person erklären müßten, in welchem Ritus sie in Zukunft leben möchten. Nach dieser Wahl war ihnen jede Änderungsmöglichkeit genommen. Die noch nicht zum Vernunftgebrauch gelangten Kinder solcher Eltern und die später geborenen sollten den Eltern folgen, wenn beide denselben Ritus gewählt hatten; wenn nicht, sollten sie dem Ritus des Vaters folgen.

Wenn Griechen späterhin wegen Mangels eines Pfarrers des eigenen Ritus notgedrungen von einem lateinischen Priester die Taufe oder andere Sakramente empfingen, wurden sie deswegen nicht dem lateinischen Ritus eingegliedert, sondern waren verpflichtet, den griechischen Ritus zu beobachten, dem sie entstammten.[4]

An der eben angeführten Stelle hat Papst Benedikt XIV. für die Griechen Palästinas die Frage klar beantwortet, in welchem Ritus Kinder zu Lebzeiten ihrer Eltern getauft werden müssen. Das war nur Sonderrecht. Jetzt gibt es eine allgemeine Regelung. Sie ist getroffen in c. 756 des Codex und lautet: § 1: Proles ritu parentum baptizari debet. § 2: Si alter parentum pertineat ad ritum latinum, alter ad orientalem, proles ritu patris baptizetur, nisi aliud iure speciali cautum sit. § 3: Si unus tantum sit catholicus, proles huius ritu baptizanda est."

Dazu kommt noch aus c. 98 § 1 die Regelung für den Fall, daß einer in einem den Eltern fremden Ritus getauft ist,[5] mit der Erklärung der Commissio pontificia Codicis iuris canonici authentice interpretandi vom 16. Okt. 1919.[6]

Um diese interrituellen Bestimmungen richtig und allseitig zu verstehen, ist zu beachten, ob der Ritus, in dem ein Kind getauft ist, der Rituszugehörigkeit der Eltern entspricht, ob der Ritus, zu dem wenigstens ein Elternteil gehört, katholisch ist, ob die Taufe zu Lebzeiten der Eltern gespendet wird oder erst

[4] Fontes I, 801 § 16 ff.

[5] c. 98 § 1. nisi forte baptismus a ritus alieni ministro vel fraude collatus fuit, vel ob gravem necessitatem, cum sacerdos proprii ritus praesto esse non potuit, vel ex dispensatione apostolica, cum facultas data fuit ut quis certo quodam ritu baptizaretur, quin tamen eidem adscriptus maneret.

[6] AAS 11 (1919) 476; Placidus Hülster O. Cist., Codicis iuris canonici interpretatio authentica, Paderborn 1928, 16 n. 30 (11): Utrum qui ad preces parentum, contra praescriptum canonis 756 a ritus alieni ministro baptizati sunt, pertineant ad ritum in quo baptizati vel ad ritum in quo iuxta praescriptum canonis 756 baptizari debuissent. Resp. Prout casus exponitur negative ad Iam partem, affirmative ad IIam partem.

nach dem Ableben wenigstens eines Teiles, ob es sich um eheliche oder uneheliche oder ausgesetzte Kinder handelt.

Beginnen wir mit dem Taufritus der Kinder entsprechend der Rituszugehörigkeit der Eltern, von denen wenigstens einer katholisch ist, und zwar zu ihren Lebzeiten. Hier können folgende Möglichkeiten vorliegen: 1. Beide Eltern gehören demselben Ritus an, 2. sie gehören verschiedenen Riten an, 3. nur ein Elternteil gehört einem katholischen Ritus an. Es wird jetzt behandelt:

a. Die Taufe des Kindes.

1) bei Zugehörigkeit wenigstens eines Elternteiles zu einem katholischen Ritus.

a) entsprechend dieser Rituszugehörigkeit

(1) zu Lebzeiten beider Eltern

(a) bei Ritusgleichheit beider Teile.

Ehe dieser Fragenkomplex beantwortet werden kann, muß der Begriff „proles" möglichst klar herausgestellt werden.

Ist „proles" hier als „Kind" im Sinne des c. 88 § 3 zu nehmen, als jemand, der noch nicht zum Vernunftgebrauch gelangt ist? Oder hat „proles", „Sprößling", die allgemeine Bedeutung von „Nachkomme" schlechthin, mag er so alt sein wie immer? Mit anderen Worten: Gilt die Pflicht, im Ritus der Eltern getauft zu werden, nur für den noch unvernünftigen Sprößling? Oder auch für den zum Gebrauch der Vernunft gelangten, vielleicht sogar für den volljährigen Sprößling?

Proles kommt öfter im Codex vor, so in den cc. 232 § 2 n. 2, 742 § 3, 1013 § 1 S. 1, 1033, 1051, 1061 § 1 n. 1, 1081 § 2, 1113, 1116, 2319 § 1 n. 2. Aus ihnen geht hervor, daß Proles nicht bloß für das unvernünftige Kind, sondern meist für den Nachkommen, unbekümmert um das Alter, gebraucht wird.[7]

Ähnlich ist der Gebrauch im römischen Recht[8] und im klassischen Latein bei Cicero[9] und Vergil.[10] Dieser Gebrauch rät dazu, es in c. 756 nicht auf das noch nicht zum Gebrauch der Vernunft gelangte Kind zu beschränken, sondern weil die „proles" auch

---

[7] Köstler, Wörterbuch zum Codex iuris canonici, München 1927, 289 unter „proles".

[8] Vgl. Heumann / Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts², Jena 1926, 468 unter „Proles".

[9] De legibus 3, 7. [10] Aeneis 10, 429.

erzogen werden soll und muß, es auch auf den vernünftigen, aber noch minderjährigen Nachkommen, d. h. nach c. 88 § 1 noch nicht volle 21 Jahre alten, auszudehnen und zwar nicht bloß auf den noch nicht zur Reife gelangten, die der Codex in c. 88 § 2 für den weiblichen auf das vollendete 12., für den männlichen auf das vollendete 14. Jahr festgesetzt hat, sondern auf alle bis zum 21. Jahre einschließlich. Das um so mehr, weil nach c. 89 der Minderjährige seine Rechte nicht unabhängig von der Gewalt der Eltern oder Vormünder vertreten kann, sondern nur in Abhängigkeit von ihnen, jene Fälle ausgenommen, in denen das Gesetz selber die Minderjährigen von der väterlichen Gewalt ausnimmt. Die Vollmacht des Papstes Benedikt für die zum Vernunftgebrauch gelangten, aber noch minderjährigen Kinder der Latinizantes kann nicht als eine solche Rechtsausnahme angesehen werden, die der Codex meint, weil es sich um eine Sonderregelung handelt. Noch weniger geht es an, mit Cappello,[11] Michiels[12] und anderen[13] das Recht der Rituswahl bei der Taufe selbst den noch nicht Vollreifen, aber zum Gebrauch der Vernunft Gelangten zusprechen zu wollen, weil sie nach c. 745 § 2 n. 2 als des Vernunftgebrauches fähige Erwachsene gelten, die zur Taufe zuzulassen sind, wenn sie aus eigenem Antrieb darum bitten. Denn ihnen gegenüber stellt der Codex im gleichen c. und gleichen Paragraphen, aber unter n. 1 die Parvuli seu infantes und alle von Kindheit an des Vernunftgebrauches nicht Mächtigen. Der c. 756 spricht aber nicht von „infantes" oder „parvuli", sondern von „proles". Übrigens gibt c. 745 dem zum Vernunftgebrauch gelangten Minderjährigen nur das Recht auf die Taufe, nicht aber auf die Wahl des Taufritus. Würde die Freiheit, den Ritus zu wählen, in der Hand des Minderjährigen liegen, so läge die Gefahr nahe, die Einheit der Familie auf dem Gebiet der Religionsbetätigung zu beeinträchtigen. Die Rituswahl ist der Proles nicht überlassen.

Daß die proles im Ritus der Eltern getauft werden muß, hängt damit zusammen, daß ordentlicher Spender der feierlichen Taufe, die gewöhnlich gespendet wird, der Priester ist. Sie ist aber laut

---

[11] Summa iuris I, 192.

[12] Principia generalia de personis in Ecclesia. Commentarius libri secundi C. J. C. Lublin 1932.

[13] Z. B. Blat, Commentarium Lib. 3 in c. 756, Rom 1920, 48; M. a Coronata, Institutiones I, Turin 1928, 134, 141—143, der das nur zuläßt, wenn beide Eltern nicht katholisch sind; Petrani, 64.

c. 462 n. 1 und 738 § 1 dem Pfarrer vorbehalten. Der bei den Eltern lebende Minderjährige gehört gemäß c. 93 § 2 zu deren Pfarrei. Ihr Pfarrer kommt deshalb zunächst für die Taufe in Frage. Nach c. 738 § 2 soll selbst der Fremde möglichst vom eigenen Pfarrer in der eigenen Pfarrei getauft werden. Dieses Recht, die feierliche Taufe zu spenden, besitzt aber nicht bloß der Pfarrer des lateinischen, sondern auch der des orientalischen Ritus.[14]

(b) Bei Ritusverschiedenheit der Eltern.

Sind indes die Eltern verschiedenen Ritus, sei es, daß der eine zum lateinischen, der andere zum orientalischen Ritus gehört, und fügen wir den Fall hinzu, der hier nicht ausdrücklich vorgesehen ist: gehört jeder Elternteil einem verschiedenen orientalischen Ritus an, so „muß der Nachkomme im Ritus des Vaters getauft werden, wenn nicht durch Partikularrecht etwas anderes bestimmt ist“,[15] eine Anordnung, die schon Benedikt XIV. für die Italogriechen getroffen hat.[16] Ihr hat das Dekret der S. Congregatio de Propaganda Fide pro negotiis Ritus Orientalis für die Ruthenen Kanadas vom 18. August 1913 die Fassung gegeben: „Nati in Regione Canadensi ex parentibus diversi ritus ritu patris sunt baptizandi.“[17] In dieser Form ist sie auch in das Dekret derselben Kongregation für die Ruthenen Nordamerikas vom 17. August 1914[18] und in die beiden Dekrete der S. Congregatio Pro Ecclesia Orientali vom 1. März 1929 für die Ruthenen in Nordamerika[19] und vom 24. Mai 1930 für die Ruthenen in Kanada[20] übergegangen. Ausnahmen, wie der Kanon sie andeutet, gibt es in Galizien laut Dekret der Propagandakongregation vom 6. Oktober 1863. Nach ihm folgt die Tochter, ebenso das illegitime Kind, dem Ritus der Mutter, der Sohn dem Ritus des Vaters, in der ruthenischen Priesterfamilie aber jedes Kind dem Ritus des Vaters.[21]

---

[14] Vgl. J. Papp-Szilagyi, Enchiridion iuris ecclesiae orientalis catholicae[2], Groß-Wardein 1862, 262.

[15] c. 756 § 2, oben S. 83. Diese Regelung findet sich ausdrücklich auch bei den Armeniern, Kopten und Syrern, vgl. C. De Clercque, De ritu et adscriptione ritui apud Orientales catholicos, in: Ephemerides liturgicae 46 (1932) 478.

[16] Vgl. Enzyklika „Demandatum“ § 17, oben S. 82 f. u. Anm. 4.

[17] AAS 5 (1913) 394, Art. 39.

[18] AAS 6 (1914) 463 Art. 32.

[19] AAS 21 (1929) 159 Art. 41.

[20] AAS 22 (1930) 353 Art. 47.

[21] Fontes VII, 397 f. D c: Proles e matrimoniis mixti ritus progenitae educabuntur in ritu parentum iuxta sexum. In matrimoniis tamen clericorum ruthe-

Bei den Italogriechen kann nach der Konstitution „Etsi pastoralis“ Benedikts XIV. vom 26. Mai 1742 ein Nachkomme eines Vaters griechischen Ritus und einer Mutter lateinischen Ritus im lateinischen Ritus der Mutter getauft werden,[22] ein Zugeständnis, dem Klemens VIII. schon in der Instruktion „Presbyteri Graeci“ vom 31. August 1595 die etwas merkwürdige Fassung gegeben hatte: „Proles sequatur patris ritum, nisi praevaluerit mater latina.“[23]

(c) Bei Zugehörigkeit nur eines Elternteiles zu einem katholischen Ritus.

Gehört dagegen nur ein Teil einem katholischen Ritus an, so ist die Taufe nach c. 753 § 3[24] in Verbindung mit c. 1061 § 1 n. 2 und 1071 nur im katholischen Ritus vorzunehmen. Sollte aber der Vater, der Schismatiker ist, später nur gestatten, die Nachkommenschaft im entsprechenden katholischen orientalischen, nicht aber im lateinischen Ritus zu taufen, so darf es geschehen, um größere Übel zu verhüten und so das Kind für den katholischen Glauben zu retten.[25]

(2) Taufe eines ehelichen, aber nachgeborenen Kindes.

In welchem Ritus muß nun ein nachgeborenes Kind getauft werden, dessen Mutter einem vom Ritus des Vaters verschiedenen Ritus angehört, sei es, daß sie sich nie dem Ritus ihres Mannes angeschlossen oder nach seinem Tode ihn wieder verlassen hat?

Der Codex sagt darüber nichts. Michiels[26] und im Anschluß an ihn Sipos[27] meint, es sei im Ritus der überlebenden katholischen Mutter zu taufen. Diese Ansicht ist bestechend. Denn die Liturgie und damit der Ritus ist ein nicht zu unterschätzendes Erziehungs-

---

norum abhinc universa proles sequi debebit ritum patris. — Zum illegitimen Kind vgl. C. De Clercque, a. a. O.

[22] Fontes I, 738 § 2 n. 10: Si vero Pater sit Graecus et Mater latina, liberum erit eidem Patri, ut Proles, vel ritu Graeco baptizetur, vel etiam ritu Latino, si Uxor Latina praevaluerit, idest si in gratiam Uxoris Latinae, consenserit Graecus Pater, ut latino ritu baptizetur.

[23] Fontes I, 345 § 5.

[24] Siehe oben S. 83.

[25] Vgl. Petrani, a. a. O. 63 f. gegen Romuald Souarn A. A., Praxis missionarii in Oriente servata, Paris 1911, 37, der irrtümlich meint, es sei die Ansicht der Kirche, daß das Kind in dem entsprechenden katholisch orientalischen Ritus seines schismatischen Vaters getauft wird.

[26] De personis 277; vgl. M. a Coronata, a. a. O. I, 141 n. 134.

[27] Enchiridion³, 93 a.

mittel; und die Erziehung der Mutter ist doch wohl viel wirksamer, wenn sie demselben Ritus wie das Kind angehört und kein Teil von ihnen von der Erlaubnis der Ritusvermischung Gebrauch machen muß, um in der gleichen Kirche seinen religiösen Pflichten zu entsprechen. Indes haben die Syrer das Gesetz, nach dem es niemals erlaubt ist, die Nachkommenschaft dem Ritus der Mutter beizuzählen, auch wenn sie nach Ableben des Vaters geboren wurde oder ihr Vater lange abwesend war.[28]

(3) Taufe eines außerehelichen Kindes.

Für die außerehelich Geborenen gibt der Codex ebenfalls keine Weisungen. Nur für die Ruthenen Galiziens hat die S. Congregatio de Propaganda Fide durch Dekret schon am 6. Oktober 1863 als Gesetz aufgestellt: „Uneheliche folgen dem Ritus der Mutter",[29] das die Congregatio pro Ecclesia Orientali in ihren Anweisungen für die Ruthenen Nordamerikas und Kanadas mit einer kleinen Änderung im Ausdruck 1929 und 1930 übernommen hat.[30] Er findet sich nicht in dem entsprechenden Dekret von 1913, wohl in dem von 1914[31]. Doch damit kann sich die Wissenschaft nicht zufrieden geben. Sie läßt diese Regelung nur gelten für die Ruthenen und für den Fall, daß der Vater des Kindes unbekannt, die Mutter aber bekannt ist.[32] Wie ist die Angelegenheit zu beurteilen, wenn der Vater bekannt ist und er die Nachkommenschaft als seine anerkennt? Nach dem klaren Wortlaut des Codex muß dort, wo kein Ausnahmegesetz vorliegt, die vom unehelichen Vater anerkannte Nachkommenschaft dem Ritus dieses Vaters folgen, soweit die Nachkommenschaft im Augenblick der Anerkennung noch nicht volljährig ist, trotz etwaiger Nachteile in der Erziehung.

(4) Taufe eines Findelkindes.

Ist nun aber ein Kind ausgesetzt und ist der Ritus der Eltern unbekannt, so ist der Ritus maßgebend, in dem das Kind getauft worden ist. Zur Taufe aber ist der berechtigt, dem das Kind zuerst angeboten oder von dem es gefunden wird, unbekümmert um den Ritus, der dort herrscht. Doch ist bei der Taufe von Findelkindern

---

[28] Acta Synodorum, Rom 1897, 55: nusquam licet eam in ritu matris accenseri, etiamsi mortuo patre eam pepererit, aut eius pater diu fuerit absens.

[29] Fontes VII, 398 D e: Illigitimae proles sequantur matris ritum.

[30] AAS 21 (1929) 159 Art. 43; 22 (1930) 353 Art. 48: Exceptis natis ex illegitimo thoro, qui sequuntur ritum matris.

[31] AAS 15 (1913) 398 Art. 41; 6 (1914) 463 Art. 34.

[32] Vgl. Cappello, a. a. O. I 235 n. 205; Petrani, a. a. O. 62 f.; Michiels, a. a. O. 276; Sipos, a. a. O. 93.

c. 749 zu beachten. Sie sind darum unter Umständen nur bedingungsweise zu taufen.[33] Sollten aber später die Eltern sich melden und ausweisen und das Kind für sich beanspruchen, so folgt nach dem von Papst Benedikt XIV. für die Latinizantes aufgestellten Grundsatz das Kind und der nicht zum Vernunftgebrauch Gelangte dem Ritus der Eltern bzw. des Vaters,[34] die Volljährigen bleiben in ihrem Ritus,[35] die zum Vernunftgebrauch Gelangten, aber noch nicht Volljährigen können nach Cappello[36] selbst wählen. Doch scheint es mir, zur Erhaltung der Einheit der Familie und des Ritus in ihr, dem Sinn der Gesetzgebung mehr zu entsprechen, auch sie dem Willen der Eltern zu unterstellen. C. 745 § 2 n. 2, wonach Kinder, die zum Gebrauch der Vernunft gelangt sind, zu den Erwachsenen gezählt werden und darum auf ihre Bitte zur Taufe zugelassen werden müssen, ist ähnlich wie oben[37] auf unseren Fall nicht anwendbar, weil die Ebene eine andere ist. Die Taufe ist nach kirchlicher Lehre heilsnotwendig. Darum ist bei Zulassung zu ihr der freien Entscheidung in jeder Weise entgegenzukommen. Dagegen ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ritus nicht heilsnotwendig, aber die Einheit des Ritus in der Familie für die geschlossene Erfüllung ihrer religiösen Pflichten sehr wichtig. Dabei ist auch nicht zu übersehen die Anordnung Benedikts XIV. in seinem Werke „De ritibus“, in der er darauf hinweist, daß Kinder griechischen-melchitischen Ritus, die erst im reifen Alter aus Nachlässigkeit der Eltern, oder weil sie früher ungültig getauft waren, gültig getauft werden, über die Zugehörigkeit zum Ritus nicht selbst entscheiden dürfen, sondern dieses Urteil über ihre Rituszugehörigkeit nur der kirchlichen Obrigkeit zusteht. Diese soll bei der Entscheidung vor allem den voraussichtlichen Wohnort in Rechnung stellen, den der Getaufte als Erwachsener wahrscheinlich wählen wird.[38]

2) Taufe bei Zugehörigkeit der Eltern zu einem akatholischen Ritus.

Wenn aber Schismatiker ihre Kinder dem katholischen Priester

---

[33] c. 749: Infantes expositi et inventi nisi, re diligenter investigata, de eorum baptismo constet, sub conditione baptizentur.

[34] Siehe oben S. 83.

[35] Siehe oben S. 83.

[36] Vgl. Cappello, Summa iuris I² 235.

[37] Vgl. S. 85.

[38] Benedikti XIV Papae opera inedita publ. Fr. Heiner, Freiburg 1904, 3 n. 10.

anbieten, damit sie katholisch getauft und so der katholischen Kirche zurückgegeben werden, können sie einen Priester jedes beliebigen Ritus wählen. Denn für die Schismatiker gilt nicht c. 756, sondern nur für Katholiken, weil nur sie vollberechtigte[39] Mitglieder der eigentlichen Ecclesia catholica[40] sind. Diese Ecclesia catholica, die durch die Sedes apostolica vertreten[41] wird, scheidet sich in die Latina und Orientalis[42], nicht aber, wie es nach August Hagen[43] erscheinen könnte, in die römisch-katholische und griechisch-unierte Kirche. Auf das Kind schismatischer Eltern kann also c. 756 keine Anwendung finden. Es gehört darum nach c. 98 § 1 eben zu jenem Ritus, in dem es getauft ist.

3) Taufe in einem nicht der elterlichen Rituszugehörigkeit entsprechenden Ritus.

Der Codex sieht auch den Fall vor, daß die Nachkommenschaft nicht im Ritus der Eltern, sei es beider, sei es des Vaters oder der Mutter oder des katholischen Teils, sondern von einem Geistlichen eines anderen katholischen Ritus getauft wird. Das kann, wie c. 98 § 1 S. 2 sagt, „fraude" oder „ob gravem necessitatem" oder „ex dispensatione" geschehen.

Der Begriff „fraus", Betrug, Täuschung, List, Hintergehung[44] begegnet uns außer an dieser Stelle u. a. noch in can. 52, der „fraus" zusammen mit „dolus" bringt, in can. 967 und can. 2037 § 4.

Nach der eindeutigen Erklärung der päpstlichen Kommission zur authentischen Erklärung des Codex vom 16. Oktober 1919 liegt der Fall der „fraus" selbst dann schon vor, wenn die Eltern den Geistlichen des anderen Ritus um die Vornahme der Taufe gebeten haben,[45] mögen die Eltern die Vorschrift des c. gewußt oder nicht gewußt und mag der Geistliche an sie gedacht oder nicht an sie gedacht oder absichtlich und bewußt sich nicht um sie gekümmert haben. Fraus ist also nicht bloß als persönliche subjektive Täuschung oder Hintergehung, sondern als objektive, vom Gesetzgeber bezeichnete Täuschung, Hintergehung, darum auch als tatsächliche Umgehung, Außerachtlassung zu fassen. „Gravis necessitas" liegt vor bei Todesgefahr, langem Warten auf die Taufe oder irgendwelchen Schwierigkeiten. „Apostolica

---

[39] Vgl. Hagen, a. a. O. 7—16, 18.
[40] Vgl. c. 100. [41] Vgl. c. 100.
[42] Vgl. oben S. 17. [43] a. a. O. 13.
[44] Köstler, Wörterbuch 166 unter „fraus".
[45] Siehe oben S. 83 u. Anm. 6.

dispensatio" kann im Einzelfall und rein persönlich, sie kann auch allgemein und einem Missionar für bestimmte Fälle oder für den ganzen Distrikt, in dem er tätig ist, erteilt sein. Solche Erlaubnis besitzen laut Erklärung der Propagandakongregation vom 11. Dezember 1637 für acht Tage alle Missionare, die im Auftrag des Apostolischen Stuhles oder eines kirchlichen Oberen auf der Reise zu ihrer Missionsstation sich an irgendeinem Orte aufhalten, wo es eben keinen katholischen Priester gibt.[46] Nach einer Erklärung derselben Kongregation vom 26. April 1647 besitzen sie alle Missionare für ihren Missionsdistrikt, wenn sie vorher die Erlaubnis des zuständigen Ordinarius oder Pfarrers eingeholt haben,[47] oder wenn ein Priester des einen Ritus die Pfarrei eines anderen Ritus verwaltet, wie am 11. Dezember 1838 dieselbe Kongregation erklärt hat.[48]

Ob auch einer dieser Gründe vorliegen muß, damit ein Priester eines orientalischen Ritus die Nachkommen eines anderen orientalischen Ritus taufen darf oder in jedem Falle die Erlaubnis des betreffenden Ordinarius genügt, wird umstritten.[49] Mir will es scheinen, daß bei Priestern verschiedener orientalischer Riten für die Tauferlaubnis dieselben Gründe vorliegen müssen wie bei der Taufe eines Kindes orientalischer Eltern durch einen Priester lateinischen Ritus oder umgekehrt. Denn c. 98 § 1 spricht allgemein von „verschiedenen katholischen Riten". Ähnlich heißt es § 4 „Frau verschiedenen Ritus". Dieser Kanon dient aber dazu, den interrituellen Verkehr zu regeln. Der Kanon verpflichtet aber nicht vi codicis, sondern ex ipsa rei natura. Diese rei natura ist die Erhaltung der Liebe und Ordnung.

b. Die Taufe eines Erwachsenen.

Dem ungetauften Volljährigen aber, der des Gebrauches seiner Vernunft mächtig ist, müssen wir die Wahl der Taufe und damit des Ritus selbst überlassen, obschon er erst mit Empfang der Taufe im Sinne des Codex Person und zugleich wirklich fähig wird, seine kirchlichen Rechte auszuüben.[50] Nach c. 98 § 1 entscheidet aber der Taufritus über die Rituszugehörigkeit eines jeden. Daher tritt auch ein vom Glauben abgefallener Getaufter bei seiner

---

[46] Coll. I 27 n. 92. [47] Coll. I 35 n. 116.

[48] Fontes VII 295 n. 15, 296 n. 15. Nr. 4778.

[49] Vgl. Petrani, a. a. O. 63; De Clercque, 18.

[50] Vgl. c. 87.

Bekehrung einfach zu jenem Ritus zurück, in dem er einst getauft worden ist, wenn ihm Apostolische Dispens nicht gestattet, einen a deren Ritus zu wählen.

2. Folgen der durch die Taufe erhaltenen Rituszugehörigkeit.

Aus der durch die Taufe erhaltenen Rituszugehörigkeit erwachsen den Angehörigen der einzelnen Riten gewisse Pflichten in bezug auf die Sakramente und Sakramentalien und auf die Disziplin, die interrituellen Charakter zeigen.

a. Pflichten in bezug auf die Sakramente und Sakramentalien.

1) Pflichten allgemeiner Art.

Für alle gilt bei Herstellung, Spendung und Empfang der Sakramente grundsätzlich c. 733 § 2: Unusquisque autem ritum suum sequatur. Hier ist „ritus" als Kultgemeinschaft aufzufassen, wie die dem „proprius ritus" in c. 851 § 1 und dem „suus ritus" und „ritus proprius" in c. 866 § 2 und 3 entsprechende Ausdrucksweise zeigt, während in c. 851 § 2 von „suus ritus ministrandi" die Rede ist. Wenn auch c. 733 § 2 „ritus" als Kultgemeinschaft betont, so meint er durch den Hinweis auf die cc. 851 und 866 nicht die bloße Kultgemeinschaft, die Liturgiegemeinschaft, sondern die Kultgemeinschaft mit eigener Liturgie, Hierarchie und Rechtsordnung, allerdings mit Betonung der eigenen Liturgie.[51]

Befreit der Codex auch die Angehörigen der verschiedenen Riten wie in c. 851 § 2 und 866 von gewissen Kultgesetzen, so sind die liturgisch-rituellen Vorschriften im interrituellen Verkehr stets zu beachten, wie es der Codex immer wieder, so in cc. 780, 811, 818, 819, 820, 1002, 1006, 1100, betont.

Das gilt aber nicht bloß für die Sakramente, sondern auch für die Sakramentalien. Für ihre Schaffung und Anwendung gebietet allgemein c. 1148 § 1 die genaue Einhaltung der Riten und macht in § 2 die Gültigkeit, nicht bloß die Erlaubtheit der Konsekrationen und Segnungen von der genauen Anwendung der vorgeschriebenen Formeln abhängig. In cc. 1154, 1169 § 2, 1174 § 1, 1170, 1199 § 1, 1205 § 1, 1206 § 3 wird auf einzelne Sakramentalien,

---

[51] Vgl. oben S. 57 c, d.

insbesondere Segnungen und Konsekrationen hingewiesen, die entsprechend den liturgischen Büchern[52] vorgenommen werden müssen. Sie sind als interrituelle Gesetze ex ipsa rei natura anzusehen, weil nur durch ihre treue Befolgung gerade da, wo sie von einem Kleriker eines fremden Ritus an einem Angehörigen eines anderen Ritus vorgenommen werden, also beim interrituellen Verkehr, die angestrebte Rituserhaltung erreicht wird.[53]

2) Bei den einzelnen Sakramenten.

a) Bei der Firmung.[54]

(1) Spender der Firmung.

Wie c. 782 § 1 bestimmt, „ist ordentlicher Spender der Firmung einzig und allein der Bischof". Das gilt für die Lateiner und die Orientalen; nach § 2 desselben Kanons ist ihr außerordentlicher Spender „der Priester, dem durch das gemeine Recht oder besondere Gnade des Apostolischen Stuhles die Vollmacht erteilt ist". Als solche, die diese Vollmacht durch das allgemeine Recht erhalten haben, gibt § 3 an: die Kardinäle, die nicht Priester sind, deren diesbezügliches Recht c. 239 § 1 n. 23 ausdrücklich nennt, die gefreiten Äbte und Prälaten — über sie auch c. 323 —, die apostolischen Vikare und Präfekten alle, auch dann, wenn sie keine Bischofsweihe besitzen — über sie ebenfalls c. 294; die vier letzten können aber die Vollmacht, erlaubterweise die Firmung zu spenden, nur innerhalb ihres Gebietes und während ihrer Amtsdauer ausüben. Die gefreiten Äbte ohne Bischofswürde müssen vor der Ausübung dieser Vollmacht die Abtsweihe erhalten haben. Die Apostolischen Vikare und Präfekten werden in der Ausübung dieser gesetzlichen Vollmacht gemäß c. 310 § 2 nötigenfalls durch die Provikare und Propräfekten und deren Stellvertreter, wie sie c. 309 vorsieht, ersetzt oder vertreten.

Alle anderen Geistlichen ohne Bischofsrang erhalten die Vollmacht nur durch ein päpstliches Indult. Die Priester der meisten orientalischen Riten besitzen sie infolge unvordenklicher Gewohnheit. Sie erteilen die Firmung in unmittelbarer Verbindung mit

---

[52] Für die liturgischen Bücher der lateinischen Kirche siehe oben S. 60 f. und Frz. Xav. Wernz-Peter Vidal, De rebus, 424—430; für die liturgischen Bücher der orientalischen Kirche vgl. Jos. Braun, Liturg. Handlexikon², S. 197 unter „Liturgische Bücher"; Wernz/Vidal, a. a. O. 430.

[53] Vgl. oben S. 48 f., 88.

[54] Vgl. cc. 787 u. 788.

der Taufe, die Maroniten ausgenommen.[55] Diese wie die griechischen Priester des ehemaligen Königreichs Cypern besitzen sie sicher nicht. Für die Maroniten steht das zweifellos fest durch die Synode vom Berge Sion des Jahres 1736[56] und die Antwort des S. Officium vom 5. Juli 1853,[57] für die katholischen Griechen des ehemaligen Königreichs Cypern durch den Brief „Sub catholicae" Innozenz' IV. vom 6. März 1254 an den päpstlichen Legaten Bischof von Tusculum.[58] Ob sie noch den Bulgaren eigen ist, wird bestritten.[59] Auf keinen Fall kann man den Entzug der besonderen Firmvollmacht auf Innozenz III. zurückführen. Denn die Stelle in dem fraglichen Brief bezieht sich nicht auf die griechischen, sondern auf die lateinischen Priester.[60] Duskie gibt Nikolaus IV. als Urheber des Verbotes für die Bulgaren an, ohne die betreffende Bestimmung dieses Papstes genau anzuführen.[61] Sicher ist es auch, daß dieses Verbot für die griechischen Priester in Albanien und in Unteritalien und die ruthenischen Priester in Amerika bestanden hat. Klemens VIII. hat es für die griechischen Priester in Albanien durch Instructio „Presbyteri Graeci" vom 31. August 1595 gegeben.[62] Auf sie wie auf die Italogriechen bezieht sich auch die Konstitution „Etsi pastoralis" Benedikts XIV. vom 26. Mai 1742, wo er sich für seine Anordnungen auf die Päpste Innozenz IV., Leo X., Klemens VII., Paul III., Julius III., Pius IV. und V., Gregor XIII. und Klemens VIII. beruft.[63] Er bestimmt dort:

[55] Vgl. De Clercque, a. a. O. 38; Synodus Sciarfensis, Rom 1897 c. 5, art. 3 n. 3. f.; Synodus Alex. Copt., Rom 1899 sect. 2, c. 3, art. 3 n. 4 f.

[56] Collectio Lacensis II, 121, 123.

[57] Fontes IV. Nr. 924, S. 198; Coll. Prop. II, 121 Nr. 1095: R. ad 1 et 2: Non expedire, quod confirmati a sacerdotibus schismaticis denuo liniantur post reditum ad unitatem; et ad mentem. La mente è che nei casi particolari s'informi il Vescovo del luogo preciso ove i convertiti furono cresimati. Che se fosse in Bulgaria od in Cipro, in Italia o nell'isole adiacenti, o presso i maroniti libanesi, o in altro luogo ove espressamente sia revocata tal facoltà debba reconfermarli absolute. Se in Valachia e Moldavia, nell'Asia o in altri luoghi in cui non fu espressamente rivocata, acquiescat. Che se si dubitasse del luogo, del modo, o di altra ragionevole circonstanza, recurrat in casibus particularibus, et consulat Benedictum XIV, De Syn. Dioec. lib. 7 c. 7 et seqq.

[58] Fontes I, 31 § 3 n. 4; vgl. auch Anm. 57.

[59] Vgl. Cappello, Ius Ecclesiae, 495. — Nach der Anm. 57 angeführten Antwort der S. Congr. S. Officii besitzen die Bulgaren diese Vollmacht nicht.

[60] Cappello, a. a. O.

[61] The canonical Status 93.

[62] Fontes I, 343; Coll. Prop. I, 55, Anm.

[63] Fontes I, 734 ff.

1. Die von griechischen Priestern Gefirmten sollen die lateinischen Bischöfe ohne Bedingung firmen, weil die griechischen Priester in Italien dazu keine Vollmacht haben und es ihnen sogar durch Klemens VIII. verboten ist.

2. Diejenigen, bei denen man zweifelt, ob sie nach den griechischen liturgischen Vorschriften von griechischen Bischöfen getauft sind, müssen bedingungsweise gefirmt werden.

3. Bedingungsweise zu firmen ist auch jeder Weihekandidat, von dem es nicht feststeht, daß er von einem lateinischen oder griechischen Bischof gefirmt ist.

4. Die von einem griechischen Priester Gefirmten sind anzuhalten, aber nicht zu zwingen, sich die Firmung spenden zu lassen.

5. Die Angehörigen des griechischen Ritus sind vom griechischen Bischof nach griechischem Ritus, aber mit vom lateinischen Bischof geweihtem Chrisam zu firmen, um die Riten der Kirche nicht zu vermischen.[64]

Den ruthenischen Priestern in Amerika wurde die Vollmacht durch das Apostolische Schreiben „Ea semper“ Pius' X. vom 14. Juni 1907 genommen und ihre Firmung als ungültig erklärt.[65]

Dieses Verbot stand in schroffem Gegensatz zur Gewohnheit der ruthenischen Priester im eigenen Vaterland. Hier erfreuen sie sich der Firmvollmacht. Hat doch die 1720 gehaltene, am 19. Juli 1724 vom Heiligen Stuhl bestätigte[66] Provinzialsynode zu Zamosc, deren Statuten 1883 in Rom zum dritten Mal gedruckt wurden, festgelegt: „Das von Christus dem Herrn eingesetzte Sakrament der Firmung, das die Pfarrer in der orientalischen Kirche nach außerordentlichem Recht und der vom Bischof überlassenen Vollmacht infolge Dispens des Apostolischen Stuhles sofort nach der Taufe zu spenden pflegen, ist in der Reihe der sichtbaren Zeichen hochheilig wie die Taufe, es zu wiederholen ist Unrecht, weil es einen unzerstörbaren Charakter eindrückt.“[67]

---

[64] Fontes I, 739 f. III, 1—5.

[65] ASS 41 (1908) 7: Presbyteris Ruthenis in America commorantibus penitus interdicitur, ne baptizatos Sacra Chrismate consignent; et si secus fecerint, sciant se invalide egisse.

[66] Vgl. Petrani, a. a. O.

[67] Tit. 3, § 2: Sacramentum confirmationis a Christo Domino institutum, quod parochi in Orientali Ecclesia extraordinario iure et delegata ab Episcopo facultate, ex Apostolicae Sedis dispensatione, statim post baptismum administrare

Für die Griechen in Unteritalien und die Ruthenen in Amerika ist das Verbot wieder gefallen.

Für die Italogriechen wurde es aufgehoben durch ein neues Privileg, das die S. Congregatio de Propaganda Fide pro negotiis Ritus Orientalis durch Dekret vom 17. November 1917 ihren Priestern erteilte.[68]

Ebenso besteht das Verbot Papst Pius' X. für die Ruthenen Amerikas nicht mehr. Es ist nicht erwähnt in den Dekreten und Statuten für die Ruthenen in Kanada und Nordamerika aus den Jahren 1913[69] und 1914,[70] noch auch in den neuen Dekreten der Jahre 1929[71] und 1930,[72] die die Verhältnisse ganz neu geordnet haben. Ein späteres Gesetz aber, das den ganzen Gegenstand neu ordnet, schafft laut c. 22 das frühere Gesetz ab. Dazu kommt die Mitteilung des hochwürdigsten Herrn Bohachewsky, Bischofs der griechischen Ruthenen aus Galizien in Nordamerika, das Verbot sei durch Rom ausdrücklich zurückgenommen.[73]

Als allgemeine interrituelle Gesetze für die Ausspendung der Firmung durch Priester kraft päpstlichen Indultes sind die §§ 4 und 5 des c. 782 anzusehen.

Nach § 4 spendet ein Priester lateinischen Ritus, der die Firmungsvollmacht besitzt, wie es vielfach in den Missionsgebieten der Fall ist, an ein Kind eines anderen Ritus die Firmung ungültig, nicht bloß unerlaubt, also wirkungslos; die Firmung muß daher wiederholt werden. Der Priester selbst verliert laut c. 2365 die ihm verliehene Vollmacht. Gültig kann er nur dann die Firmung spenden, wenn und soweit die Vollmacht ausdrücklich über den Rahmen des allgemeinen Gesetzes hinaus gegeben ist. Selbst in seinem Gebiet kann er alle Angehörigen des lateinischen Ritus nur dann erlaubt und gültig firmen, wenn der zuständige Bischof die Vollmacht nicht eingeschränkt hat.

Nach § 5 ist es einem Priester des orientalischen Ritus, der die Vollmacht oder das Privileg hat, den Kindern seines Ritus zugleich mit der Taufe auch die Firmung zu spenden, nicht einmal erlaubt,

---

solent, in genere visibilium signaculorum sacrosanctum est, ut ipse Baptismus, illudque nefas est iterare proptera, quod indelebilem characterem imprimit.

[68] Vgl. Duskie, a. a. O. 93 f.

[69] AAS 5 (1913) 393—399.

[70] AAS 6 (1914) 458—463.

[71] AAS 21 (1929) 152—159.

[72] AAS 22 (1930) 346—354.

[73] Vgl. Duskie, a. a. O. 95 Anm. 28.

ein Kind des lateinischen Ritus zugleich mit der Taufe zu firmen, noch viel weniger darf er es außerhalb der Taufe tun. Selbst dann darf er den Kindern lateinischen Ritus die Firmung mit der heiligen Taufe nicht erteilen, wenn er ihnen in Notfällen oder mit rechtmäßiger Erlaubnis die Taufe spendet. So ist es öfters[74] vom Heiligen Stuhle erklärt worden. In einer Anweisung der Propagandakongregation vom 6. Oktober 1863 an die Ruthenen in Galizien wird den ruthenischen katholischen Priestern unter Strafe der Suspension und anderen dem Gutdünken des Bischofs überlassenen Strafen verboten, einem zum lateinischen Ritus gehörigen Kinde aus wichtigen, eigens angeführten Gründen neben dem Sakrament der Taufe auch das Sakrament der Firmung zu spenden.[75] Doch kann jeder orientalische Priester dem Kind, das einem anderen orientalischen Ritus als er selbst angehört und von ihm aus einem hinreichenden Grunde getauft wird, auch die Firmung spenden, wenn es in dem betreffenden Ritus Brauch ist. So hat es u. a. das heilige Offizium unter dem 22. April 1896 ausgesprochen.[76] Die Erteilung der Firmung außerhalb der Taufe aber ist auch für ihn in jedem Fall Unrecht, wenn er dazu nicht ein besonderes Indult hat.

Ob die ohne nötige Vollmacht gespendete Firmung eines orientalischen Priesters an Lateiner zugleich mit der Taufe auch ungültig ist, steht nicht fest,[77] wie sich aus den angeführten Ausführungen Papst Benedikts XIV.,[78] den ebenfalls schon angeführten Bestimmungen der Propagandakongregation und einigen anderen Entscheidungen dieser Kongregation, auf die Duskie verwiesen hat,[79] deutlich ergibt. Ebensowenig steht fest, ob die von Schismatikern zugleich mit der Taufe erteilte Firmung ungültig sei. Ist doch bestimmt, daß die Firmung sub conditione et sub secreto nochmals erteilt werden könne. Erteilt werden müsse sie, wenn die Firmlinge selbst oder die Eltern darum bitten,

---

[74] Vgl. Coll. Prop. I, 340 Nr. 552; Fontes IV, 121 Nr. 844 für die Ruthenen vom S. Officium 1782; Coll. Prop. II, 216 n. 1660; Fontes VII, 516 Nr. 4915 von der Propagandakongregation am 5. Juli 1886; Acta et statuta synodi dioecesani Premisliensis, Premisl 1902, 112, tit. 3 c. 3 n. 140.

[75] Coll. Prop. I, 685 Nr. 1243 C; Fontes VII, Nr. 4858, 396 C a; vgl. oben S. 29 u. Anm. 48 S. 35 und Anm. 8.

[76] Coll. Prop. II, 329 Nr. 1926; Fontes IV, 488 Nr. 1178.

[77] Vgl. Petrani, 67 f.; Duskie, 96 ff.

[78] Siehe oben 94 f. und Anm. 63.

[79] A. a. O. 97 u. Anm. 34 f.

der Betreffende irgendwelche Weihe erhalten soll oder die Firmung in einer Weise erteilt worden ist, die ihre Gültigkeit bezweifeln läßt.[80] Der letzte Bescheid dieser Art ist vom S. Officium am 18. Januar 1885 an den lateinischen Patriarchen von Jerusalem gegeben worden und betrifft die durch einen Schismatiker erteilte Taufe.[81]

Aus diesen Tatsachen ist zu schließen, daß die zu Unrecht gespendete Firmung durch einen Schismatiker oder durch einen unierten Priester, der die Vollmacht für die Kinder des eigenen Ritus hat, im allgemeinen wohl unerlaubt, aber nicht ungültig ist.

(2) Die Materie der Firmung.

Hat ein Priester die Vollmacht, Kinder zu firmen, so muß er Chrisma nehmen, das vom Bischof geweiht ist, wie es c. 781 § 1 festlegt. Ja, Benedikt XIV. hatte für Unteritalien sogar bestimmt, selbst ein orientalischer Bischof, der dort zur Firmung der Italogriechen herangezogen wird, habe das vom lateinischen Bischof empfangene nötige Chrisma zu gebrauchen.[82]

(3) Die Wesensform der Firmung.

Nach 780 ist für beide Riten wesensnotwendige Form der Firmung und darum interrituell die Handauflegung, die Salbung mit Chrisma an der Stirn und dabei die in den liturgischen Büchern angegebenen Worte. Als Firmungsformel gilt für die mit besonderer Vollmacht ausgestatteten Priester des lateinischen Ritus nicht mehr die Instructio pro simplici Sacerdote Sacramentum Confirmationis ex Sedis Apostolicae delegatione administrante in der Appendix des Rituale Romanum, sondern die neue in A. A. S. 27 (1934), 11—22.

b) Bei der Eucharistiefeier.

Die Gesetze, die für die Eucharistiefeier den Angehörigen der verschiedenen Riten in gleicher Weise Pflichten auferlegen, die also interrituell sind, betreffen die Materie, die Feierstätte, die eigentlichen Riten im engeren Sinne, wie die Art und Weise der Feier, die Gebete, Gewänder, die Sprache und die Zeit.

---

[80] Coll. Prop. II, 206 Nr. 1630; Fontes IV, 422 Nr. 1090.

[81] Vgl. oben Anm. 57: Coll. Prop. I, 585 Nr. 1095 u. Fontes IV, 198 Nr. 924, S. Officium 5. Juli 1853; Coll. Prop. II, 216 Nr. 1660 u. Fontes VII, 516 Nr. 4915: S. Congr. de Prop. Fide 5. Juli 1886.

[82] Siehe oben S. 95 n. 5 u. Anm. 63.

(1) Die Materie der Eucharistiefeier.

Die Rituszugehörigkeit entscheidet über die Art des Brotes, der Materie, die bei der Feier der heiligen Messe und beim Empfang der Kommunion verwendet werden soll, nämlich darüber, ob es ungesäuertes oder gesäuertes Brot sein muß. So bestimmen es cc. 816 und 851. c. 816: „In Missae celebratione sacerdos, secundum proprium ritum, debet panem azymum vel fermentatum adhibere ubicumque Sacrum litet." C. 851 § 1: „Sacerdos sacram communionem distribuat azymo pane vel fermentato, secundum proprium ritum."

Schon das Konzil von Florenz hat in seiner Unionsbulle „Laetentur caeli" vom 6. Juli 1439 als Glaubenssatz hervorgehoben: „Mit ungesäuertem und gesäuertem Weizenbrot wird in Wahrheit der Leib Christi hergestellt; die Priester müssen mit einem von beiden den Leib des Herrn herstellen, ein jeder nämlich nach der Gewohnheit seiner Kirche, sei es der abendländischen oder morgenländischen".[83]

Ungesäuertes Brot verwenden der lateinische Ritus, von den orientalischen Riten der armenische, der malabarische und maronitische, gesäuertes Brot die übrigen orientalischen.[84] Was das Konzil von Florenz gelehrt und verlangt, hat Benedikt XIV. in seiner Konstitution „Etsi pastoralis" vom 26. Mai 1742,[85] in seiner Enzyklika „Allatae sunt" vom 26. Juli 1756[86], in seinem Brief „Nuper ad Nos" vom 16. März 1743[87] und Papst Pius X. in seiner Konstitution „Tradita ab antiquis" vom 14. September 1912[88] von neuem eingeschärft.

Es ist somit strenge Pflicht für jeden Priester, bei der Konsekration der Gewohnheit seines Ritus zu folgen und zwar, wie der c. vorschreibt, „ubicumque Sacrum litet", „an welchem Orte er immer das heilige Opfer darbringt". Aus diesen Worten geht deutlich hervor, daß der Priester lateinischen Ritus auch dort, wo nur Angehörige des orientalischen Ritus wohnen, mit ungesäuertem Brot die Messe feiern muß, der Priester des orientalischen Ritus, bei dem gesäuertes Brot im Gebrauch ist, mit gesäuertem, mit ungesäuertem, wenn der Ritus, dem er angehört, ungesäuertes verlangt. Über diese Auslegung kann trotz der anderen Ansicht des

[83] Fontes I, 71 § 4. Vgl. a. a. O. 743 § 6 n. 10; 785 § 5.
[84] Vgl. Cappello, Ius Ecclesiae, 496; siehe auch oben S. 78.
[85] Fontes I, 743 § 6 n. 9. [86] Fontes II, 460 ff. § 22.
[87] Fontes I, 785 § 5. [88] Fontes III, 827, 828 n. 2.

hl. Alphons von Ligouri[89] kein Zweifel bestehen. Erklärt doch Papst Pius X. in seiner oben genannten Konstitution „Tradita ab antiquis" vom 14. September 1912: „Kein Priester darf die heilige Eucharistiefeier mit vermischtem Ritus vornehmen. Jeder muß im Ritus seiner Kirche das Sakrament des Leibes unseres Herrn herstellen und austeilen,"[90] ein Satz, der die Vorlage und den Vorläufer bildet für die cc. 816 und 851 § 1. Beachtenswert sind auch die Anordnungen über die vorkommenden Mängel bei der Meßfeier: „Si non sit azymo, secundum morem Ecclesiae Latinae conficitur, sed conficiens graviter peccat."[91]

Doch gibt es von diesem Verbot auch Ausnahmen. Es fällt, wenn die Not drängt, wenn z. B. ohne die Konsekration mit Brot, das dem eigenen Ritus verboten ist, jemand die Wegzehrung nicht empfangen könnte, ein Fall, auf den c. 851 § 2 hinweist, ein c., der in der Verordnung 2 der Konstitution „Tradita ab antiquis" seinen Vorläufer hat.[92] Dabei bleibt es nach c. 817 selbst im Falle drängender Not auch im interrituellen Verkehr unerlaubt, nur eine Materie ohne die andere zu wandeln oder beide außerhalb der Meßfeier.[93]

Um aber als Angehöriger eines Ritus, dem ungesäuertes Brot die erlaubte Opfermaterie ist, mit gesäuertem Brot längere Zeit die Messe feiern zu dürfen, müßte man sich ein Indult vom Apostolischen Stuhl erbitten, weil der mildere c. 851 § 2 nicht einfach auf den strengeren 816 zu übertragen ist.[94]

Vor allem müssen nach c. 866 § 3 die Sterbenden die Wegzehrung im eigenen Ritus empfangen. Doch bei zwingender Not hat jeder das Recht, sie in jedem beliebigen Ritus zu empfangen. Das Recht, die Wegzehrung zu den Kranken zu bringen, gehört nach c. 462 n. 3 und c. 850 zu den Pfarrechten. Auch c. 866 § 3 liegt in seiner ersten, später etwas abgeänderten Fassung schon in der Konstitution „Tradita ab antiquis" vor.[95]

---

[89] Theologia moralis III, Rom 1909, 180 n. 203 ad 1.

[90] Fontes III, 828 n. 1.

[91] Missale Romanum. De defectibus in celebratione Missarum occurrentibus. III. De defectu panis n. 3 S. 2.

[92] Fontes III, 828 n. 2.

[93] Vgl. A. Barin, Commentarium ad Canones Codicis iuris canones ius liturgicum quocumque modo spectantes. Rhodogii 1923, 92: „Doctrina a Missali Romano tradita ab omnibus amplexari debet etsi diversi ritus."

[94] Vgl. Duskie, a. a. O. 111 f.; Petrani, a. a. O. 76 f.

[95] Fontes III, 828 n. 5.

(2) Die Stätte der Eucharistiefeier.

Auch betreffs der Stätte der Eucharistiefeier, des Altares, liegt ein interrituelles Gesetz vor. „Beim Fehlen eines Altares des eigenen Ritus ist es dem Priester gestattet, nach eigenem Ritus auf dem konsekrierten Altar eines anderen Ritus zu feiern, nicht aber auf den Antimensien der Griechen.“ So c. 823 § 2. Er bezweckt, die Rituseigentümlichkeit zu bewahren und die Ritusvermischung zu unterbinden.

Leichter als die Feier der Messe mit Brot, das dem eigenen Ritus fremd ist, wird also die Meßfeier auf dem Altar eines anderen Ritus gestattet. Es genügt hierzu, daß einer zelebrieren will und zur Zelebration in einer Kirche fremden Ritus zugelassen wird, die keinen Altar des Ritus des zugelassenen Priesters besitzt. Als Grund genügt nach den Worten des Papstes Benedikt XIV., „wenn sie ihrer Frömmigkeit genügen wollen“.[96] Dabei ist der Priester nach den Worten desselben Papstes nicht an die eigene Kirche gebunden.[97] Das gilt sowohl für den Lateiner wie für den Orientalen. In den Kirchen der Lateiner muß nun gemäß c. 828 § 1, verbunden mit c. 1199 § 1 und der Antwort der S. Congregatio S. Officii vom 16. Juni 1831,[98] jeder Priester auf Altären zelebrieren, die von einem Bischof lateinischen Ritus geweiht sind; eine Vorschrift, die leicht befolgt werden kann, denn nach c. 1199 § 1 wird der unbewegliche Altar ganz, beim beweglichen nur dessen Platte konsekriert. Diese Altäre dürfen aber wie die Kirchen des lateinischen Ritus nicht von einem Bischof des orientalischen Ritus geweiht werden. Auf ihre Weihe sind die angeführte Antwort der S. Congregatio S. Officii[99] und c. 1115 § 2 anzuwenden. Nach diesem darf ein Ortsordinarius, der selbst des bischöflichen Charakters entbehrt, jedem Bischof des eignen Ritus erlauben, in seinem Gebiet Konsekrationen vorzunehmen, aber keinem Bischof fremden Ritus. Ähnlich muß auch der orientalische Bischof Altarkonsekrationen in seinem Gebiete vornehmen.[100] Doch liegen bei den Orientalen die Altarverhältnisse anders als bei den La-

---

[96] Fontes II, 470 f.: Enzyklika „Allatae sunt“ § 33 ff.

[97] Vgl. Fontes II, 470 ff.

[98] Fontes IV, 153 Nr. 870: An Episcopus cophtus catholicus consecrare possit ss. lapides et ecclesias latinorum? 2. An latini uti valeant ss. oleis benedictis ab Episcopo ritus cophti catholici? R. Non expedire.

[99] Siehe Anm. 98.

[100] Vgl. Jos. Braun, Liturg. Handlexikon², Regensburg 1924, unter „Antimension“.

teinern. Ihre Kirchen haben vielfach nur einen Altar. Dort wird meist täglich nur eine heilige Messe gelesen. Hier gibt es für die nicht am Altare selbst zelebrierenden Priester die sogenannte Konzelebration.[101] Manche Orientalen haben indes die Erlaubnis bekommen, mehrere Altäre zu errichten, um der eigenen Andacht zu genügen oder auch den Lateinern Gelegenheit zu geben, in ihren Kirchen Privatmessen zu feiern.[102]

Während es aber den Orientalen gestattet ist, nicht bloß auf dem konsekrierten Altare, sondern auch auf einem sogenannten Antimensium die Messe zu feiern, ja, das Vorhandensein des Antimensions notwendig ist; ist den Lateinern die Meßfeier nur auf dem Antimension, die ihnen früher wegen besonderer Umstände manchmal erlaubt worden war,[103] nun laut angeführten Canons strengstens verboten.[104] Das ist deswegen geschehen, weil das griechische Antimensium der Wortbedeutung nach: ἀντὶ μίνσιον, einen Ersatztisch, Ersatzaltar, tatsächlich eine Art Korporale darstellt. Es ist ein vielfach mit der Grablegung Christi geschmücktes Leintuch. Ihm gibt der Bischof, nicht selten unter Einfügung von Reliquien, sehr oft mit der Altarkonsekration die Weihe. Vor Einholung der Opfergaben zu Beginn der Gläubigenmesse wird es auf dem Iliton (εἰλητόν), einem nur bei der Messe gebrauchten Altartuch, ausgebreitet und nach der Kommunion in dieses wieder eingeschlagen.[105] Oder wie Benedikt XIV. in „Allatae sunt“ kurz und treffend sagt: „Antimensia sunt linteamina quaedam, ab Episcopo consecrata, quorum angulis Sanctorum reliquiae includuntur.“[106] Ein Tragaltar, ein geweihter

---

[101] Vgl. Cappello, Ius Ecclesiae, 497; Petrani, a. a. O. 77 f.

[102] Vgl. Benedikt XIV., Constitutio „Etsi pastoralis“ § 6 n. 9, in: Fontes I, 743.

[103] Vgl. Benedikt XIV., Constitutio „Imposito nobis“, 29. März 1751, in: Fontes II, 309 f. § 7 Enzyklika „Allatae sunt“ vom 26. Juli 1756, § 37, in: Fontes II, 472 § 37: Indultum fuit Latinis Presbyteris, ut Missam Latino Ritu celebrarent in Ruthenis Ecclesiis, et super illorum Antimensiis. S. Congr. de Prop. Fide Dekret 6. Okt. 1863 Fontes VII, 395 B. a: Utriusque ritus sacerdotes . . . in ecclesiis mutuis . . . licite super altaribus sive consecratis sive portatilibus sive super antimensiis, ut in Ecclesia graeca moris est, singuli tamen suo ritu et sua lingua liturgica ex Apostolico indulto Missas celebrare possunt.

[104] c. 823 § 2: Non autem super Graecorum antimensiis.

[105] Braun, Liturg. Handlexikon, „Antimension“. L. Clugnet, Dictionnaire des noms liturgiques dans l'église grecque, Paris 1895, S. 13 „'Αντιμήνσιον“; Max, Prinz von Sachsen, Praelectiones de liturgiis orientalibus I, Freiburg i. Br. 1908, 65.

[106] Fontes II 472 § 37.

Altarstein, wie ihn der Codex für die Opferfeier wenigstens verlangt, ist es also nicht.

(3) Die Riten im engeren Sinne.

Für die Riten im engeren Sinne bei der Eucharistiefeier kommen in Frage die Zeremonien, der äußere Vollzug, die Gebete, die Gewänder, die Sprache und die Zeit.

(a) Für die eigentlichen Riten und die Gebete setzt c. 818 fest, daß der Priester bei der Meßfeier alle Rubriken genau und andächtig beobachte und keine Zeremonien und Gebete nach eigenem Gutdünken beifüge. Dabei wird jede entgegenstehende Gewohnheit verworfen.

(b) c. 811 schreibt dann für den Priester jeden Ritus vor, ein bis zu den Knöcheln reichendes Gewand und alle liturgischen heiligen Schmuckstücke zu tragen, die die Anordnung seines Ritus vorsieht.[107]

(c) c. 819 ordnet an, die Feier in der jedem Ritus eigenen Sprache,[108] also lateinisch, griechisch, bulgarisch, rumänisch, slawisch, koptisch, armenisch, syrisch, äthiopisch, chaldäisch oder ungarisch vorzunehmen. Der Ritus, der in der Liturgie mehrere Sprachen sein eigen nennt, muß sie bei den betreffenden Stücken verwenden.[109]

d) Selbst die Tage, die die Eucharistiefeier gestatten oder verbieten und je nach dem Ritus verschieden sind, müssen entsprechend dem Ritus, dem jemand angehört, eingehalten werden. Sie darf laut c. 820 an jedem Tag stattfinden, an dem der betreffende Ritus sie nicht verbietet.

c) Bei der letzten Ölung.

Für die letzte Ölung hat der Codex ausdrücklich keine Gesetze aufgestellt, die interrituelle Geltung haben. Doch ergeben sich auch für sie gewisse interrituelle Vorschriften aus den allgemeinen Bestimmungen des c. 733 betreffs der Schaffung, Spendung und des Empfanges der Sakramente, der Analogie mit den Gesetzen betreffs der Wegzehrung in c. 866 § 3 in Verbindung mit c. 462 n. 2, der die Spendung der letzten Ölung als Pfarrecht angibt.

Die letzte Ölung ist bei Lateinern und Orientalen Pfarrecht.

[107] Vgl. Jos. Braun, Die liturgische Gewandung im Occident und Orient, Freiburg 1907.

[108] Siehe oben S. 34, 54, 57 u. Anm. 59, 78 Anm. 90; Henri Le Clercque, Langues liturgiques, in: DAL VIII, 1, 1297—1312.

[109] Siehe oben S. 70 Anm. 55; S. 76.

Die Orientalen benutzen bei ihr besondere Riten und Öl, das meist der Priester selbst segnet,[110] wie es Benedikt XIV. für die Italogriechen noch besonders erlaubt hat,[111] während die Spendung der letzten Ölung mit nicht vom Bischof geweihtem Öl für die Lateiner nach Paul V. verwegen ist und die Gefahr der Ungültigkeit in sich schließt.[112] Doch ist jetzt c. 945 zu beachten. Um erlaubterweise die letzte Ölung zu erteilen, benötigen laut c. 938 § 2 die Priester außer im Notfall die Genehmigung des Pfarrers oder des Bischofs. Dieser c. geht zunächst die Lateiner an. Im interrituellen Verkehr haben sich auch die Orientalen nach ihm zu richten. Denn es ist zur Erhaltung der Ordnung und des Friedens nötig.

d) Bei der Weihe.

(1) Nachholen von einzelnen Weihen.

Eine eigenartig von der Rituszugehörigkeit bestimmte Vorschrift für die Weihe hat der Codex in c. 1004: „Si quis, ritu orientali ad aliquos ordines iam promotus, a Sede Apostolica indultum obtinuerit superiores ordines suscipiendi ritu latino, debet prius ritu latino recipere ordines quos ritu orientali non receperit." Dieses Gesetz trifft alle, die im orientalischen Ritus die niederen Weihen empfangen haben und nun im lateinischen Ritus mit päpstlichem Indult höhere Weihen empfangen. In der Angabe der niederen Weihen herrscht weder zwischen den beiden großen Ritenkreisen, noch innerhalb der orientalischen Riten Übereinstimmung. Alle orientalischen Riten zählen im Gegensatz zum lateinischen Ritus das Subdiakonat, das alle laut Trullanum besitzen,[113] zu den niederen Weihen. Die nach lateinischer Auffassung eigentlichen niederen Weihen geben die orientalischen Riten verschieden an. Der armenische Ritus kennt dieselben niederen Weihen wie der lateinische Ritus, nämlich: Ostiariat, Lektorat, Exorzistat, Akolythat; der eigentlich griechische Ritus auch bei den Rumänen: das Lektorat, das im Subdiakonat eingeschlossene

---

[110] Vgl. can. 938 § 2; zur letzten Ölung bei den Orientalen vgl. Cappello, Ius Ecclesiae, 497; De Clercque, a. a. O. 42 f. Die neue Formel für die Kopten, in: AAS 25 (1933) 335—341.

[111] Fontes I, 740 § 4 n. 1.

[112] Fontes IV S. 2 Nr. 717 Decretum S. Officii 13. Jan. 1611. Vgl. zur Krankenölung: Wernz-Vidal, Ius Canonicum, IV, De rebus, Rom 1934, 194 f. n. 168; 197.

[113] Cappello, Ius Ecclesiae, 491.

Ostiariat und Akolythat; der ruthenische: Lektorat, Akolythat, Ostiariat; der der Maroniten: Kantorat und Lektorat; der der Syrer: das Kantorat, das das Exorzistat einschließt — und Lektorat; der der Kopten: Lektorat und Subdiakonat, das zugleich Ostiariat und Akolythat umfaßt.[114] Soll nun ein orientalischer Minorist im lateinischen Ritus zu den höheren Weihen weiter befördert werden, so müssen vorher nach lateinischem Ritus jene nachgeholt werden, die er noch nicht empfangen hat, aber nicht die in die ausdrücklich erteilten Weihen eingeschlossenen. Dieses Gesetz, das zunächst für den unierten Orientalen gilt, wird füglich auf den orientalisch-schismatischen Minoristen angewendet, der zur Kircheneinheit zurückkehrt und jetzt mit apostolischer Vollmacht von einem lateinischen Bischof die höheren Weihen, also auch das Subdiakonat empfängt.

Doch gilt das Gesetz für die Orientalen nicht bloß beim Aufstieg zum Subdiakonat, sondern auch zum Diakonat, Presbyterat oder Episkopat, wie es Papst Benedikt XIV. in der Konstitution „Etsi pastoralis" für die Griechen klar ausgesprochen hat.[115]

(2) Vollständiges Nachholen.

Die nicht wenigstens einschlußweise erteilten Weihen müssen laut c. 1004 vollständig nachgeholt werden; das muß laut c. 1002 geschehen, ohne eine Zeremonie auszulassen oder zu verkehren, genau, wie sie im römischen Pontifikale und in anderen von der Kirche gutgeheißenen Ritualbüchern beschrieben sind.

(3) Einhalten der Weihezeiten.

Auch die Weihezeiten sind nach c. 1006 § 5 genau einzuhalten, selbst wenn ein anderer Brauch sich eingeschlichen haben sollte. Diese Vorschrift gilt nicht bloß, wenn ein lateinischer Bischof einen orientalischen Kleriker kraft päpstlichen Indultes weiht, sondern auch, wenn, wieder kraft päpstlichen Indultes, ein orientalischer Bischof einen lateinischen Kleriker weiht. Diese interrituelle Bestimmung ist besonders beachtenswert und verständlich. Die orientalischen Riten kennen nämlich keine festgeregelten Weihezeiten. Die Regelung ist vielmehr dem Bischof überlassen und ihm nur die Wahl eines Sonn- oder Festtages empfohlen.[116]

---

[114] Cappello, a. a. O. 490 f.; vgl. Wernz-Vidal, Ius canonicum IV, 1 De rebus, Rom 1934, 208 ff.

[115] Fontes I, 745 f. § 7 n. 7.

[116] Vgl. F. H. Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts³, Freiburg 1893, 436; coll. Lacens. II, 237: Die Synode der Maroniten v. J. 1736.

(4) Heiliges Meßopfer bei Erteilung der Weihe.

Verbindlich ist auch für den Angehörigen jeden Ritus c. 1003: „Die Messe bei der Weihe oder bei der Bischofskonsekration muß vom Spender der Weihe selbst gefeiert werden.“[117]

Die Meßfeier ist laut Pontificale Romanum unter den Titeln: Über die Erteilung der Weihen, Über die Priesterweihe, Die Konsekration des Erwählten zum Bischof, für alle höheren Weihen streng vorgeschrieben. Es muß sie feiern der Erteiler der Weihen. Bei der Priesterweihe muß der zu weihende lateinische Diakon mitfeiern, ebenso bei der Bischofskonsekration der Empfänger. Unstatthaft ist es, ja ungültig wäre es, wenn ein anderer die Messe feierte und ein anderer die Weihen erteilte. Anfragen bzw. Bitten dieser Art sind entsprechend den Weisungen der liturgischen Bücher abschlägig[118] beschieden worden.

e) Bei der Ehe.

Für die sakramental-liturgische Spendung der Ehe und ihren Empfang reicht der allgemeine Grundsatz des c. 733 § 2: „Unusquisque autem ritum suum sequatur“ mit c. 1100 nicht aus. Nach der Lehre der Kirche hat laut c. 1012 „Christus der Herr den Ehevertrag zwischen Getauften zur Würde eines Sakramentes erhoben. Daher kann es zwischen Getauften keinen gültigen Ehevertrag geben, der nicht zugleich Sakrament ist.“ Die beiden Getauften, die den sakramentalen Eheakt schließen, können aber Katholiken verschiedenen Ritus sein. Für diesen Fall sieht c. 1097 § 2 vor und bestimmt deswegen: „matrimonia catholicorum mixti ritus, nisi aliud particulari iure cautum sit, in ritu viri et coram eiusdem parocho sunt celebranda.“ Dieser Satz enthält eine doppelte interrituelle Bestimmung, eine sakramental-liturgische und eine disziplinäre. Beide sehen vor, daß der Ritus des Mannes überall führend ist, daß also die Ehe zunächst liturgisch nach dem Ritus des Mannes gespendet und empfangen werden soll, ähnlich wie die Taufe des Kindes nach dem Ritus des Vaters.[119]

---

[117] c. 803; Pont. Rom. I, S. 10; S. 70; S. 110 f.

[118] Die Ritenkongregation am 8. Juni 1658 auf eine Anfrage von Breslau, in: Fontes VII, 885 f., Nr. 5501, 886: „Nihil“. Am 24. Jan. 1660 auf eine neue Anfrage von Breslau, in: Fontes VII, 897 Nr. 5521: „Nihil indulgendum fore.“

[119] Siehe oben S. 86 u. Anm. 15—20; De Clercque, a. a. O. 41 f.

b. Auf dem Gebiete der Disziplin.

Die interrituellen Gesetze auf dem Gebiete der Disziplin, die hier behandelt werden und bestimmte interrituelle Pflichten nach sich ziehen, berühren die Verwaltung der Diözese, die Aufnahme in den Ordensstand, die kirchlichen Sammlungen, die Zulassung zum Zelebrieren, die Dimissorien für die Weihe und Feier und Form der Ehe.

1) Der Generalvikar.

Der mit ordentlicher Jurisdiktionsgewalt für das ganze Gebiet der Diözese ausgestattete Mitarbeiter des Bischofs ist der Generalvikar. Sein Amt hat sich allmählich herausgebildet. Seine Amtsbezeichnung ist bis zum Inkrafttreten des Codex nicht einheitlich gewesen. Selbst, was ihre Zahl angeht, herrschte Verschiedenheit. So hatten auf Grund der organischen Artikel vom 8. April 1802 in Frankreich die Erzbischöfe das Recht auf drei, die Bischöfe auf zwei, der Erzbischof von Gran in Ungarn besitzt tatsächlich zwei, einen an der Kurie für die gesamten Kurialgeschäfte, einen anderen besonderen für Budapest; mehrere Generalvikare hat auch der Erzbischof von Mecheln. In den angegebenen Fällen sind mehrere Generalvikare vorgesehen wegen der Menge der Geschäfte.[120] Zwei Generalvikare haben auch die Erzdiözesen Prag und Olmütz, einen für die preußischen und einen für den tschechoslowakischen Anteil. Für ihre Aufstellung sind staatspolitische Verhältnisse maßgebend. Benedikt XIV. hatte schon in seiner Konstitution „Etsi pastoralis" bestimmt: In einer Diözese mit Lateinern und Griechen mit einem lateinischen Erzbischof oder Bischof als Ordinarius soll für die Geschäfte und Angelegenheiten der Griechen ein griechischer Vikar eingesetzt werden, der den Griechen genehm ist.[121] Eine ähnliche Anweisung gab die Propagandakongregation durch Dekret vom 1. Mai 1897 den lateinischen Ordinarien Nordamerikas für die Ruthenen griechischen Ritus.[122]

Damit ist vorweggenommen, was c. 366 § 3 vorsieht, wonach von der Bestellung eines einzigen, was Regel sein soll, abgesehen

---

[120] Vgl. E. von Kienitz, Generalvikar und Offizial, Freiburg 1931, 22—32; 33, 80 f.; Ulr. Stutz, Geist, 279—338; Sipos, Enchiridion³, 271—276, bes. 272 Anm. 10.

[121] Fontes I, 754 § 9 n. 21.

[122] Fontes VII, 541, Nr. 4935.

werden kann und mehrere bestellt werden dürfen, wenn „vel rituum diversitas vel amplitudo dioecesis aliud exigat". Als ein Grund und zwar als erster für einen zweiten Generalvikar wird die Ritusverschiedenheit angegeben. Verständlich! Denn Ritusverschiedenheit bringt leicht nicht geringe Schwierigkeiten in die Verwaltung. Die Einsetzung eines zweiten Generalvikars für die Angehörigen des fremden Ritus wirkt aber meist günstig auf die Angehörigen des fremden Ritus, dem der Ortsbischof nicht angehört. Die Ernennung dieses Generalvikars durch den Bischof soll erfolgen, nachdem er von den Angehörigen des fremden Ritus der Diözese gewählt ist.[123] Wie in einer lateinischen Diözese ein orientalischer Generalvikar eingesetzt werden kann, so kann auch ein lateinischer Generalvikar in einer orientalischen Diözese eingesetzt werden.[124]

Papst Benedikt XV. hat nun durch Schreiben der Propagandakongregation vom 8. Dezember 1919 den Apostolischen Präfekten und Vikaren das Recht gegeben, wenn nötig, einen Vikardelegaten zu ernennen, „dem praktisch die volle Jurisdiktion in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten zugestanden ist"[125] wie einem Generalvikar in der Diözese. Daher können auch sie in dem Falle, daß in einem Missionsgebiet eine nicht unbedeutende Zahl Angehöriger eines anderen Ritus sich niederlasse, einen zweiten Vikardelegaten wegen dieser Ritusverschiedenheit ernennen.

2) Zulassung der Orientalen zu lateinischen Orden.

Große Aufmerksamkeit wendet der Codex den Orden und religiösen Genossenschaften zu. Um Unwürdige oder doch solche fernzuhalten, die der Einrichtung schaden könnten, hat er eine Reihe Personen benannt, die ungültig, andere, die gültig, aber unerlaubt aufgenommen werden. Zu denen, die gültig, aber unerlaubt in lateinische Genossenschaften aufgenommen werden, zählen nach can. 542 n. 2 Orientalen, die dazu keine schriftliche Erlaubnis von der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali besitzen.

---

[123] Siehe oben Anm. 121; vgl. von Kienitz, a. a. O. 80 f.

[124] Zu den Gehilfen eines orientalischen Bischofs vgl. De Clercque, a. a. O. 30.

[125] AAS 12 (1920) 120. Vgl. von Kienitz, 80—82; Sipos, Enchiridion, 236 u. Anm. 11; Michiels, De personis, 445, Vermeersch-Creusen, Epitome iuris canonici I[5], Brügge 1933, 318 n. 405, 335 n. 477, Eichmann, a. a. O. I, 137, 251. Die Kontroverse, ob ihr Amt mit dem des Apostolischen Vikars erlischt, möge hier übergangen werden. Daß ihr Amt nur iurisdictio delegata einschließt, nicht ordinaria ist, scheint der Name selber nahelegen zu wollen.

Als Orientalen gelten hier alle Angehörigen irgendeines orientalischen Ritus. Handelt es sich um Russen im eigenen Lande, so muß die „Pontificia Commissio pro Russia" diese Erlaubnis ausstellen.[126]

Hier haben wir es mit einer älteren Anordnung zu tun. Schon am 1. Juni 1885 ist ein Dekret ergangen, das allen lateinischen Ordensgenossenschaften verbot, ohne Zustimmung des Heiligen Stuhles ein Mitglied des orientalischen Ritus als Kleriker aufzunehmen.[127]

Die Litterae Apostolicae „Orientalium dignitas" vom 30. Nov. 1894 haben dazu die litterae testimoniales des Ordinarius proprius vorgeschrieben.[128] Das Schreiben des Präfekten der S. Congregatio de Propaganda Fide vom 15. Juni 1912 an die Generäle der klösterlichen Genossenschaften lateinischen Ritus erinnerte daran, zugleich die schriftliche Erlaubnis des Heiligen Stuhles einzufordern.[129]

Diese im Codex verlangte schriftliche Erlaubnis ist nach der Antwort der päpstlichen Kommission zur Erklärung des Codex vom 10. November 1925 zur erlaubten Aufnahme eines Orientalen in das Noviziat nicht erforderlich, wenn er nur aufgenommen wird, um sich zur Gründung von Ordenshäusern und -provinzen des orientalischen Ritus vorzubereiten, und dabei seinen Ritus beibehält.[130] Zu diesem Zwecke ist u. a. ein Benediktinernoviziat für den russischen Ritus in Amay sur Meuse,[131] ein anderes in Niederalteich und ein Franziskanernoviziat für den koptischen Ritus in Nag Hamadi in Oberägypten, ein Kapuzinernoviziat für den russischen Ritus in Polen, in Albertyn eines für den slawischen Ritus von den Jesuiten[132] eingerichtet.

---

[126] Vgl. vorläufig AAS 18 (1926) 62; 27 (1935). 65 ff; Dazu Vermeersch-Creusen, Epitome I[5], 491 n. 687.

[127] Fontes VII, 512 b Nr. 4909.

[128] Fontes III, 457, 10.

[129] Fontes VII, 550 f. Nr. 4943.

[130] AAS 17 (1925) 583; Hülster, 38 VI n. 104; An in religionibus latini ritus sine venia, de qua canon 542 n. 2 licite admitti possint ad novitiatum Orientales, qui, proprio retento ritu, praeparantur ad constituendas domus et provincias religiosas ritus orientalis. R. Affirmative.

[131] AAS 20 (1928) 26 f. Decretum der S. Congr. pro Ecclesia Orientali für Amay sur Meuse; vgl. I. Andr. von Lilienfeld, Amay sur Meuse, in: Chr. Baur, Der christliche Orient[2], München 1931, 98 ff.

[132] Petrani, a. a. O. 38; P. Rector, S. J., Albertyn, in: Chrys. Baur, Der christl. Orient[2], München 1931, 100 f.

Sind Orientalen unerlaubterweise aufgenommen, brauchen sie nicht entlassen zu werden, sondern dürfen bleiben. Denn kein noch gültiges Gesetz, auch nicht die Epistola des Präfekten der S. Congregatio de Propaganda Fide vom 15. Juli 1912,[133] trifft bei unerlaubter Aufnahme eines Orientalen für Aufgenommene irgendwelche Strafmaßnahmen; der aufnehmende Ordensobere ist aber laut c. 2411 „je nach der Schwere der Schuld zu bestrafen, unter Umständen mit Amtsenthebung."

3) Almosensammeln im Gebiet eines fremden Ritus.

Die abendländische Kirche hat Orden hervorgebracht, die persönlich die Gläubigen um Almosen angehen und zu diesem Zwecke Städte oder Gegenden durchwandern. Nur den Mitgliedern dieser Orden ist das Almosenbegehren durch das allgemeine Recht gestattet; allen anderen ist es erschwert, ja verboten. Das Almosensammelverbot geht aber nicht bloß Ordensleute, sondern auch andere an. Besonders erschwert ist es allen Orientalen. Für sie gilt c. 622 § 4: „Sine authentico et recenti rescripto Sacrae Congregationis pro Ecclesia Orientali, Ordinarii latini nec sinant orientalem ullum cuiusvis ordinis et dignitatis in proprio territorio pecuniam colligere, nec suum subditum in orientales dioeceses ad eundem finem mittant."

Diese allgemeine Bestimmung über das Almosensammeln der Orientalen steht fast wie ein Fremdkörper am Schlusse der beiden cc. 621 und 622 über das Almosensammeln der lateinischen Ordensmitglieder. Ihr liegen ältere Anordnungen zugrunde.

In c. 622 § 4 ist das Dekret, das Innozenz XI. am 29. Januar 1677 erlassen, Alexander VIII. durch die Konstitution vom 21. Oktober 1690, die vorgenanntes Dekret als Transsumpt enthält,[134] bestätigt und Klemens XII. durch die Konstitution „Dudum" vom 26. März 1736[135] neu eingeschärft und das zunächst nur den Griechen gegolten hat, schärfer umrissen und für beide Teile, Lateiner und Orientalen, in den Codex eingeführt worden. Bestimmung 1 des Rundschreibens der Propagandakongregation

---

[133] Fontes VII, 549 f.; siehe oben S. 109 u. Anm. 129; vgl. Vermeersch-Creusen, I[5], 492.

[134] Fontes I, 486 ff. Nr. 254. Das Dekret Innozenz' XI. a. a. O. 486 f. § 1.

[135] Fontes I, 654 ff. Nr. 298. Vgl. dazu Enzyklika der Propagandakongregation vom 24. Sept. 1882 in: Fontes VII, 472 f. Nr. 4898; Rundschreiben der Propagandakongregation vom 1. Jan. 1912 in: Fontes VII, 548 f. Nr. 4942.

vom 1. Januar 1912[136] hat dem c. als unmittelbare Grundlage gedient. Orientalen wie Abendländern ist es verboten, in den fremden Diözesangebieten Geldalmosen zu sammeln. Es ist ihnen nicht bloß verboten, sondern die Ordinarien müssen durch Suspension[137] gegen sie einschreiten, wenn sie es doch wagen. Keiner ist davon ausgenommen, kein Ordensmann und keine Ordensfrau, kein Laie und kein Geistlicher, mag er auch einen Rang innehaben und eine Würde bekleiden wie immer. „Cuius ordinis" ist weder im Rundschreiben der Propagandakongregation noch in c. 622 § 4 im Sinne von ordensklösterlicher Genossenschaft mit feierlichen Gelübden zu nehmen, wie es c. 488 n. 2 vielleicht nahelegen könnte. „Ordo" in diesem Sinne ist nämlich im Codex stets groß geschrieben. Das ist hier nicht der Fall, wohl in der Vorlage. Der Ortsordinarius allein kann solche Geldsammler zulassen, wenn sie ein wirklich authentisches Beglaubigungsschreiben vorweisen, das auch dem angegebenen Sammelzeitabschnitt entspricht und nicht zu alt ist. Wird keine bestimmte Zeit angegeben, so ist jedes über ein Jahr altes Schreiben verdächtig.

Um jedem Mißbrauch vorzubeugen, hat die Kongregation für die orientalische Kirche unter dem 1. April 1930 ein Dekret erlassen, das folgendes festlegt: 1. Zu jeder Geldsammlung ist für jeden eine besondere Erlaubnis nötig. 2. Diese Erlaubnis gibt Ort und Grund an. 3. Zu dieser Erlaubnis muß die Zustimmung des Bischofs treten, der von der Kongregation selbst benachrichtigt ist. 4. Trifft das nicht zu, so sollen sich alle hüten, almosenheischenden Orientalen auch nur irgendwelches Geld, vor allem keine Meßstipendien zu geben. Die Geistlichen, vorab die Kirchenrektoren, die Ordenshäuser und, wenn nötig, selbst die einfachen Gläubigen sind über diese Maßnahme zu unterrichten. 5. Sollten unbekümmert um die getroffenen Maßnahmen wirkliche oder angebliche Orientalen doch Geld sammeln, so sind sie der Kongregation zu melden und, wenn es drängt, auch der weltlichen Obrigkeit. Diese Bestimmungen gelten nur für die Almosensamm-

---

[136] Fontes VII, 549 Nr. 4942, n. 1: Ordinarii in sua dioecesi nullum Orientalem admittant pecuniae collectorem cuiusvis Ordinis vel dignitatis ecclesiasticae, etiamsi exhibeat authentica documenta quolibet idiomate exarata et sigillis munita, nisi authenticum ac recens praebeat Rescriptum sacrae huius Congregationis, quo facultas eidem fit, tum a propria dioecesi discedendi, tum eleemosynas colligendi.

[137] Vgl. Fontes VII, 549 n. 2.

ler des orientalischen Ritus außerhalb des eigenen Landes bzw. Kirchengebietes.[138]

Unter dem 20. Juli 1937 hat die S. Congregatio pro Ecclesia Orientali ein Monitum erlassen, das die Ordinarien auf die im Codex und die seit 1929 getroffenen Bestimmungen über die außerhalb ihrer Patriarchate reisenden und Geld und Meßstipendien sammelnden Kleriker orientalischen Ritus hinweist und sie ihnen einschärft.[139]

Diese interrituelle Maßnahme auf dem Gebiete der Disziplin ist getroffen, um jedes Ärgernis möglichst zu verhüten.

4) Zulassen zum Zelebrieren.

Aus dem gleichen Grunde und um das Heilige zu schützen, ist das sogenannte „Zelebret" vorgeschrieben. Schon früher sind solche Anordnungen getroffen worden. Das Konzil von Trient verlangte, daß kein umherreisender unbekannter Priester zum Messefeiern zugelassen werden dürfe.[140] Schon vorher hatte laut Decretum Gratiani das Konzil von Chaldezon eine ähnliche Anordnung getroffen.[141] Der Codex ordnet in c. 804 an: „§ 1. Sacerdos extraneus ecclesiae in qua celebrare postulat, exhibens authenticas et adhuc validas litteras commendatitias sui Ordinarii, si sit saecularis, vel sui Superioris, si religiosus, vel Sacrae Congregationis pro Ecclesia Orientali, si sit ritus orientalis, ad Missae celebrationem admittatur, nisi interim aliquid eum commisisse constet, cur a Missae celebratione repelli debeat." Nach § 2 darf er ohne Empfehlungsschreiben zugelassen werden, wenn der Kirchenrektor über seine Unbescholtenheit volle Sicherheit besitzt; ist er dem Rektor unbekannt, so darf er trotzdem ein oder zwei Mal zugelassen werden, wofern er mit dem geistlichen Kleide bekleidet ist, für die Zelebration von der Kirche, in der er das Opfer darbringt, gar nichts nimmt und Namen, Amt und Diözese in ein besonderes

---

[138] AAS 22 (1930), 108—110.

[139] AAS 29 (1937) 342 f.

[140] Sess. XXII. Decretum de observandis et evitandis in celebratione Missae ed. Smets S. 115: Singuli in suis dioecesibus interdicant, ne cui vago et ignoto sacerdoti missas celebrare liceat. Ähnlich Sess. XXIII De reformatione Cap. XVI. ed. Smets S. 133: Nullus clericus peregrinus sine commendatitiis sui ordinarii litteris ab ullo episcopo ad divina celebranda et sacramenta administranda admittatur.

[141] Dist. 71 c. 7, ed. Friedberg I, 259: Extraneo clerico et lectori extra suam civitatem sine commendatitiis litteris proprii episcopi nusquam penitus liceat ministrare.

Buch einträgt. § 3 schreibt dann allen, auch den exemten Ordensleuten, wenn sie außerhalb der eigenen Kirche zelebrieren wollen, vor, die besonderen vom Ortsordinarius erlassenen Weisungen zu beobachten.

Daß es wirklich authentische Empfehlungsschreiben sind, beweisen Unterschrift und Siegel.

Ob sie noch gültig sind, das zu beurteilen, überläßt der c. dem einzelnen.

Von den Angehörigen des orientalischen Ritus werden Empfehlungsschreiben der Congregatio pro Ecclesia Orientali verlangt, um die Kirchenrektoren möglichst vor Betrug zu schützen. Ist der Priester, auch der orientalische, dem Kirchenrektor als unbescholten sicher bekannt, darf er ihn auch ohne Zelebret zulassen. Einen anderen ebenfalls, aber nur das eine oder andere Mal, wenn der betreffende im geistlichen Kleide erscheint, von der Kirche, in der er zelebriert, kein Almosen nimmt und sich genau mit Namen, Amt und Herkunft in das Buch für die zur Zelebration erschienenen fremden Priester einträgt.

Über diese Anordnungen hinaus kann der Bischof noch besondere strengere Vorschriften über die Zulassung zur Zelebration treffen, die von allen, die fremden Ordensleute nur in ihren Ordenskirchen ausgenommen, beobachtet werden müssen.

Das Zelebret ist einzig dafür da, den Kirchenrektor zu bestimmen, einen fremden Priester für eine Zeitlang zur Zelebration zuzulassen. Keiner ist verpflichtet, jemandem für dauernde Zelebration seine Kirche zu öffnen, auch nicht auf Grund eines echten Zelebrets.

5) Zulassung zu den heiligen Weihen.

Beglaubigungsschreiben sind laut c. 955 § 1 auch nötig, soll einer von einem fremden Bischof erlaubterweise die Weihe erhalten. Durch diese Schreiben muß ihn der eigene Ordinarius aus seiner Jurisdiktion entlassen und dem fremden weiheberechtigten Prälaten für den Ordinanden Sicherheiten bieten. Diese Entlassungsschreiben, litterae dimissoriales oder litterae dimissoriae genannt, kann nach § 2 desselben c. der eigene Bischof, dem laut c. 957 § 1 der Apostolische Vikar und Präfekt und der gefreite Abt und Prälat gleichgestellt sind, und nach c. 961 der Kardinal, der Inhaber eines Suburbikarischen Bistums ist, an jeden mit der Kirche in Gemeinschaft lebenden Bischof schicken. An einen, der

anderen Ritus ist als er selbst, kann er es nur dann, wenn für die Ordination ein besonderes apostolisches Indult gegeben ist. Ein Ordensoberer, der sie nach c. 965 dem Diözesanbischof schicken muß, in dessen Diözese das vom Weihekandidaten bewohnte Ordenshaus liegt, besitzt bei Ritusverschiedenheit laut c. 966 § 1 die Vollmacht, nicht die Pflicht — „potest", sagt der Codex — sie einem anderen Bischof zu schicken. Die ohne Dimissorien erteilte Weihe ist gültig, aber unerlaubt. Der Abendländer, der sie spendet, verfällt gemäß c. 2373 n. 1 von selbst der dem Apostolischen Stuhl vorbehaltenen Suspension für ein Jahr von der Weiheerteilung an.

6) Der Eheabschluß.

Beim Eheabschluß übergeben sich die Eheleute gegenseitig durch den inneren Willensentschluß, dem sie sichtbar Ausdruck verleihen, das Recht auf ihre Körper und nehmen es ebenso an. Die Übergabe der Körper hat Papst Benedikt XIV. in einem Schreiben an den Erzbischof von Goa vom 19. März 1759 als die Materie, die wechselseitige Annahme als die Form bezeichnet.[142]

Diesen eigenartigen sakramentalen Vertrag hat die Kirche mit einer Reihe sinnreicher Zeremonien umgeben. Unter welchen Bedingungen dieser eigenartige sakramentale Vertrag gültig geschlossen werden soll, hat die Kirche öfters bestimmt.

a) Seine rechtliche Form.

Das Konzil von Trient hat durch das Dekret „Tametsi" bestimmt, daß nur die vor dem eigenen Pfarrer und zwei Zeugen geschlossene Ehe gültig sein solle,[143] es hat also die sogenannte klandestine oder geheime Ehe abgeschafft. Doch galt dieses Dekret nur insoweit, als es auch verkündet worden war. Das spätere Dekret „Ne temere" vom 2. August 1907 setzte dann fest, daß eine gültige Ehe vor dem Pfarrer des Eheschließungsortes, möglichst vor dem Pfarrer der Braut, oder vor einem von ihm ermächtigten Priester und zwei Zeugen abgeschlossen werden

---

[142] Fontes II, 575, 11: Propterea quod legitimus contractus materia insimul, ac forma est Sacramenti matrimonii; mutua nempe, ac legitima corporum traditio, verbis ac nutibus interiorem animi assensum exprimentibus, materia, et mutua pariter, ac legitima corporum acceptatio forma.

[143] Vgl. Concilii Tridentini Canones et decrata cura D. Guil. Smeets, Bielefeld 1858, 451; Vermeersch-Creusen, Epitome II[5], 271 f.

müsse.[144] Diese Bestimmung ging in den Codex über.[145] Dabei ist jetzt aktive Assistenz, nicht bloß passive, wie nach „Tametsi", nötig.[146]

Die Form des Eheabschlusses der Lateiner ist in den cc. 1094—1099 des Codex festgesetzt worden. Unter ihnen lesen wir zwei Bestimmungen, die als interrituelle Gesetze anzusprechen sind.

Von ihnen ist c. 1097 § 2 schon angeführt und auf seine interrituelle Bedeutung für die Liturgie beim Eheabschluß hingewiesen worden.[147] Nach seiner disziplinären Seite wird er ergänzt durch c. 1099 § 1: „Ad statutam superius formam" — vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, möglichst vor dem Pfarrer der Braut — „servandam tenentur: 3° Orientales, si cum latinis contrahant hac forma adstrictis." Brautleute verschiedenen Ritus sind an die rechtliche Form gebunden, die für den Ritus des Mannes gilt, wenn partikularrechtlich keine andere Regelung besteht. Gehört ein Teil zum lateinischen Ritus, sind die Brautleute an die Form des Codex gebunden, wenn diese Form an dem betreffenden Ort für die Lateiner gilt, auch wenn sie eine nichtlateinische Liturgie bei Empfang des Ehesakramentes benutzen.

Mit der gesetzlichen Bestimmung, bei gemischtem Ritus vor dem Pfarrer des Mannes die Ehe abzuschließen, ist ein bestehendes schriftliches Gesetz gewisser Orientalen in den Codex übergegangen, das auch ganz dem Grundsatz für die Rituszugehörigkeit der Kinder entspricht. So heißt es bei den Syrern: „Wenn die Brautleute verschiedenen Riten entstammen, so ist für alles, was ihre Verlöbnisse und Ehen, z. B. die den Verlöbnissen beigefügten Bedingungen und die Segnung angeht, nur der Priester des Ritus des Mannes zuständig und das kraft der bei uns und allen orientalischen katholischen Völkern in diesen Gegenden herrschenden Gewohnheit. In gleicher Weise möge die Dispens von Ehehindernissen vom Oberen des Mannes erbeten werden."[148] Und von den

[144] Vgl. Eichmann, Kirchenrecht I, 511 f.; Vermeersch-Creusen, a. a. O. 273.

[145] Vgl. c. 1094; Vermeersch-Creusen, a. a. O. 273—284.

[146] Vgl. Vermeersch-Creusen, a. a. O. 276 n. 394.

[147] Siehe oben S. 106.

[148] Acta Synodi Sciarfensis, Rom 1897, 55: Si sponsi catholici ex diversis sunt ritibus, quidquid pertinet ad eorum sponsalia et nuptias v. gr. conditiones in sponsalibus positae, benedictio, nonnisi sacerdos ritus viri continet, idque virtute consuetudinis vigentis apud nos et omnes nationes orientales catholicas in

Kopten wurde auf der Nationalsynode zu Alexandrien im Jahre 1898 festgelegt: „Wenn die Brautleute aus verschiedenen katholischen Riten stammen sollten, so kommt die Segnung ihrer Verlöbnisse und Ehen nur dem Priester des Ritus des Mannes zu.“[149]

Dieser Rechtssatz wurde trotz Einführung „Ne temere“ durch Dekret der S. Congregatio pro negotiis Ecclesiae Orientalis vom 18. August 1913 auch auf die Ruthenen Kanadas angewendet.[150] Doch durch Dekret der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali vom 24. Mai 1930 ist auch für sie rechtskräftig die ganze Form des „Ne temere“: „Ehen zwischen griechischen Ruthenen und zwischen Gläubigen gemischten Ritus müssen nach der Form des Dekrets „Ne temere“ geschlossen und sollen der Regel entsprechend vor dem Pfarrer der Braut gefeiert werden, wenn nicht ein gerechter Grund entschuldigt,“[151] eine Bestimmung, die bei den Ruthenen Nordamerikas seit 1914 galt.[152] Sie wurde 1929 erneuert.[153] Es stimmt also nicht ganz, was Cappello 1926 schreibt: „Das Dekret ‚Ne temere‘ wurde auch für zehn Jahre auf die Ruthenen in Amerika ausgedehnt. Nach ihrem Ablauf ist die Vollmacht nach dem Grundsatz des Codex erneuert worden.“[154]

Welche Form ist nun für Ehen zwischen Angehörigen orientalischer Riten und zwischen Schismatikern bindend?

Ein einhelliges Gesetz gibt es hier nicht. „Es ist“, wie Papp-Szilagyi richtig bemerkt, „bei der orientalischen Kirche zwischen der Klandestinität älteren Rechts und der vom Trienter

---

his regionibus. Pariter dispensatio in impedimentis matrimonialibus a superiore viri petatur.

[149] Acta Synodi nationalis Alexandriae Coptorum, Rom 1899, 60: Si sponsi ex diversis sint ritibus catholicis, eorum sponsalium et nuptiarum benedictio nonnisi sacerdoti ritus viri competit.

[150] AAS 5 (1913) 398 Art. 36; Art. 37: Attamen matrimonia mixti ritus in ritu viri et ab eiusdem parocho erunt benedicenda; vgl. De Clercque, a. a. O. 42.

[151] AAS 22 (1930) 353 Art. 45: Matrimonia tum inter fideles graeco-ruthenos, tum inter fideles mixti ritus servata forma decreti „Ne temere“ contrahendi, ac proinde pro regula coram sponsae parocho celebrentur, nisi aliqua iusta causa excuset.

[152] AAS 6 (1914) 463 Art. 34.

[153] AAS 21 (1929) 159 Art. 39.

[154] Ius Ecclesiae 502: Decretum „Ne temere“ ad decennium extensum quoque fuit ad Ruthenos degentes in America, eoque elapso, facultas ad normam Codicis renovata est.

Konzil gemeinten Klandestinität genau zu unterscheiden. Sicher kennt das orientalische Recht nur die Klandestinität alten Rechtes, nämlich das Verbot, die Ehe ohne öffentliche, von der Kirche vorgeschriebene Zeremonien abzuschließen. Sie waren notwendig, damit die Feier der Ehe erlaubt und nicht verboten war. Ob aber die Segnung und Krönung zur Gültigkeit der Ehe notwendig sind, das ist von der Kirche nicht entschieden und festgelegt worden."[155]

Tatsächlich herrscht das Gesetz der neuen Klandestinität bei den Maroniten, Syrern, Kopten, Malabaren, Melchiten, Italogriechen, bei den reinen Griechen, den griechischen Rumänen und zwar nach Art von „Tametsi".[156] „Ne temere" ist eingeführt bei den Ruthenen Galiziens, Kanadas, Nord- und Südamerikas.[157] Bei den katholischen Orientalen der Diözese Hajdudorog in Ungarn gelten die Geseze des Codex, soweit der Bischof sie verkündet und dem Apostolischen Stuhl mitgeteilt hat. „Ne temere" wurde von der Kirche nicht auf sie ausgedehnt.[158]

Sind die Orientalen an die Form des neuen Rechtes gebunden, so muß, je nachdem „Tametsi" oder „Ne temere" herrscht, nach den Grundsätzen dieses oder jenes Dekretes die Ehe geschlossen werden. „Ne temere" ist nun ein Disziplinargesetz, das nur dann die Orientalen bindet, wenn es ihrer Erwähnung tut oder auf sie angewendet wird. Als für sie in ihrer Gesamtheit bindend, ist es nicht ausdrücklich erklärt, wohl aber ist es auf den Eheabschluß gewisser Orientalen ausgedehnt worden.

Das Dekret regelt nun auch kirchenrechtlich die Verlobung. Wegen Analogie mit dem Gesetz über die Eheschließungsform ist es auch auf die Verlobung anzuwenden.

Wenn nun ein zur Eheschließung nach „Tametsi" verpflichteter Orientale eine Gegend aufsucht, wo „Tametsi" nicht verpflichtet,

---

[155] Enchiridion Iuris Eccl. Orient. Catholicae[2] 274: Quod iam Ecclesiam Orientalam attinet, probe distinguenda est clandestinitas antiqui iuris a clandestinitate per Concilium Tridentinum expressa, certumque est ius Orientale non agnoscere nisi clandestinitatem antiqui iuris, videlicet prohibitionem contrahendi matrimonium absque publicis caeremoniis ab Ecclesia pro eiusdem celebratione praescriptis, quae quidem necessariae sunt, ut matrimonii celebratio licita evadat et non prohibita. Utrum vero benedictio aut coronatio necessaria sit ad validitatem, decisum ac definitum non fuit ab Ecclesia. Vgl. De Clercque, a. a. O. 42.

[156] Cappello, Ius Ecclesiae, 502; Duskie, a. a. O. 157—163; Petrani, a. a. O. 98.

[157] Cappello, a. a. O.; Sipos, Enchiridion[3], 623, II, 1; vgl. oben S. 116.

[158] Sipos, a. a. O. u. S. 21 u. Anm. 20.

so ist er frei von dessen Form, weil „Tametsi“ kein persönliches, sondern ein örtliches Gesetz ist. Tut er es in fraudem legis, besitzt er aber an dem von „Tametsi“ freien Ort ein Domizil oder Quasidomizil, so ist er an „Tametsi“ nicht gebunden. Geht er aber an einen Ort, wo „Tametsi“ durch „Ne temere“ abgeschafft wurde, bindet ihn „Tametsi“, weil „Ne temere“ für ihn nicht gilt, „Tametsi“ aber nach Art eines Sondergesetzes gegeben und in forma specifica vom Papst gutgeheißen worden ist, das überall bindet, wohin er geht. So trifft es zu bei den Maroniten.[159]

Auf die Italogriechen dehnten die Päpste Klemens VIII.[160] und Benedikt XIV.[161] „Tametsi“ mit fast den gleichen Worten aus. In ihren Heimatdiözesen wurde später „Ne temere“ wirksam, weil sie den lateinischen Ordinarien in der Heimat unterstellt waren. Doch sie blieben Orientalen, und „Ne temere“ wurde nie auf sie ausgedehnt und darum außerhalb ihrer lateinischen Heimatdiözese für sie nicht wirksam. Nach Einführung des Codex verpflichtet sie nicht die neue lateinische Eheschließungsform, weil c. 1 das nicht zuläßt. Darum gilt „Tametsi“ für sie weiter.[162]

Nach diesen Grundsätzen regelt sich auch die Form der Eheschließung zwischen rechtgläubigen Orientalen und Schismatikern. Heiratet eine an die kirchliche Form nicht gebundene katholische Orientalin einen Schismatiker unter Assistenz eines schismatischen Religionsdieners, so steht nach Erklärung des heiligen Offiziums nicht fest, daß die Ehe nichtig sei.[163]

b) Zuständige Stellen in Ehesachen.

In gemischten Ehesachen, bei denen Orientalen irgendwie mitberührt werden, also im interrituellen Verkehr, kommt nur die S. Congregatio pro Ecclesia Orientali in Frage und jene Stellen, die dort genannt sind, also das S. Officium, bzw. die, die sie selber

---

[159] Cappello, a. a. O. 508.

[160] Instructio „Sanctissimus“ vom 31. Aug. 1595, Fontes I, 345 § 5: Curent Ordinarii locorum, ut decretum Sacri Generalis Concilii Tridentini de reformatione Matrimonii vertatur in linguam Graecam vulgarem, et in locis et parochiis Graecorum et Albanensium evulgetur, et publicetur.

[161] „Etsi pastoralis“ 26. Mai 1742 in: Fontes I, 749 § 8 n. 1: Curent Ordinarii Locorum, ut Decretum Sacri Generalis Concilii Tridentini de reformatione Matrimonii vertatur in linguam Graecam vulgarem, et in locis, et Parochiis Graecorum, et Albanensium, quoties expedire viderint, evulgetur, et publicetur.

[162] Vgl. Duskie, a. a. O. 162 f.

[163] Vgl. Duskie, a. a. O. 174 f.; Antwort des heiligen Offiziums: Non constare de matrimonii nullitate; Vermeersch-Creusen, a. a. O. II, 284.

angibt.[164] Für die Russen im eigenen Lande ist die besondere päpstliche Kommission für Rußland zuständig, für die anderen die Sectio Slavica der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali.[165]

Die bisherige Zuständigkeit der orientalischen Bischöfe in Ehesachen und ihre Vollmachten läßt der Codex unberührt.[166]

---

[164] Can. 257 § 2.

[165] Vgl. oben S. 109 Anm. 126. Näheres darüber im achten Kapitel.

[166] Siehe oben S. 79 u. Anm. 97; Cappello, Ius Ecclesiae. Zur Übung vgl. De Clercque, a. a. O. 42.

6. Kapitel:

Das Absehen vom Ritus und die Ritusfreiheit.

Der Codex hebt klar und deutlich hervor, daß jeder durch die Taufe einem bestimmten Ritus eingeordnet wird.[1] Er überläßt es also weder dem einzelnen noch der Gemeinschaft, sich einem Ritus anzuschließen, der ihm beliebt. Jeder ist zudem verpflichtet, seinem eigenen Ritus zu folgen.[2] Der Codex kennt indes auch Fälle, in denen er trotz der strengen Ritusszugehörigkeit den Ritus vollständig unberücksichtigt läßt oder doch die Freiheit gibt, von dem eigenen Ritus abzusehen.

1. Absehen von der Rituszugehörigkeit.

Von der Rituszugehörigkeit sieht der Codex selber in c. 106 n. 4 ab: „In praecedentia diversitas ritus non attenditur.“ Der Codex läßt hier die Rituszugehörigkeit unberücksichtigt, weil die wahre, einzigartige Geschlossenheit der Kirche nach außen ganz deutlich hervortreten soll. Das geschieht jedesmal dort, wo die Kirche als geschlossenes Ganze sichtbar werden will, z. B. bei Prozessionen, kirchlichen Versammlungen und Gottesdiensten.

In der Rangfolge in diesen Fällen sind alle Kirchenmitglieder denselben Regeln unterworfen, unbekümmert um ihre Rituszugehörigkeit. Die allgemeinen Regeln für die Rangfolge bietet c. 106. Ihn müssen eine Reihe anderer cc., wie 233, 237, 239, 250, 269, 280, 347, 370, 397, 408, 450, 478, 491, 701, 1455, 1871, ergänzen.

Als erster allgemeiner Grundsatz für die Rangfolge gilt überall unbekümmert um die Rituszugehörigkeit: „Qui alius personam gerit, ex eadem obtinet praecedentiam.“[3]

Der oberste Herr und Leiter der Kirche ist der Papst. Er

[1] c. 98 § 1.
[2] Vgl. c. 733 § 2.
[3] c. 106 n. 1.

nimmt die erste Stelle ein.[4] Darum gehen auch seine besonderen Vertreter, die päpstlichen Legaten, allen anderen kirchlichen Würdenträgern voran. Nur eine Klasse nimmt das Gesetzbuch aus: die Kardinäle. Von ihrer Beförderung im Konsistorium an gehen sie allen Prälaten, auch den Patriarchen, selbst den päpstlichen Legaten, voran. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn ein Kardinal Legat ist. Der Kardinallegat a latere aber hat außerhalb Roms den Vorrang vor allen anderen.[5] Den ersten Platz in der Diözese nach dem Diözesanbischof und vor allen anderen nimmt der Generalvikar ein, selbst dann, wenn er nicht zum Domkapitel gehört,[6] ausgenommen nur im Falle, daß er selber bloß Priester ist, es aber noch einen Bischof neben dem Diözesanbischof in der Diözese gibt. Der Generalvikar ist ja der wirkliche Stellvertreter des Bischofs mit ordentlicher Jurisdiktionsgewalt. Er ist sein Gehilfe in besonderer, in eigentlicher Weise.[7] Eine Ausnahme bei solchen, die andere vertreten, macht der Codex selber. Wohnen irgendwelche als bloße Prokuratoren einer Versammlung bei, so folgen sie dem letzten ranggleichen eigentlichen Teilnehmer in der Reihe.[8] Der Grund liegt darin, daß sie den Betreffenden, den, dessen Prokurator sie sind, nicht vollständig, sondern nur in gewisser Beziehung vertreten. Sie wohnen z. B. wohl einem allgemeinen Konzil bei, haben dort aber nur beratende Stimme und das Recht der Unterschrift. Sind sie aber kraft ihrer Stellung schon Mitglieder, haben sie nur eine einzige, nur ihre Stimme, nicht auch die Stimme dessen, den sie vertreten.[9]

Als zweiter Grundsatz ist aufgestellt: „Cui est auctoritas in personas sive physicas sive morales, eidem ius est praecedentiae supra illas.“[10] Diese Überordnung kann sich auf Jurisdiktions- und einfache Befehlsgewalt gründen.[11] Die Jurisdiktionsgewalt des Generalvikars ist ein zweiter Grund, aus dem der Generalvikar den anderen vorangeht.[12] Wegen dieser Gewalt nimmt auch der Ordensobere im Ordenshause und in der Ordensgemeinde vor einem Ordensmitglied mit Bischofsrang, der Metropolit vor

[4] c. 218 § 1. [5] c. 239 § 1 n. 21.

[6] Vgl. c. 370; dazu Erklärung der S. Congregatio Concilii vom 17. Mai 1919 und vom 15. Dezember 1923 in: AAS 11 (1919) 349 ff.; 16 (1924) 371 ff.

[7] c. 366 § 1.

[8] c. 106 n. 1. [9] Vgl. cc. 224, 287. [10] c. 106 n. 2.

[11] Vgl. cc. 108—110, 501, 1312. [12] Vgl. c. 366 § 1.

dem Suffraganbischof selbst in dessen Diözese,[13] der Dekan vor allen Pfarrern und Priestern seines Gebietes[14] die höhere Stelle ein. Ein Dekan hat aber wegen dieser Stellung nicht den Vortritt vor den Domkapitularen, wenn er zugleich Mitglied des Kapitels ist[15]. Beim Metropoliten ist dann zu merken, daß er nicht einem exemten Bischof oder gefreiten Prälaten oder Abte in dessen Diözese vorgeht, der sich ihm auf Grund c. 285 nur wegen des Provinzialkonzils angeschlossen hat.

Als dritter Grundsatz findet sich: „Inter diversas personas ecclesiasticas quarum nulla habeat in alias auctoritatem: qui ad gradum potiorem pertinent, praecedunt eis qui sunt inferioris gradus; inter eiusdem gradus personas sed non eiusdem ordinis, qui altiorem ordinem tenet, praecedit iis qui in inferiore sunt positi; si denique ad eundem gradum pertineant eundemque ordinem habeant, praecedit qui prius est promotus ad gradum; si eodem tempore promoti sint, senior ordinatione, nisi iunior ordinatus fuerit a Romano Pontifice; et si eodem tempore ordinem receperint, senior aetate."[16]

Bei der Beförderung zum Amte ist nicht die Beförderung zur gegenwärtigen Stelle, sondern zum betreffenden Amte überhaupt für den Vorrang maßgebend. Bei Bischöfen gibt zudem die Praekonisation oder die Wahl zum Bischof den Ausschlag. So die päpstliche Kommission zur Erklärung des Codex am 10. Nov. 1925.[17]

Hier entsteht die Frage: Wie ist „ordo" und „gradus" aufzufassen?[18]

Unter Ordo ist wohl nichts anderes als Weiherang zu verstehen, der ja auch den Vortritt des Klerikers vor dem Laien begründet,[19] also ähnlich wie der ebenfalls hier vorkommende Ausdruck ordinatio, die Weihe schlechthin.[20] Das um so mehr, als es doch verschiedene Weihen gibt,[21] die einen Vorrang begründen, ja von denen im Kardinalskollegium[22] und in den Kapiteln an den

[13] c. 347. [14] c. 450 § 2.

[15] Commissio pontificia ad Codicis canones authentice interpretandos vom 10. Nov. 1925, in: AAS 17 (1925), 582; Hülster, Interpretatio authentica 38n. 102.

[16] c. 106 n. 3.

[17] In: AAS 17 (1925) 582; Hülster, a. a. O. 37 f. u. 100.

[18] Vgl. Kl. Mörsdorf, Die Rechtssprache, 211.

[19] cc. 107, 948.

[20] cc. 239 § 2, 950, 956, 978, § 1 992, 1005, 1993 §§ 1 u. 2.

[21] cc. 108—110, 949. [22] c. 231.

Kathedral- u d Kollegialkirchen[23] der Vortritt hergeleitet wird. Wohl sind im Kardinalskollegium die Angehörigen des Priester- oder Diakonsordo nicht nur Priester oder Diakonen. Ähnlich ist es bei den Kollegial- und Kathedralkapiteln, wo die Priesterwürde vorausgesetzt ist. Bei anderer Erklärung von c. 106 n. 3 wäre ordo in einer und derselben Nummer in zwei Bedeutungen gebraucht, einmal sicher in der Bedeutung von Weiherang.

Gradus dürfte sich wohl nicht nur auf Ämter (officia), die Jurisdiktionsgewalt in sich schließen, sondern auch auf sonstige kirchliche Dienste (munera)[24] und Ehrenstellungen beziehen.

Man denke an das Dekanat und das Subdekanat,[25] im Kardinalskollegium, das Patriarchat und den Primat in der abendländischen Kirche,[26] die Titularerzbischofs- und Bischofswürde[27], die verschiedenen Ehrenprälaturen,[28] die Ämter in der römischen Kurie[29], und bei der Diözesanbehörde,[30] die verschiedenen Stellungen der Geistlichen innerhalb einer Pfarrei.[31] Auch diese Grade kommen, ebenso wie die Weihe, die einer empfangen hat, für den Vorrang in Betracht.[32]

Selbst bei Laien gibt es eine Rangordnung, z. B. geht der Patron anderen voran.[33]

Auch moralische Personen sind von der Rangordnung nicht ausgeschlossen. Sie regelt sich nach dem fünften Grundsatz: „Inter varias personas morales eiusdem speciei et gradus, illa praecedit quae est in pacifica quasi-possessione praecedentiae et, si de hoc non constet, quae prius in loco, ubi quaestio oritur, instituta est; inter sodales vero alicuius collegii, ius praecedentiae determinetur ex propriis legitimis constitutionibus; secus ex legitima consuetudine; qua deficiente, ex praescripto iuris communis“[34].

Nach diesen Grundsätzen geht laut c. 408 § 1 das Kathedral-

[23] cc. 393, 408 § 2.
[24] Vgl. cc. 145 § 1 u. 106 n. 6.
[25] c. 237.
[26] cc. 271, 280.
[27] c. 348.
[28] c. 110.
[29] cc. 242 ff.
[30] c. 363.
[31] cc. 451, 471, 472, 475, 476, 478.
[32] c. 478. Zu Ordo — gradus vgl. Michiels, De Personis, 559 ff.; Vermeersch-Creusen, Epitome I[5], 201; Kl. Mörsdorf, a. a. O.
[33] c. 1455 n. 3.
[34] c. 106 n. 5.

kapitel vor dem Kollegialkapitel, laut c. 491 das Kathedral- und Kollegialkapitel vor der Ordensgenossenschaft, die klerikalen Ordensgenossenschaften vor den laikalen, die Gemeinschaft der Regularkanoniker vor der der Mönche, die der Mönche vor der der übrigen Regularen, die der Regularen vor den klösterlichen Genossenschaften, die klösterlichen Genossenschaften päpstlichen Rechtes vor den klösterlichen Genossenschaften bischöflichen Rechtes.

Für die Laienvereinigungen hat c. 701 eine klare Ordnung geschaffen: Dritte Orden, Erzbruderschaften, Bruderschaften, fromme Vereinigungen erster Klasse, andere fromme Vereinigungen. Die Bruderschaft vom Allerheiligsten Altarssakrament hat bei Sakramentsprozessionen stets den Vortritt, selbst vor den Erzbruderschaften.

Doch haben die einzelnen frommen Vereine nur dann den Vortritt, wenn sie geschlossen unter Kreuz oder Fahne erscheinen. Angehörige religiöser Genossenschaften haben nur dann den Vortritt vor anderen, wenn sie mit der betreffenden Ordensgenossenschaft kommen.[35]

Treten Streitigkeiten wegen der Rangordnung auf und muß die Rangordnung festgesetzt werden, so ist das Aufgabe des Bischofs. Er muß bei seinem Entscheid das allgemeine Recht, die rechtmäßigen Diözesangewohnheiten und die übertragenen Ämter zugrunde legen. Bei Streitigkeiten selbst unter exemten Ordensleuten als geschlossenem Ganzen ist der Bischof als Schiedsinstanz zuständig, sicher jedesmal dann, wenn, wie Michiels[36] im Anschluß an den Codex meint, „die praktische Lösung drängt". Doch ist seine Lösung nicht endgültig. Ein Rekurs kann stattfinden. So der sechste Grundsatz: „Loci Ordinarii est in sua dioecesi statuere praecedentias inter suos subditos, ratione habita principiorum iuris communis, legitimarum dioecesis consuetudinum et munerum ipsis commissorum; et omnes de praecedentia controversias, etiam inter exemptos, quatenus ii collegialiter cum aliis procedant, componere in casibus urgentioribus, remota omni appellatione in suspensivo, sed sine praeiudicio iuris uniuscuiusque."[37] Ordensleute wenden sich zu diesem Ende an die Religiosenkongregation.[38] Bei Streitigkeiten zwischen Orientalen

---

[35] Vgl. Vermeersch-Creusen, Epitome I^5, 201 n. 5.

[36] De Personis, 507.

[37] c. 106 n. 6. [38] c. 251 § 1.

oder bei gemischten Streitigkeiten, d. h. bei Streitigkeiten zwischen Orientalen und Lateinern, kommt nur die Kongregation für die orientalische Kirche in Betracht.[39]

Für die päpstliche Familie gelten besondere Regeln.[40]

2. Ritusfreiheit.

Der Codex sieht nicht bloß von der Rituszugehörigkeit einzelner oder einer Gemeinschaft gänzlich ab, sondern er gestattet auch bei fester Rituszugehörigkeit dem einzelnen, gewissen religiösen Verpflichtungen und Neigungen bei irgendeinem fremden, nicht dem eigenen Ritus, sei es einem lateinischen oder orientalischen, nachzukommen. Er läßt also auch Ritusfreiheit. Diese Freiheit erstreckt sich auf den Kommunionempfang, den Empfang und die Entgegennahme der Beichte und die Erfüllung der Sonntagspflicht.

a. Beim Kommunionempfang.

1) Allgemeines.

Beim Kommunionempfang unterscheidet der Codex deutlich zwischen der einfachen Andachtskommunion, der Osterkommunion und der Kommunion als Wegzehrung. In c. 866 § 1 gibt er allen Gläubigen jedweden Ritus die Vollmacht, aus Andacht das in irgendeinem Ritus geschaffene Sakrament der Eucharistie zu empfangen.

Für die Osterkommunion macht § 2 eine gewisse Einschränkung. Er rät den Gläubigen an, „ut suo quisque ritu fideles praecepto communionis paschalis satisfaciant".

Noch mehr engt § 3 die gegebene Freiheit für den Empfang der Wegzehrung ein. Nur in dringenden Notfällen gestattet er den Sterbenden, die Wegzehrung in jedem beliebigen Ritus zu empfangen.

Die Ritusfreiheit gibt aber § 3 im Notfalle auch für den Empfang der Wegzehrung, weil ihr Empfang nach c. 864 § 1 bei irgendwelcher Todesgefahr streng verpflichtend ist.[41]

Die beiden ersten Paragraphen haben ihre Vorgänger in der Konstitution Pius' X. „Tradita ab antiquis" vom 14. Sept. 1912 n. 3 und 4. Doch weicht § 2 des c. von n. 4 der Konstitution ab.

---

[39] c. 257. Vgl. oben S. 23, 118 f. u. Anm. 164 u. Kap. 8.

[40] c. 106 n. 7.

[41] Vgl. oben S. 34, 100 f.

N. 4 der Konstitution lautet: „Quisque fidelium praecepto communionis paschalis ita satisfaciet, si eam suo ritu et quidem a parocho suo: cui sane in ceteris obeundis religionis officiis addictus manebit."[42]

2) Die einzelnen Fälle.

a) Andachtskommunion.

Papst Pius X., der Urheber des Dekrets der öfteren Kommunion,[43] hat für die Andachtskommunion die erleichternden Bestimmungen getroffen, die sich auch an die Orientalen richten, um bei allen den Empfang der öfteren Kommunion und die Einheit zu fördern. Denn so schreibt er selbst: „Confidimus, quae hic praescribuntur a Nobis, ea dilectis filiis, quot habemus in Oriente ex quovis ritu, admodum fore utilia non solum ad inflammandum in eis pietatis ardorem, sed etiam ad mutuam eorum concordiam confirmandam."[44]

Nach dem geltenden Gesetz kann ein Orientale in einer lateinischen Kirche die heilige Kommunion von einem lateinischen Priester und nach lateinischem Ritus empfangen und ein Lateiner in einer orientalischen Kirche von einem orientalischen Priester nach orientalischem Ritus, wie es ihm beliebt. Er braucht dabei gar nicht darauf zu sehen, ob der orientalische Priester auch mit ungesäuertem Brot wandelt oder mit gesäuertem Brot, ähnlich wie auch die Orientalen untereinander aus Andacht die Kommunion nehmen dürfen, wo immer sie wollen, mag der fremde Ritus vom eigenen Ritus abweichend gesäuertes oder ungesäuertes Brot gebrauchen, mögen die Orientalen unter einer Gestalt oder beiden Gestalten die Kommunion reichen.

Mit dieser Bestimmung hat der Papst eine Entwicklung zum Abschluß gebracht, die sich allmählich angebahnt hat und deren Dokumente in diese Konstitution aufgenommen sind.[45]

Benedikt XIV. hat in seiner Konstitution „Etsi pastoralis" vom 26. Mai 1742 den Laien des lateinischen Ritus strengstens untersagt, die Kommunion von griechischen Priestern unter der Gestalt gesäuerten Brotes zu empfangen. Laien griechischen Ritus hat er es aber erlaubt, dort, wo sie keine griechische Pfarrei

---

[42] Fontes III, 828.

[43] Dekret „Sacra Tridentina Synodus" vom 20. Dezember 1905 in: Acta Pii X, II, 250—256; vgl. Fontes III, 827 u. Anm. 3.

[44] Fontes III, 828.

[45] Fontes III, 826 f.

hätten, in einer lateinischen Kirche die Eucharistie unter der Gestalt ungesäuerten Brotes aus den Händen lateinischer Priester zu empfangen. Wo jedoch zugleich Griechen und Lateiner sich aufhalten und Kirchen beider Riten sich befinden und die Lateiner bisweilen die heilige Eucharistie unter gesäuertem Brot und die Griechen unter ungesäuertem Brot nehmen, sollen die Ordinarien nach Möglichkeit ohne Ärgernis und Erregung diese Gewohnheit abzustellen suchen. In kluger und milder Weise sollen sie es versuchen, die Lateiner allzeit zur Kommunion mit ungesäuertem Brot, die Griechen aber, wo sie eine eigene Pfarrei besitzen, zur Kommunion mit gesäuertem Brot zu bringen.[46]

Am 18. August 1893 hat dann die S. Congregatio de Propaganda Fide ein Dekret erlassen, wodurch der Heilige Stuhl allen Gläubigen jeden beliebigen Ritus, des lateinischen wie des orientalischen, gestattet, an Orten ohne Kirchen oder Priester des eigenen Ritus die heilige Kommunion nicht bloß im Todesfalle und um der Osterpflicht zu genügen, sondern zu jeder Zeit aus Frömmigkeit nach dem Ritus der dortigen katholischen Kirche zu empfangen,[47] ein Dekret, das sie durch die Enzyklika vom 26. Februar 1896 an die katholischen Orientalen ausdrücklich erneuert hat.[48] Sie verweist dabei auf Papst Leos XIII. Litterae Apostolicae „Orientalium dignitas" vom 30. November 1894.

Der Papst selber weist hier hin auf das angeführte Dekret vom 18. August 1893 und erweitert es dahin, daß die Gläubigen in jedem der beiden Riten kommunizieren dürfen, nicht bloß an den Orten, wo keine Kirche und kein Priester des eigenen Ritus vorhanden sind, wie es von der Propagandakongregation am 18. August 1893 festgesetzt worden war, sondern auch dort, wo sie die Kirche des eigenen Ritus wegen der weiten Entfernung nur mit großer Unbequemlichkeit erreichen können. Das Urteil darüber wird dem Ordinarius überlassen.[49]

b) Osterkommunion.

Der Codex hat betreffs der Osterkommunion eine vollständige Neuerung gebracht. Er hat die Pflicht, in der eigenen Pfarrkirche die Osterkommunion zu empfangen, aufgehoben und in c. 859 § 3 nur den Rat gegeben, dem Gebot in der eigenen Pfar-

[46] Fontes I, 743 § 6, n. 12 ff.
[47] Fontes VII, 531 Nr. 4926.
[48] Fontes VII, 540 Nr. 4934.
[49] Fontes III, 456 f. n. 2.

rei zu genügen. Alle aber, die in einer fremden Pfarrei ihm entsprochen haben, sollen den eigenen Pfarrer über die Erfüllung des Gebotes unterrichten. Das ist sicher eine Bestimmung für den lateinischen Ritus, wie sich aus c. 1 ganz unzweideutig ergibt. Handelt es sich doch bei unserem Codex um den Codex iuris canonici Ecclesiae Latinae.

Entsprechend diesem Canon ist nun 866 gebildet. Hier wird er auf die Orientalen ausgedehnt. In c. 866 § 2 sind unter „suo quisque ritu fideles" auch die fideles des ritus orientalis zu verstehen. Dazu kommt, daß der ganze Canon aus der Konstitution „Tradita ab antiquis" Pius' X. stammt, die sich ausdrücklich an die Orientalen wendet. So ist die Freiheit für den Empfang der Osterkommunion zum interrituellen Gesetz geworden.

Wir müssen c. 866 § 2 für die Orientalen gelten lassen trotz des anderen Standpunktes, den die Schreiben der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali vom 31. Oktober 1922 und 4. April 1924 einnehmen.

Im ersten heißt es, daß die Verfügungen der allgemeinen Gesetze auf die Orientalen nicht angewandt werden dürfen, wenn sie in denselben nicht ausdrücklich genannt sind. Das habe zu gelten betreffs der „Zweifel (wenigstens hinsichtlich der Orientalen), die Osterkommunion nach einem beliebigen Ritus und in einer beliebigen Kirche zu empfangen".

Das zweite erklärt das erste in allen seinen Teilen für verbindlich. Außerdem heißt es hier: straflos könne gelehrt werden, daß die Gläubigen der orientalischen Riten schwer sündigen und ihre Osterpflicht nicht erfüllen, wenn sie nach dem lateinischen Ritus kommunizieren.

Außerdem äußert sich das Schreiben über cc. 849 und 881. Beide cc., von denen c. 849 § 1 jedem Priester gestattet, die Kommunion privatim zum Kranken zu tragen, wenn er wenigstens die vorausgesetzte Erlaubnis des Priesters habe, dem das Sakrament zur Aufbewahrung anvertraut ist, und c. 881 den Beichtvätern, die an einem Ort die Vollmacht hätten, zu absolvieren, erlaubt, auch Beichtkinder eines anderen Ritus loszusprechen, seien ebenfalls auf die orientalischen Kirchen nicht anwendbar.[50]

Betreffs der Schreiben vom 31. Oktober 1922 und 4. April 1924 ist nun durch Vermeersch-Creusen bekannt geworden,

---

[50] Vgl. N. Hilling, Die Osterkommunion der Orientalen und der Codex iuris Canonici, in: AKK 105 (1925), 197—201.

daß nach Erklärung der Kongregation der Orientalischen Kirche in der Vollsitzung vom 26. Januar 1925 auch die Orientalen c. 866 § 2 für sich benutzen können.[51]

Die beiden angeführten Schreiben dürften demnach wohl nur örtlich partikulär aufzufassen und dementsprechend anzuwenden sein. Denn das zweite Schreiben bezog sich auf Fragen, die die Bischofskonferenz von Kairo vorgelegt hatte. Auch ist hier das „Territorium von Ägypten" ausdrücklich genannt.[52]

Übrigens ist die der Formulierung in „Tradita ab antiquis" entsprechende alte Bestimmung für die Ruthenen in Nordamerika und Kanada[53] fallen gelassen und 1929 bzw. 1930 nach dem c. 866 § 2 umgeändert worden: „Quilibet Orientalis valide et licite praecepto communionis paschalis satisfacit, etiamsi alieno ritu communicet. Suadendum tamen est, ut suo quisque ritu et in propria paroecia fideles praecepto communionis paschalis satisfaciant, qui vero in aliena paroecia satisfecerint, curent proprium parochum de adimpleto praecepto certiorem facere."[54]

c) Krankenkommunion.

C. 849 ist auch ein die Ritusfreiheit berücksichtigendes interrituelles Gesetz. Wird es doch von Lateinern und Orientalen befolgt, wie sich aus dem eben mitgeteilten Schreiben der Kongregation der Orientalischen Kirche[55] ergibt. Es will den öfteren Empfang der heiligen Kommunion bei den Kranken erleichtern. Doch läßt es dem kommunionspendenden Priester nicht die gleiche Freiheit wie dem Gläubigen, der aus Andacht die heilige Kommunion empfangen will und zur Kirche kommt. Jeder fremde Priester darf nur dann die Kommunion von einer anderen als seiner Kirche aus zur Spendung bringen, wenn er wenigstens stillschweigende Erlaubnis des Priesters annehmen kann, dem die

---

[51] Vermeersch-Creusen, Epitome II[5], 78 n. 115; E. Herman, De „ritu", a. a. O. 127 f.

[52] N. Hilling, oben Anm. 50. Bei Behandlung der interrituellen Beichtfreiheit wird auf die Frage zurückgekommen; vgl. unten S. 133 ff.

[53] Dekret vom 17. Aug. 1914 in: AAS 6 (1914), 462, Art. 24. Quisque fidelium praecepto Communionis paschalis ita satisfaciet, si eam suo ritu et quidem a suo parocho accipiat. Ebenso: Dekret vom 18. Aug. 1913 in: ASS 5 (1913), 398, Art. 30.

[54] Für die Ruthenen in Nordamerika durch Dekret vom 1. März 1929 in: AAS 21 (1929), 158, Art. 33; für die Ruthenen in Kanada durch Dekret vom 24. Mai 1930 in: AAS 22 (1930), 352, Art. 38.

[55] Siehe oben S. 128 f.

Sorge für das Sakrament anvertraut worden ist — dieser Priester braucht kein Pfarrer zu sein, es kann irgendein Welt- oder Ordenspriester sein. Örtlich kann auch eine ausdrückliche Erlaubnis verlangt werden; wie sie für Ägypten festgesetzt zu sein scheint. Alle kirchlichen Vorschriften bei Überbringung der Kommunion, auch die des eigenen Ritus, müssen dabei genau befolgt werden.

Hier entsteht die Frage: Wenn ein Priester, der mit gesäuertem Brot das Sakrament bereiten und austeilen muß, nur Hostien aus ungesäuertem Brote zur Hand hat, darf er nach ausdrücklicher oder stillschweigender Erlaubnis je nach Ortsgewohnheit das Sakrament dem Kranken bringen?

Ist sonst kein Priester anwesend oder frei und müßte der Kranke an dem Tag ganz ohne Kommunion bleiben oder würde er durch Warten Beschwerden haben, darf der Priester das Sakrament auch in der ihm sonst verbotenen Materie bringen. Denn hier läge, wie Vermeersch richtig bemerkt, die in c. 851 § 2 betonte Notwendigkeit vor.[56]

b. Bei der Beichte.

Für die Beichte ist Beichtvätern und Beichtkindern durch cc. 881, 882 und 905 Freiheit gegeben, unbekümmert um die Rituszugehörigkeit. Nach c. 881 § 1 können alle zum Beichthören irgendwo approbierten, mit ordentlicher oder übertragener Jurisdiktion ausgestatteten Priester alle, auch die Heimatlosen und Wanderer aus einer anderen Diözese oder Pfarrei, selbst die Katholiken jeden beliebigen Ritus, die irgendwie zu ihnen kommen, gültig und erlaubt lossprechen. Nach § 2 können die mit ordentlicher Lossprechungsgewalt ausgestatteten Priester ihre Untergebenen überall lossprechen. Nach c. 882 können in Todesgefahr alle, selbst zum Beichthören nicht approbierte Priester, alle Beichtkinder von allen beliebigen Sünden und Zensuren, selbst den vorbehaltenen und notorischen, gültig und erlaubt lossprechen; sie können es selbst dann, wenn ein approbierter Priester anwesend ist. Indes bleiben cc. 884 und 2252 stets in Kraft. Nach c. 905 ist es jedem Gläubigen überlassen, jedem beliebigen Priester, auch dem eines anderen Ritus, den er sich wählt, seine Sünden zu beichten.

Sinn und Zweck dieser Canones ist, die Beichte allen Gläubigen möglichst zu erleichtern. Darum auch die unbeschränkte

---

[56] Vermeersch-Creusen, Epitome II[5], 62 n. 68, 2.

Beicht- und Lossprechungsvollmacht selbst für einen nicht approbierten Priester in Anwesenheit eines approbierten bei Todesgefahr, woher sie auch kommen mag. Dabei ist nur die Einschränkung gemacht, daß ein Priester seinen Complex nach c. 884 nur im Notfalle lossprechen darf und daß die Lossprechung von gewissen reservierten Zensuren nach c. 2252 unter Umständen nur provisorischen Charakter hat.

Auf Grund c. 881 § 2 kann jeder, welchen Ritus er auch ist, überall bei seinem Pfarrer und seinem Bischof, überhaupt bei jedem, der ordentliche d. h. aus dem Amte fließende Jurisdiktion über ihn besitzt, beichten und von ihm die Lossprechung erlaubt und gültig empfangen. Noch weiter geht c. 881 § 1, verbunden mit c. 905. Nach c. 881 § 1 ist jeder durch ordentliche d. h. kraft seines Amtes erhaltene oder ihm besonders übertragene Vollmacht zum Beichthören berechtigte Priester befugt, in seinem Amtsgebiet alle, nicht bloß seine Untergebenen oder ihm überlassene Beichtkinder, sondern auch die Fremden und Heimatlosen, ja selbst die Orientalen, wie der Codex eigens hervorhebt, erlaubt und gültig loszusprechen.

Dieser Vollmacht des Beichtvaters nach c. 881 § 1 steht laut c. 905 die Freiheit jedes Beichtkindes, auch des eines fremden Ritus, zur Seite und erhöht, verstärkt sie, bei jedem beliebigen approbierten Beichtvater irgendeines Ritus zu beichten und sich von ihm lossprechen zu lassen. Ist aber dem betreffenden Priester nur ein bestimmtes Gebiet zur Ausübung seiner Vollmacht gewährt, so kann der Priester nur auf diesem Gebiet die Vollmacht ausüben; das Beichtkind kann nur innerhalb dieses Gebietes den betreffenden Priester wählen.

Dieser aus dem Wortlaut fließende und im Zweck, die Beichte zu erleichtern, begründete Sinn, ergibt sich auch aus früheren Erlassen. So heißt es in der Konstitution Klemens' X. „Superna" vom 21. Juni 1670: Ein Beichtvater aus dem Ordensstand kann in der Diözese, in der er approbiert ist, alle aus einer anderen Diözese von den dort vorbehaltenen Sünden lossprechen.[57] Die S. Congregatio Concilii hat unter dem 25. Juni 1639 erklärt: Ein zum Beichthören approbierter Pfarrer, in dessen Kirche Ablaßtag ist, kann ohne weiteres auch die Pfarrkinder einer anderen Pfarrei lossprechen,[58] und unter dem 20. September 1698 spricht

[57] Fontes I, 475 § 7.
[58] Fontes V, 285 Nr. 2607.

sie einem Bischof das Recht ab, Pfarrern und Vikaren es zu verbieten, in ihren Pfarrkirchen Nichtpfarrkinder beichtzuhören.[59] Die S. Congregatio de Propaganda Fide hat unter dem 17. September 1702 bekanntgegeben: Es könne nicht geduldet werden, daß ein Pfarrer seinen Pfarrkindern die Pflicht auflege, zur Osterzeit nur ihm selbst und nur mit seiner Erlaubnis einem anderen Priester zu beichten.[60] Unter dem 2. Juni 1835 schrieb sie an den Erzbischof von Aleppo: Der Heilige Stuhl habe allzeit den Grundsatz vertreten, die Freiheit in einem so heiklen Punkt, wie es die sakramentale Beichte sei, dürfe man keinesfalls binden. Er habe daher immer erlaubt, dem mehr zusagenden Beichtvater die Sünden zu bekennen. In gleicher Weise habe er darum nie einen approbierten Beichtvater gehindert, in der eigenen Kirche die Beichten jedes beliebigen Katholiken zu hören, der zu ihm kommt. Daher dürften die Christen auch in einer anderen Diözese beichten gehen.[61]

Diese Bestimmungen gelten schon lange. Sie gelten nicht bloß für die Lateiner, sondern auch für die Orientalen, wie sich aus dem letzten Erlaß ergibt. Das erhellt ferner aus einer Reihe von Antworten und Erlassen, die ergangen sind.

---

[59] Fontes V, 446 4. Nr. 2966.

[60] Fontes VII, 193 Nr. 4635.

[61] Fontes VII, 281 Nr. 4757; Collectanea de Prop. Fide I Nr. 839: La S. Sede ho ritenuto sempre la massima che non si deve vincolare in alcun modo libertà de'cristiani in un punto così delicato, quale è la sacramentale Confessione, ed ha voluto sempre che fosse lecito a ciascuno di manifestare le sue colpe a quello tra i sacri ministri approvati, che gli fosse più a grado. Non ha egualmente mai proibito ad un confessore approvato di ascoltare nella propria Chiesa le confessioni di qualunque siasi cattolico, che si presentasse al sacro tribunale. Così non è proibito ai cristiani di una dioecesi passare in un'altra per ivi confessarsi. Inoltre, sebbene per l'adempimento del precetto pasquale deve ogni christiano fare la sua Comunione nella propria parocchia, non ha però alcun obligo di confessarsi in tale occasione al proprio parroco. Questa è stata sempre ed è la massima e pratica tenuta dalla S. Sede. Non si è fatta poi mai alcuna distinzione di rito, giacchè l'amministrazione di tal sagramento non porta seco alcun cambiamento di rito; che anzi la stessa S. Sede, quanto volte si è mosso alcun dubbio su tal particolare, ha dichiarato, che non devesi fare in tal genere alcuna limitazione. Quindi nel 1626 (5 di giugno) vietò severamante ad alcuni Vescovi latini d'impedire i loro sudditi di confessarsi dai sacerdoti ruteni et viceversa; eccole il decreto: „Non debere latinos Episcopos prohibere subditis suis, ne confessiones faciant cum sacerdotibus ruthenis unitis ab Ordinariis locorum approbatis: nec e contra Episcopos ruthenos unitos subditos suos simili prohibitione ligare, ne confessarios latinos approbatos ad excipienda peccata sua adeant. Nam cum rutheni uniti sint vere catholici, ubi

Am 11. Dezember 1838 hat die S. Congregatio de Propaganda Fide es verneint, daß orientalische Bischöfe ihre Untergebenen nach ihrem Gutdünken hindern können, ihre Sünden lateinischen Missionaren zu beichten, und erklärt, daß weder das Beichtkind noch der Beichtvater sündigt, wenn orientalische Christen zum lateinischen Missionar beichten gehen, wofern kein bischöfliches Verbot entgegensteht.[62] Am 30. April 1862 wiederholt die Kongregation in ihrem Schreiben die Antwort an den Apostolischen Delegaten von Ägypten vom 2. Juni 1835 wörtlich, ohne sie zu nennen.[63]

Für die Ruthenen in Amerika und Kanada ist dann übereinstimmend unter dem 1. März 1929 bzw. 24. Mai 1930 festgesetzt worden: „Fideles latini, etiam si adsit presbyter latini ritus, apud sacerdotem graeco-ruthenum ab Ordinario suo adprobatum, peccata sua confiteri et beneficium sacramentalis absolutionis, valide et licite obtinere possunt. Item, fideles graeco-rutheni peccata sua confiteri possunt, apud sacerdotem latinum ab Episcopo suo approbatum. Presbyteri vero latini absolvere non possunt fideles graeco-rutheni ritus a censuris et casibus sibi reservatis ab Ordinario graeco-rutheno absque venia eiusdem. Vicissim idem dicatur de presbyteris graeco-ruthenis quoad censuras et reservationes statutas ab Ordinario latini ritus.“[64]

Gegenüber dem klaren Wortlaut, dessen Sinn durch frühere Erklärungen über jeden Zweifel erhaben ist, sind durch das Schreiben vom 14. April 1924[65] Bedenken aufgestiegen, ob der ganz klare c. 881 § 1, der die Orientalen tatsächlich nennt, auf die Orientalen in ihrem Gebiet angewandt werden könne. N. Hilling[66] hat es abgelehnt. Ähnlich Sipos. Nach Sipos können die an irgendeinem Ort zum Beichthören approbierten Priester auch die Katholiken jeden orientalischen Ritus gültig und erlaubt lossprechen (881 § 1), nicht aber die Orientalen in den Gebieten der Orientalen, wenn sie vom Ordinarius des Pönitenten nicht die Gewalt dazu bekommen haben.[67]

---

diversitas ritus non repugnat, discordias dissidia inter eos excitantes vel nutrientes, inconveniens et damnosum est.“

[62] Fontes VII, 294 f. 11 u. 13, Nr. 4778.

[63] Fontes VII, 390 f. 2 Nr. 4857, vgl. oben S. 132 Anm. 61.

[64] AAS 21 (1929), 157 f. Art. 31; AAS 22 (1930) 352 Art. 36.

[65] Vgl. Hilling, Osterkommunion, in: AKK 105 (1925) 200 f. III; siehe oben S. 128 Anm. 50. [66] A. a. O. in Anm. 65.

[67] Enchiridion[3] 95: Sacerdotes ad audiendas confessiones approbati in aliquo

Nehmen wir diese Ansicht zunächst als richtig an, so bleibt die Frage zu klären: Was ist hier unter „Gebiete der Orientalen" bzw. „Territorium der lateinischen Kirche" zu verstehen? Gebiet der Orientalen kann nicht im geographischen oder politischen, weder im alten noch im neuen oben angenommenen[68] Sinne gemeint sein. Denn hier handelt es sich um kirchliches, genauer um kirchenrechtlich umschriebenes Gebiet. Kirchenrechtlich ist nach c. 215 kirchliches Gebiet die Kirchenprovinz, die Diözese und die ihnen gleichgestellten oder ähnlichen Gebilde, wie das Apostolische Vikariat, die Apostolische Präfektur, die gefreite Prälatur und Abtei. Jedes eigentliche kirchlich selbständige Gebiet mit eigener wahrer Jurisdiktion zerfällt nach c. 216 in bestimmte Gebietsteile mit eigener Kirche, mit bestimmter Gläubigenzahl und besonderem Seelsorger. Diese Anordnung findet auch auf die Apostolischen Vikariate und Präfekturen Anwendung. Für bestimmte Sprachen oder Nationen ohne besonderes Apostolisches Indult, Pfarreien in demselben Gebiet zu errichten, ist laut § 4 des c. streng verboten. Wohl aber sollte schon nach der Bestimmung des vierten Konzils vom Lateran 1215 für die Einwohner eines fremden Ritus wie einer fremden Sprache entsprechend gesorgt werden.[69]

Danach kommen als Gebiet der Orientalen und Territorium der Lateiner nur die Diözesen der verschiedenen orientalischen Riten oder des lateinischen Ritus in Betracht. Nun gibt es aber nicht bloß im politischen Gebiet der Orientalen lateinische Diözesen, sondern ebenso im politischen Gebiet der Lateiner orientalische Diözesen. Es sei nur erinnert an die griechisch-ruthenischen Diözesen in Nordamerika und Kanada. Orientalen, die außerhalb ihrer Diözese, wo sie Domizil oder Quasidomizil haben, weilen, sind Fremde, wenn sie überhaupt kein Domizil haben, Wohnsitzlose, Umherschweifende.[70] Als Fremde und Wohnsitz-

---

loco, possunt catholicos cuiusque ritus orientalis valide et licite absolvere (881 § 1), non autem orientales in territoriis orientalium sine iurisdictione delegata Ordinarii poenitentis proprii.

[68] Siehe oben S. 64 u. Anm. 17.

[69] c. 14 X, I, 31 ed. Aem. Friedberg II, Leipzig 1881, Sp. 191 f. Vgl. Theodor Grentrup, Religion und Muttersprache (Deutschtum u. Ausland) H. 47—49, Münster i. W. 1932, 301 f. u. Th. Grentrup, Religiöse und kulturelle Kräfte im Auslanddeutschtum, in: Hochland 34 (1936/37), der hier S. 238 die angeführte Bestimmung des Konzils übersetzt.

[70] Vgl. cc. 91, 92.

lose gelten für sie die allgemeinen Gesetze.[71] Außerdem müssen für den Wohnsitzlosen die partikularen Gesetze des jeweiligen Aufenthaltsortes berücksichtigt werden.[72] Für den Fremden kommen die partikularen Gesetze des Heimatortes nur in Betracht, soweit sie persönliche Gesetze sind oder ihre Übertretung dem eigenen Gebiet schaden würde, die partikularen Gesetze des Aufenthaltsortes nur, soweit sie im Interesse der öffentlichen Ordnung liegen oder bestimmte Rechtsförmlichkeiten ür gewisse Handlungen vorschreiben.[73] Danach sind die Orientalen als Fremde und Wohnsitzlose von selbst frei von der Pflicht, bei einem Beichtvater des eigenen Ritus zu beichten, und somit wäre der c. 881 § 1 mit seiner besonderen Hervorhebung der Orientalen vollkommen überflüssig.

Da nun c. 888 § 1 für Lateiner und Orientalen gilt und die Orientalen besonders nennt und auch die früheren Privilegien und Gewohnheiten nach dem Schreiben der Kongregation der Orientalischen Kirche vom 14. April 1924 nicht abgeschafft sind, aber ebensowenig die früheren Erlasse, so wären die Antwort des Schreibens und der ganz eindeutige c. 881 § 1, der den Charakter eines interrituellen Gesetzes trägt und darum für beide Riten überall gilt, nach c. 23 miteinander in Einklang zu bringen.[74] Das ist dadurch möglich, daß die Erklärung der Kongregation und die dort angedeuteten Gesetze nur als örtliche Sonderbestimmungen angesehen werden, die aus den besonderen Verhältnissen, hier Ägyptens, früher entstanden sind und darum auch hier nur gelten.[75]

c. Bei Anhören der Messe an Sonn- und Feiertagen.

Für alle Katholiken ist es strenge Pflicht, an allen gebotenen Sonn- und Feiertagen, die bei den Lateinern und Orientalen nicht gleich sind, eine Messe zu hören.[76] Um diese Pflicht zu erleichtern, bestimmt c. 1249: „Legi de audiendo Sacro satisfacit qui Missae adest quocumque catholico ritu celebretur, sub dio aut in quacumque ecclesia vel oratorio publico aut semi-

---

[71] c. 14 § 1 n. 3, § 2; Zum Geltungsbereich des allgemeinen Gesetzes vgl. c. 13 § 1: Legibus generalibus tenentur ubique terrarum omnes pro quibus latae sunt.

[72] Vgl. cc. 14 § 2, 94 § 2.

[73] Vgl. c. 14 § 1 n. 1 u. 2.

[74] Vgl. c. 13 § 1.

[75] c. 13 § 2.

[76] c. 1248. — Die Festtage für die Gesamtkirche gibt c. 1247 § 1 an. Zu den Festtagen für die Orientalen vgl. oben S. 79.

publico et in privatis coemeteriorum aediculis de quibus in can. 1190, non vero in aliis oratoriis privatis, nisi hoc privilegium a Sede Apostolica concessum fuerit."

Um der Meßpflicht zu genügen, muß man als vernünftiger Mensch, also mit Bewußtsein und Aufmerksamkeit an der Meßfeier teilnehmen.

In welchem katholischen Ritus sie gefeiert wird, ist gleichgültig. Man hätte aber der sonntäglichen Meßpflicht nicht genügt, wenn das Meßopfer nach einem schismatischen Ritus dargebracht worden wäre.

Hat aber ein schismatischer oder sogar häretischer Zelebrant alles nach katholischem Ritus vollzogen und der anwohnende Katholik nichts vom Schisma und von der Häresie des Zelebranten gewußt, so hat der Katholik das Gesetz erfüllt.

Als Orte, an denen der Katholik seiner Sonntagspflicht genügen kann, sind aufgezählt: die eigentliche Kirche, das öffentliche und halböffentliche Oratorium, die private Friedhofskapelle und der freie Himmel.

Zu den Privatoratorien, die auch für die gültige Meßanhörung zugelassen sind, zählen nach c. 1189 die Oratorien aller Bischöfe und Kardinäle. Sie sind den halböffentlichen Oratorien gleichgestellt.

Ein Schiffssaal gilt als Oratorium im Sinne des c. 1188 gemäß Dekret der S. Congregatio S. Rituum vom 4. März 1901, wenn der Raum abgeschlossen ist und nur katholischen gottesdienstlichen Zwecken dient. Dient der Raum auch anderen Zwecken, so gilt die hier gefeierte Messe als Messe sub dio.[77]

Dieses Gesetz hebt dadurch, daß es die Messe, nach welchem Ritus sie gefeiert sein mag, als gültige Messe zur Erfüllung der Sonntagspflicht zuläßt und somit jedem die Möglichkeit bietet, nach freiem Ermessen irgendeiner katholischen Messe beizuwohnen, die Ritusfreiheit hervor.

Daß die Kirche nicht bloß für die Lateiner, sondern auch für Orientalen diese Freiheit aufgestellt hat und schützt, zeigen alte und neue Erlasse.

Von älteren Erlassen sei nur hingewiesen auf die beiden Erklärungen der S. Congregatio de Propaganda Fide vom 11. Dezember 1838 und vom 30. April 1862, die beide deutlich hervor-

---

[77] Decreta authentica Nr. 4069 ad 5; vgl. Vermeersch-Creusen, Epitome II[5], 347; Placidus Hofbauer, Die heilige Meßfeier, Paderborn 1937, 52 d 13.

heben, daß man seiner Sonntagspflicht genüge durch Teilnahme an einer Messe im fremden Ritus.[78]

Von neueren sei nur hingewiesen auf die beiden Dekrete der Kongregation der Orientalischen Kirche für die Ruthenen in Nordamerika vom 1. März 1929 und in Kanada vom 24. Mai 1930. Dieses bestimmt in Artikel 42: „Festis vero incidentibus in utroque ritu, in diem eamdem, graeco-ruthenis suadetur, ut intersint sacrae liturgiae in ecclesia sui ritus, si in loco habeatur, salvo tamen praescripto can. 1249 quoad satisfactionem legis de audiendo sacro, quocumque catholico ritu Missa celebretur."[79] Das Dekret vom 1. März 1929 hatte Art. 36 Satz 2 noch angeordnet: „Quoad missam audiendam diebus festis in utroque ritu in eamdem diem incidentibus, ipsi sacrae liturgiae in ecclesia sui ritus, si in loco existat, interesse tenentur."[80] Durch die Erklärung der Kongregation vom 11. Juni 1930 wurde dieser Artikel abgeschafft und der Artikel 42 des Dekretes für die Ruthenen in Kanada auf alle Ruthenen Amerikas ausgedehnt.[81]

---

[78] Fontes VII, 295, 14, Nr. 4778: Utrum necesse sit ad satisfaciendum Ecclesiae praecepto de audienda Missa diebus Dominicis ac festis, ut unusquisque Missam audiat in proprio ritu; an sufficiat audire Missam. 296, ad 14. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam. 390 Nr. 4857: ha decisio che per soddisfare il precetto di ascoltare la s. Messa non sono obligati i fedeli di ascoltarla nel proprio rito.

[79] AAS 22 (1930) 353 Art. 42.

[80] AAS 21 (1929) 158 Art. 36.

[81] AAS 22 (1930) 354. Über die infolge von Notfällen den Priestern beider Riten gegebene Ritusfreiheit für die Meßfeier und die Austeilung der heiligen Kommunion, ohne sie von den besonderen Kultgesetzen des eigenen Ritus ganz zu entbinden, vgl. oben S. 99 ff., 129 f.

7. Kapitel:

Rituswechsel und Ritusanpassung.

Der Codex iuris canonici ergreift durch seine Gesetze wie jedes wahre Recht und Gesetz das flutende Leben. Der Codex meistert und ordnet es, schlägt es nicht in hemmende Fesseln und unterdrückt es nicht. Er unterdrückt es auch nicht durch die Gesetze, die die Rituszugehörigkeit bestimmen und das wahllose Hinüberwechseln von einem Ritus zum andern unterbinden. Setzt es auch dem blinden Wechsel von einem Ritus zum andern feste Schranken, so macht es den Rituswechsel nicht unmöglich.

Wenn hier vom Ritus die Rede ist, so ist auch hier wieder der Ritus nicht als reine Kultgemeinschaft zu fassen, die liturgische Eigentümlichkeiten offenbart und nur örtlich den Einzelnen als Privileg berührt.[1] Hier beim interrituellen Recht ist unter Ritus jener gemeint, der noch eine Reihe rechtlich-disziplinärer Eigenheiten in sich schließt,[2] jener Ritus, dessen Wechsel ganz bestimmte, vor allem rechtlich-disziplinäre Handlungs- und Verhaltungsweisen im Gefolge hat. Diesen Rituswechsel ordnet der Codex, indem er angibt, daß Rituswechsel zu veranlassen streng verboten ist, daß bestimmte, auch ständig gesetzte Handlungen keinen Rituswechsel nach sich ziehen, daß der Rituswechsel sogar in das Belieben eines einzelnen gestellt sein kann, daß Rituswechsel für gewöhnlich an ganz bestimmte Voraussetzungen gebunden ist. Dazu kommen noch die Fragen nach der Beurteilung des widerrechtlichen Rituswechsels, der Ritusanpassung über die Ritusfreiheit hinaus und der besonderen staatlichen Verpflichtungen beim Rituswechsel in Österreich.

---

[1] Vgl. Vermeersch-Creusen, Epitome I^5, 188 n. 220. Matth. a Coronata, Institutiones I, Turin 1928, 1422; Michiels, Normae; vgl. auch oben S. 59.

[2] Carlo De Clercque, De ritu et adscriptione ritui apud orientales catholicos, in: Ephemerides liturgicae 46 (1932) 474.

Streng verboten ist der Rituswechsel.[3] Streng verboten ist es auch, den Rituswechsel zu veranlassen.

1. Verbot, den Rituswechsel zu veranlassen.

a. Das Verbot selbst.

1) In seiner jetzigen Fassung.

Den Rituswechsel zu veranlassen, verbietet c. 98 § 2: „Clerici nullo modo inducere praesumant sive latinos ad orientalem, sive orientales ad latinum ritum assumendum."

Nach den klaren Worten des c. darf kein Geistlicher, weder aus dem Welt- noch Ordensklerus, also keiner, der dem geistlichen Stande irgendwie angehört, angefangen von dem, der die Tonsur empfangen hat, bis zu dem, den die Bischofswürde schmückt, mit Absicht und klarer Erkenntnis daran arbeiten, daß irgendein Gläubiger lateinischen Ritus zum orientalischen Ritus und ein Mitglied des orientalischen Ritus zum lateinischen Ritus übertrete.

Diese Anordnung geht zunächst den lateinischen Klerus an, gilt aber auch ex ipsa rei natura, d. h. um die Riten zu erhalten und jeden Streit zu unterbinden, für den morgenländischen Klerus und schließt aus eben diesem Grunde auch das Verbot in sich, einen Orientalen zu veranlassen, von einem orientalischen Ritus zu einem anderen überzugehen, nicht aber irgendeinen Lateiner von einem lateinischen Ritus zum anderen lateinischen Ritus, weil die einzelnen lateinischen Riten keine kirchlichen Gemeinschaften mit eigener Ordnung, Disziplin und Liturgie darstellen, sondern liturgische, gottesdienstliche „örtliche Privilegien, deren sich die Einwohner und Beisassen bedienen dürfen, wo sie in Kraft sind".[4]

Diese Bestimmung hat zugunsten der Ruthenen in Nordamerika und Kanada in dem Dekret von 1929 gegenüber den Gesetzen von 1913 und 1914 eine andere etwas abgeänderte Fassung erhalten. Sie lautet: „Non licet sacerdotibus ritus latini quempiam graeco-ruthenum ad latinum ritum amplectendum inducere contra vel praeter canonica praescripta quae transitus

[3] Vgl. c. 98 § 3; Benedikt XIV. „Demandatum" Fontes I, 800 § 15; Opera inedita publ. Fr. Heiner, Freib. 1904, 4 n. 12; „Allatae sunt", Fontes II, 459 f. § 20 f.; Decr. de Prop. Fide 6. Okt. 1863: Fontes VII, 394 A.

[4] Vermeersch-Creusen, Epitome I[5], 188 n. 220.

ritus moderantur."[5] Hier trifft das Verbot nur die lateinischen Priester; es schützt den Rituswechsel nur der griechischen Ruthenen und wendet sich sogar gegen ein Verfahren außerhalb des Rahmens der kirchenrechtlichen Vorschriften (praeter praescripta); nicht bloß gegen die Vorschriften.

2) In seiner früheren Fassung.

Der c. geht auf ältere Anordnungen zurück, die unrechtmäßige Anstrengungen lateinischer Missionare, die Orientalen zum Übertritt zum lateinischen Ritus zu bestimmen, unmöglich machen sollten.

So hat Benedikt XIV. in seiner Enzyklika „Demandatum" vom 24. Dez. 1743 § 15 unter Strafe allen Missionaren strengstens verboten, irgendeinen griechischen Melchiten zum Übertritt vom griechischen zum lateinischen Ritus mit Absicht zu veranlassen,[6] eine Bestimmung, die er wörtlich und ausdrücklich in sein Werk „Über die Riten" aufgenommen hat.[7]

In seiner Konstitution „Praeclaris" vom 18. März 1746 wiederholt er das alte, die griechischen Melchiten schützende Verbot, bei ihnen irgendeine Neuerung einzuführen und überhaupt einen Griechen zu überreden, den eigenen Ritus zu verlassen und zum lateinischen überzugehen. Es gilt allen lateinischen Missionaren ohne Ausnahme, auch denen der Gesellschaft Jesu.[8]

In der Enzyklika „Allatae sunt" vom 26. Juli 1755 hat dann Benedikt XIV. § 26 den Missionaren sogar streng untersagt, einen Schismatiker, der zur Einheit zurückkehren will, vom eigenen Ritus abzubringen.[9]

Papst Leo XIII. hat in seinen Litterae Apostolicae „Orientalium dignitas" die Bestimmungen der Konstitution Benedikts XIV. „Demandatum", die den Melchiten galten, auf alle Orien-

[5] AAS 22 (1930) 35 2 Art. 35; 21 (1929) 159 Art. 30. — Die Bestimmungen in der Fassung von 1913 bzw. 1914 in: AAS 5 (1913) 397 Art. 27; 6 (1914) 462 Art. 21.

[6] Fontes I, 800 § 15: Missionariis vero omnibus districte mandamus, sub poenis etiam infra exprimendis, aliisque arbitrio nostro decernendis, ne cuiquam ex illis huiusmodi transitum a Graeco ad Latinum Ritum suadere praesumant.

[7] Benedicti opera inedita, a. a. O.

[8] Fontes II, 17.

[9] Fontes II, 460 § 21: Nequaquam licere Missionario, Graecum et Orientalem ad Catholicae Ecclesiae unitatem reverti exoptantem, inducere, ut proprium ritum dimittat.

talen ausgedehnt.[10] So trifft seit Leo XIII. auch dieses Verbot, den Rituswechsel zu veranlassen, für alle Riten zu.

Einzelne Kongregationen haben sich ebenfalls im gleichen Sinne ausgesprochen.

So die S. Congregatio Episcoporum et Regularium in ihrer Antwort vom 2. Januar 1595 an den Erzbischof von Tarent, nicht Hydrunt oder ähnlich, wie die Anmerkung zu diesem c. im Codex angibt.[11] Diese Antwort verbietet, wie später „Allatae sunt", auf die zur Einheit zurückkehrenden Schismatiker einzuwirken, sich dem lateinischen Ritus anzuschließen.[12]

Über 100 Jahre vor den Kundgebungen Benedikts XIV. hat die S. Congregatio de Propaganda Fide ein Dekret veröffentlicht, das den Übertritt der ruthenischen Geistlichen ähnlich geregelt hat wie die Konstitution „Demandatum" später den der Melchiten.[13] In „Allatae sunt" hat der Papst auf dieses und das frühere Dekret vom 7. Februar hingewiesen.[14] Beide hat er in seinem Werke „De Ritibus" im Wortlaut mitgeteilt.[15] Das frühere verbietet unter Strafe der Nichtigkeit den Übertritt ohne besondere Erlaubnis des Papstes.[16]

Ein Verbot des Rituswechsels liegt auch vor in der Instruktion der Propagandakongregation vom 15. Februar 1746, deren Inhalt Benedikt XIV. in seiner Konstitution „Praeclaris"[17] vollständig wiedergibt.[18]

---

[10] Fontes III, 456: Nunc declarantes velle Nos atque ediscere, ut eadem Benedictina decreta, quae de Graecis Melchitis primitus data sunt, fideles omnes cuiusvis in Oriente ritus universe attingant.

[11] Vgl. ed. Rom 1929, S. 22 Anm. 3.

[12] Fontes IV, 663 Nr. 1527: (La S. C. risponde) avvertendo che non è mente di N. S. che si violentino i Greci all'osservanza del rito latino, ma si bene, che levati degli errori, nei quali sogliono stare fuor d'Italia si cultivino nel rito loro conforme al decreto del Concilio Fiorentino.

[13] Benedicti XIV Opera inedita 5 n. 14.

[14] In „Allatae sunt" § 21: Fontes II, 460: Consentanea sunt decreta Urbani VIII, ... edita in Congregatione Propagandae Fidei coram ipso habita die 7 Februarii ac die 17 Iulii 1624.

[15] Opera inedita publ. Heiner, 4 f.

[16] Opera inedita 4 n. 13: decrevit ne de caetero Ruthenis unitis . . . ad latinum Ritum ... sine speciali Sedis Apostolicae licentia transire liceat sub poena nullitatis actus.

[17] Siehe oben S. 140, Anm. 8.

[18] Fontes VII, 54 Nr. 4514: Tenor huius instructionis refertur in Bened. XIV. Const. „Praeclaris", 18 Mart. 1746.

b. Strafen für die Übertretung des Verbotes.

Von Strafen, auf die die Erlasse, auch die beiden Dekrete aus dem Jahre 1624 hindeuten,[19] gibt zunächst „Demandatum" an, der zuwiderhandelnde Missionar aus einem Orden wird von selbst unfähig, zu wählen und gewählt zu werden und irgendeine Würde und ein Amt zu bekleiden.[20]

„Orientalium dignitas," setzt außer der Amtsberaubung für Welt- und Ordenspriester noch die von selbst eintretende suspensio a divinis fest.[21]

Von diesen Strafen für jeden Geistlichen, der böswillig und mit Bedacht zum Rituswechsel verführt, weiß der Codex nichts mehr.

Nach c. 6 n. 5 sind aber alle Besserungs- oder Vergeltungsstrafen, Strafen latae oder ferendae sententiae, die der Codex nicht mehr erwähnt, abgeschafft. Darum verfällt kein Geistlicher des lateinischen Ritus, der c. 98 § 2, auch kein Priester des lateinischen Ritus in Nordamerika und Kanada, der die Gesetze zum Schutz des Rituswechsels der griechischen Ruthenen mit vollem Bewußtsein und ausgesprochener Absicht übertritt, den früher für dieses von einem Geistlichen bzw. Priester lateinischen Ritus begangene Unrecht aufgestellten Strafen.[22] Den Orientalen treffen sie nicht, weil sie ihm nie gegolten haben.

2. Handlungen, die keinen Rituswechsel nach sich ziehen.

a. Die im Codex genannte Handlung.

Als Handlung, die keinen Rituswechsel im Gefolge hat, so oft sie auch gesetzt werden mag, gibt c. 98 § 5 an: „Mos quamvis diuturnus sacrae synaxis ritu alieno suscipiendae."

Der langdauernde, selbst vierzig Jahre ununterbrochene, auch von einer an sich rechtsfähigen Gemeinschaft mit der Ab-

---

[19] Opera inedita 4 n. 13; 5 n. 14: sub poena nullitatis actus, et aliis arbitrio Sanctitatis suae et Romanorum Pontificum successorum suorum transgressoribus infligendis.

[20] Fontes I, 801 § 19.

[21] Fontes III, 456 I. Missionarius quilibet latinus e clero saeculari vel regulari, qui orientalem quempiam ad latinum ritum consilio auxiliove inducat, praeter suspensionem a divinis, quam ipso facto incurret, ceterasque poenas per eamdem Constitutionem Demandatum inflictas, officio suo privetur et excludatur.

[22] Vgl. oben S. 141 u. Anm. 13, S. 142 oben u. Anm. 19, 21.

sicht, neue Gewohnheit zu schaffen, gepflegte Empfang der heiligen Kommunion ändert mit Erfüllung aller genannten zu einer sonst rechtsbildenden Gewohnheit erforderlichen Bedingungen[23] nichts an dem aufgeführten c., der ein menschlich-kirchliches Gesetz bietet; es ändert an ihm nicht einmal etwas eine unvordenkliche oder 100jährige Gewohnheit, die sogar ein gesetzliches Verbot der Gewohnheit außer Kraft setzt;[24] ja sollte das alles in vollständiger Unkenntnis des klaren und deutlichen Wortlautes des Gesetzes vorgenommen werden, so schafft die lange Gewohnheit des Kommunionempfanges im fremden Ritus trotzdem keinen Rituswechsel. Denn c. 98 § 5 versagt ausdrücklich selbst der langdauernden Sitte und Gewohnheit des Kommunionempfanges in einem fremden Ritus die Wirkung des Rituswechsels, ohne die Erlaubtheit dieses Kommunionempfanges nach c. 866 § 1 irgendwie zu beeinträchtigen.

Daß der langdauernden Gewohnheit, die Kommunion in einem fremden Ritus zu empfangen, die neues Recht schaffende Kraft selbst bei Unkenntnis abgeht, zeigen auch sonstige kirchliche Erklärungen und Erlasse.

Papst Leo XIII. hat in seinen Litterae Apostolicae „Orientalium dignitas" vom 30. November 1894 erklärt, der langdauernde Kommunionempfang im fremden Ritus bedeute keinen Rituswechsel.[25] Und Papst Pius X. läßt in seiner Konstitution „Tradita ab antiquis" vom 14. September 1912 die lange Gewohnheit, in fremdem Ritus zu kommunizieren, nicht als gerechten und gesetzlichen Grund gelten, aus dem die S. Congregatio de Propaganda Fide den Rituswechsel erlauben kann.[26]

Selbst wenn Orientalinnen die Erlaubnis erhalten, einer lateinischen Ordensgenossenschaft sich anzuschließen und verpflichtet werden, dort die Kommunion nach lateinischem Ritus zu empfangen, müssen sie nach der Erklärung derselben Kongregation vom 1. Juni 1885 bei einem etwaigen Austritt aus ihr

[23] Vgl. cc. 25, 26, 27 § 1, 28.

[24] Vgl. c. 27 § 1.

[25] Fontes III, 457, 2: Idque fixum resideat, eum qui alieno ritu vel diu communicaverit, non propterea censendum mutasse ritum.

[26] Fontes III, 828, 6: Unusquisque in nativo ritu permanebit, etiamsi consuetudinem diu tenuerit communicandi ritu alieno; neque ulli detur facultas mutandi ritus, nisi cui iustae et legitimae suffragentur causae, de quibus Sacrum Consilium Fidei Propagandae pro negotiis Orientalium iudicabit. In his vero causis numeranda non erit consuetudo quamvis diuturna ritu alieno communicandi.

ohne weiteres wieder ihrem orientalischen Ritus folgen.[27] Daß regelmäßiger, aber zeitweiliger und vorübergehender Empfang der heiligen Kommunion in fremdem Ritus kein gesetzmäßiger und rechtmäßiger Übertritt zu ihm bedeutet, hat die S. Congregatio de Propaganda Fide unter dem 31. März 1843 ausgesprochen.[28]

b. In anderen Rechtsquellen genannte Handlungen.

Außer dem Kommunionempfang gibt es auch noch andere Handlungen, die einen Rituswechsel ausschließen.

Nach der Anweisung der Propagandakongregation vom 2. Juni 1835 bedeutet auch der Empfang des Bußsakramentes keinen Rituswechsel.[29] Nach dem Dekret der Propagandakongregation vom 6. Oktober 1863 ist kein Grund zum Rituswechsel der Empfang der Taufe aus Not oder bei Schwierigkeit, des Bußsakramentes, der heiligen Kommunion und der letzten Ölung in Todesgefahr nach fremdem Ritus. Der Empfang der heiligen Kommunion ist es auch dann nicht, wenn er vorgenommen wird „ex ignorantia sive inadvertentia, aut consilio ritum mutandi“.[30]

3. Der einer Frau überlassene Rituswechsel.

Soll der Rituswechsel erlaubt und wirksam sein, so ist er von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig. Zu ihnen zählt nicht der dauernde Empfang der heiligen Kommunion im fremden Ritus, nicht der Empfang des Bußsakramentes, der Firmung, der letzten Ölung, nicht einmal die Taufe in irgendeiner Notlage oder mit besonderer Erlaubnis oder auch in der Absicht, den Ritus zu wechseln. Doch gibt es ein Sakrament, das nicht den Rituswechsel bewirkt, das aber wohl die Veranlassung zu ihm geben kann, ja das die Fähigkeit verleiht, einen Rituswechsel von sich aus vorzunehmen: die Ehe.

---

[27] Fontes VII, 512 a: Nr. 4909 Si quae alumnae aut aliae puellae ritus orientalis recipiendae sint in Congregationem Religiosam latini ritus, supplicandum SSmo ut ipsae, quin ideo ad ritum latinum transeant, sic receptae in huiusmodi Congregationem, quamdiu in eadem perseveraverint, in omnibus etiam quoad Communionem paschalem, latino ritui sese conformare possint et debeant. Quod si deinceps, quacumque de causa, ad Congregationem pertinere desierint, eo ipso suum ritum orientalem sequi teneantur.

[28] Fontes VII, 316 Nr. 4800.

[29] Fontes VII, 281 Nr. 4757.

[30] Fontes VII, 397 C d Abs. 2.

a. Die Regelung des einer Frau überlassenen Ritus-wechsels.

1) Nach dem Codex.

Heiratet eine Frau einen Mann, der einem anderen katholischen Ritus angehört als sie selbst, so ist es nach c. 98 § 4 ganz ihrem Belieben überlassen, ihren bisherigen Ritus beizubehalten oder ihn zu verlassen und sich dem Ritus ihres Mannes anzuschließen. Sie kann jedoch nicht, wie Alb. Koeniger schreibt, „ohne weiteres zu Lebzeiten ihres Mannes dessen Ritus" folgen.[31] Die Rituswahl der Frau muß geschehen beim Eintritt in die Ehe oder während ihres Bestandes. Ist aber die Ehe aufgelöst, erhält die Frau die Freiheit zurück, nach eigenem Befinden den eigenen Ritus wieder anzunehmen oder in dem erwählten zu bleiben. Nur Sonderrecht schafft hier Ausnahmen.

Dieser c. ist wörtlich in die Vorschriften für die griechischen Ruthenen Nordamerikas und Kanadas von 1929 und 1930[32] übergegangen. Inhaltlich hat er vorher schon in den Bestimmungen für sie aus den Jahren 1913 und 1914[33] gestanden. Alle vier Stellen bieten auch die Begründung für diese Freiheit mit den Worten: „ad vitanda incommoda, quae ex rituum diversitate in familiis evenire solent."[34]

Vorlage für c. 98 § 4 ist offenbar die entsprechende Bestimmung in Leos XIII. „Orientalium dignitas". Hier heißt es: „Mulieri latini ritus quae viro nupserit ritus orientalis, aeque ac mulieri orientali quae nupserit latino, integrum erit ut ad ritum viri, ineundo vel durante matrimonio, transeat: matrimonio autem soluto, resumendi proprii ritus libera erit potestas."[35] Was hier fehlt, ist nur der Hinweis auf sonderrechtliche Festsetzungen, den der Kanon enthält.

---

[31] Albert Koeniger, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts², Bonn 1932, 67. Richtig ist seine Angabe in seinem Katholischen Kirchenrecht, Freiburg 1926, 115.

[32] AAS 21 (1929) 159 Art. 38; 22 (1930) 353 Art. 44: Matrimonia inter catholicos graeco-catholicos et latinos non prohibentur; sed ad vitanda incommoda, quae ex rituum diversitate in familiis evenire solent, uxor ineundo matrimonio aut eo durante, ad ritum viri transire potest. Matrimonio autem soluto, assumendi proprii ritus originis libera est ei potestas.

[33] AAS 5 (1913) 398 Art. 34; 6 (1914) 463 Art. 28 f.

[34] Vgl. Anm. 32.

[35] Fontes III, 457, 8.

2) Nach anderen Rechtsquellen.

Abweichend hiervon sind die Bestimmungen Klemens' VIII. in seiner Anweisung „Sanctissimus Dominus" vom 31. Aug. 1595 für die Italogriechen. Nach ihnen darf die lateinische Ehefrau nicht dem Ritus des griechischen Gatten folgen und der lateinische Gatte nicht dem der griechischen Ehefrau, wohl aber die griechische Ehefrau dem Ritus des lateinischen Gatten. Kann das nicht geschehen, darf jeder Eheteil in seinem katholischen Ritus bleiben.[36] Mit dieser Regelung stimmt die Papst Benedikts XIV. in der Konstitution „Etsi pastoralis" vom 26. Mai 1742 für dieselben Italogriechen und die in seinem Werk „De ritibus" überein. Nur ist sie dahin abgeändert, daß der Rituswechsel hier vom Willen der Eheleute abhängig gemacht und um die Sondervorschrift erweitert ist, daß eine griechische Frau, die den lateinischen Ritus ihres Mannes angenommen hatte, nach seinem Tode ihren früheren Ritus nicht wieder annehmen darf.[37] Das ist eine Sonderbestimmung, die am Schluß des c. 98 § 4 gemeint ist und darum auch jetzt noch von den Italogriechen beobachtet werden muß. Denn dieses Sondergesetz ist nicht zurückgenommen worden. Nach c. 22 verbunden mit c. 6 n. 1 schafft ein späteres Gesetz ein früheres nur ab, wenn es als allgemeines Gesetz erlassen ist und dabei den Fortfall des Sondergesetzes hervorhebt; nicht aber wenn sein Fortbestehen sogar betont ist.

Abgeschafft ist es aber durch Übernahme der allgemeinen Bestimmung des Canons in das neue Sondergesetz der Ruthenen in Amerika und Kanada, das den Gegenstand ganz neu geordnet hat.[38] Hier war der Übertritt der Frau zu Lebzeiten des Mannes einstmals ähnlich geregelt wie bei den Italogriechen. Nur durfte die Ruthenin nach Auflösung der Ehe mit einem Lateiner zu ihrem Ritus zurückkehren.[39]

---

[36] Fontes I, 345 § 5.

[37] Fontes I, 750, 7—10; Benedicti XIV. opera inedita 5 n. 15.

[38] Vgl. c. 22.

[39] Vgl. Pius X. Apostol. Schreiben „Ea semper" vom 14. Juni 1907, art. 27—31 in: ASS 41 (1908) 9. AOFM 27, 1. (1908), 10, Caput IV: Art. 27. Matrimonia inter catholicos ruthenos et latinos non prohibentur; sed maritus latinus uxoris ruthenae ritum non sequatur, nec uxor latina ritum mariti rutheni. Art. 28. Si vero vir latinus in uxorem duxerit mulierem ruthenam, integrum erit mulieri ad ritum latinum, sive in actu matrimonii, sive postea, durante matrimonio, transire, quin electionem semel factam, vivente viro, revocare possit. Art. 29. Soluto matrimonio, mulieri ruthenae, quae ritum amplexa fuerat, resu-

Eine kleine Ergänzung der Anordnungen Klemens' VIII. und Benedikts XIV. über die Angleichung des Ritus der Frau an den Ritus des Mannes bietet ein Dekret der S. Congregatio de Propaganda Fide vom 19. Mai 1759. Es schließt sich den Bestimmungen der genannten Päpste an und gestattet, „ut uxores suorum virorum ritum sequantur, dummodo uxor non sit ritus latini". In diesem Falle — das ist die Ergänzung — muß der Apostolische Stuhl gefragt werden.[40] Die Ritusverschiedenheit der Gatten ist also für die Frau Grund genug, um vom Apostolischen Stuhl die Erlaubnis zu erhalten, selbst ihren lateinischen Ritus zu verlassen und zum orientalischen ihres Mannes überzugehen.

Mit dieser bevorzugten Stellung des lateinischen Ritus hat Papst Leo XIII. endgültig aufgeräumt und den lateinischen Ritus und die verschiedenen orientalischen Riten einander gleichgestellt.

Das kommt auch im c. ganz klar und unzweideutig zum Ausdruck.

b. Art und Zeit ihres Rituswechsels.

Den wahlweisen Übertritt zu einem anderen Ritus hat nur die Frau und zwar nach dem Codex die Angehörige des lateinischen Ritus in gleicher Weise wie die irgendeines orientalischen Ritus. Doch nur die Ehefrau eines Gatten, der einem anderen Ritus angehört. Sie kann es, ohne Erlaubnis höheren Ortes einzuholen. Sie tut es, indem sie sich beim Pfarrer des eigenen Ritus abmeldet und beim Pfarrer des Ritus ihres Mannes anmeldet. Die Eheschließung an sich bewirkt den Rituswechsel noch nicht. Voraussetzung ist, daß ihr Mann einem katholischen oder unierten orientalischen Ritus angehört. Sie ist dem Ritus ihres Mannes beizuzählen, sobald die Anmeldung vollzogen ist, d. h. sobald sie in das Pfarregister des Ritus des Mannes eingetragen ist. Die Frau kann diesen Rituswechsel vornehmen entweder beim Eheabschluß, also gleich bei der Trauung, oder auch zu irgendeinem anderen Zeitpunkt während der ganzen Ehedauer, mag sie diese ihre Wahlfähigkeit gewußt haben oder nicht.[41]

---

mendi proprii ritus libera erit potestas. Art. 30. Uxori ruthenae quae maluerit in proprio ritu permanere, licebit tamen in ieiuniis et festis suum maritum sequi. Vgl. Duskie, a. a. O. 82. Zur neuesten Regelung vom Jahre 1929 und 1930 siehe oben S. 145 u. Anm. 32. [40] Fontes VII, 63 Nr. 4527.

[41] Vgl. Propagandakongregation, 25. Juli 1887 in: Fontes VII, 518 Nr. 4919. 4: Utrum mulier quae tempore initi matrimonii prorsus ignoravit sibi licere ritum

Ist die Ehe durch Tod oder Nichtigkeitserklärung oder Dispens bei nicht vollzogener Ehe kirchlich gesetzmäßig gelöst, also nicht durch staatliche Dazwischenkunft, noch auch, wenn die Eheleute sich von Bett und Stuhl getrennt haben, kann die überlebende Ehefrau ohne besondere Erlaubnis den angenommenen Ritus ihres Mannes verlassen und zu ihrem eigenen früheren Ritus zurückkehren, nicht aber zu einem anderen übergehen. Sie kann es zu jedem Zeitpunkt von der Eheauflösung an und in derselben Form der Ab- und Anmeldung, wie für den Übertritt zum Ritus ihres Mannes angegeben ist. Hat sie es getan, so ist sie wieder Angehörige ihres früheren Ritus. Unterläßt sie es, bleibt sie an den von ihr gewählten Ritus in jeder Form gebunden.[42] Dieselbe Regelung hat auch die Sondergesetzgebung der Armenier, Kopten und Syrer getroffen.[43]

Das ist der einzige gesetzlich vorgesehene Doppelfall, in dem eine katholische Gläubige gleich welchen Ritus von sich aus den eigenen Ritus wechseln und einen andern, entweder den Ritus ihres Mannes während ihrer Ehe oder — hat sie gewechselt, nach der Eheauflösung — den früheren eigenen Ritus wählen kann. Der Zweck des Gesetzes ist möglichste Einheit und Einheitlichkeit in der Ehe. Beides läuft Gefahr, wenn die Frau Angehörige eines anderen Ritus, während der Ehe den Ritus ihres Mannes wählt und nach seinem Ableben zu ihrem früheren Ritus zurückkehrt, die Kinder aber im väterlichen Ritus, wie das Gesetz es vorsieht,[44] verbleiben.

4. Notwendige Voraussetzung für den Ritusweclisel.

a. Für den Katholiken.

1) Bei gewöhnlicher Rechtslage.

Notwendige Voraussetzung für den erlaubten Rituswechsel eines Katholiken bei gewöhnlicher Rechtslage ist die Erlaubnis

viri sui sequi seu adoptare, et post cognitum errorem declarat se libenter eundem adaptaturam fuisse, si scivisset, et nunc quidem idipsum sequi cupere, possit dicta mulier, quam innovato beneficio gaudere, et deinceps ritum maritalem, nova facta declaratione sequi et adoptare. R. Ad 4: Affirmative.

[42] Vgl. Propagandakongregation vom 25. Juli 1887 in: Fontes VII, 518 Nr. 4919, 2: Utrum facultas facta mulieri nubenti sequendi ritum viri sui, aequivaleat verae mutationi ritus pristini, ita ut omnibus obligationibus ritus maritalis teneatur, etiam mortuo viro. Ad 2. Affirmative.

[43] Vgl. De Clercque, De ritu et adscriptione ritui apud orientales catholicos, in: Ephemerides liturgicae 46 (1932) 480.

[44] Vgl. cc. 98 § 1, 756.

des Apostolischen Stuhles. So bestimmt klar der c. 98 § 3: „Nemini licet sine venia Apostolicae Sedis ad alium ritum transire aut post legitimum transitum ad pristinum reverti."

Der Übertritt zu einem anderen Ritus und der Rücktritt zum früheren darf nur geschehen, wenn der Päpstliche Stuhl es gestattet.

Da aber laut c. 7 „Sedes Apostolica" nicht eindeutig ist, entsteht die Frage: Was ist hier unter dem Namen zu verstehen? mit anderen Worten: Welches ist die für die Gewährung der Erlaubnis zuständige Stelle?

a) Die zuständige Stelle.

Die für die Gewährung der Erlaubnis zuständige Stelle ist die S. Congregatio pro Ecclesia Orientali. Diese Regelung gilt nur für Katholiken, nicht aber für Schismatiker.

Das ergibt sich aus den verschiedensten päpstlichen Bestimmungen älterer Zeit. Von ihnen weist der mit Anmerkungen versehene Codex selber hin auf: Benedikts XIV. Konstitution „Etsi pastoralis" vom 26. Mai 1742, seine Enzyklika „Demandatum" vom 24. Dezember 1743, seine Konstitution „Praeclaris" vom 18. März 1746, seine Enzyklika „Allatae sunt" vom 26. Juli 1755, Gregors XVI. Enzyklika „Inter gravissimas" vom 3. Februar 1832, Leos XIII. litterae Apostolicae „Orientalium dignitas" vom 30. November 1894, Pius' X. Konstitution „Tradita ab antiquis" vom 14. September 1912, von Dekreten der Kongregationen auf das der S. Congregatio S. Officii vom 3. August 1639, die der S. Congregatio de Propaganda vom 15. Februar 1746, vom 8. März 1757, vom 12. März 1759, vom 2. Juni 1760, vom 20. November 1838, vom 11. Dezember 1838, vom 17. November 1842, vom 6. Oktober 1863, vom 1. Mai 1897 und vom 15. Juni 1912.

Ihnen sind noch beizufügen Benedikts XIV. Werk „De ritibus" mit den beiden beachtenswerten Dekreten der S. Congregatio de Propaganda Fide vom 7. Februar und 7. Juli 1624 und die beiden Sonderbestimmungen dieser Kongregation für die Ruthenen in Kanada und Nordamerika vom 17. August 1913 und vom 18. August 1914.

Aus ihnen sollen in zeitlicher Folge die Anordnungen herausgehoben und kurz charakterisiert werden. Unberücksichtigt bleibt nur die Anweisung der S. Congregatio de Propaganda Fide vom

15. Februar 1746, weil sie in Benedikts XIV. Konstitution „Praeclaris“ vom 18. März 1746 Eingang gefunden hat.

Das Dekret der S. Congregatio de Propaganda Fide vom 7. Februar 1624 bezeichnet den Übertritt vom ruthenischen zum lateinischen Ritus ohne besondere Erlaubnis des Apostolischen Stuhles selbst aus dem schwerwiegendsten Grunde als unstatthaft. Allen ruthenischen Erzbischöfen, Bischöfen und sonstigen kirchlichen Amtsträgern wird verboten, irgendwelche Erlaubnis zum Übertritt zu geben. Nehmen lateinische Kirchenobere Ruthenen selbst mit Zustimmung ruthenischer Kirchenvorsteher auf, so ist die Aufnahme ungültig, und alle, die einen solchen aufnehmen, sollen besonderen, von den Päpsten festgesetzten Strafen verfallen.[45] Das Dekret vom 7. Juli 1624 schränkt diese Anordnung auf Übertritte von Priestern und Basilianermönchen ein.[46]

Die S. Congregatio S. Officii vom 3. August 1639 erklärt, daß alle, die ohne Erlaubnis vom lateinischen zum griechischen Ritus übergetreten sind, nur dann absolviert werden können, wenn sie sich die nötige Dispens verschaffen wollen. Dispens sollen auch jene erbitten, die griechisch verheiratet sind und denen es Schwierigkeiten macht, zum lateinischen Ritus zurückzukehren.[47] Nach der Konstitution „Etsi pastoralis“ vom 26. Mai 1742 können selbst Griechen, die vom griechischen zum lateinischen Ritus übergetreten sind, ohne Apostolische Dispens nicht zum griechischen zurückkehren.[48] Geistliche dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Apostolischen Stuhles vom griechischen zum lateinischen Ritus übergehen. Einzelnen Laien kann es der lateinische Diözesanbischof gestatten, einer griechisch-italischen Gemeinde nur der Apostolische Stuhl.[49]

---

[45] Benedicti XIV. opera inedita 4 n. 13; oben Anm. 66. [46] A. a. O. 5 n. 14.

[47] Fontes IV, 7 Nr. 725. Se possono (i missionari dell'Arcipelago greco) assolvere quelli di rito latino che sono passati al rito greco, e vivono in quello mangiando carne il sabato, e facendo tutti gli altri esercizi come gli altri greci. E quid dicendum di quelli di loro che, per essere accasati con altri di rito greco, o per altra cagione, hanno difficoltà di ritornare al rito latino? R. Quoad primum, posse absolvi si non intendant perseverare sine dispensatione. Quoad secundum, petendam dispensationem; interim abstinendum nisi iusta causa excuset.

[48] Fontes I, 739 § 2, 13: Ritus Latinus . . . a Graecis semel assumptus, absque Apostolica dispensatione deseri nequit.

[49] A. a. O. § 2, 14: Adultis autem, si quidem sunt Ecclesiastici, in quocumque Ordine minori, vel etiam maiori constituti, Saeculares, vel Regulares, a Ritu

Ein von einem lateinischen Bischof ohne päpstliche Erlaubnis geweihter Italogrieche kann nur mit besonderer apostolischer Dispens zum griechischen Ritus zurückkehren.[50]

Nach „Demandatum" darf ein Missionar griechischen Melchiten nur mit päpstlicher Erlaubnis den Übertritt vom griechischen zum lateinischen Ritus gestatten,[51] sowohl einzelnen als auch einer Gesamtheit. Die Bestimmung für die Italogriechen ist somit für die Melchiten verschärft.

Die Konstitution „Praeclaris" beschäftigt sich mit den sogenannten „Latinizantes" der griechischen Melchiten und dem Übertritt von einem orientalischen Ritus zu einem andern. Für die sogenannten Latinizantes, die als Griechen im lateinischen Ritus getauft sind, bestimmt der Papst daß sie als Erwachsene, d. h. zum Gebrauch der Vernunft Gelangte, sich für einen der beiden Riten entscheiden und nach ihm leben müssen.[52] Den Maroniten verbietet er, griechische Melchiten, die freiwillig zum maronitischen Ritus übertreten wollen, ohne voraufgegangene besondere Erlaubnis des Papstes anzunehmen.[53]

„Allatae sunt" schärft mit Berufung auf die früheren Erlasse diese wieder ein und weist darauf hin, daß weder der Übertritt vom orientalischen Ritus zum lateinischen, noch umgekehrt geschehen dürfe ohne besondere Dispens des Apostolischen Stuhles, die aus besonderen Gründen und nur dann gegeben wird, wenn es sich um einen Rücktritt vom lateinischen zum früheren griechischen Ritus handelt. Nur Italogriechen aus dem Laienstande ist es wegen der besonderen Verhältnisse freigestellt, mit bischöflicher Erlaubnis zum lateinischen Ritus überzugehen; alle Geistlichen bedürfen dazu der Päpstlichen Erlaubnis.[54]

Die Propagandakongregation ordnet am 8. März 1757 an: Kein Orientale darf ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles

---

Graeco ad Latinum sine expressa Sedis Apostolicae licentia transire non liceat; si Laici, ut ad ritum latinum transire possint, Episcopus Dioecesanus pro sua prudentia permittere valeat; non tamen Communitati Graecorum, sive Albanensium huiusmodi, sine Sedis Apostolicae licentia, sed solum privatis personis, attenta uniuscuiusque necessitate.

[50] A. a. O. 748 § 7 n. 24 f.

[51] A. a. O. 800 § 15: Omnibus et singulis Melchitis Graecum Ritum servantibus . . . ne transitum a Graeco in Latinum Ritum . . . cupientibus, inconsulta Apostolica Sede, permittant. — Benedicti XIV. Opp. ined. 4 n. 12 u. Leo XIII. oben Anm. 21 nennen Demandatum constitutio.

[52] Fontes II, 16 f. [53] A. a. O. 17. [54] A. a. O. 459 f. § 20 f.

von seinem Ritus zum lateinischen übergehen, noch ein Missionar ohne diese Erlaubnis einen solchen Übertritt gestatten.[55]

Am 12. März 1759 bestätigt sie dieses Dekret.[56]

Die Antwort vom 2. Juni 1760 erwähnt nebenbei die Notwendigkeit der päpstlichen Erlaubnis zum Übertritt zum lateinischen Ritus.[57]

Gregor XVI. genehmigt in seiner Enzyklika „Inter gravissimas" den unter den eigentümlichen Umständen vollzogenen Übertritt von Armeniern zum lateinischen Ritus bzw. das Leben nach ihm und die Erziehung armenischer Waisen in ihm, betont aber, daß er sonst „allen durch die Apostolischen Konstitutionen verboten sei, wenn sie nicht durch Indult des Apostolischen Stuhles die Vollmacht erhalten hätten". Bloßes Frömmigkeitsstreben kann nicht den Anlaß zum Rituswechsel bieten.[58]

Eine besondere Regelung des Übertrittes von einem orientalischen Ritus zu einem anderen hat die Propagandakongregation am 20. November 1838 getroffen. Wollen Angehörige eines orientalischen Ritus, der gesäuertes oder ungesäuertes Brot bei der Eucharistie gebraucht, zu einem anderen Ritus, der sich derselben Materie bedient, übertreten, ist es zu gestatten, wenn die beiden zuständigen Bischöfe zustimmen. Liegt dagegen Materienverschiedenheit zwischen den fraglichen Riten vor, ist die Genehmigung des Apostolischen Stuhles nötig. Das gilt nur für den Rituswechsel zwischen unierten Orientalen. Schismatiker und Häretiker sind bei Rückkehr zur Kirche in der Rituswahl frei.[59]

---

[55] Fontes VII, 60 Nr. 4522.

[56] A. a. O. 62 f. Nr. 4526.

[57] A. a. O. 73 Nr. 4532: R. Supposito legitimo transitu de orientali ad latinum ritum (quod absque Apostolica dispensatione evenire non potest).

[58] Fontes II, 739 § 7: Haec quae pietatem fovent nemini possunt occasionem praebere transeundi a proprio ritu ad alium quemcumque quamvis Apostolica Sede probatum, norunt enim omnes id vetitum apostolicis constitutionibus, nisi forte cuidam facultas fiat ex Apostolicae Sedis indulto.

[59] Fontes VII, 293 Nr. 4777: Sacra Congregatio de Propaganda Fide quae sequuntur decernenda censuit. Ex orientalibus nonnulli, uti sunt armeni et maronitae, cum Ecclesia latina pro Eucharistia utuntur azymo; alii vero fermentato, melchitae nimirum, chaldaei, syri, et cophti: nemo proinde a ritu in quo fit usus azymi transire valeat ad ritum in quo conficitur in fermentato, absque beneplacito Sedis Apostolicae, idemque erit servandum circa transitum ex ritu in quo adhibetur fermentatum ad ritum in quo praecipitur usus azymi. Cum autem inter duos ritus permutandos non adest praefata materiae in Eucharistia disparitas, sufficiat

Unter dem 11. Dezember desselben Jahres setzte dieselbe Propagandakongregation fest, daß die Apostolischen Delegaten im Orient im Namen des Apostolischen Stuhles über den Rituswechsel nicht urteilen, noch etwas verfügen, noch auch ohne Päpstliche Weisungen ihn gestatten können.[60]

Die Erklärung vom 17. September 1842 hebt hervor, daß jeder Rituswechsel in sich endgültig ist und nur mit Apostolischer Dispens geschehen könne, auch von solchen, die in einem Orden der abendländischen Kirche Profeß ablegen.[61]

Die Abmachung zwischen den lateinischen und griechischen ruthenischen Bischöfen in der Provinz Lemberg zur Beilegung der Streitigkeiten, die der Papst durch die Propagandakongregation unter dem 6. Oktober 1863 bestätigt hat, erklärt den Rituswechsel ohne vorherige Erlaubnis des Heiligen Stuhles schlechthin für null und nichtig. Sollte doch Notwendigkeit oder sollten gewichtige Gründe zum Rituswechsel raten, so muß der, der den Rituswechsel wünscht, seinem Ordinarius die Gründe dafür mitteilen; der Ordinarius soll sie prüfen und schriftlich sein Urteil über sie abgeben und über das alles dem Ordinarius des anderen Ritus, der in Aussicht genommen ist, unterrichten. Dieser verfährt ebenso und schickt alles dem Heiligen Stuhl, der selbst oder durch seinen Delegaten den Rituswechsel gestattet oder abschlägt. Drängt es, so kann der Ordinarius, zu dessen Ritus der Bittsteller übertreten will, ihn unter der Bedingung zulassen, daß der Apostolische Stuhl seinen Übertritt genehmigt. Zuvor muß er sich mit dem anderen Ordinarius verständigen.[62] Papst Leo XIII. hat dann in seinen Litterae Apostolicae „Orientalium dignitas“ den Orientalen, die selbst auf Grund eines päpstlichen

---

consensus duorum Episcoporum a quo, et ad quem fit transitus. Haec pro illis sunt constituta qui iamdiu catholicam fidem profitentur; quod vero ad haereticos et schismaticos pertinet, qui ad Ecclesiae sinum redeunt, permittendum censuit S. C. ut orientalem ritum qui magis iis placuerit amplectantur.

[60] A. a. O. 294, 3 Nr. 4778.

[61] A. a. O. 315 f. Nr. 4799: Il transito da uno ad altro rito succede in modo stabile; e trattandosi specialmente di cambiare un rito orientale nel latino, come è necessaria la dispensa Apostolica per passare dal primo al secondo, cosi è indispensabile per ritornare dal secondo al primo. Il passaggio al rito latino, che si concede a quelli di altro rito, i quali professar vogliono negli Ordini Religiosi della Chiesa Occidentale, sebbene diasi a riguardo di tale loro volontà, succede pur esso assolutamente, onde suole apporsi la clausola, secluso penitus regressu ad ritum orientalem.

[62] A. a. O. 394 A a Nr. 4859.

Reskriptes den lateinischen Ritus angenommen haben, damals gestattet, zum früheren Ritus zurückzukehren, wenn sie nur darum bitten.[63] Das war eine einmalige, zeitgebundene Erlaubnis. Sie gilt nicht mehr.

Den Orientalen in Nordamerika gestattet das Dekret der S. Congregatio de Propaganda Fide pro negotiis Ritus Orientalis vom 1. Mai 1897 den Übertritt zum lateinischen Ritus in jedem einzelnen Fall nach Erhalt der Päpstlichen Erlaubnis nur dann, wenn die Bittsteller dort wirklichen Wohnsitz genommen haben.[64]

Der Brief vom 15. Juni 1912 setzt den genauen Inhalt und die Adresse der Bittschrift um Zulassung von Orientalen zu einem lateinischen Orden fest. Die Stelle, die sie erledigt, ist die S. Congregatio de Propaganda Fide pro negotiis Ritus Orientalis. Das Gesuch muß enthalten: den Fall mit allen Umständen, Vornamen, Zunamen, Alter, Ritus, Diözese des Bittstellers; bei einem Manne, ob es sich um eine Genossenschaft mit feierlichen oder einfachen Gelübden handelt, ob er zum Kleriker- oder Laienstand aufgenommen werden will.[65]

Papst Pius X. gibt dann noch im gleichen Jahre persönlich durch seine Konstitution vom 14. September 1912 bekannt, daß keiner vom Apostolischen Stuhle die Erlaubnis zum Ritusweehsel erhalte, ohne gerechte und gesetzmäßige, von der S. Congregatio de Propaganda Fide pro negotiis Ritus Orientalis anerkannte Gründe.[66]

Die S. Congregatio de Propaganda Fide pro Negotiis Ritus Orientalis hat dann durch Dekret vom 12. August 1913 für die

[63] Fontes III, 457 n. 7: Orientalibus, qui ritum latinum, etiamsi ex pontificio rescripto, susceperint, revertere ad pristinum, Apostolica Sede exorata, licebit.

[64] Fontes VII, 541, 2 Nr. 4935: Orientalibus qui verum et stabile domicilium in America Septentr. constituerint, non permittatur transitus ad ritum latinum, nisi obtenta in singulis casibus venia Apostol. Sedis.

[65] Fontes VII, 550 Nr. 4943: Sacra haec Congregatio opportunum ducit, ... in mentem revocare obligationem qua tenentur, consulendi nempe in scriptis sacram hanc Congregationem antequam inter sodales suos aliquis Orientalis cooptetur. Porro in supplici libello casus perspicue proponendus est cum omnibus suis adiunctis; et exprimi non solum debent nomen, agnomen, aetas, ritus et dioecesis postulantis, sed, si de viro agatur, praecipue explicandum est utrum admitti postulet in Institutum votorum solemnium vel simplicium, et an pro statu clericali vel laicali; nam pontificium Rescriptum, si favorabile sit, diversimode conceditur pro diversitate casuum.

[66] Fontes III, 828 n. 6.

Ruthenen in Kanada und durch Dekret vom 18. August 1914 für die Ruthenen in Nordamerika bestimmt, daß sie sich wegen Rituswechsels an die genannte Kongregation wenden müssen. Sie gibt kraft Päpstlicher Vollmacht die Erlaubnis zum Rituswechsel nach Anhörung des ruthenischen Bischofs und Prüfung der vorgebrachten Gründe.[67] Das Dekret vom 12. August enthält dabei die beachtenswerte Bemerkung, Ruthenen, die auf Grund eines Päpstlichen Reskriptes den lateinischen Ritus angenommen, dürfen bei etwaiger Rückkehr in die Heimat auf eine Bittschrift an den Päpstlichen Stuhl den früheren ruthenischen Ritus wieder annehmen.[68] Es ist die von Papst Leo XIII. allgemein getroffene Bestimmung.[69] Verläßt also ein Ruthene, der auf Grund eines päpstlichen Indultes in Amerika zum lateinischen Ritus übergetreten ist, das Land wieder, um in seiner alten Heimat von neuem dauernde Wohnung zu nehmen, so kann er auf Grund einer Bittschrift an den Heiligen Stuhl ohne weiteres erlaubt und wirksam zu seinem früheren Ritus zurückkehren.

Nach dem Codex, zusammen mit den angeführten Erlassen, ist den Katholiken der eigentliche Rituswechsel nur mit ausdrücklicher, vorher einzuholender schriftlicher Erlaubnis des Apostolischen Stuhles gestattet. Sie wird nur auf gerechte, ausreichende und gesetzmäßige Gründe hin gegeben. Ihre Prüfung und Beurteilung liegt beim Apostolischen Stuhl selbst. Die zuständige Stelle dafür ist die S. Congregatio pro Ecclesia Orientali.

Den Orientalen, die dieselbe Materie bei der Eucharistie gebrauchen, können die zuständigen Bischöfe den Rituswechsel erlauben.[70] Den Italogriechen ist der Übertritt zum lateinischen Ritus mit Erlaubnis des lateinischen Bischofs erlaubt und möglich. Denn diese beiden Sonderregelungen sind nicht zurückgenommen.

---

[67] AAS 5 (1913) 397 Art. 25; 6 (1914) 462 Art. 20: Transitus a ritu rutheno ad latinum laicis ruthenis, qui verum et stabilem domicilium in regione Canadensi constituerint concedi nequit nisi a S. Congregatione de Propaganda Fide pro negotiis Ritus Orientalis gravibus et iustis intervenientibus causis ab ipsa S. Congregatione cognoscendis audito Episcopo rutheno Canadensi.

[68] AAS 5 (1913) 397 Art. 26: Si vero contingat, ut hi quandoque in patriam revertantur, tunc etsi ex pontificio rescripto ritum latinum susceperint, licebit eis, Apostolica Sede exorata, ad pristinum ruthenum redire.

[69] Vgl. oben S. 154 u. Anm. 63.

[70] Vgl. oben S. 152 u. Anm. 59; De Clercque, De ritu, a. a. O. 479.

b) Der Weg.

Den gewöhnlichen, jetzt gültigen Rechtsweg, zur zuständigen Stelle für den Rituswechsel und durch sie zur notwendigen Erlaubnis zu gelangen, hat die S. Congregatio pro Ecclesia Orientali durch das Dekret „Nemini licere" vom 6. Dezember 1928 gewiesen, das mit dem 1. Januar 1929 in Kraft getreten ist.[71] Die einschlägigen Bestimmungen dieses Dekretes, das sich auf das alte Recht, zum Teil auf dieselben einzelnen Stücke wie der Codex beruft und es in Kraft lassen will,[72] sind in die Dekrete derselben Kongregation für die Ruthenen in Nordamerika und Kanada vom 1. März 1929 und 24. Mai 1930 übergegangen.[73]

Aus diesem Dekret geht hervor, daß ein anderer Weg zu beschreiten ist, wenn es sich um einen Priester, ein anderer, wenn es sich um einen Laien handelt.

(1) Bei Priestern.

Bei Priestern ist erste und einzige zuständige Instanz die S. Congregatio pro Ecclesia Orientali. Die Bittschriften gehen unmittelbar an sie.[74] Es bleibt also bei der Regelung, die sich aus dem Codex ergibt.

---

[71] AAS 20 (1928) 416 f.

[72] A. a. O. 416: Nemini licere sine venia Apostolicae Sedis ad alium ritum transire, aut, post legitimum transitum ad pristinum reverti, plurimis Romanorum Pontificum constitutionibus, praesertim Benedicti XIV., const. Etsi pastoralis 26. Maii 1742; const. Praeclaris 18 Mart. 1746; ep. encycl. Allatae 26. Jul. 1755; Gregorii XVI. ep. encycl. Inter gravissimas, 3. Febr. 1832; Leonis XIII litt. ap. Orientalium dignitas, 30. Nov. 1894; Pii X const. Tradita ab antiquis, 14. Sept. 1912, Decretis Sacrae Congregationis de Propaganda Fide pro negotiis rituum orientalium statutum fuit, atque a Codice iuris canonici can. 98 § 3 confirmatum.

[73] ASS 21 (1929) 157 Art. 29; 22 (1930) 351 Art. 34: Frequentatio ex parte graeco-ruthenorum, etiam continua, ecclesiarum ritus latini, non inducit mutationem ritus. Circa transitum ab uno ritu ad alium, normae rite observentur a Sacra Congregatione pro Ecclesia Orientali datae per decretum „Nemini licere" die 6 Decembris 1928. Idcirco fideles graeco-rutheni quod transitum spectat ad alium ritum, petitionem ad Delegatum Apostolicum mittant, et simul exponant veraciter causas canonicas, quae eundem transitum suadere videntur. Satius vero erit si hanc petitionem ad eundem Delegatum Apostolicum transmittant per tramitem proprii Ordinarii.

[74] A. a. O. 417: Uno excepto casu de Sacerdote ritus mutationem postulante . . . agatur de Sacerdote, preces, ut antea, ad Sacram Congregationem pro Ecclesia Orientali mittendae erunt.

(2) Bei Laien.

Will dagegen ein Laie zu einem anderen Ritus übertreten, so sind jetzt für die Erledigung zuständig die päpstlichen Legaten, nämlich Nuntien, Internuntien oder Apostolische Delegaten seines Aufenthaltsortes, nicht des Wohnortes, was für die Heimatlosen und Fremden wichtig ist. An sie muß er sich mit seiner Bittschrift wenden.[75] Doch nicht unmittelbar soll diese Bittschrift gesandt werden, sondern über den eigenen Ordinarius, der auch ein Apostolischer Präfekt und Vikar, überhaupt jeder kirchliche Obere mit Jurisdiktionsgewalt über den Betreffenden sein kann. Die Legaten oder Delegaten oder ihre Stellvertreter sollen die Bittschrift auf ihre Gründe hin prüfen. Für ihr Urteil darf nur das Seelenheil des Bittstellers bestimmend sein.[76] Dieser Weg gilt für alle Riten, für den lateinischen wie für die orientalischen.[77] Auch hier bleibt das alte, bisherige Recht voll und ganz in Kraft.[78]

Daß aber die Päpstlichen Legaten im engeren Sinne, also die Nuntien und Internuntien und die Apostolischen Delegaten gemeint sind, geht aus der Anwendung der cc. 265 und 267 hervor und aus dem Text des Dekretes, wo nicht bloß mitgeteilt wird, daß es vorgeschlagen war, sie mit dieser Vollmacht auszustatten, sondern auch angeordnet wird, die Bittschrift an sie zu senden.[79] Sie aber sind verpflichtet, alljährlich der Kongregation die Zahl der erlaubten Rituswechsel mitzuteilen, sowohl vom lateinischen zum orientalischen wie vom orientalischen zum lateinischen Ritus.[80]

Ist aber für das Gebiet kein päpstlicher Legat oder Aposto-

---

[75] A. a. O. Romani Pontificis Legatis facultas tribuatur concedendi veniam transitus ad alium ritum.

[76] A. a. O.: Per tramitem Ordinarii proprii seu sub cuius iurisdictione sunt oratores, mittantur ad Romani Pontificis Legatos seu Nuntios, Internuntios, Delegatos vel eorum qui pro tempore vices eorumdem gerunt. Simulque statuerunt ... causas canonicas iustas et sufficientes earumque agnitionem, ut hac facultate utantur tantum modo in animarum bonum.

[77] A. a. O. transitu sive de ritu orientali in latinum sive de ritu latino in orientalem.

[78] A. a. O. hac enim ratione, nihil de veteri disciplina immutando.

[79] A. a. O. Ut facultas concedendi transitum ad alium ritum delegaretur et tribuatur Romani Pontificis Legatis, seu Nuntiis, Internuntiis ac Delegatis Apostolicis loci, ubi oratores transitum postulantes degunt; oben Anm. 75.

[80] A. a. O. Legati Apostolici autem singulis anni spatiis referant huic Sacrae Congregationi de numero veniarum concessarum pro transitu de ritu orientali in latinum, sive de ritu latino in orientalem.

lischer Delegat bestellt, geht auch das Schreiben des Laienbittstellers unmittelbar an die S. Congregatio pro Ecclesia Orientali.[81]

2) Ausnahmen.

Von der eben angegebenen Stelle und dem bezeichneten Rechtswege gibt es Ausnahmen. Sie sind getroffen für bestimmte Gegenden, in denen Mangel an Priestern des orientalischen Ritus herrscht, und für gewisse Klöster, die sich der Missionierung der Orientalen widmen wollen.

a) Für bestimmte Gegenden.

Die S. Congregatio pro Ecclesia Orientali hat durch Schreiben vom 10. Dezember 1923, das zunächst an einen Bischof slawischen Ritus gerichtet war und dann auch anderen polnischen Bischöfen zuging, in deren Diözesen viele seelsorglich verlassene Schismatiker wohnten, nahegelegt, aus dem Welt- und Ordensklerus für die Schismatikerseelsorge bereite und geeignete Priester auszuwählen. Diese Erwählten müssen den ganzen orientalischen Ritus übernehmen und sich der orientalischen Kirchendisziplin anpassen.[82]

b) Für bestimmte Klöster.

Alle in das am 28. November 1926 in Albertyin in Polen für die Orientalen des slawischen Ritus eröffnete Jesuitennoviziat eintretenden Lateiner schließen sich von selbst dem orientalischen Ritus an. Ähnlich ist es in den Benediktinerklöstern Amay sur Meuse und Niederalteich, im Franziskanerkloster Nag Hamadi und in einem Kapuzinerkloster in Polen.[83]

b. Die Schismatiker.

1) Die gewöhnliche Regelung.

Für die zur Kirche zurückkehrenden Schismatiker und Häretiker hat der Codex keine besondere Regelung getroffen.

Er wie auch die kirchlichen Bestimmungen lassen ihnen also Freiheit. Doch finden die römischen Bestimmungen es am natürlichsten, daß sie nicht den lateinischen Ritus, sondern einen orientalischen wählen.

---

[81] A. a. O.: Quod si in loco seu regione Legatus Apostolicus non fuerit missus aut constitutus, preces, ut antea, ad Sacram Congregationem pro Ecclesia Orientali mittandae erunt.

[82] Misje Katolickie Krakau Mai 1926, 215 bei: Petrani, a. a. O. 38.

[83] Siehe oben S. 109 und Anm. 131 u. 132.

So hat die S. Congregatio de Propaganda Fide am 20. November 1838 die Entscheidung getroffen, man solle den zur Kirche zurückkehrenden Schismatikern es überlassen, welchen orientalischen Ritus sie wählen wollen.[84]

Papst Leo XIII. hat in seinen Litterae Apostolicae „Orientalium dignitas" bestimmt, daß zur Kirche zurückkehrende Schismatiker, einzelne wie Gemeinschaften, die aus Not oder aus Priestermangel sich dem lateinischen Ritus angeschlossen haben, während der Notlage im lateinischen Ritus verbleiben sollen, ist sie behoben, zum angestammten katholisch-orientalischen Ritus zurückzukehren die Vollmacht haben, bei Erhalt einer ausreichenden Zahl Priester orientalischen Ritus zu diesem Ritus zurückkehren müssen.[85]

Nach der neuen Instructio der Pontificia Commissio pro Russia „Edito de Actis" vom 26. August 1929[86] haben die zur Einheit der Kirche zurückkehrenden Russen die Freiheit, einen Ritus zu wählen, den sie wollen, auch den lateinischen.[87]

Ähnlich wie die Russen haben die Freiheit, sich dem lateinischen Ritus anzuschließen, laut Erklärung der S. Congregatio de Propaganda Fide vom 4. Februar 1896[88], die zurückkehrenden Schismatiker überhaupt, die im Schisma geboren und aufgewachsen sind.

Kehren aber zum Schisma oder zur Häresie abgefallene Katholiken zur Kirche zurück, so können sie den Ritus nicht wählen, sondern müssen zu ihrem alten Ritus zurück, den sie verlassen haben.

---

[84] Siehe oben S. 152 Anm. 59.

[85] Fontes III, 458 n. 11: Si qua ex dissidentibus communitas vel familia vel persona ad catholicam unitatem venerit, conditione velut necessaria interposita amplectendi latini ritus, huic ritui remaneat ea quidem ad tempus adstricta, in eius tamen potestate sit ad nativum ritum catholicum aliquando redire. Si vero eiusmodi conditio non intercesserit sed ideo ipsa communitas, familia, persona a latinis presbyteris administretur quia desint orientales, regrediendum ipsi erit ad ritum suum, statim ut sacerdotis orientalis fuerit copia.

[86] AAS 21 (1929) 608 ff.

[87] A. a. O. 609: Cum sufficienter instructi atque dispositi inveniantur, de ritus electione sunt monendi, quin contra eorum propensionem ad latinum ritum assumendum eos inducere praesumatur. Satius erit dignitatem et pulcritudinem Orientalium rituum explicare, quid Ecclesia Catholica de ritibus iisdem sentiat et doceat, et quantum iis favere studeat. Si quis tamen e Russis, omnibus recte perpensis, ritui latino adhaerere maluerit eidem adscribi poterit.

[88] Vgl. Duskie, The Canonical Status 79 Anm. 39.

Sie sind nicht jene Schismatiker und Häretiker, denen das Dekret der S. Congregatio de Propaganda Fide vom 20. November 1838[89] und der Brief dieser Kongregation vom 7. April 1859 die Wahlfreiheit zugestehen. Das ergibt sich deutlich aus den Anmerkungen zu diesem Brief in den Fontes.[90] Diese Erklärung ist nach dem Wortlaut des Dekretes richtig und allein zulässig.[91]

2) Besondere Regelung für die Russen.

Für die Russen, deren Rückkehr laut Monitum der Pontificia Commissio pro Russia vom 12. Januar 1929 selbst vorbehalten bzw. den Päpstlichen Legaten übergeben war,[92] traf die Instructio „Edito de Actis“ vom 26. August 1929 der Pontificia Commissio pro Russia eine neue Regelung.

Sie unterscheidet zwischen der Rückkehr der Laien und der der Diakonen und Priester.

a) Für die Laien haben die Bischöfe weiteste Vollmacht.

Die Laien dürfen nach hinreichendem Unterricht und guter Vorbereitung aufgenommen werden. Den Ritus können sie frei wählen. Die Schönheit des eigenen Ritus und die Hochachtung der Kirche vor ihm muß ihnen gezeigt werden. Nur nach eigener, freier, überlegter Wahl dürfen sie zum lateinischen Ritus zugelassen werden.

Ein besonderes Glaubensbekenntnis ist für sie von der Kommission aufgestellt. Diese Kommission bietet bereitwilligst Auskunft und Hilfe.

---

[89] Vgl. oben S. 152 u. Anm. 59; S. 159 u. Anm. 84.

[90] Fontes VII, 293 Anm. 1 zu Nr. 4777: Il decreto emanato al 20. nov. 1838 riguardo al passagio degli orientali da un rito all'altro ed alla facoltà che si concede agli erectici ed agli scismatici, di scegliere quel rito orientale che più loro aggradi nel ritorno dei medisimi al seno della cattolica Chiesa, non comprende gli apostati, quelli cioè che, essendo cattolici abbandonarono la vera Chiesa passando all'eresia ed allo scisma e poi si convertono. In aliis vero Litteris (15. iulii 1876) declaratur, quod sequitur: „Decretum illud sancitum die 20 novembris 1838 agit de transitu ab aliquo ex ritibus orientalibus ad alterum, et nihil omnino statuit de ritu latino, neque de iis qui hunc ritum habent vel habere desiderant; et quod ibi statuitur de haereticis et schismaticis ad Ecclesiae sinum revertentibus, de iis intelligendum est qui ad orientales ritus pertinent.

[91] Siehe oben 159 u. Anm. 84.

[92] AAS 21 (1929) 94: Ordinarii locorum monentur, ut singulos casus huic Pontificiae Commissioni vel ubi adsit, Apostolico Legato mature exponant, atque iuxta peculiares instructiones quae pro opportunitate ipsis traditae fuerint sese gerant.

Bleiben nach gehöriger Prüfung Zweifel an der Aufrichtigkeit des Schrittes, soll ein geeigneter Priester die zurückkehrenden Russen weiter unterrichten und prüfen.

Die Jünglinge und Knaben, die zurückkehren, sollen alljährlich der Kommission bekanntgegeben werden, vor allem jene, die zum Priesterstand neigen.[93]

b) Die Aufnahme der russischen Diakone und Priester hat sich auch jetzt noch die Kommission selbst vorbehalten. Nur in dringenden Fällen dürfen die Apostolischen Legaten vorgehen. Alle Untersuchungen, die eingehender und genauer sein müssen als bei Laien, haben die Bischöfe anzustellen. Die zur katholischen Kirche zugelassenen Geistlichen müssen die Ordinarien bald der Kommission mitteilen.[94]

Infolge Motu Proprio „Quam sollicita" Pius' XI. vom 21. Dezember 1934 gehört nur noch die Rückkehr der Russen, die im eigenen Vaterland weilen, im oben dargelegten Sinne zum Aufgabenkreis der Commissio pro Russia. Die Rückkehr derer, die außerhalb des eigenen Landes wohnen, ist der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali und zwar der neu gegründeten Sectio pro ritu slavico-byzantino in dem dargelegten Sinne übertragen,[95] worauf Sipos 1936 noch nicht hingewiesen hat.[96]

5. Widerrechtlicher Rituswechsel.

Der Rituswechsel ohne die durch den Codex und durch Sonderbestimmungen vorgeschriebene Erlaubnis und den ebendort bezeichneten Weg ist null und nichtig, nicht bloß unerlaubt, obschon der Canon nur „Nemini licet" schreibt.[97]

Wer ohne die nötigen Erlaubnisse und nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise den Rituswechsel vollzogen hat, muß zum alten Ritus zurück.[98] Er kann in der Beichte nur losgesprochen werden, wenn er zur Rückkehr bereit ist.[99] Denn er macht sich eines schweren Ungehorsams schuldig, wenn er in dem ungesetzlichen Ritus verharren will.

Wer den Rituswechsel ungesetzlich gestattet, kann bestraft werden.[100]

---

[93] A. a. O. 608 ff. [94] A. a. O. 610.
[95] AAS 27 (1935) 65 ff.
[96] Enchiridion³, Pecs 1936, 93 b. [97] Siehe oben S. 150, 153.
[98] Siehe oben S. 150, 153. Folgerung aus der Nichtigkeit.
[99] Siehe oben S. 150. [100] Siehe oben S. 150.

Weil der widerrechtliche Rituswechsel nichtig ist, haben wir es laut c. 11 mit einem irritierenden Gesetz zu tun. Dieses Gesetz läßt auch keine nachträgliche Heilung oder neue Gewohnheit und darum kein neues Gesetz zu, wenn der Rituswechsel auch in Unkenntnis vollzogen worden ist, wohl eine nachträgliche Genehmigung.

6. Die staatliche Verpflichtung in Österreich bei Rituswechsel.

In Österreich bestand infolge Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. Februar 1870 für jeden Katholiken bei Rituswechsel die staatsrechtliche Pflicht, diesen seinen Übertritt der staatlichen Behörde zu melden. Erst durch diese Meldung wurde der Schritt staatsrechtlich wirksam.[101] Staatsrechtlich wurde er nämlich als Übertritt von einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft zu einer anderen angesehen.

Bei dem Übertritt eines Schismatikers, der tatsächlich von einer Religionsgemeinschaft zu einer anderen übergeht, ist das Gesetz ohne weiteres verständlich und berechtigt.

Beim Übertritt von einem katholischen Ritus zu einem anderen kann aber gegen diese Bestimmung der äußeren genauen Ordnung wegen und wegen der rein staatsrechtlichen Wirkungen z. B. in Kirchensteuersachen nichts eingewendet werden. Daher kann auf Grund des Konkordates vom 5. Juni 1933, nach dessen Art. 1, 1 „der römisch-katholischen Kirche in ihren verschiedenen Riten die freie Ausübung ihrer geistlichen Macht und die freie und öffentliche Ausübung des Kultus" gewährleistet wird[102] und nach dessen Art. 22, 3 zugesichert ist, daß mit seinem Inkrafttreten alle in Österreich noch geltenden, aber mit den Bestimmungen des Konkordates in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten,[103] nichts gegen den alten Erlaß, der die Meldepflicht beim Rituswechsel selbst den Katholiken vorschreibt, eingewendet werden. Er widerstreitet ja keinen Bestimmungen des Konkordates.

7. Ritusanpassung.

Der Codex gewährt in manchen Punkten Ritusfreiheit. Er gestattet in Notfällen einem Priester, in seinem Ritus ungebräuch-

[101] Vgl. J. Haring, Rituswechsel, in: Theol.-praktische Quartalschrift 84 (1931), Mitteilung II, 151 f.

[102] Giannini, Concordati Postbellici, S. 304/5.

[103] Giannini, a. a. O. 342/43 und 358/59 zu Artikel XXII, 3.

lichem Brot die Messe zu feiern, und den Gläubigen, sich einem fremden Ritus noch weiter anzugleichen. Hält aber die Notlage länger an, so muß sich der Priester die Erlaubnis der Anpassung in der Meßmaterie verschaffen.[104]

Wie ist es nun mit der Ritusangleichung der gewöhnlichen Gläubigen? Wie ist es mit ihrer Angleichung auf dem Gebiet der Disziplin und Jurisdiktion?

Wohl hat die S. Congregatio de Propaganda Fide pro negotiis Ritus Orientalis durch Dekret vom 18. August 1913 und durch das vom 17. August 1914 den Ruthenen Nordamerikas gestattet, die Fest- und Fasttage zu beobachten nach der Gewohnheit ihrer Aufenthaltsorte. Dabei war nach dem Dekret vom 17. August 1914 die Erlaubnis des eigenen, also ruthenischen Ordinarius einzuholen. Als Grund wird angegeben: Vermeidung größerer Unannehmlichkeiten.[105]

In den Dekreten der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali vom 1. März 1929 und 24. Mai 1930[106], ebenfalls für die Ruthenen in Nordamerika und Kanada, steht die Bestimmung in der Fassung des Dekretes vom 18. August 1913. Das Gebot, die heilige Messe an Sonn- und Feiertagen zu hören, ist erst im Dekret dieser Congregatio vom 24. Mai 1930 und in ihrer declaratio vom 11. Juni desselben Jahres dem c. 1249 angeglichen worden.[107]

Was die allgemeine Regelung einer längeren Ritusanpassung über die im Codex gebotene Ritusfreiheit hinaus auf dem Gebiet der Disziplin und Jurisdiktion angeht, kann die Antwort der S. Congregatio de Propaganda Fide vom 25. Juli 1887 richtunggebend sein. Sie hat damals selbst für eine Frau bei notwendiger Anpassung an die Fast- und Festtage des fremden Ritus Apostolische Dispens gefordert.[108] Da es durch c. 98 § 4 der Frau

---

[104] Siehe oben S. 100.

[105] AAS 6 (1914) 463 Art. 27: Ad vitanda gravia incommoda quae inde Graeco-Ruthenis evenire possint, licitum erit eis de venia proprii Ordinarii, sua festa et sua ieiunia observare iuxta consuetudinem locorum in quibus degunt; vgl. AAS 5 (1913), 398 Art. 33.

[106] AAS 21 (1929) 158 Art. 36; 22 (1930) 352 f. Art. 41.

[107] AAS 22 (1930) 353 Art. 42; 354; vergl. oben S. 137.

[108] Fontes VII, 518, 3 Nr. 4919: Utrum mulier, quae non potuit aut, non voluit sequi seu adoptare ritum viri sui, nihilominus eidem sese conformare valeat in ieiuniis et diebus festis propter necessitatem aut sine necessitate. Quaenam proinde necessitas requirenda, et quae licentia. R. Ad 3. Negative absque Apostolica dispensatione.

überlassen ist, bei Abschluß der Ehe oder während ihrer Dauer sich dem Ritus ihres Mannes vollständig anzuschließen, so muß nach Gesetzesanalogie ihr jetzt die Ritusangleichung erst recht überlassen sein.

Alle anderen Gläubigen aber müssen bei längerer Dauer der Ritusangleichung und dort, wo es keine Sondergesetzgebung gibt, den Apostolischen Stuhl um Erlaubnis angehen. Das ebenfalls auf Grund der Gesetzesanalogie.

Denn nur so kann die Ritusvermischung auf die Dauer vermieden und die Rituserhaltung erreicht werden, wie es die Gesetze über den Rituswechsel bezwecken.

8. Kapitel:

Die interrituelle Schiedsinstanz.

Die Erledigung aller interrituellen Angelegenheiten, soweit das Recht keine Ausnahmen macht, obliegt der schon oft genannten S. Congregatio pro Ecclesia Orientali, die Erwin Roderich von Kienitz kurz als Orientalenkongregation bezeichnet.[1]

Wegen ihrer interrituellen Aufgaben muß sie hier zur Sprache kommen. Das um so mehr, als ihr Zuständigkeitskreis seit dem 25. März 1938 nicht unbedeutend erweitert ist.[2] Es wird behandelt werden ihre Entstehung und Entwicklung, ihre Einrichtung und ihre Zuständigkeit.

1. Ihre Entstehung und Entwicklung.

Die S. Congregatio pro Ecclesia Orientali ist verhältnismäßig jung. Sie ist erst im Kriegsjahr 1917 ins Leben getreten.[3] Doch reichen ihre Wurzeln bis ins 16. Jahrhundert.

Ihr allmähliches Entstehen, ihr Werden und Wachsen ist eng mit der Geschichte der Propagandakongregation verbunden.

Trotz der politischen und kirchlichen Entfernung und Entfremdung des Morgenlandes vom Abendland ist das Interesse der Kirche für die orientalischen Christen allzeit rege geblieben. Die Päpste haben immer wieder versucht, die abgerissenen Fäden von neuem zusammenzuknüpfen und die Einheit wiederherzustellen. Selbst nach dem Fall von Konstantinopel, selbst im folgenden 16. Jahrhundert haben sich die Päpste um die Griechen besonders bemüht. Unter Gregor XIII., ein Jahr nach seiner

---

[1] Erw. Rod. von Kienitz, Die Gestalt der Kirche, Frankfurt 1937, 118 n. 3.

[2] Vgl. Motu Proprio „Sancta Dei Ecclesia" in: AAS 30 (1938) 154—159: oben S. 17 Anm. 1.

[3] Vgl. Motu Proprio „Dei Providentis" Benedicti XV. vom 1. Mai 1917 in: Fontes III, 858 ff.; Statistica 14—16. Zur Entstehung und Entwicklung vgl. Motu Proprio „Sancta Dei Ecclesia" Pius' XI. vom 25. März 1938, in: AAS oben S. 17 Anm. 1.

Wahl, entstand im Jahre 1573 eine ständige Einrichtung zu ihren Gunsten. Sie bekam den Namen Congregatio de rebus Graecorum. Ihr unterstanden nicht bloß die Angelegenheiten der Katholiken des byzantinischen oder griechischen Ritus, sondern auch die Erhaltung und Ausbreitung des Glaubens unter den übrigen Christen des Orients.

Kurze Zeit darauf änderte sie Klemens VIII. um in die Congregatio „super negotiis fidei et religionis catholicae". Sie erhielt schon bald die Bezeichnung de Propaganda Fide. Ihre Aufgabe sollte sein, „für die Angelegenheiten der Griechen und anderer Orientalen zu sorgen und sich der Ausbreitung des Glaubens im Abendland anzunehmen". Sie war die unmittelbare Vorgängerin jener ersten allgemeinen Congregatio de Propaganda Fide. Diese wurde von Gregor XV. durch die Konstitution „Inscrutabili divinae providentiae" vom 22. Juni 1622 errichtet.[4] Ihr oblag das gesamte Missionswesen im Morgen- und Abendland.[5]

Doch schon bald erkannte man die Notwendigkeit, besondere Einrichtungen für die Orientalen zu treffen. Aus diesem Grunde hat Gregors Nachfolger, Urban VIII. innerhalb der General-

---

[4] Vgl. Pius' IX. Konstitution „Romani Pontifices" vom 6. Januar 1862 in: Fontes II, 947 f.: Pluribus annis ante Clementis VIII Pontificatum specialis instituta fuit Congregatio de rebus Graecorum, ac alia deinde sub eodem Pontifice erecta super negotiis fidei et religionis catholicae, paulo post appellata de Propaganda Fide, quae tum Graecorum, aliorumque Orientalium negotia, tum fidei propagationem in occidentalibus regionibus curaret. Atque haec Congregatio eumdem habebat finem, quem deinde habuit, et in praesentia habet Congregatio generalis eodem titulo Propagandae fidei insignita et a Gregorio XV Apostolicis Litteris die 22 iun. anno 1622 datis et incipientibus Inscrutabili erecta; vgl. Motu Proprio „Sancta Dei Ecclesia", in: AAS 30 (1938) 155.

[5] Vgl. Fontes I, 381 § 1: Sedulo invigilandi et intentis studiis adnitendi, ut oves miserabiliter errantes, ad Christi ovile adducantur, ac Dominum gregis agnoscant et pastorem. — Zum Aufbau und zur Arbeitsweise a. a. O. 383 § 8: Volentes, ut in unum congregati, adhibitis etiam aliquot Rom. Curiae Praelatis, et religiosis viris, ac Secretario, prout Nos hac prima vice eos adhiberi voluimus, et nominavimus, in commune consulant, tantaeque rei nobiscum inviligent, ac tam sancto, et Divinae Maiestati maxime grato operi, quanto melius fieri poterit, incumbant: quod ut commodius praestari possit, semel coram Nobis, ac bis saltem in domo antiquioris eorum, quolibet mense congregentur, omniaque, et singula negotia, ad Fidem in universo Mundo propagandam pertinentia cognoscant, et tractent, et graviora, quae in praedicta domo congregati tractaverint, ad Nos referant: alia vero per se ipsos decidant, et expediant pro eorum prudentia. Missionibus omnibus ad praedicandum, et docendum Evangelium, et Catholicam doctrinam, superintendant, ministros necessarios constituant, et mutent.

kongregation zwei Sonderkongregationen gebildet, die eine nannte er Congregatio super dubiis Orientalium (1627), die andere Congregatio super correctione Euchologii Graecorum (1636—1645). Als sie ihre Aufgabe erledigt hatten und die Studien für das Euchologium der Griechen allmählich sich auf alle liturgischen Bücher der Orientalen überhaupt erstreckte, trat 1717 unter Klemens XI. (1700—1721) als neue, ständige und von der Propagandakongregation unterschiedene die Congregatio super correctione librorum Orientalium an ihre Stelle. Sie hatte einen eigenen Präfekten und Sekretär und bestand aus fünf Kardinälen und mehreren in den orientalischen Riten und Sprachen wohl bewanderten Theologen und Männern. Wenn es dann später die Umstände erforderten, wurden zur Erledigung wichtiger orientalischer Angelegenheiten innerhalb der S. Congregatio de Propaganda Fide besondere Räte oder Kardinalkongregationen gebildet.[6]

Papst Pius IX. hat sich laut Konstitution „Romani Pontifices" vom 6. Januar 1862 nach reiflicher Beratung endlich entschlossen, statt nach der Gewohnheit der Propagandakongregation je nach den Zeitbedürfnissen besondere Kongregationen bei ihr einzurichten, jetzt eine einzige besondere feste Kongregation zu gründen, mit der einzigen Aufgabe, „alle Angelegenheiten der Riten und der Disziplin der Orientalischen Kirche zu behandeln und zu leiten". Ihr oblag also die Verbesserung der Bücher der Orientalen und die Erledigung all ihrer Angelegenheiten. Es ge-

---

[6] Fontes II, 948: Urbano VIII Pontifice, qui in locum Gregorii XV fuit suffectus, duae speciales ex ipsius generalis Congregationis de Propaganda Fide gremio Congregationes constitutae fuere, quarum altera appellata super dubiis Orientalium, altera super correctione Euchologii Graecorum. Ut vero opus ab hac postrema Congregatione inceptum ad finem perduceretur, et studia pro Euchologio Graecorum commissa omnes Orientalium libros complecterentur, nova Congregatio uti stabilis et distincta a Congregatione de Propaganda Fide erecta fuit a Clemente XI super correctione librorum Orientalium proprium habens Praefectum et Secretarium, et constans ex quinque Cardinalibus, pluribus theologis virisque orientalium rituum et linguarum peritis. Ex ipsius autem Congregationis Christianae Fidei Propagandae actis apparet quomodo fere semper, ubi de aliquibus summi momenti Orientalium negotiis erat peragendum, eorum cura et examen fuerit demandatum peculiaribus Consiliis, seu Congregationibus S. R. E. Cardinalium eiusdem Congregationis de Propaganda Fide, quemadmodum praestitum fuit de rebus, quae Graecos Melchitas, Armenios, Cophtos, Maronitas, Ruthenos, aliasque orientales nationes respiciebant; vgl. Motu Proprio „Sancta Dei Ecclesia" a. a. O. 156.

schah in der Weise, daß die Propagandakongregation in zwei Klassen geteilt wurde, eine für die Angelegenheiten des lateinischen Ritus, die andere für die des orientalischen. Die gemischten Angelegenheiten wurden für gewöhnlich in der Abteilung für die Angelegenheiten des orientalischen Ritus behandelt. Die beiden Sonderkongregationen hatten einen gemeinsamen Präfekten; aber jede hatte eigene Sekretäre, besondere Kardinäle als Mitglieder, eigene Konsultoren und ein eigenes Sekretariat mit eigenen Beamten. Dabei wurde Vorsorge getroffen, daß die beiden Abteilungen nicht nebeneinander arbeiteten, und daß die Abteilung für die Angelegenheiten des orientalischen Ritus immer hinlänglich in den orientalischen Sprachen und Riten erfahrene Konsultoren hatte. Damit war die Congregatio super correctione librorum Orientalium als selbständiges Gebilde überflüssig geworden.[7] Die neue Kongregation hieß mit ihrem vollen Namen S. Congregatio de Propaganda Fide pro negotiis Ritus Orientalis.

Diese Lösung hat indes nicht befriedigt. Manche einsichtige Kreise glaubten, um für die Orientalen noch besser sorgen zu können, ihnen manches Vorurteil zu nehmen und, um sie leichter zu gewinnen, eine vollständige Scheidung der beiden Klassen in zwei selbständige Kongregationen vornehmen zu müssen. Einen dahingehenden Antrag hatten die Franzosen beim Vatikanischen Konzil eingereicht.[8] Der Zeitpunkt zur Verwirklichung war damals noch nicht gekommen.

Wohl hat Leo XIII. durch Motu Proprio „Optatissimae meae“ vom 19. März 1895 eine besondere Commissio Pontificia ad reconciliationem dissidentium cum Ecclesia fovendam eingerichtet. Doch zu einer völligen Neuordnung und Verselbständigung kam es nicht.[9]

Selbst die Konstitution „Sapienti consilio“ vom 29. Juni 1908, durch die Papst Pius X. die Kongregationen neu ordnete, hat die Congregatio pro negotiis Rituum Orientalium wie bisher bei der Congregatio de Propaganda Fide gelassen.[10]

---

[7] Fontes II, 948—953; vgl. Motu Proprio „Sancta Dei Ecclesia“, a. a. O.

[8] Collectio Lacensis VII, Freiburg 1897, Sp. 847. Vgl. Ulr. Stutz, Geist des C. I. C., 137 f. Hier auch weitere Literatur.

[9] Vgl. AOFM 15 (1896), 40 f.; vgl. oben S. 82 u. Anm. 3.

[10] Fontes III, 731, 6, 6: Unitam habet (sc. Congregatio de Propaganda Fide) Congregationem pro Negotiis rituum orientalium, cui integra manent quae huc usque servata sunt.

Papst Benedikt XV. sollte es vorbehalten sein, jene besondere Kongregation zu schaffen, die alle bisherigen Kommissionen und kongregationsähnlichen Einrichtungen zugunsten der Orientalen in sich aufgenommen hat. Es geschah durch Motu Proprio „Dei providentis“ vom 1. Mai 1917.[11] Nach ihm erlosch mit dem 30. November die bisherige Sonderkongregation für die Angelegenheiten der orientalischen Riten bei der Propagandakongregation, und es trat mit dem folgenden Tag, dem 1. Dezember, die S. Congregatio pro Ecclesia Orientali ins Leben.[12] Die Bestimmungen 2—4 über Einrichtung und Zuständigkeit der neuen Kongregation dieses Motu Proprio sind fast wörtlich in c. 257 übergegangen, der dieser Kongregation gewidmet ist.

Sie hat inzwischen einige Änderungen erfahren. Für die Angelegenheiten der russischen Christen wurde am 20. Juni 1925 eine Commissio Pontificia pro Russia eingerichtet. Sie blieb zunächst der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali angegliedert.[13] Durch Motu Proprio „Inde ab initio“ vom 6. April 1930 wurde sie von dieser Kongregation getrennt und selbständig gemacht.[14] Durch das Motu Proprio Pius' XI. „Quam sollicita“ vom 21. Dezember 1934 kam sie in Abhängigkeit von der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten,[15] soweit die russischen Angelegenheiten innerhalb des eigenen Vaterlandes in Frage standen. Für die Russen außerhalb wurde innerhalb der S. Con-

---

[11] Fontes III, 858 ff.; Statistica 14 ff.; vgl. Motu Proprio „Sancta Dei Ecclesia“, a. a. O. 156 f.; vgl. S. 165.

[12] Fontes III, 859 f. 1: Sacra Congregatio de Propaganda Fide pro Negotiis Ritus Orientalis die XXX mensis novembris huius anni esse desinat; 2. Seorsum a S. Congregatione de Propaganda Fide, S. Congregatio pro Ecclesia Orientali sit die prima mensis insequentis.

[13] Vgl. AAS 18 (1926) 62; 22 (1930) 153: Negotia et causas demendavimus, quae ad Russos pertinent sive ad eos qui in patrio solo degunt sive ad eos, qui extorres procul versentur.

[14] AAS 22 (1930) 153 f.; 154: Oportunum duximus Commissionem pro Russia a Sacra Congregatione praeposita, quacum ante cohaerebat, seiungere eamque facere suo proprio iure pollentem . . . hanc pro Russia Commissionem et a Congregatione, quacum adhuc cohaerebat, seiungimus et omnino sui iuris atque nullius auctoritati nisi Nostrae obnoxiam eam constituimus ac pronuntiamus.

[15] AAS 27 (1935) 66: Statuimus et decernimus ea tantummodo negotia et causas, quae ad Russos pertinent, qui in patrio solo degunt „Commissioni pro Russia“ reservare et concredere. . . statuimus ut Commissio eadem (sc. pro Russia) Sacrae Congregationi a negotiis ecclesiasticis extraordinariis adhaereat; cuius proinde, qui a Secretis est, Commissionis huius una simul praeses est.

gregatio pro Ecclesia Orientali eine besondere „Sectio pro ritu slavico“ gegründet[16] und die Kongregation selbst mit der Herausgabe slawischer liturgischer Bücher beauftragt.[17]

1928 wurde dann in ihr eine Commissio specialis pro causis matrimonialibus eingerichtet,[18] 1929 die Commissio Cardinalitia ad praeparandam iuris canonici orientalis codificationem, der 1930 zwei andere Unterkommissionen mit der gleichen Aufgabe eingefügt wurden, die eine, die sich aus orientalischen delegierten Mitgliedern des Welt- und Ordensklerus und aus fünf lateinischen Kanonisten zusammensetzte und die Kodifikation mitvorbereiten sollte, und die andere ad colligendum fontes iuris canonici.[19] 1935 hielt die S. Congregatio pro Ecclesia Orientali die Vorbereitungen für soweit gediehen, daß sie unter dem 17. Juli 1935 die Errichtung der Commissio Pontificia ad redigendum codicem iuris canonici orientalis bekanntgab.[20] Im Jahre 1930 war dann noch die Commissio Liturgica in ihr entstanden.[21] Durch Motu Proprio „Sancta Dei Ecclesia“ vom 25. März 1938 hat Papst Pius XI. neuerdings die S. Congregatio pro Ecclesia Orientali für sämtliche Katholiken in den dort aufgezählten Gebieten der Ostkirche, also auch für die dort wohnenden Lateiner für zuständig erklärt.[22] Dieses Motu Proprio hat den ganzen Inhalt des can. 257 in sich aufgenommen und neu geordnet. Es ist darum laut can. 22 maßgebend.

Papst Benedikt XV. hat die Orientalenkongregation geschaffen aus Liebe und Hochachtung gegen die Orientalen, nicht zuletzt, um die ganz unberechtigten Anschuldigungen gewisser Kreise zunichte zu machen, als ob die römischen Päpste „die katholischen Orientalen geringschätzten und sie den Lateinern unter-

[16] AAS 27 (1935) 66: Decernimus itidem ut apud Sacram Congregationem pro Ecclesia Orientali peculiaris constituatur „Sectio“, iis quidem omnibus addicta, qui ubicumque terrarum degentes slavicum, quem slavicum-byzantinum vocant, profiteantur atque ideo, iis quoque adhuc „Commissioni pro Russia“ subiiciebantur . . .

[17] AAS 27 (1935) 66: Cum in comperto habeamus eos e filiis Nostris qui hoc ritu (sc. Slavico-byzantino) utuntur liturgicis indigere libris — Nobis decretum sit hoc genus librorum nulla interposita mora, esse in lucem edendos.

[18] Vgl. De Clercque, Les églises unies 23; Statistica 24 f.

[19] Zur Einrichtung der Kardinalskommission siehe AAS 21 (1929) 669. Im übrigen: De Clercque, a. a. O. 24; Statistica 23 f.

[20] Vgl. AAS 27 (1935), 306 f.

[21] De Clercque, a. a. O. 23; Statistica 25.

[22] AAS 30 (1938) 157 n. 1 vgl. oben S. 17 u. Anm. 1.

werfen wollten",[23] Anschuldigungen, denen durch das Motu proprio Pius' XI. vom 25. März 1938 zugunsten der Orientalenkongregation der Boden gänzlich entzogen ist.[24]

2. Ihre Einrichtung.

Um die große Hochachtung der römischen Kirche gegen die Orientalen zum Ausdruck zu bringen, ist dem Papste der Vorsitz dieser Kongregation vorbehalten.[25]

Sie gehört also neben der Congregatio S. Officii und der S. Congregatio Consistorialis zu jenen drei, deren Vorsitzender der Papst ist.[26]

Nach dem Einführungs-Motu Proprio bilden wie bei allen Kongregationen einige vom Papst ernannte Kardinäle ihre Mitglieder. Von ihnen ist einer ihr Sekretär und des Papstes Stellvertreter. Eine Reihe angesehener Kleriker sind als Gehilfen beigegeben, ein Assessor, mehrere Konsultoren aus dem lateinischen und orientalischen Ritus und eine ausreichende Zahl Beamte geistlichen Standes, die in den orientalischen Angelegenheiten wohl bewandert sind.[27] Unter den Konsultoren befinden sich einige sprachgewandte Männer als Dolmetscher.[28]

Die Kongregation umfaßt zwei große, ständige, besondere Kommissionen, eine für Ehesachen, eine für die liturgischen Fragen, außerdem die Kardinalskommission für die vorbereitenden Studien zur Kodifikation des orientalischen Kirchenrechts, die Kommission der orientalischen delegierten Mitglieder für die Kodifikation mit den lateinischen Konsultoren, die Kommission

---

[23] Fontes III, 859; Statistica 15, Non ignoramus aliquos fuisse non bene erga Apostolicam Sedem animatos, a quibus Romani Pontifices inde arguerentur catholicos Orientales parvi pendere, eosque Latinis velle subiectos. Huiusmodi criminationes etsi quisquis res ex veritate aestimat, videt inanes esse, volumus tamen de huius Apostolicae Sedis in Orientales benevolentia constare ita ut dubitare iam liceat nemini; vgl. Motu Proprio „Sancta Dei Ecclesia" a. a. O. 156.

[24] AAS 30 (1938) 154—159; vgl. oben S. 17 u. Anm. 1.

[25] A. a. O. n. 2 Cui quidem praeerit Summus Pontifex; Motu Proprio „Sancta Dei Ecclesia" n. 1.

[26] cc. 257 § 1; 247 § 1; 248 § 1.

[27] Fontes III, 859: Ea complectetur aliquot S. R. E. Cardinales, ex quibus unus Secretarius erit. Adiunctos habebit e spectatissimis de Clero viris unum Assessorem et plures tum ex latino tum ex orientali ritu Consultores; praeterea idoneum officialium numerum ex clericis qui rerum orientalium peritiores sint. Vgl. c. 246.

[28] Statistica 22.

für die Sammlung der Quellen zum orientalischen Kirchenrecht und die Kommission ad redigendum codicem iuris canonici, seit dem 21. Dezember 1934 noch eine Sectio pro ritu slavico.[29] Die Kommission für Ehesachen hat Kommissare für die Entscheidung und für die Verteidigung des Ehebandes.[30]

3. Ihre Zuständigkeit.

a. Sachlich.

Zuständig ist diese Kongregation für alle persönlichen, disziplinären und liturgisch-kultischen Fragen der orientalischen Kirchen, nicht bloß für sie, sondern auch für alle, soweit sie gemischten Inhaltes sind, soweit sie Mitglieder und Einrichtungen der orientalischen Riten und des lateinischen Ritus berühren,[31] eine Anordnung, die im Einsetzungs-Motu Proprio und im Codex[32] wörtlich übereinstimmt. In den im Motu Proprio „Sancta Dei Ecclesia“ genannten Gebieten ist ihre Zuständigkeit gegenüber den dortigen Lateinern erweitert.

Ihrem Geschäftsbereich sind alle Fragen zugeteilt, deren Behandlung für den lateinischen Ritus den einzelnen Kongregationen obliegen,[33] wie Errichtung und Unterdrückung von neuen Diözesen und Kirchenprovinzen, Auswandererseelsorge der Orientalen,[34] der Entscheid über die Gültigkeit der Sakramente, die geschlossene, aber nicht vollzogene Ehe,[35] die Eigenschaften derer, die geweiht werden und dessen, der weiht,[36] Katechismusunterricht, Kirchengebote, fromme Stiftungen, Präzedenz, kirchliche Freiheit,[37] alle Ordensangelegenheiten, auch die, die Dritte Orden berühren,[38] Missionswesen,[39] auch die Rückgewinnung der

---

[29] Siehe oben S. 170 u. Anm. 16.

[30] Statistica 24 f.

[31] Fontes III, 859 f. n. 3: Huic Congregationi reserventur omnia cuiusvis generis negotia quae, sive ad personas, sive ad disciplinam sive ad ritum Ecclesiarum orientalium referuntur, etiamsi sint mixta, quae scilicet sive rei sive personarum ratione latinos quoque attingant; vgl. Motu Proprio „Sancta Dei Ecclesia“ a. a. O. 157 f.

[32] c. 257 § 1.

[33] Vgl. cc. 248—256.

[34] Vgl. c. 248.

[35] Zum Prozeß vgl. die Instructio ad conficiendos processus super matrimonio rato et non consummato der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali vom 10. Juli 1935, in: AAS 27 (1935) 333—340.

[36] c. 249 [37] c. 250. [38] c. 251. [39] c. 252.

Schismatiker[40] und die Angelegenheiten der Russen, die außerhalb ihres Landes weilen,[41] Beobachtung der gesamten Riten[42] mitsamt der Herausgabe liturgischer Bücher, insbesondere der des slawischen Ritus,[43] die Studien.[44]

Von Ehesachen, die dem Heiligen Stuhl vorbehalten sind, gehören in ihren Bereich außer dem matrimonium ratum et non consummatum, wenn beide Teile katholisch sind, dem Ehehindernis des feierlichen Keuschheitsgelübdes und der höheren Weihe, dem Hindernis der Impotenz, wenn nach der Untersuchung am Ort Zweifel geblieben sind, alle Sachen an, die wenigstens eine Partei dem Heiligen Stuhl unterbreitet oder die der Heilige Stuhl vor sein Forum gezogen hat, die Bestätigung aller Sachen, die in erster Instanz von einem orientalischen Patriarchal- oder Metropolitangericht entschieden sind.[45]

Im Motu Proprio „Sancta Dei Ecclesia“ vom 25. März 1938 umgrenzt Papst Pius XI. ihre Zuständigkeit wie folgt: „Quare in praefatis regionibus[46] non solum pro fidelibus ritus orientalis, sed etiam pro fidelibus ritus latini eorumque hierarchia, operibus, institutis, piis societatibus, eadem Sacra Congregatio omnibus facultatibus potitur, quae aliae Congregationes pro fidelibus ritus latini extra illa territoria obtinent, incolumi tamen iure Congregationis S. Officii, ac integris manentibus quae huc usque reservata sunt S. Congregationi de disciplina Sacramentorum, S. Congregationi Sacrorum Rituum, S. Congregationi de Seminariis et Studiorum Universitatibus ac Sacrae Paenitentiariae. Quoad fideles ritus orientalis, extra praefatas regiones commorantes, firma manet in omnibus Sacrae Congregationis pro Ecclesia Orientali competentia.“

Doch geht sie für die einzelnen Gebiete der orientalischen Kirche zu verschiedenen Zeiten über, nämlich: „Die prima mensis

---

[40] Vgl. Nicolo Marini, La S. Congregazione Pro Ecclesia Orientali. Il Pontificio Instituto Orientali in Roma, in: Bessarione Anno 24 Vol. 36 (1920), 15. Der erste Teil des Artikels unter dem Titel: La S. Congregazione „Pro Ecclesia Orientali“ befindet sich in Fasc. 147—148 Anno XXIII vol. XXXV della Collezione Fasc. 1⁰—2⁰, Gennaio—Giugno 1919. So das Umschlagblatt. Auf dem Kopf im Text ist die Zeile falsch gedruckt und vom Jahr vorher übernommen: Fasc. 145—146. Anno XXII. Fasc. 3⁰—4⁰, Luglio-Dicembre 1918.

[41] Siehe oben S. 169 f. u. Anm. 16.

[42] c. 253.

[43] Siehe oben S. 170 u. Anm. 17.

[44] c. 256.

[45] Vgl. De Clercque, a. a. O. 23.

[46] Vgl. oben S. 64 u. Anm. 17.

iunii, anno 1938, in exclusivam Sacrae huius Congregationis iurisdictionem transibunt Palestina, Transjordania, Aegyptus, peninsula Sinaitica et Cyprus; die prima mensis ianuarii, anno 1939, Graecia, Dodecanesus, australis Albania, Bulgaria, asiatica Turcarum respublica et Thracia Turcarum dicioni subiecta; die prima mensis iunii, anno 1939, Syria, Libanus, Iraque et Iran".[47]

Doch sind eine Reihe Fragen ihrer Zuständigkeit entzogen. So hat die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus" vom 24. Mai 1931 in Artikel 4 die kanonische Errichtung und oberste Leitung der Universitäten und der Fakultäten kirchlicher Studien selbst an Orten, die der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali unterstehen, dieser genommen und der Congregatio de Seminariis et Universitatibus ausdrücklich überwiesen; darum auch die ausdrückliche Erwähnung dieser Angelegenheit im Motu Proprio „Sancta Dei Ecclesia".[48]

Damit untersteht das am 14. Oktober 1918 gegründete und 1928 mit der gregorianischen Universität verbundene Pontificium Institutum Studiorum Orientalium[49] nicht mehr wie bisher der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali, sondern der Congregatio de Seminariis et Universitatibus.

Nicht sie, sondern die Congregatio S. Officii ist nach c. 247 zuständig für alle Fragen zum Schutze von Glaube und Sitte, für das Privilegium Paulinum, die Religions- und Bekenntnisverschiedenheit (disparitas cultus et mixta religio) und das allgemeine Bücherverbot, laut Erklärung dieser Kongregation vom 22. März 1923 für jede Dispens vom Gebot der Nüchternheit für zelebrierende Priester.[50]

Wiederum nicht sie, sondern die S. Poenitentiaria in jenen Fragen, die den Gewissensbereich, auch den sakramentalen be-

---

[47] AAS 30 (1938) 157 f. n. 2 f., n. 5: Zur Änderung der Jurisdiktion vgl. Max Bierbaum, Veränderungen in der Jurisdiktion der Kongregation für die Orientalische Kirche und der Propagandakongregation, in: Missionswissenschaft und Religionswissenschaft 1 (1938) 177 f. (Nur kurze Inhaltsangabe, keine Bearbeitung.) Vgl. oben S. 17 u. Anm. 1.

[48] AAS 23 (1930) 248 Art. 4, Sonderausgabe Città del Vaticano 1931, 17; vgl. Statistica 13; Motu Proprio n. 2 u. 3; oben S. 173.

[49] AAS 9 (1917) 531 ff.; „Deus scientiarum Dominus" Sonderausgabe 58, V; Emil Hermann, Das orientalische Institut in Rom, in: Chrysostomus Baur, Der christl. Orient², 91 ff.

[50] AAS 16 (1924) 151; vgl. zu den Fragen Motu Proprio „Sancta Dei Ecclesia".

treffen. So hat es die S. Congregatio pro Ecclesia Orientali unter dem 26. Juli 1930 selbst erklärt.[51] Dasselbe gilt auch für die Ablässe, wie sich aus einer Bekanntmachung derselben Kongregation vom 21. Juli 1935 ergibt.[52]

Diese Stellungnahme ist verständlich. Denn die S. Congregatio pro Ritu Orientali ist Verwaltungsbehörde.[53] Sie kann daher nur öffentliche Angelegenheiten behandeln. Die Behandlung der inneren, aber auch nicht sakramentalen Fragen steht der S. Poenitentiaria zu.[54]

Außerdem sind ihr in den im Motu Proprio „Sancta Dei Ecclesia" genannten Gebieten alle Fragen entzogen, die zum Forum der Sakramenten- und Ritenkongregation gehören.[55]

Die seit 21. Dezember 1934 der Commissio pro Russia noch vorbehaltenen russischen Angelegenheiten werden seit der Zeit nicht mehr von dieser unabhängig, noch in Verbindung mit der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali, sondern als Teil der S. Congregatio pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis hier behandelt.[56]

Glaubt die Orientalenkongregation, daß eine Frage im gerichtlichen, kontradiktorischen Streitverfahren entschieden werden müsse, hat sie diese Angelegenheit dem von ihr zu bestimmenden Gerichtshof zu überweisen.[57] Das kann ein römischer Gerichtshof sein, aber auch ein Gerichtshof des orientalischen Ritus.

Bis zum Inkrafttreten des Codex entschied laut Erklärung der S. Congregatio Consistorialis vom 12. November 1908 die Fragen der Religions- und Konfessionsverschiedenheit (disparitas cultus et mixta religio) eine Zeitlang die Abteilung pro negotiis Ritus Orientalis der S. Congregatio de Propaganda Fide, nicht

---

[51] AAS 22 (1930) 394; vgl. zur Frage Motu Proprio „Sancta Dei Ecclesia".

[52] AAS 27 (1935) 379: Pius XI. statuere dignatus est, ut fideles quoque orientales cuiuscumque ritus in iis quae Indulgentias respiciunt Sacram Poenitentiariam adeant; siehe oben S. 26.

[53] Fontes III, 860, 4: Pro Ecclesiis ritus orientalis haec Congregatio omnibus facultatibus potiatur, quas aliae Congregationes pro Ecclesiis ritus latini obtinet, salvo tamen iure Congregationis S. Officii; c. 257 § 2; vgl. Motu Proprio „Sancta Dei Ecclesia" n. 2 f.

[54] Vgl. c. 258 § 1; Motu Proprio „Sancta Dei Ecclesia", oben S. 173.

[55] Vgl. oben S. 173 u. Anm. 46.

[56] Siehe oben S. 169 f. u. Anm. 13—16.

[57] Vgl. Fontes III, 860, 5: quas ordine iudiciario dirimendas iudicaverit, ad tribunal remittet, quod ipsa Congregatio designaverit; vgl. c. 257 § 3; Motu Proprio „Sancta Dei Ecclesia" n. 4.

das Privilegium Paulinum.[58] Seine Behandlung war damals schon dem S. Officium vorbehalten. Durch das neue Gesetzbuch ist der Rechtsnachfolgerin der Abteilung der Orientalenkongregation diese Zuständigkeit entzogen. Nach Duskie will man diese alte Vollmacht für die Orientalenkongregation wieder zu erlangen suchen.[59] Die Bemühungen sind bisher ohne Erfolg geblieben.

b. Formal.

Von der Verfahrensweise aus gesehen, von der Behandlung der Form aus betrachtet, wie die Angelegenheiten erledigt werden, ist die S. Congregatio pro Ecclesia Orientali nur für jene Streitfragen zuständig, die laut Einführungsdekret[60], can. 257 § 3 und Motu Propria „Sancta Dei Ecclesia"[61]. via disciplinari entschieden werden. Es ist jenes Verfahren, das die cc. 250 § 5, 251 § 2 und 253 § 1 als linea disciplinaris bezeichnen und in den cc. 251 § 2, 253 § 1 und 257 § 3, in cc. 513 und 1993 § 1 dem ordo iudiciarius gegenübertritt. Es ist der Verwaltungsweg[62] im Gegensatz zum gemeingerichtlichen Weg. Er ist den Verwaltungsbehörden, wie dem Generalvikariate und den römischen Kongregationen, eigen und gekennzeichnet durch das Freisein der Formen streng gerichtlichen Verfahrens und durch einfaches decretum, einfache Verwaltungsverfügung.

---

[58] Fontes V, 1 f. Nr. 2056, VI: Utrum Congregatio pro Negotiis rituum orientalium valeat etiam in posterum concedere dispensationes matrimoniales mixtae religionis ac disparitatis cultus. 2 R. Ad VI. Affirmative, excepto tantummodo privilegio Paulino, quod pertinet ad Congregationem S. Officii.

[59] The canonical status, 179.

[60] Fontes III, 860, 5: Eadem Congregatio controversias dirimat via disciplinari.

[61] AAS 30 (1938) 158 n. 4.

[62] Vgl. Ordo servandus in Romana Curia. Normae peculiares, C. 3, Art. 2, n. 7, in: AAS 1 (1909), 64 f.: In causis apud sacras Congregationes administrationis ac disciplinae tramite agendis, remota litis contestatione, exclusa auditione testium nullisque scriptis patronorum receptis habebitur quaestio; audientur tamen semper partes quorum interest, ab iisque producta documenta excutientur. — Vgl. dazu Wernz-Vidal, De personis, 482—486; Ed. Eichmann, Kirchenrecht II[4], 194, — diese S. ist im alphabetischen Verzeichnis nicht aufgeführt; Mörsdorf, Die Rechtssprache des Codex Iuris canonici, 52 f.; 285 ff.

Abschluß:

Zusammenfassung — Bewertung — Einige Aufgaben.

1. Zusammenfassung.

Im Vorstehenden ist das interrituelle Recht, das der Codex iuris canonici enthält, herausgehoben und dargestellt worden, jenes Recht, das den rituellen, den rechtlichen und liturgischen Verkehr zwischen den beiden großen Ritusbereichen, dem lateinischen und orientalischen Ritus, den beiden stark selbständigen Kirchenhälften der einen katholischen Kirche regelt.

Dieses Recht achtet die Eigenart jedes einzelnen Ritus; es läßt jedem seine Selbständigkeit, es fördert die Erhaltung der einzelnen Riten, es hebt die Stellung des Vaters und Mannes innerhalb der Familie gebührend hervor; es sieht nur dort von der Ritusszugehörigkeit und den damit verbundenen Rechten und Pflichten ab, wo die Geschlossenheit der Kirche und die Einheit der Familie, vor allem die religiöse Einheit in Frage stehen; es gibt trotz der Ritusbindung Freiheit vom Ritus jedesmal dann, wenn das Seelenheil oder überhaupt nur wahre Frömmigkeit berührt werden; jeden Rituswechsel hat es besonders streng gebunden.

2. Bewertung.

Die ganze Regelung bedeutet gegenüber der bisherigen einen nicht geringen Fortschritt.

An Stelle der verschiedenen Einzelgesetze ist einheitliches allgemeines, beide Riten bindendes Recht getreten. Die manchmal wenigstens scheinbar hervorgetretene Bevorzugung des lateinischen Ritus und damit nicht selten verbundene Zurückdrängung des orientalischen Ritus hat aufgehört. Die Sonderheiten und Eigenformen der verschiedenen Riten sind deutlich anerkannt. Vor allem erfuhren die orientalischen Riten größere Ge-

rechtigkeit und besseres Verständnis, als sie früher wohl gefunden haben. Der lateinische und orientalische Ritus stehen gleichberechtigt nebeneinander.[1] Ja dadurch, daß die Behandlung der sogenannten gemischten, nicht bloß der orientalischen Angelegenheiten, sogar der Angelegenheiten der lateinischen Christen im Gebiet des eigentlichen, oben näher umschriebenen[2] Orients, der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali zugewiesen ist, sind die orientalischen Riten besonders hervorgehoben, geehrt, bevorrechtet worden.

Da aber die Rechtssprache des Codex nicht immer ganz eindeutig ist[3] und solche unklaren Ausdrücke auch in den cc. mit interrituellem Recht vorkommen, sind hie und da Zweifel geblieben. Nicht einmal steht fest, was zum Ritus im Sinne von Rechtsgemeinschaft gehört. Neue Zweifel sind aufgetaucht durch den Brief der Orientalenkongregation vom 14. April 1924 an den Apostolischen Delegaten von Ägypten. Einige Kanonisten sind nämlich der Ansicht, daß c. 881, der ausdrücklich die Orientalen nennt, nicht wirklich interrituell ist.[4]

3. Einige Aufgaben.

So entstehen neue Aufgaben. Eine reizvolle Aufgabe wäre es, einmal die canones des Codex, die für alle Riten gelten, also mehr als interrituell sind, auf den Grund ihrer Verpflichtung hin zu untersuchen und darzustellen. Eine andere, die Ausnahmen vom interrituellen Recht zusammenzustellen, die der Codex selber berührt. Nicht weniger wünschenswert wäre es, einen Vergleich zwischen dem lateinischen und dem orientalischen Recht in ihren Sonderheiten zu versuchen, wie Felix Maria Cappello in seinem Artikel Ius Ecclesiae latinae cum iure Ecclesiae orientali comparatum[5] ihn skizzenhaft geboten hat. Wohl erleichtert der umfangreiche Band der Geschichtlichen Studien

---

[1] Vgl. A. Petrani, An adsit ritus praestantior, in: Apollinaris 1933, 74—82; E. Herman, De „ritu" a. a. O. 108 f.

[2] Siehe oben S. 64 Anm. 17 und S. 173.

[3] Vgl. Klaus Mörsdorf, Die Rechtssprache des Corpus Iuris Canonici, in: Jahresbericht der Görres-Gesellschaft 1936, Köln 1937, 90—93, bes. 91, 93; jetzt vor allem das gleichnamige Buch: Görres-Gesellschaft, Veröffentlichung der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 74. Heft, Paderborn 1937, 25—39 und bei einzelnen Wörtern und Ausdrücken.

[4] Vgl. oben S. 128—134, bes. 133 f.

[5] Vgl. Gregorianum 7 (1926) 489—510.

zu den Quellen des orientalischen Kirchenrechts[6] solche rechtsvergleichenden Arbeiten. Doch erst der fertige Codex iuris canonici orientalis wird es ermöglichen, manche Untersuchung auf diesem Gebiete, das auch für das interrituelle Recht von Bedeutung ist, mit größerem Erfolg anzugreifen und mit leichterer Mühe zu Ende zu führen.

[6] La Codificazione canonica orientale, Tom. VIII. Studi storici sulle fonti di diritto orientale, Città del Vaticano 1932.

Namenverzeichnis.[1]

[1] In den Verzeichnissen sind einige Druckfehler des Textes verbessert.

Sachverzeichnis.

Die behandelten canones.

Hier werden nur jene canones aufgezählt, die wirklich behandelt worden sind und die bei dieser Behandlung herangezogen wurden. Für alle, die auch die Orientalen verpflichten, sei auf S. 32—47 verwiesen.

Verbesserungen.

S. 8 u. 120: Unbeachtlichkeit des Ritus statt: Absehen vom Ritus. — S. 12 u. 100 Z. 1: Liguori statt Ligouri. — S. 12: spectantes statt: spectantia. — S. 13: canonico-moralis statt: canonici-moralis. — S. 15 u. 173[40]: Niccolò Marini statt: Niccolo u. Nicolo M. — S. 15: direttive statt diretive. — S. 17 Z. 11: ein statt: einen. — S. 27[40]: Hagen statt: Bauer. — S. 30 Z. 4 f.: Constitutionibus de eis disponat statt: Constitutionibus disponat. — S. 37 Z. 14: Verbot statt: Unerlaubtheit; Z. 32 f.: Verbot des Zwanges zum Eintritt in den Klerikerstand und zur . . . von ihm statt: Moralischer Zwang usw. — S. 47[32] anfügen: Emil Herman, Quibus normis matrimonium regatur, quod inter fideles diversi ritus contrahitur? in: Miscellanea A. Vermeersch S. J., Roma 1935, 241 f. S. 51 Z. 21: und Ritus statt: und zwar. — S. 51[23]: sinnfälligen statt: sinnlichen. — S. 60 Z. 24: den statt: dem. — S. 67 Z. 6 u. 70 Z. 15: Apostol. . . . statt: apostol. — S. 76 Z. 8: Malabaren statt: Malabarer — S. 80 Z. 15 f.: streichen. — S. 81[1]: Denzinger statt: Benzinger — S. 82[2,3], 193[3], 140 Z. 1. v. u., 142 Z. 3: Demandatam statt: Demandatum. — S. 82[2]: Litt. apost. statt: Constitutio. — S. 83 Z. 24 f.: pontificia ad Codicis canones . . . interpretandos statt: pontificia Codicis iuris canonici . . . interpretandi. — S. 83[6]: 478 statt: 476; quo sunt baptizati statt: quo baptizati. — S. 86 Z. 14: Spezial . . . statt: Partikular. — S. 90 Z. 12: b) statt 3). — S. 97 Z. 17 u. S. 118 Z. 23: Heil . . . statt: heil. . . . — 98 Z. 21: Chrisam statt: Chrisma — S. 100 Z. 9: azymus statt: azymo. — P. 101 Z. 18: 822 statt: 823; Z. 27: 1155 statt: 1115. — S. 103 Z. 24: 3 statt: 2. — S. 104 Z. 14: eigenartige statt: eigenartig. — S. 112 Z. 17: Chalzedon statt: Chaldezon. — S. 114 Z. 17: 1758 statt: 1759; 114[140]: decreta statt: decrata — S. 116 Z. 7: Congregatio de Prop. fide pro statt: Congregatio pro. — S. 118[162] anfügen: Zur ganzen Frage vgl. E. Herman, Quibus normis, in Miscellanea Vermeersch 242—255; bes. 251—253. — S. 126 Z. 2: ritu accipiat et statt: ritu et. — S. 130 Z. 24: Fremden statt: Wanderer. — S. 140[7]: Benedicti XIV Opera statt: Benedicti opera — S. 141 Z. 14: Enzyklika statt: Konstitution; Z. 16: 7. Februar des Jahres 1624 statt: 7. Februar. — S. 147 Z. 27: den lateinischen statt: einen katholischen. — S. 149 Z. 28: September statt: November — S. 149 Z. 33 u. 150 Z. 13: 17. Juli statt: 7. Juli. — S. 153 Z. 19: den statt: dem — S. 162 Z. 1 v. u.: Priester mit in statt: Priester in — S. 163[103]: vel statt: aut. — S. 167 Z. 6: erstreckten statt: erstreckte. — S. 169[13]: sit a die statt: sit die. — S. 174 Z. 17: Gregorianischen statt: gregorianischen. — S. 175 Z. 6: Ecclesia statt: Ritu.



30. Heft: **Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik in Deutschland.** Von **Dr. Hubert Bastgen,** Professor. ℳ 12,—.

31. Heft: **Das Preußische Allgemeine Landrecht und die katholischen Kirchengesellschaften.** Von **Dr. Joseph Löhr.** ℳ 6,—.

32. Heft: **Die Ehe nach der Lehre des hl. Augustinus.** Von **Dr. J. Peters** ℳ 3,60.

33. Heft: **Das Eheschließungsrecht in Spanien, Großbritannien und Irland und Skandinavien (Dänemark mit Schleswig-Holstein, Schweden, Norwegen und Finnland)** in geschichtlicher Entwicklung mit Abdruck vieler alter Urkunden dargestellt von **Joseph Freisen,** Professor. Erster Band: **Das Eheschließungsrecht Spaniens in westgotischer, mozarabischer und neuerer Zeit.** ℳ 8,—.

35. Heft: Desselben Werkes Zweiter Band: **Das Eheschließungsrecht Großbritanniens und Irlands nach den angelsächsischen Gesetzen, den angelsächsischen Bußbüchern, den mittelalterlichen englischen Ritualbüchern, dem Book of Common Prayer, den Zivilehegesetzen u. dem heutig. kathol. Ritus.** ℳ 16,—.

34. Heft: **Die Bedeutung der vollkommenen Gewissensfreiheit nach bayerischem Verfassungsrecht mit Bezug auf die religiöse Kindererziehung.** Von **Dr. G. Hohe,** Geh. Justizrat. ℳ 5,—.

36. Heft: **Die gesetzliche Verwandtschaft als Ehehindernis im abendländischen Kirchenrecht des Mittelalters.** Von **Dr. Dominikus Lindner.** ℳ 4,—.

37. Heft: **Die staats- und kirchenpolitische Stellung Engelberts von Admont.** Von Dr. **Andreas Posch,** Graz. ℳ 6,—.

38. Heft: **Das Verhältnis zwischen Sacerdotium und Imperium** nach den Anschauungen der Päpste von **Leo d. Gr.** bis **Gelasius I.** (440 bis 496). Eine historische Untersuchung von **Dr. theol. Wilh. Kißling.** ℳ 6,—.

39. Heft: **Die Methoden der Handelsstatistik.** Von **Dr. Jak. Breuer.** ℳ 8,—

40. Heft: **Festschrift Felix Porsch zum 70. Geburtstag** dargebracht von der **Görresgesellschaft.** Mit Bildnis. ℳ 10,—.

41. Heft: **Die Staats- und Soziallehre des hl. Thomas v. A.** Von **Dr. Otto Schilling,** Professor an der Universität Tübingen. Vergr.

42 Heft: **Die Infamie in der decretalen Gesetzgebung.** Von **Dr. Albert Mühlebach.** ℳ 6,—.

43. Heft: **Geschichte des Ehehindernisses der Entführung im kanonischen Recht seit Gratian.** Von **Dr. theol. Max Mitterer.** ℳ 5,40.

44. Heft: **Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung.** Von Dr. iur. **Joseph Schmitt.** ℳ 6,30.

45. Heft: **Dompräbendar Helfferich von Speyer und der Münchener Nuntius Serra-Cassano.** Von **Dr. Max Bierbaum.** ℳ 6,45.

46. Heft: **Die Rechtsbeziehungen der Mainzer Metropoliten zu ihren sächsischen Suffraganbistümern bis zum Tode Aribos (1031).** Von Dr. **theol. Joseph Wenner.** ℳ 7,55.

47. Heft: **Ist eine staatliche „Kirchenhoheit" und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirche mit der deutschen Reichsverfassung vereinbar?** Von **Dr. theol., Dr. iur., Dr. phil. Joseph Löhr,** Universitätsprofessor in Tübingen. ℳ 2,70.

48. Heft: **Vorverhandlungen zur Bulle De salute animarum.** Ein Beitrag zur römisch-preußischen Kirchenpolitik auf Grund unveröffentlichter vatikanischer Archivalien. Von **Dr. Max Bierbaum,** Privatdozent a. d. Westf. Wilhelms-Univ., Münster. ℳ 4,65,

49. Heft: **Die Rechtsverhältnisse an Kirchenstühlen** in ihrer grundsätzlichen Auffassung nach staatlichem und kirchlichem Recht besonders in Preußen. Von **Dr. J. Grünewald,** Rechtsanwalt. ℳ 3,40.

50. Heft: **Die Klöster in Preußen.** Die staatsrechtliche Stellung der Klöster und klösterlichen Genossenschaften der katholischen Kirche nach dem in Preußen geltenden Recht. Von **P. H. Suso Mayer,** Dr. iur. can., Benediktiner von Beuron. ℳ 2,15.

51. Heft: **Die Konkordate.** Ihre Geschichte, ihre Rechtsnatur und ihr Abschluß nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Von **Dr. iur. Erwin Lange-Ronneberg,** Kammergerichtsreferendar. 1929. ℳ 10,80.

52. Heft: **Der Salzburger Kongreß und seine Auswirkung 1770—1777.** Der Kampf des bayr. Episkopats gegen die staatskirchenrechtliche Aufklärung unter Kurfürst Max III. Joseph (1745—1777), Verhandlungen zu einem ersten bayr. Einheitskonkordat. Von **Dr. Gg. Pfeilschifter-Baumeister.** 1929. 878 Seiten. ℳ 54,—.

53. Heft: **Die freiwillige Gerichtsbarkeit (iurisdictio voluntaria) im kanonischen Recht.** Von **Dr. Karl Hofmann.** 1930. 98 S. ℳ 5,20.

54. Heft: **Die „Concordantia catholica" des Nikolaus v. Cusa.** Von **Dr. A. Posch,** Univ.-Prof. in Graz. 1930. 210 S. ℳ 10,80.

55. Heft: **Der Haushaltsplan im Deutschen Reich und im Freistaat Bayern.** Von **Dr. iur. Hans Lang.** 1930. 276 S. ℳ 14,40.

56. Heft: **Aequitas canonica.** Eine Studie aus dem kanonischen Recht. Von **Dr. E. Wohlhaupter,** Privatdozent in München. 1931. 207 S. ℳ 10,80.

57. Heft: **Königtum und Kirche im ostfränkischen Reiche** vom Tode Ludwigs des Deutschen bis Konrad I. Von **Dr. Johannes Schur.** 1931. 108 S. ℳ 6.—.

58. Heft: Der Mischehenstreit in Württemberg (1837—1855). Von Dr. August Hagen, Privatdozent in Tübingen. 1931. 275 S. ℳ 16,—.

59. Heft: Die ethische Umgestaltung der römischen Individual-Justitia durch die universalistische Naturrechtslehre der mittelalterlichen Scholastik. Von Dr. Emil Erich Hölscher. 1932. 110 S. ℳ 5,50.

60. Heft: Das kirchliche Vereinsrecht nach dem Codex Juris Canonici. Mit einem staatskirchenrechtl. Anhang. Von Dr. Josef Beil. 1932. 134 S. ℳ 6,50.

61. Heft: Justizreformen im Kirchenstaat in den ersten Jahren der Restauration. (1814—1816). Ein Beitrag zur Geschichte der kurialen Gerichtsbehörden und der Entwicklung des kanonischen Prozeßrechts. Von Dr. Franz Große-Wietfeld. 1932. 291 S. ℳ 16,—.

62. Heft: **Katholische Kirche und Schule.** Eine Untersuchung über die historische und rechtliche Stellung der katholischen Kirche zu Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Preußen. Von **Dr. jur. Edgar Werner Dackweiler.** 1933. 264 Seiten ℳ 12,80.

63. Heft: **Der „Dictatus Papae" Gregors VII.** Eine rechtsgeschichtliche Erklärung. Von **Dr. theol. Karl Hofmann.** 1933. 153 S. ℳ 7,60.

64. Heft: **Göttliches und menschliches, unveränderliches und veränderliches Kirchenrecht von der Entstehung der Kirche bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts.** Untersuchungen zur Geschichte des Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung der Anschauungen Rudolf Sohms. Von **Dr. theol. Ernst Rößer.** 1934. 208 S. ℳ 10,80.

65. Heft: **Studien zur Geschichte der Rechtswissenschaft im Lichte der Philosophiegeschichte.** Von **Dr. jur. et phil. Franz Sommer.** 1934. 238 S. ℳ 12,—.

66. Heft: **Die Meßstipendien nach dem Codex Iuris Canonici.** Von **Dr. Erwin Tenbörg. 1934.** 199 S. ℳ 10,—.

67. Heft: **Die Kirchenpflegschaft.** Die Verwaltung des Niederkirchenvermögens durch Laien seit dem ausgehenden Mittelalter. Von **Dr. Sebastian Schröcker.** 1934. 212 S. ℳ 10,80.

68. Heft: **Moderne Probleme des Kriegsrechts in der Spätscholastik.** Eine rechtsphilosophische Studie über die Voraussetzungen des Rechtes zum Kriege bei Vittoria und Suarez. Von **Dr. Heinz Kipp.** 1935. 125 S. ℳ 6.80.

69. Heft: **Geschichte der Säkularisation in Frankfurt a. Main.** Von **Dr. Ernst Georg Gerhard.** 1935. 237 Seiten. ℳ 12.—.

70. Heft: **Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens nach kirchlichem und staatlichem Recht.** Von **Dr. Sebastian Schröcker.** 1935. 253 S. ℳ 12.—.

71. Heft: **Die Leges irritantes und inhabilitantes im Codex Juris Canonici.** Von **Dr. Georg Graf.** 1936. 119 S. ℳ 6.—.

72. Heft: **Das staatliche und kirchliche Recht des Frankenreichs in seiner Stellung zum Dämonen-, Zauber- und Hexenwesen.** Von **Dr. E. Blum.** 1936. 86 S. ℳ 4.60.

73. Heft: **Das mittelalterliche Gemeinschaftsdenken unter dem Gesichtspunkt der Totalität.** Eine rechtsphilosophische Untersuchung. Von **Dr. Wilhelm Dyckmans.** 1937. 179 S. ℳ 10.—.

74. Heft: **Die Rechtssprache des Codex Juris Canonici.** Eine kritische Untersuchung. Von der Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München gekrönte Preisschrift. Von **Dr. iur. Klaus Mörsdorf.** 1937. 424 S. ℳ 18.—.

75. Heft: **Das liturgische Gebet für Kaiser und Reich.** Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat. Von **Dr. theol. Ludwig Biehl.** 1937. 173 S. ℳ 9.80.

76. Heft: **Die gesetzliche Delegation.** Eine rechtsgeschichtliche und rechtsdogmatische Untersuchung. Von **Dr. Ernst Rößer.** 1937. 208 Seiten. ℳ 10.80.

77. Heft: **Die Exemtion nach geltendem kirchlichem Recht.** Mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung von **Dr. P. A. Scheuermann.** 1938. 255 Seiten. ℳ 14.—

78. Heft: **Bauer und Kirche im deutschen Mittelalter.** Von **Dr. theol., Dr. phil. Joseph Höffner.** 1939. 127 Seiten. ℳ 5,80.